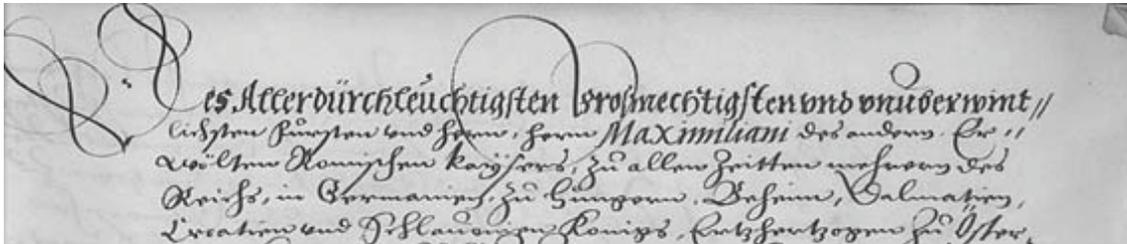


Schriftenreihen und Online-Ressourcen | Beihefte | online



© Schwedisches Reichsarchiv, Stockholm, Fredsfördrag i Alten-Stettin, 1570 XII 13, Originaltraktater med främmande makter: Danmark N:o 2A

Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz

Inhaltsverzeichnis ☰

Beiheft online 1

Heinz Duchhardt / Martin Peters (Hg.)

Kalkül - Transfer - Symbol

Europäische Friedensverträge der Vormoderne

Mainz: Institut für Europäische Geschichte 2006

ISSN: 1863-897X

Können Friedensverträge Konflikte regeln? War Europa in der Frühen Neuzeit ein einheitlicher Friedens- und Rechtsraum? Welche Instrumente förderten den Frieden und wie wurden dabei kulturelle und sprachliche Barrieren überwunden? Der vorliegende Sammelband gibt Antworten auf Fragen zur Bedeutung und zur Nachhaltigkeit vormoderner Friedensverträge. Als eigenständige Quellengattung sind Friedensverträge Teil des kulturellen Erbes Europas und offenbaren unter dem Blickwinkel »Kalkül - Transfer - Symbol« neue Erkenntnisse über dynastische Machtansprüche, grenzüberschreitende Kooperationen, Krisenmanagement oder gelehrte Referenzargumentationen. Und: Sie spiegeln vor allem wider, wie sich Europa allmählich konstituierte.

Empfohlene Zitierweise:

Heinz Duchhardt / Martin Peters (Hg.): *Kalkül - Transfer - Symbol. Europäische Friedensverträge der Vormoderne*, Mainz 2006-11-02 (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Beiheft online 1).

URL: <<http://www.ieg-mainz.de/vieg-online-beihefte/01-2006.html>>.

URN: <<urn:nbn:de:0159-2008031300>>.

Bitte setzen Sie beim Zitieren dieser Publikation hinter der URL-Angabe in runden Klammern das Datum Ihres letzten Besuchs dieser Online-Adresse ein.

Schriftenreihen und Online-Ressourcen | Beihefte | online

Heinz Duchhardt Vorwort	4-5	Inhalt 
Heinhard Steiger Vorsprüche zu und in Friedensverträgen der Vormoderne	6-40	Inhalt 
Randall Lesaffer The Three Peace Treaties of 1492-1493	41-52	Inhalt 
Christine Roll Politisches Kalkül und diplomatische Praxis. Zu den Verträgen und Vertragsverhandlungen zwischen Zar und Kaiser im 16. und 17. Jahrhundert	53-62	Inhalt 
Andrea Weindl Europäische Friedensordnung und Welthandel im 17. Jahrhundert	63-79	Inhalt 
Andrea Schmidt-Rösler Princeps Transilvaniae - Rex Hungariae? Gabriel Bethlens Außenpolitik zwischen Krieg und Frieden	80-98	Inhalt 
Anuschka Tischer Vom Kriegsgrund hin zum Friedensschluß: der Einfluß unterschiedlicher Faktoren auf die Formulierung von Friedensverträgen am Beispiel des Westfälischen Friedens	99-108	Inhalt 
Bernd Klesmann Der Friedensvertrag als Kriegsgrund. Politische Instrumentalisierung zwischenstaatlicher Abkommen in europäischen Kriegsmanifesten der Frühen Neuzeit	109-121	Inhalt 
Martin Peters Europäische Friedensverträge der Vormoderne (1500-1800) -	122-131	Inhalt 

rezipiert von Johann Gottfried Eichhorn

Arno Strohmeier

132-143

Inhalt 

Friedensverträge im Wandel der Zeit: Die Wahrnehmung des
Friedens von Madrid 1526 in der deutschen
Geschichtsforschung

Schriftenreihen und Online-Ressourcen | Beihefte | online

Heinz Duchhardt *

Inhaltsverzeichnis 

Vorwort

Gliederung:

Anmerkungen
Zitierempfehlung

Text:

Die erste (fach-)öffentliche Veranstaltung des von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten Digitalisierungsprojekts »Europäische Friedensverträge der Vormoderne online« fand am 15./16. März 2005 in den Räumen der Herzog August Bibliothek statt: einem Zentrum der deutschen, europäischen, ja globalen Frühneuzeitforschung, aber auch deswegen nicht zufällig ausgewählt, weil Leibniz es war, der von hier aus auf der Grundlage der schon damals exzeptionellen Bestände dieser Bibliothek seine völkerrechtlichen Grundlagenwerke und Quellensammlungen auf den Weg brachte und damit auch der akademischen Disziplin der internationalen Beziehungen, ihrer Formierung, ihrer Profilbildung einen nachhaltigen Anstoß gab.

Es ist mir deswegen zuallererst ein Bedürfnis, der Herzog August Bibliothek - ihrem Direktor Prof. Dr. Helwig Schmidt-Glinzer und dem so früh und überraschend verstorbenen Leiter der Forschungsabteilung Prof. Dr. Friedrich Niewöhner - für ihr Interesse an unserem Projekt und ihre Gastfreundschaft zu danken.

Seit Leibniz, dem *genius loci*, hat die Erforschung der vormodernen Friedensverträge, ihres Regelwerks, ihrer formalen und inhaltlichen Veränderungen, ihrer Sprache, zwar große Fortschritte gemacht, wenn ich etwa nur an Jörg Fisches gewaltige Studie über »Krieg und Frieden im Friedensvertrag« denke,^[1] aber irgendwie fühlt man sich immer noch auf den Schultern dieser Giganten des späten 17. und frühen 18. Jahrhunderts stehend, der Leibniz und Pufendorf, der DuMont und Moser, die der Traktatistik - wenn mir diese sprachliche Neuschöpfung einmal nachgesehen wird - überhaupt erst ihr Fundament gegeben haben. Fortschritte - zumindest in dem Sinn, dass das Material nun leichter zugänglich geworden ist - sind greifbar in Parrys Consolidated Treaty Series^[2] und dem einen oder anderen quellenkritisch aufbereiteten Vertragswerk, etwa dem von 1648^[3], sie sind insbesondere aber greifbar in etlichen Konferenzen der jüngsten Vergangenheit und sogar der unmittelbaren zeitlichen Nachbarschaft des Wolfenbütteler Workshops, namentlich dem einer Bonner Forschergruppe^[4] und dem Giessener Kolloquium^[5] im September 2005, für das Heinhard Steiger verantwortlich zeichnete. Einen deutlichen Schritt nach vorne bedeutete, um es bei einigen wenigen Schlaglichtern zu belassen, insbesondere die von Randall Lesaffer veranstaltete Tilburger Konferenz vom März 2001, die seit kurzem unter dem Titel »Peace Treaties and International Law in European History«^[6] gedruckt vorliegt und für die gesamte Traktatistik vom späten Mittelalter bis zum 1. Weltkrieg eine verlässliche Grundlage geschaffen hat.

⋮ 4

Äußerer Anlaß für den Wolfenbütteler Workshop war der Start des Mainzer Projekts der Digitalisierung der frühneuzeitlichen Friedensverträge, das in seinem Kern auf eine Initiative der Commission Internationale pour la publication des sources de l'histoire européenne und namentlich ihres langjährigen Präsidenten Prof. Dr. Hermann Weber zurückgeht, die sich zum Ziel gesetzt hatte, das gesamte Corpus der Friedensverträge Alteuropas in einer historisch-kritischen Ausgabe vorzulegen.

Es zeigte sich indes rasch, dass für ein so aufwendiges Unternehmen nur bedingt Forschungsmittel eingeworben werden konnten, auch nicht aus den europäischen Förderprogrammen. Da auch seine eventuelle Aufnahme in das Akademienprogramm einen langen Vorlauf erfordert hätte, wurde der Gedanke geboren, mit der Digitalisierung der Verträge, die ja allesamt einen Bestandteil des politischen Gedächtnisses Europas darstellen, Europa erst konstituierten und in nicht wenigen Fällen zu den wirklichen europäischen lieux de mémoire zu rechnen sind, einen Anfang zu machen und möglicherweise dabei auch von Förderprogrammen deutscher Einrichtungen zu profitieren.

Für das Programm des Workshops zeichnete der Projektmitarbeiter und -koordinator Dr. Martin Peters verantwortlich, dem für alle seine Mühe zu danken ist - ein kleines, aber feines Programm, für das hervorragende Sachkenner aus beiden interessierten Disziplinen - Jurisprudenz und Geschichte - gewonnen werden konnten. Gerade bei den Friedensverträgen ist die Zusammenarbeit beider Fächer schlicht unerlässlich und unverzichtbar, gleichzeitig aber schwierig, weil die Völkerrechtsgeschichte im Verbund der Juristischen Fakultäten eher randständig geworden ist und die wirklichen Sachkenner an ganz wenigen Händen abzuzählen sind. Den Referentinnen und Referenten sei gedankt, dass sie sich auf diese - im Rückblick gesehen: außerordentlich stimulierende - Konferenz einließen und ihre Beiträge für diese online-Publikation - die erste des Instituts für Europäische Geschichte - zur Verfügung stellten. Die Durchsicht der Manuskripte übernahm Dr. des. Bengt Büttner; das Layout und die Vereinheitlichung der Beiträge hat Frau Natalia Schreiner durchgeführt. Beiden ist hierfür sehr zu danken.

... 5

ANMERKUNGEN

[*] Heinz Duchhardt, Prof. Dr., Institut für Europäische Geschichte Mainz, Direktor der Abteilung für Universalgeschichte und Leiter des DFG-Projekts »Europäische Friedensverträge der Vormoderne Online«.

[1] Jörg FISCH, Krieg und Frieden im Friedensvertrag. Eine universalgeschichtliche Studie über Grundlagen und Formelemente des Friedensschlusses. Stuttgart 1979.

[2] Clive PARRY, The Consolidated Treaty Series. 231 Bde. New York 1969-1981.

[3] Antje OSCHMANN, Die Friedensverträge mit Frankreich und Schweden, 1. Teil: Urkunden. Bearbeitet von Antje Oschmann. Maximilian LANZINNER / Konrad REPGEN (Hrsg.), Abt. B, 1/1 der Acta Paris Westphalicae. Münster 1998.

[4] Historisches Seminar der Universität Bonn, Lehrstuhl Frühe Neuzeit: Aneignung des Fremden: Differenzenerfahrungen von Diplomaten in Europa 1500-1648, 17.03.-19.03.2005.

[5] Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Gießen, Universalität und Kontinuität im Völkerrecht, 21.09.-24.09.2005.

[6] Randall LESAFFER, Peace Treaties and International Law in European History: From the Late Middle Ages to World War One. New York 2004.

ZITIEREMPFEHLUNG

Heinz Duchhardt, *Vorwort*, in: Heinz Duchhardt / Martin Peters (Hg.), *Kalkül - Transfer - Symbol. Europäische Friedensverträge der Vormoderne*, Mainz 2006-11-02 (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Beiheft online 1), Abschnitt 4-5.

URL: <<http://www.ieg-mainz.de/vieg-online-beihefte/01-2006.html>>.

URN: <urn:nbn:de:0159-2008031300>.

Bitte setzen Sie beim Zitieren dieses Aufsatzes hinter der URL-Angabe in runden Klammern das Datum Ihres letzten Besuchs dieser Online-Adresse ein.

Beim Zitieren einer bestimmten Passage aus dem Aufsatz bitte zusätzlich die Nummer des Textabschnitts angeben, z.B. 5 oder 4-7.

Schriftenreihen und Online-Ressourcen | Beihefte | online

Heinhard Steiger *

Inhaltsverzeichnis 

Vorsprüche zu und in Friedensverträgen der Vormoderne **

Gliederung:

1. EINFÜHRUNG
 - 1.1. *Gegenwart*
 - 1.2. *Vormoderne*
 - 1.3. *Methode*
 2. RECHTLICH BEDEUTSAME FUNKTIONEN
 - 2.1. *Vier Funktionen*
 - 2.2. *Bekanntmachung*
 - 2.3. *Nennung der Beteiligten*
 - 2.4. *Benennung der Unterhändler*
 - 2.5. *Vermittler*
 - 2.6. *Feststellung des Übereinkommens*
 - 2.7. *Fazit*
 3. KOMMUNIKATIVE FUNKTION
 - 3.1. *Grundlegung*
 - 3.2. *Selbstbild*
 - 3.3. *Kriegsbild*
 - 3.4. *Friedensbild*
 - 3.5. *Türkenkriege und Konfessionskriege*
 4. SCHLUßFOLGERUNGEN: KONTINUITÄT IM WANDEL
 - 4.1. *Grundstrukturen*
 - 4.2. *Funktionen*
 - 4.3. *Krieg und Frieden*
 - 4.4. *Respublica christiana*
 - 4.5. *Zurück zur Gegenwart*
- ANHANG

Anmerkungen
Zitierempfehlung

Text:

1. EINFÜHRUNG
 - 1.1. *Gegenwart*

In der Gegenwart bilden Präambeln gem. Art. 31 Abs. 2 der Wiener Vertragsrechtskonvention von 1969 einen Teil des Vertragswortlautes.^[1]

Sie binden zwar inhaltlich die Parteien, z. B. hinsichtlich der Ziele und Zwecke, begründen aber keine Rechte und Pflichten für diese, sondern dienen vor allem der Auslegung der eigentlichen operativen Teile des Vertrages im Hinblick auf diese Ziele und Zwecke.^[2]

Neben oder vielleicht noch vor der rechtlichen Bedeutung der Präambel nach innen steht in der Gegenwart die politisch-kommunikative oder auch »propagandistische« Bedeutung des Inhaltes einer Präambel nach außen. Sie wurde in besonders hervorstechender Weise im Ringen um die Aufnahme eines Bezuges auf Gott oder auch nur das Christentum in der Präambel des »Vertrages über eine Verfassung für Europa« deutlich.^[3]

Rechtliche und kommunikative Funktion gehören zwar einerseits zusammen. Erst durch die Kommunikation in der Bekanntmachung eines Vertrages mit seiner Präambel kann auch rechtliche Verbindlichkeit und Wirksamkeit eintreten, weshalb sie heute staatsrechtlich wie völkerrechtlich vorgeschrieben ist. Aber es gibt eine diese rechtliche Bedeutung überschneidende kommunikative Funktion, die in der Art und Weise der Formulierung einerseits und in weiteren Gehalten der Präambeln begründet liegt.

... 6

1.2. Vormoderne

In der Vormoderne wurden Friedensverträge bereits ganz überwiegend, wenn nicht in der Regel in schriftlicher Form abgeschlossen, jedenfalls wenn sie einige politische und rechtliche Bedeutung hatten. [4] Daher hatten sie auch fast alle einen Vorspruch, der von einer Partei alleine oder einem Vermittler ausging, oder eine Präambel, die von beiden Parteien vereinbart war. [5] Jedoch haben nach dem bisherigen Befund der Sammlungen die Verträge des 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts keine gemeinsam vereinbarte »Präambel« als Teil des Vertragstextes enthalten. Diese erscheinen regelmäßig wohl erst seit dem Vertrag zwischen Maximilian I. und Karl I. mit Franz I. von 1517. [6] Die einseitigen Vorsprüche eines Vertragspartners oder eines Dritten, i. d. R. des Vermittlers, sind, anders als die vereinbarten Präambeln, nicht Bestandteil des Vertrages selbst. Derartige einseitige Vorsprüche eines Vertragspartners zu den Verträgen gibt es in der Gegenwart nicht. Beide Arten von Vorsprüchen unterscheiden sich in ihren rechtlichen, aber auch in ihren kommunikativen Funktionen.

Nicht vergleichbar mit den modernen Vertragsurkunden ist die besondere Form der notariellen Beurkundung der Friedensverträge der italienischen Mächte, vor allem im 15. Jahrhundert. [7] Der rechtlichen Funktion dieser besonderen Form wird nicht im Einzelnen nachgegangen. Da ihre Präambeln, die u. U. von dem beurkundenden Notar stammen, inhaltlich z. T. sehr aufschlußreich sind, werden sie insoweit mit in die nachfolgenden Analysen der Texte der Vorsprüche und Präambeln und ihrer rechtlichen und kommunikativen Funktionen einbezogen.

1.3. Methode

Diese unterliegen jedoch einigen erheblichen methodischen Schwierigkeiten. Denn es fehlt an einschlägiger zeitgenössischer Literatur. Lediglich die Autoren der positiv-rechtlichen Völkerrechtslehre des 18. Jahrhunderts äußern sich dazu, aber nur knapp und oberflächlich. Sie beschreiben lediglich stichwortartig die Inhalte. [8] Zu den rechtlichen wie zu den kommunikativen Funktionen sagen sie nichts. [9] So muß der Versuch gemacht werden, ohne das hilfreiche Leitseil zeitgenössischer Literatur diese Texte rückblickend aus heutiger Sicht auf ihre Zeit hin zu lesen.

... 7

Der Untersuchung liegen ungefähr sechzig kriegsbeendende Friedensverträge und ungefähr fünf sonstige Verträge zugrunde. Zwar kann man den Begriff der »Friedensverträge« zutreffender Weise weiter fassen und Waffenstillstands-, Bündnis-, und Handelsverträge einbeziehen. [10] Denn auch diese wollen Frieden herstellen, erneuern, gemeinsam verteidigen, inhaltlich ausbauen und vertiefen. Sie enthalten auch häufig eine allgemeine Friedensklausel auch dann, wenn kein Krieg zwischen den Partnern voraus ging. Daher decken sich die Inhalte der Präambeln der verschiedenen Arten von Verträgen in vielem. Aber für diese Untersuchung sollen spezifische Aspekte der kriegsbeendenden Friedensverträge im Vordergrund stehen.

Es wurden nur Friedensverträge zwischen europäischen Mächten in die Untersuchung einbezogen. Verträge zwischen europäischen Mächten und asiatischen Herrschern, die ab 1500 und insbesondere ab 1600 mit dem Vordringen der Portugiesen, Niederländer und Engländer zunehmen, wurden ausgespart. [11]

2. RECHTLICH BEDEUTSAME FUNKTIONEN

2.1. Vier Funktionen

Den Vorsprüchen und Präambeln zu den Verträgen der Vormoderne können aus heutiger Sicht vier Funktionen zugeordnet werden, die für die rechtliche Wirksamkeit des jeweiligen Vertrages in unterschiedlicher Weise bedeutsam sind. Sie dienen der Bekanntmachung des Vertragstextes; sie nennen oder bezeichnen die Beteiligten, zunächst die Vertragspartner, sodann Dritte, vor allem die Vermittler; sie benennen, jedenfalls in der Regel, die bevollmächtigten Unterhändler aller Beteiligten; sie stellen fest, dass diese den Vertragstext ausgehandelt, vereinbart und gegebenenfalls beschworen haben.

2.2. Bekanntmachung

2.2.1. *Vorbemerkung.* Aus den Wiedergaben der Vertragstexte in den Sammlungen läßt sich die Praxis der Bekanntmachungen der Friedensverträge nicht vollständig und eindeutig rekonstruieren. Denn diese sind insoweit sehr verschieden und können daher nicht als vollständig und verlässlich angesehen werden. Die Texte in DuMont sind i. d. R. ihrerseits, mit Ausnahme der italienischen notariellen Verträge, nicht aus den Archiven, sondern aus anderen Sammlungen übernommen. Dasselbe gilt für Parrys Sammlung. Martens Recueil hat ebenfalls verschiedene Quellen. So gibt DuMont in seiner Sammlung zwar sehr häufig einseitige Publikationsvorsprüche eines Partners wieder. Aber es hängt von seiner Quelle ab, um welchen es sich jeweils handelt. Es fehlt somit an dem korrespondierenden Text der anderen Seite. Es ist auch nicht sicher, daß immer, wie nach dem Friedensschluß von Münster 1648 durch den »Friedensreiter«, die Unterhändler gemeinsam den Friedensschluß bekannt gaben.

... 8

Aus heutiger Sicht kann die Bekanntmachung zwei Funktionen haben, zum einen die der rechtliche Folgen auslösenden Verkündung und zum anderen die der allgemeinen Kundmachung über den Friedensschluß und der Beendigung des Krieges. Die erste gehört i. d. R. zu den einseitigen Vorsprüchen, die von einem Partner selbst ausgehen und ist vornehmlich, aber nicht nur, nach innen gerichtet. Die zweite findet sich sowohl in den einseitigen Vorsprüchen, die von den Bevollmächtigten einer Seite formuliert werden, als auch in den vereinbarten Präambeln und wendet sich sowohl nach innen als auch an eine allgemeine Öffentlichkeit. Dementsprechend unterscheiden sich die Formeln der Bekanntmachung je nachdem, von wem sie ausgehen, bzw. von wem der Text stammt, der in der Sammlung aufgeführt wird.

2.2.2. *Adressaten.* Die Vertragsschließenden richteten sich in erster Linie an die Menschen ihrer Zeit. Aber sie wandten sich nicht selten auch an die zukünftig lebenden Menschen. Friede soll für lange geschlossen werden - wenn er auch in der Wirklichkeit meist nicht sehr lange hielt. So benutzte noch die Präambel des Vertrages von Teschen die mehr oder weniger allgemein übliche Formel »soit notoire à tous présents et à venir [...]«. Der Zukunftsbezug wurde in einigen Vorsprüchen ausdrücklich ausgesprochen. Wladislaus von Polen leitete seinen Vorspruch zum 1. Thorner Frieden 1436 mit diesen Worten ein:

»Ad perpetuam rei memoriam convenit actus hominum, qui vestustate cadunt et successu temporis in oblivionem vertuntur, solidis scripturarum et testium fundamentis commendare, in quorum custodia nullis marcessunt temporibus; sed semper jugis perennatione memoriae incommutabiles servantur. Proinde nos [...]«.

Daran schließt sich die Verkündung an.

2.2.3. *Verkündung.* Die einseitige Verkündung des 1. Thorner Friedens von 1436 durch den polnischen König Wladislaus beginnt nach einer Einleitung: »Nos Wladislaus Rex Dei gratia Poloniae [...] significamus, tenore praesentium quibus expedit universis praesentibus et futuris praesentium notitiam habituris [...]«. Spätere Formeln lauten z.B. »Charles par la grace de Dieu Roi de France: À tous ceux qui ces presentes lettres verront [...]«. [12] Maximilian I. formuliert in lateinischer Sprache »Maximilianus [...] Notum facimus universis praesentibus et futuris, ut [...]«. [13] Diese Bekanntmachung hatte vor

allein die Wirkung einer Verkündung im Rechtssinne nach innen gegenüber den eigenen Herrschaftsunterworfenen und löste dort bestimmte Rechtswirkungen aus, denen hier aber nicht nachgegangen werden kann. In einigen Vorsprüchen wurde die Bekanntmachung zwar ausdrücklich angeordnet.[14] Aber sie erfolgte auch ohne eine solche Anordnung. Denn Friedensverträge mußten - jedenfalls nach der Ratifikation - allgemein publiziert werden, da dadurch der Friedenszustand wirksam und die Einzelregelungen vollziehbar wurden. Nur Separat- oder Geheimartikel waren ausgenommen. In Frankreich und den Niederlanden vor der Loslösung der nördlichen Provinzen war die interne Publikation zudem nach dem internen Recht als Teil der Verifikation und Registrierung in den Cours de Parlements in Paris u. a. und den Chambres de Comptes in Brüssel und Mecheln zur inneren Wirksamkeit notwendig. Sie wurde in den Verträgen in den Schlußartikeln ausdrücklich vorgeschrieben.[15]

... 9

Die einseitigen Verkündungen durch einen der Vertragspartner selbst beginnen in der Regel mit dessen Namen, Titeln etc. in der ersten Person *pluralis majestatis* »Nos« oder »Nous«. Der jeweilige Vertrag wird von dem Vertragspartner selbst kraft seiner eigenen Stellung im eigenen Namen, nicht in seinem Auftrag oder für seinen Namen publiziert. Daher wird nicht nur der Vertragstext bekannt gemacht, sondern auch, dass der Vertrag von dem Verkündenden ratifiziert und gegebenenfalls beeidet worden sei und damit verbindlich von ihm gehalten und beachtet werde.[16] So fährt Wladislaus fort: »Quam sub fide et honore, et juramentis corporaliter praestitis sine dolo et fraude, promittimus tenore praesentium observare«. Ludwig XI. formuliert in seinem einseitigen Vorspruch zu dem Vertrag mit Karl dem Kühnen von 1468, der aber nicht unmittelbar, sondern durch Gesandte ausgehandelt wurde, »avons aujourd'hui, avec notredit Frère et Cousin, fait, conclu, accordé, promis et juré sur la vraie Croix [...]«. In beiden Fällen wird mit dem Text zugleich die eigene Bindung durch den Abschluß und durch den auf Kreuz und Evangelien persönlich geleisteten Eid mit bekannt gemacht.[17] Den Abschluß des Vertrages durch ihn selbst formuliert Heinrich VII. in seinem Vorspruch zu seinem Vertrag mit Johann von Dänemark von 1489:

»Quare cum preafato Carissimo Confratre nostro [...] bonam, sinceram, veram, firmam et perfectam Pacem, Amicitiam, Guerrarum Abinentiam, Ligam, Unionem et Confoederationem, modo et forma in Articulis subsequentibus contentis, inivimus, contraximus, perfecimus, conclusimus et appunctuavimus, et per praesentis inimus, contrahimus, perfecimus, concludimus et appunctuamus«.

1659 macht Ludwig XIV. in seiner Publikation des Pyrenäenfriedens nicht nur den Abschluß des Vertrages durch die französischen und spanischen Bevollmächtigten und dessen Text öffentlich bekannt, sondern auch dessen Ratifikation durch beide Seiten.

2.2.4. Kundmachung. Die einseitigen Bekanntmachungen eines Vertrages durch die bevollmächtigten Unterhändler einer Seite[18] oder durch die Vermittler[19] haben die eingeschränktere Funktion der Kundmachung. Dasselbe gilt, wenn die Präambel und damit die Bekanntmachung von beiden Partnern gemeinsam ausgeht. Sie stellen keine Verkündung im Rechtssinn dar, dazu fehlt es in der Regel an deren Kompetenz, sondern wenden sich an alle und die allgemeine Öffentlichkeit nicht nur der Gegenwart, sondern auch der Zukunft.

Von Ausnahmen abgesehen, z. B. im Vertrag zwischen Philipp III. und Jakob I. von 1604, dessen Präambel von den Bevollmächtigten beider Seiten in der ersten Person Plural formuliert ist, verwenden die Bekanntmachungen durch beide Partner gemeinsam in den vereinbarten Präambeln daher eine objektive Fassung in der dritten Person. So beginnt die Präambel im Vertrag von Madrid zwischen Karl V. und Franz I. »À tous presens et à venir soit notoire et manifeste«[20] und im Vertrag zwischen Philipp IV. und Karl I. von 1630 »Omnibus et singulis notum sit ac manifestum quod [...]«. Noch die Präambel des Vertrages von Teschen von 1779 formuliert »Soit notoire à tous présents et à venir«.[21]

... 10

Die Kundmachung des durch den Vertragsschluß wiederhergestellten Friedens erfolgte häufig noch vor der Ratifikation, wie 1648 durch den westfälischen Friedensreiter, der bereits am 25. Oktober aufbrach. Denn oft knüpften sich Rechtsfolgen bereits an den Zeitpunkt des Abschlusses, z. B. die Einstellung der Feindseligkeiten, Abwicklung der Kriegsfolgen, Wiederaufnahme des Handels zwischen den Untertanen u. a.[22]. Da die Ratifikation Pflicht war und innerhalb kurzer Fristen erfolgen mußte, nur in seltenen

Fällen wurde sie daher verweigert,[23] gründete diese »Vorwirkung« wohl in der Auffassung, dass der Frieden mit dem Vertragsabschluß selbst bereits eingetreten sei, mochten auch noch weitere Vollzugs- und Umsetzungsakte notwendig sein. Andererseits konnte sich die Publikation durch weite Entfernungen verzögern, dann traten die Rechtswirkungen erst später ein. Das war insbesondere für Verträge zwischen den Seemächten für die Überseegebiete der Fall.[24]

Im 18. Jahrhundert entfällt die Formel der allgemeinen Kundmachung gegenüber der Öffentlichkeit allmählich.[25] Die Präambeln wenden sich nicht mehr an die Öffentlichkeit und machen den Friedensschluß nicht mehr ausdrücklich nach außen »bekannt«. An der Notwendigkeit der Verkündung nach innen wie an der durchgängigen Praxis der Veröffentlichung ändert das jedoch nichts.

2.2.5. Folgen für Dritte. Die Bekanntmachung des Friedensschlusses konnte auch rechtliche Folgen für Dritte haben, insbesondere die Neutralen. Sie hatten im Krieg bestimmte Pflichten und Rechte gegenüber den Kriegsparteien. Sie waren dadurch auch eingeschränkt. Die allgemeine Bekanntmachung des Friedensschlusses und der Beendigung des Krieges beendete auch ihre Rechtsstellung als Neutrale.

Darüber hinaus ging jeder Friedensschluß grundsätzlich ganz Europa an. Denn jeder Krieg, wenn er ein gewisses Ausmaß erreichte, und das war ab dem 15. Jahrhundert fast immer der Fall, berührte den allgemeinen Frieden Europas. Das zeigte sich auf vielfältige Weise in den Texten im Einzelnen.

Schon im Hochmittelalter wurde der Friedensschluß zwischen Kaiser Friedrich I. und Papst Alexander III. von 1177 in Venedig in ganz Europa kundgemacht, weil er ganz Europa berührte.[26] Auch die Friedensreiter von Münster sollten den Frieden in ganz Europa bekanntmachen, weil ganz Europa in irgendeiner Weise in den Krieg mit hinein gezogen war oder seine Folgen irgendwie zu spüren hatte, auch wenn viele Gebiete gar nicht selbst betroffen waren.[27]

⋮ 11

2.3. Nennung der Beteiligten

Wie bereits bemerkt, beginnen die einseitigen Publikationsvorsprüche mit Namen und Rang oder Stellung desjenigen, der publiziert: »In Nomine Domini [...] Nos Wladislaus Dei gratia Rex Poloniae [...]« im 1. Thorner Frieden von 1436, oder »Nous Louis XIII., Roi de France et de Navarre [...]« im Friedensvertrag von Cherasco 1630. Das gilt auch, wenn Dritte, vor allem der Vermittler, den Vertrag publizieren. Nicht stets sofort, aber doch alsbald werden der Vertragspartner und gegebenenfalls der oder die Vermittler erwähnt. In den vereinbarten Präambeln werden die Vertragspartner i. d. R. zu Beginn oder doch in der *narratio* genannt. Es folgen danach auch der oder die Vermittler.

Die Nennung erfolgt bis in das 18. Jahrhundert im *pluralis majestatis* mit Namen und allen Herrschaftstiteln und Rangstellungen, vom Kaiser- oder Königstitel oft bis zur letzten Grafschaft und Herrschaft des jeweiligen Partners. Das dürfte einerseits die Funktion gehabt haben, seine allgemeine Stellung in der Gesamtordnung, auch seine machtvolle Stellung deutlich hervorzuheben. Zum anderen wurde damit der herrschaftlich-räumliche Bezugsrahmen des nunmehr abgeschlossenen und wiederhergestellten Friedens bezeichnet. Denn das entspricht inhaltlich oft einer vorhergehenden Klage über die Übel, Bedrückungen und Schädigungen, die i. d. R. alle Herrschaftsgebiete und Untertanen der Vertragspartner durch den Krieg erlitten haben. Aber das Gewicht liegt auf der rechtlichen Bedeutung. Herrschaftsgebiete und Untertanen werden allmählich von dem Herrscher als eigene Einheiten unterschieden und gegeneinander verselbständigt.

Die ausdrückliche eigene Einbeziehung der Königreiche, der Gebiete, der Vasallen und der Untertanen der Vertragspartner neben diesen scheint sich seit dem 13. Jahrhundert entwickelt zu haben. Eine erste entsprechende Formulierung habe ich in einem Waffenstillstand zwischen Ludwig IX. von Frankreich und Heinrich III. von England von 1233/36 gefunden. 1271 nennt Ottokar von Böhmen in einem Friedensvertrag mit dem König von Ungarn auch »regnum nostrum Bohemia terrasque nostras«. Auch im Friedensvertrag König Wenzels mit Johann von Luxemburg werden die »sujets, Pais et villes« für beide Seiten mit aufgeführt.[28] Für Venedig heißt es grundsätzlich »dux et ipsum commune veneticum« oder ähnlich.[29] Die spätere Formel taucht anscheinend zum ersten Mal im Vertrag Johanns II. von Kastilien und Johann von Portugal von 1411 auf »Regna nostra [...] Terrae et Dominia, Patrias, Gentes et

subditos« auf beiden Seiten.

Diese Formeln verfestigen sich in der Vormoderne immer mehr. Denn allmählich wuchsen die verschiedenen Herrschaftsbereiche eines Herrschers zu einem einheitlichen »Staat« zusammen. In jedem Herrschaftsbereich hatten die Herrscher noch lange sehr unterschiedliche Herrschaftsrechte inne, bis daraus eine allgemeine einheitliche Staatsgewalt im Gesamtgebiet wurde. Am Ende stand die Unterscheidung von Staat und Herrscher, der spätestens im 18. Jahrhundert den Staat nur noch repräsentiert, für ihn handelt, aber nicht die Herrschaftseinheit konstituiert. Diese Aufzählungen der Herrschaftsgebiete hatten Entsprechungen in den allgemeinen Friedensklauseln der Verträge, die den Frieden nicht nur zwischen den jeweiligen Partnern, sondern auch zwischen deren Königreichen, Gebieten, Provinzen, Vasallen und Untertanen begründeten.[30]

In den Präambeln des späteren 18. Jahrhunderts werden die Vertragspartner zunehmend nicht mehr mit Namen, sondern oft nur noch mit ihrer staatsrechtlichen Stellung und auch nicht im *pluralis majestatis*, sondern in der dritten Person benannt. Außerdem werden häufig nur noch die höchstrangigen, souveränen Herrschertitel aufgeführt, die anderen werden allenfalls mit etc. angedeutet. Jedoch findet sich auch noch die ältere Praxis.[31] Die Herrschaftsgebiete sind zu einer Einheit, dem frühmodernen Staat, zusammengewachsen, der unter der einheitlichen souveränen Herrschaftsgewalt des Monarchen steht. Bemerkenswert ist der Wandel des Königstitels der Kurfürsten und Markgrafen von Brandenburg von »Rex Borussiae, Majesté Prussienne, König in Preußen« zu »Le Roi de Prusse«.[32]

... 12

Die Reihenfolge der Nennung der beteiligten Vertragspartner in den gemeinsam vereinbarten Präambeln drückte ein gewisses Rangverhältnis aus. Zwar ging dessen rechtliche Bedeutung im Laufe der Zeit zwischen souveränen Herrschaftsträgern zurück, da diese jedenfalls ab dem 16. Jahrhundert nach außen alle gleichen Rang beanspruchten. Aber zum einen war das ein langsamer Prozeß, der sich durch die gesamte Epoche hinzog. Zum anderen blieb das zeremonielle Rangverhältnis zwischen ihnen stets von erheblicher politischer Bedeutung. Schließlich bestand zwischen souveränen Partnern und nicht-souveränen Fürsten etc. auch ein rechtliches Rangverhältnis, so insbesondere gegenüber Herrschern, die in einem Lehnsverhältnis standen, z. B. die deutschen Territorialfürsten. Verträge von Kaiser und Reich nennen immer zuerst den Kaiser.[33] Die französischen Könige stehen in den Verträgen mit anderen Königen i. d. R. an erster Stelle, auch gegenüber den katholischen Königen.[34] Könige stehen zudem immer vor den Republiken und erst recht vor nicht-souveränen Fürsten.

Mit der Nennung der Beteiligten wurde bekannt gemacht, zwischen wem Frieden geschlossen, wiederhergestellt oder vertieft und ausgebaut wurde, wer also rechtlich verpflichtet und auch berechtigt werden sollte. Da das, wie dargelegt, auch die Königreiche, Provinzen, Herrschaftsgebiete, Vasallen und Untertanen betraf, war es nach innen wie nach außen wichtig zu wissen, mit wem die Herrscher Frieden schlossen. Aus den bereits genannten Gründen der Rechtsfolgen eines Friedensschlusses für Dritte und für den allgemeinen Frieden Europas interessierte auch eine weitere Öffentlichkeit in der ganzen (europäischen) Christenheit bzw. Europas, welcher Krieg beendet und zwischen wem Frieden geschlossen wurde.

2.4. Benennung der Unterhändler

Da die schriftlichen Friedensverträge in der Vormoderne bereits wegen ihrer hohen inhaltlichen und rechtlichen Komplexität i. d. R. von bevollmächtigten Unterhändlern und nicht direkt zwischen den Vertragspartnern abgeschlossen wurden, war es rechtlich für die Geltung des Vertrages wichtig festzuhalten, wer diese Bevollmächtigten waren.[35] So wurde, wie auch heute noch, in den einseitigen Vorsprüchen wie in den vereinbarten Präambeln i. d. R. mitgeteilt, wen die Vertragspartner zu ihren bevollmächtigten Unterhändlern ernannt und welche Vollmacht sie ihnen erteilt hatten. Diese Mitteilung über die Benennung der Unterhändler und die Erteilung der Vollmachten an sie durch die beteiligten Fürsten etc. macht bekannt, wer berechtigt sein sollte, den Vertrag in ihrem Auftrag und Namen auszuhandeln und abzuschließen. Die Formulierungen wandelten sich. Im 15. Jahrhundert wird gelegentlich nur mitgeteilt, dass Bevollmächtigte benannt worden sind.[36] Ab dem 16. Jahrhundert werden diese regelmäßig mit Namen und all ihren Titeln und Rängen bezeichnet.[37] Darin drückt sich auch der Rang des Herrn aus. Das kann zu sehr langen Listen führen. Manchmal unterbleibt die Mitteilung über die Benennung allerdings.[38] In dem Vertrag zwischen Christian IV. und Gustav Adolf von 1613 wird eine Beschränkung auf je vier Bevollmächtigte erwähnt. In gewissen Fällen wechselten Bevollmächtigten

während der Verhandlungen; so schied Graf Trautmannsdorf 1647 in Münster aus.

⋮ 13

Die Benennung der bevollmächtigten Unterhändler war ein rechtlich erheblicher Inhalt der Vorsprüche, da damit festgestellt wurde, wer bevollmächtigt war, den Vertrag auszuhandeln, zu vereinbaren und abzuschließen. Die entsprechenden Vollmachten wurden zu Beginn der Verhandlungen vorgelegt, ausgetauscht und gegenseitig geprüft. Zunächst sind sie in einigen Fällen in den Vorsprüchen enthalten; aber sie werden bereits im 15. Jahrhundert und dann regelmäßig dem Text des Vertrages als dessen integraler Bestandteil hinzugefügt. Nur eine durch diese bevollmächtigten Unterhändler im Rahmen ihrer Vollmachten festgestellte und abgeschlossene Unterhändlerurkunde bildete den verbindlichen Vertragstext. Überschritt die Vereinbarung die Vollmacht, konnte die Ratifikation verweigert werden.[39]

2.5. Vermittler

In engem Zusammenhang mit der Benennung der bevollmächtigten Unterhändler der Vertragspartner stand die Hervorhebung der Vermittler und der von ihnen bestellten Unterhändler. Denn sie erfüllten bei den Verhandlungen wie beim Zustandekommen und Abschluß des Vertrages eine sich wandelnde, aber stets zentrale Rolle. Es zeigt sich, dass Vermittlung sehr häufig geübt wurde.

Den Päpsten fiel kraft ihrer geistlich-religiösen Stellung häufig diese Aufgabe zu, nach der Reformation allerdings nur noch zwischen katholischen Mächten. So vermittelten u. a. Paul II. im 2. Thorner Frieden von 1467, Clemens VIII. im Frieden von Vervins 1598, Urban VIII. im Frieden von Regensburg 1630. Zwar wirkten Urban VIII. und Innocenz X. seit den dreißiger Jahren des 17. Jahrhunderts als Vermittler im Dreißigjährigen Krieg zwischen Frankreich, Spanien und dem Kaiser. Wegen des Protestes gegen die westfälischen Friedensverträge wurden jedoch nicht sie, sondern nur Venedig und dessen Gesandter Contarini in der Präambel des IPM genannt.[40]

Auch weltliche Herrscher übten schon seit dem Mittelalter[41] vielfach und zunehmend das Amt des Vermittlers aus, Ludwig XI. zwischen Erzherzog Sigismund und den Schweizer Städten Zürich, Luzern, Bern u. a. 1474, Friedrich III. für den Friedensvertrag zwischen Karl VIII. und Maximilian I. von 1493, Maximilian II. mit Karl IX., Sigismund August und Kurfürst August für den Friedensvertrag zwischen Friedrich II. von Dänemark und Johann I. von Schweden 1570; Jakob I. zwischen Christian IV. und Gustav Adolf 1613; Venedig im Frieden von Münster 1648; Ludwig XIV. im Frieden von Oliva 1660 und Karl II. in den Verträgen von Nimwegen 1678/79; Karl XI. und Karl XII. von Schweden in den Verträgen von Rijswijk (Rijswijk) 1697, Anna in verschiedenen Verträgen in Utrecht von 1713/14; Ludwig XV. in den Friedensverträgen von Stockholm 1719 und 1720; Ludwig XVI. und Katharina II. für den Vertrag von Teschen 1779.

⋮ 14

Wie erwähnt, gaben die Vermittler u. U. den ausgehandelten Vertrag mit einem eigenen Vorspruch bekannt. Darin wiesen sie selbstverständlich auf ihre Bemühungen und Verdienste hin. In einer Vermittlung, sei es durch den Papst, sei es durch einen anderen Herrscher, spricht sich einerseits stets auch die allgemeine Bedeutung des Vertrages für die Friedenslage in Europa insgesamt aus. Andererseits übt der Vermittler, vor allem wenn es mit einer gewissen Regelmäßigkeit derselbe Herrscher ist, einen erheblichen politischen Einfluß für den Zusammenhalt der Einheit und die gemeinsame Ordnung der Christenheit und Europas aus, z. B. Ludwig XVI. oder auch die britischen Monarchen Wilhelm III. und Anna.[42] Häufig übernahmen die weltlichen Vermittler zudem die Garantie des Vertrages für die Partner, was deren politische Position auch rechtlich stärkte.[43]

Die Rolle der Vermittler bei den Verhandlungen wurde in der *narratio* zum Teil ausführlich behandelt, zum Teil wurden nur ihre Dienste ganz allgemein erwähnt und begrüßt. Jedoch läßt sich daraus nicht entnehmen, wie die Vermittlung jeweils im Einzelnen verlaufen ist. Das ließe sich nur aus den Akten rekonstruieren. Zum Teil scheinen sie, den Friedensschluß durch eigene Vorschläge bestimmt zu haben. In seiner Bekanntmachung des von ihm 1441 zwischen den niederländischen Provinzen Holland, Zeland und Friesland und sechs hanseatischen Städten vermittelten Vertrages erklärte der dänische König, dass die Parteien den Friedensvertrag auf der Grundlage von ihm vorgelegten Vorschläge abgeschlossen hätten. Der von Ludwig XI. vermittelte Vertrag zwischen Erzherzog Sigismund und Schweizer Städten von

1474 wurde von dem König in zweifacher Ausfertigung erstellt und der Text von den beiden Seiten bestätigt. Karl VIII. hielt in seinem Vorspruch zu dem Vertrag Maximilians I. mit den flandrischen Städten von 1489 fest, er habe mit seinen Großen den Vertragstext entworfen und dann mit den Unterhändlern der beiden Seiten ausgehandelt. Diese haben den Vertrag dann abgeschlossen. Für seine Vermittlung beruft sich Karl VIII. nicht nur darauf, dass er dieses Amt auf Grund seines Vertrages mit Maximilian von Frankfurt übernommen habe, sondern auch gestützt auf die Liebe und das Vertrauen seines Schwiegervaters, eben Maximilians, und auf seine Souveränität, das heißt seine Lehnsheer über Flandern, »attendu que desdits différends lesdits de Flandres se sont entièrement soumis à nous comme leurs Souverains«. Noch in der Präambel zum Vertrag von Teschen 1779 wird mitgeteilt, dass die beiden Vermittler den Kriegsparteien einen Friedensplan vorgeschlagen hätten, auf Grund dessen diese den Frieden geschlossen hätten.

⋮ 15

Bei anderen Vermittlungen waren die Vermittler, folgt man den Texten der Vorsprüche, weitgehend auf Vermittlung während der Verhandlungen beschränkt, legten aber auch Vorschläge vor. Die Bevollmächtigten der Vermittler des dänisch-schwedischen Friedensvertrages vom 1570 teilten mit:

»das wir dem allen nach zwischen beider Kon.W. [königliche Würden] rethen und abgesandten, nach gezeigten und furgelegten unsrer und ihrer credentz- und vollmachtsbriefen, mit anruffung des Allerhohisten und im namen desselben, die friedshandlung furgenommen und vermittelst gotlicher gnaden verleihung, nach vieler fleissiger tractation und handlung, beider Kon. W. gevollmächtigte rehte und abgesandten, von irer gnedigsten könige und hern wegen, gutlich entschieden, voreinigt und vorglichen haben nachbeschriebener gestalt und mass«^[44].

Jedoch haben alle »zur urkunt alle obgeschriebenen« den Vertrag unterschrieben und gaben diesen Vorgang wie auch den Vertrag bekannt. In dem Vertrag von Münster von 1648 heißt es:

»Interventu et opera [...] legati senatorisque Veneti [...] Contareni [...], qui mediatoris munere procul a partium studio totos pene quinque annos impigere perfunctus est, post invocatum divini numinis auxilium mutuasque plenipotentiarum tabulas rite commutatas praesentibus, [...] ad divini numinis gloriam et Christianae reipublicae salutem in mutuas pacis et amicitiae leges consenserunt et convererunt tenore sequenti«.

Wie die Vermittlung sich jeweils vollzog, war somit in den konkreten Fällen verschieden. Die Vermittler unterschrieben auch keineswegs immer den fertigen Text. Die konkrete Rolle der Vermittler muß für jeden Fall im Einzelnen geprüft werden.

2.6. Feststellung des Übereinkommens

Beide Typen von Vorsprüchen endeten mit der Feststellung, dass die Unterhändler den nachfolgenden Vertragstext gemäß der Vollmacht vereinbart und festgestellt haben.^[45] Häufig wurde noch einmal auf die Verhandlungen, gegebenenfalls deren Zahl und Schwierigkeiten hingewiesen. In diese Feststellung waren bis zu den Verträgen von Utrecht fast regelmäßig Formeln zum Lobe Gottes und des Heils der Christenheit eingeflochten.^[46]

Wie bereits dargelegt, stellten die einseitigen Publikationsvorsprüche nicht nur fest, dass der Vertrag mit dem vereinbarten Text abgeschlossen, sondern dass er auch jedenfalls in der Regel ratifiziert und gegebenenfalls beschworen und damit verbindlich wurde. Hingegen hält der Publikationsvorspruch Karls VIII. zu seinem Vertrag mit Maximilian und Philipp von 1493 am Ende lediglich fest:

»ils [die Bevollmächtigten beider Seiten] aient accordé bonne Paix finale, Union et Amitié entre nous, notre tres-cher et tres-aimé Fils le Daufin, nos Roiaumes et Païs et Seigneuries, Serviteurs et Sujets d'une part; et nosdits Frère et Cousin le Roi des Romains, et l'Archiduc Philippe, son fils, tant en leur nom, que pour et au nom de notre tres-chere et tres-aimée Cousine Marguerite d'Autriche [...] leurs Païs, Seigneuries, Serviteurs et Sujets d'autre; selon et ainsi qu'il est plus au loin contenu és Articles de ladite Paix, desquels la teneur s'ensuit«.

Der Vorspruch Elisabeths I. zum Vertrag mit Heinrich II. von 1559 in Câteau-Cambrésis beschränkt sich auf die Mitteilung, dass die von ihr und dem französischen König benannten und bevollmächtigten Unterhändler

»tandem Tractatus pro bona, sincera, firma, ac perpetua Concordia, Pace et Amicitia inter nos et dictum potentissimum Principem [...] communi consensu, et virtute autoritateque Commissionum a nobis et dicto Fratre nostro respective concessarum, conventus, concordatus et conclusus fuerit nuper apud Castellum in agro Cameracensis, sicut in Literis Oratorum et Commissariorum praedictorum desuper confectis plenius apparet et continetur, quarum tenor sequitur, et est talis«.

Geht der Präambel ein einseitiger Publikationsvorspruch eines Vertragspartners voraus, wird bereits in diesem festgestellt, dass die Unterhändler den Vertragstext und seine Artikel gemäß den Vollmachten vereinbart und festgestellt hätten.^[47] In der nachfolgenden vereinbarten Präambel wird das dann noch einmal wiederholt. Diese Doppelungen ergeben sich aus den unterschiedlichen Funktionen der Verkündung durch den Vorspruch und der Kundmachung durch die Präambel. Karl V. schließt seinen Vorspruch zum Vertrag von Cambrai 1529: »elles [die beiden bevollmächtigten Damen] ont finalement en vertu de leursdits pouvoirs accordé et conclu bonne et sceure, ferme et perpetuelle Paix, Amité, Ligue et Confederation entre Nous et le dit Seigneur Roy Tres-chrestien, selon la forme et teneur du Traicté [...]«.

Auch die Vorsprüche eines Vertragspartners zur Publikation eines von ihm geschlossenen Vertrages im 17. und 18. Jahrhundert endeten mit einer ähnlichen Feststellung.

Die Schlußformel der gemeinsamen Präambel war in der Regel in der dritten Person Plural bezogen auf die bevollmächtigten Unterhändler abgefaßt. Sie enthält zumindest drei Elemente: Die nochmalige Nennung oder Bezugnahme auf die bevollmächtigten Unterhändler beider Seiten, die Bezugnahme auf deren Vollmachten und deren Austausch und Prüfung und die Feststellung, dass sie über den Text übereingekommen sind und diesen festgelegt und festgestellt haben. Ergänzend kann auf die Verhandlungen, die Beteiligung und guten Dienste der Vermittler und die Einwirkung Gottes und des heiligen Geistes Bezug genommen werden. So heißt es am Ende der Präambel des Vertrages von Madrid 1526: »Lequels [d.h. die Unterhändler] tous dessusnommez d'un costé et d'autre, en vertu de leursdits Pouvoirs, d'un commun consentement, ont traité, accordé et conclu les Articles et conventions ensuyvantes«.^[48] In Lateinisch abgefaßten Verträgen lauten die Formeln u. a. »finalem et irrevocabilem Pacem constituerunt et decreverunt, hac forma modoque ut sequitur«^[49] oder »subsequentes Pacis perpetuo duraturæ Articulos concordarunt et stabilierunt«.^[50]

Zwar werden diese Formulierungen sowohl in der französischen wie in der lateinischen Fassung bis zum Ende des 18. Jahrhunderts sprachlich immer wieder abgewandelt und vereinfacht, z. B. »sont convenus des articles, dont la teneur s'ensuit.«^[51] In den Friedensverträgen von Stockholm von 1719 und 1720 heißt die deutsche Formulierung »miteinander abgeredet und geschlossen« haben. Aber es bleibt in der Regel dabei, dass die Unterhändler in der dritten Person Plural den Abschluß des Vertrages bzw. der Artikel desselben feststellen. Maßgebend sind die Begriffe »ont fait, conclu et accordé« oder »consenserunt et convenerunt« oder ähnliche, die die Vereinbarung und Übereinstimmung der Bevollmächtigten hinsichtlich des Vertragstextes zum Ausdruck bringen. Maßgeblicher zentraler Inhalt dieses Übereinkommens aber war der Friedensschluß gemäß dem vereinbarten Text und der in ihm enthaltenen Einzelregelungen. Auf diesen sollten sich die Ratifikationen beziehen, und dieser Text wurde durch eben diese verbindlich und rechtsgültig.

2.7. Fazit

Zwar machten die Formen und Formulierungen der Vorsprüche und Präambeln in der Vormoderne einen nicht unerheblichen Wandel durch. Die rechtlichen Funktionen der Vorsprüche blieben jedoch über die drei Jahrhunderte erhalten. Das eigentliche rechtliche Ziel der Verkündung wie der Kundmachung war, den aus den Verhandlungen hervorgegangenen, von den Unterhändlern vereinbarten, festgelegten und festgestellten Friedensschluß gemäß dem in der Schlußformel des Vertrages, die Angabe von Ort und Zeit enthielt, und durch die Unterschriften der Bevollmächtigten und gegebenenfalls deren Eide auhentifizierten Text den eingangs genannten Adressaten des Vorspruches oder der Präambel »tous

presents et à venir« bekanntzumachen. Dazu wurden Partner, Bevollmächtigte, Vermittler genannt, so dass jeder wissen konnte, zwischen wem und durch wen der Frieden geschlossen worden war.

... 18

3. KOMMUNIKATIVE FUNKTION

3.1. Grundlegung

Diese Mitteilungen gehören in sich selbst als solche bereits auch zur kommunikativen Funktion der Vorsprüche und Präambeln. Andere kommunikative Elemente treten hinzu. Sie sind in den unterschiedlich ausführlichen *narrationes* enthalten. Diese umfaßten nicht nur gewisse Nachrichten objektiver Art, wie sie in den behandelten Mitteilungen über Partner, Bevollmächtigte, Vermittler etc. lagen, sondern schon in der Formulierung dieser Mitteilungen, aber vor allem in weiteren Elementen der *narrationes* eher subjektive Auslassungen. Dadurch wollen die Verfasser den Lesern nicht nur den Abschluß des Friedens und seine Regelungen, sondern auch das Selbstverständnis, die Vorstellungen, Motive, Ziele etc. der Verfasser oder Urheber des Vorspruches in Bezug auf den Friedensschluß nahe bringen.

Im Folgenden sollen vier Inhalte behandelt werden, die mir im Hinblick auf die drei Begriffe des allgemeinen Themas unseres Symposions »Kalkül - Transfer - Symbol« besonders bedeutsam erscheinen. Zunächst soll auf das in den Präambeln vermittelte Selbstbild der Vertragspartner und ihres Verhältnisses zueinander eingegangen werden. Danach werde ich zunächst das Kriegsverständnis und anschließend das Friedensverständnis der Vertragspartner behandeln, wie sie in den Präambeln formuliert werden. In einem letzten Unterabschnitt soll auf den Niederschlag zweier besonderer Komplexe, die Türkenkriege und die sogenannten Religionskriege, in den Präambeln eingegangen werden.

3.2. Selbstbild

3.2.1. *Vertragspartner*. In unserer Epoche treten als Vertragspartner alle selbständigen Träger eigener Herrschaftsrechte auf, der Papst, die Fürsten vom Kaiser über die Könige zu lehnsabhängigen, aber selbständigen Kurfürsten, Herzögen und anderen Herrschaftsträgern vor allem des Heiligen Römischen Reiches und Italiens, aber auch unabhängige Republiken wie Venedig und später die Niederlande, lehnsabhängige Städte, wie die Hansestädte, und Provinzen, wie zunächst noch die niederländischen Provinzen oder auch die Schweizer und Graubündner Kantone. Zwar setzte sich im Laufe der Epoche die Souveränität als maßgebliches Element der herrschaftlichen Stellung auch für die Beziehungen nach außen durch. Das führte zu einer zunehmenden Eingrenzung der Rechtssubjekte, die Vertragspartner sein konnten. Doch zum einen war das ein längerer Prozeß, der die gesamte Epoche durchzog. Und zum anderen gelangten nicht alle Träger von Herrschaftsrechten zur vollen Souveränität, nahmen aber trotzdem an dem *Theatrum Europaeum* teil, vor allem die Reichsfürsten auf Grund des Bündnisrechtes und die italienischen Fürsten. Diese Unterschiede prägen sich in den Formulierungen sehr deutlich aus, sowohl in den einseitigen Publikationsvorsprüchen als auch in den vereinbarten Präambeln.

... 19

3.2.2. *Rangunterschiede*. Herrschaftliche Rangunterschiede sind zunächst in der hierarchischen Ordnung des Mittelalters und nach der Durchsetzung der Souveränität zwischen souveränen und nicht-souveränen Herrschern in der Rechtssituation angelegt und unvermeidbar. Aber es gab offene und sublimen Wege deutlich zu machen, dass diese Rangunterschiede politischen Inhalt haben. Im Waffenstillstandsvertrag zwischen Karl VIII. und Philipp dem Schönen von 1484 mußte dieser als Herzog von Burgund etc. erklären, dass der französische König sein »tres-redouté et Souverain Seigneur« sei. In der Präambel des Vertrages zwischen Ludwig XIV. und den Herzögen von Braunschweig-Lüneburg-Celle und -Wolfenbüttel von 1679 in Celle erklären die Herzöge ihre »sentiments pleins de respect et de veneration pour un si grand Monarch et une envie extreme de meriter quelque part dans l'amitié et les bonnes graces de sa Majesté«. Eine ähnliche Formulierung wird in der Präambel des Nimwegener Vertrages Ludwigs XIV. mit Ferdinand, Bischof von Münster, benutzt. Die Herzöge wie der Bischof waren nicht souverän, sondern Lehnsträger des Reiches, wenn auch mit eigenem Bündnis- und Kriegführungsrecht außerhalb desselben.

Aber auch im Vertrag zwischen Ludwig XIV. und dem Herzog von Savoyen Victor Amadeus II., von 1713 in Utrecht, der zwar im Zuge der Utrechter Gesamtregelungen mit Zustimmung Ludwigs XIV. zum König von Sizilien erhoben und damit souverän wird, diesen Vertrag aber noch als Herzog abgeschlossen hat, wird dessen Wunsch hervorgehoben »de rentrer dans l'amitié et l'affectation du Roi Très-Chrétien, toujours disposé à reprendre les sentiments de bonté qu'il a eu ci-devant pour son Altesse Royale [...]«. Im Friedensvertrag zwischen Ludwig XIV. und den Generalstaaten der Niederlande von 1678 in Nimwegen heißt es:

»Sa Majesté auroit toujours conservé un sincère desir de rendre ausdits Seigneurs Etats sa première Amitié, et Eux tous les sentiments de respects pour sa Majesté et de reconnaissance pour les Obligations et les avantages considérables qu'ils ont reçus d'elle [...]«.

Im Vertrag von Utrecht wird auch von den Niederlanden wie vom Herzog von Savoyen der Wunsch festgehalten, »de rentrer dans l'ancienne amitié et affection de Sa Majesté Très-Chrétien [...]«. Die Formulierungen zeigen deutlich, dass der König gegenüber dem Neu-Souverän und auch der seit 1648 souveränen Republik der Niederlande eine inhaltlich überlegene Position in Anspruch nahm, aus der heraus er ihnen eine Gnade oder Huld gewährte. Aus der Sicht des französischen Königs scheinen beide auf einer ähnlichen Stufe wie die beiden genannten Reichsfürsten gestanden zu haben.

Zu den sublimen Mitteln der Differenzierung gehörte nicht nur die bereits erwähnte Aufzählung aller Titel und Ränge der Vertragspartner, die die Bedeutung aber auch Macht und sogar Pracht des jeweiligen Vertragspartners hervorheben sollten, sondern, dass die Könige bis in das 18. Jahrhundert ihren Namen und Titeln besondere hervorhebende Selbstbezeichnungen vorstellten, wie »Grand«, »Puissant«, »Très-Excellent«, »Très-Puissant«, »Sérénissime« u. ä.[52] Im zwischenstaatlichen Verkehr heben sie die königliche Stellung gegenüber nicht-königlichen Partnern hervor.

... 20

3.2.3. Aufgaben. Das Selbstbild insbesondere der monarchischen oder fürstlichen Vertragspartner wurde auch durch die Bestimmung der herrscherlichen Aufgaben konkretisiert. Deren Kern bildete seit alters her trotz aller Kriege die Friedenswahrung. Die Aussagen der Vorsprüche zu dieser Aufgabe haben eine zweifache Dimension, den allgemeinen Frieden in der Christenheit oder Europa und den konkreten Frieden für ihre Herrschaftsgebiete und Untertanen zu sichern und wieder herzustellen.

Karl VIII. erklärte in seinem Publikationsvorspruch des Friedensvertrages mit Maximilian I. und dessen Sohn Philipp von 1493, dass es seine Aufgabe als Herrscher sei, den Frieden »le Souverain Bien« herzustellen, »que par bonne et seure Paix tous biens affluent et que au moien d'icelle la justice; par laquelle les Rois regnent, est élevée [...]«. In seinem Vorspruch zum Beitritt zur Liga von 1518 zwischen Leo X., Heinrich VIII., Franz I. hob Karl V. zum einen hervor, dass das Herz der Fürsten in der Hand Gottes gehalten ist, zum anderen, dass Gott ihnen die Sorge für das Wohlergehen, den Frieden und die Ruhe ihrer Reiche, Provinzen und Völker übertragen habe. Im Friedensvertrag zwischen Heinrich VIII. und Christian II. von Dänemark von 1523 hält dieser in seinem einseitigen Vorspruch fest »Cum nihil amplius Christianos decuit Principes quam Pacem, Concordiam, et mutuam et invicem Amicitiam amplecti et fovere [...]«. In dem bereits erwähnten Friedensvertrag Heinrichs II. mit Elisabeth I. von 1559 heißt es von den Königen »deinde ut Populos, quos habent in potestate, non suae libidini traditos, sed fidei commendatos a Deo meminerint«. Weiter heißt es »ut Populos divina providentia sibi commissos, paterna caritate regant, tueantur et protegant [...]«. Daher gehöre es zu ihren vornehmsten Aufgaben, die Störungen der Freundschaft zu beseitigen und ihre Völker von den Übeln des Krieges zu befreien, »iure atque aequitate component«. Täten sie es nicht, obwohl sie es könnten, »ultionis iræque divinæ flagella merito possint judicare«. Der Vorspruch des Friedens von Vervins 1598 wandte den Königen »craignons Dieu et aimons leurs sujets« die Pflicht zu, einen guten und sicheren Frieden zu schaffen.

Wenn auch im Laufe der Zeit diese unmittelbare und ausdrückliche Berufung der königlichen Friedenspflichten zurückging und in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ganz verschwand, so wurde doch fast stets der Wille der Partner hervorgehoben, den Schrecken des Krieges ein Ende zu setzen und den Frieden und die Ruhe für ihre Länder, ihre Untertanen und auch die Christenheit oder Europa insgesamt wiederherzustellen und damit mittelbar diese herrscherliche Aufgabe benannt.[53]

3.2.4. *Friedensziele.* Die Aufgabe, Frieden in der Christenheit zu wahren oder wieder herzustellen, wurde in den Präambeln einiger Verträge des 15. und 16. Jahrhunderts mit zwei konkreten Aufgaben verbunden, die für bzw. in Europa eher Unfrieden bedeuteten, der Abwehr der Türken und der lutherischen Häresie, d. h. der Verteidigung gegen einen äußeren allgemeinen Feind Europas und gegen die innere Bedrohung des religiösen Fundaments der inneren Einheit Europas. Darauf ist zurückzukommen.[54]

3.3. *Kriegsbild*

3.3.1. *Kriegsgründe.* Fast immer beginnt die inhaltliche *narratio* mit der Schilderung der Entstehung des nunmehr zu beendenden Krieges aus Zwistigkeiten etc. Meist sind diese Darstellungen knapp und allgemein. So heißt es im IPO und fast gleichlautend im IPM, dass einige Jahre früher ein Krieg zwischen den Vorgängern des Kaisers und des schwedischen bzw. des französischen Königs ausgebrochen und unter ihrer Herrschaft fortgesetzt worden sei. Manchmal werden auch konkrete Kriegsgründe genannt.[55] Es wird auch auf den Bruch früherer Verträge über Frieden und Freundschaft zwischen den Parteien hingewiesen, die durch die Schwächen der Menschen abgeschwächt oder zerbrochen seien. Im Vorspruch Heinrichs VII. von England zur Verkündung seines Friedensvertrages mit Johann von Dänemark von 1489 werden diese älteren Verträge als Grundlage des Friedens und des Wohlergehens bezeichnet, die aber »aemulorum quorumdam et temporum successu perversorum, quorum totus conatus ad turbandum Pacem anelat, inter praefatorum Regum homines atque Subjectos tam per terram quam per mare, Rapinae, Bella etc.« zerstört worden seien. Im Friedensvertrag zwischen Heinrich VIII. von England und Ferdinand und Isabella von 1515, der allerdings kein echter Friedensvertrag, sondern eine Bündniserneuerung war, wird nach dem Hinweis auf frühere Verträge für ihre Eintracht und den Nutzen ihrer Untertanen:

»Quia tamen ex temporum varietate humanaeque naturae mutabilitate, quae semper in deterius vergit, quondam occasiones et causae, temporibus hujusmodi Foederum initorum et percussorum minime praecogitatae, hincinde acciderunt et emergerunt, ex quibus a prioribus et antiquis dictae Pacis et Amicitiae Conditionibus [...] liquido et manifeste constat esse recessum«.

Daher müßten der Friede, die Eintracht und die Freundschaft wiederbelebt werden.

3.3.2. *Strafe Gottes oder Verführung des Teufels.* Krieg, seine Entstehung und seine Folgen werden bis in das 17. Jahrhundert nicht selten in einen religiösen Begründungszusammenhang gestellt. Sie werden in manchen Formulierungen als Strafe oder Prüfung Gottes, aber auch als Werk des Teufels oder Feindes des Menschengeschlechts verstanden.[56] Der Vorspruch des Vertrages zwischen Heinrich II. und Philipp II. von Câteau-Cambrésis sah die vielen Krieg zwischen ihnen als eine Strafe Gottes, »apres tant et si dures Guerres, dont il a plû à Dieu deja par plusieurs fois visiter et chatier les Peuples, Roiaumes, Païs [...]« unter ihrer jeweiligen Herrschaft. Der Vorspruch des Friedensvertrages zwischen Francisco Sforza und Venedig von 1454 lastete hingegen dem »humani generis inimicus« an, »nonnullos errores, discordias et scandala« zwischen den Parteien ausgestreut zu haben, die dann zum bellum publicum geführt hätten. Ähnlich wies auch noch die Präambel des Vertrages zwischen dem Philipp IV. und Karl I. von 1630 dem »humani generis hostis« die Schuld daran zu, dass der frühere Frieden nach dem Vertrag von 1604 gestört worden sei.

Der Krieg wird aber auch auf die Natur des Menschen zurückgeführt:

»Sono le Cose humane condionate per forma, che naturalment hanno in ess ad succedere de li scandali: e per che le scandali sono seminario delle discordie, e delle contentione e necessario che appresso vengano le Guerre con perturbatione prima che le Citate, e Populi, deinde le Province, gente e natione.«[57]

Dies ist einerseits symbolische Rede. Aber andererseits war die Wirklichkeit des Teufels der Zeit als Inhalt des Glaubens gegeben. Die Vorstellung, dass Krieg eine Strafe Gottes sei, war seit langer Zeit überkommen. Die Könige flohen mit diesen Aussagen nicht vor ihrer Verantwortung für den Frieden. Eher

liegt darin ein Ausdruck der Hilflosigkeit oder doch des Unverständnisses der Zusammenhänge. Beiden Vorstellungen entspricht, dass auch Frieden nur mit Beistand Gottes wiedergewonnen werden kann.

3.3.3. *Bellum iustum*. In der Regel sind die Aussagen zum Krieg und zum Kriegsbeginn objektiv und allgemein, ohne eine Partei zu belasten. Aber es gibt auch Ausnahmen. In der Präambel zum Vertrag von Madrid 1526 heißt es in Bezug auf Franz I. »par permission divine et comme l'on croit, pour plus facilement trouver le moyen de Paix, en la dernière Bataille au Parc de Pavie fut fait prisonnier de juste Guerre dudit Seigneur Empereur«.[58] Eine solche einseitige Bezugnahme auf die damals herrschende Lehre vom gerechten Krieg zugunsten des einen Partners, des Siegers *nota bene*, ist wohl einzigartig. Sie spiegelt auch das Überlegenheitsgefühl des jungen Kaisers. Wohl auch deswegen war der französische König nicht bereit, den Vertrag zu ratifizieren.

⋮ 22

3.3.4. *Kriegsklage*. Bis in das 17. Jahrhundert wird häufig eine Art Kriegsklage erhoben, in der dessen Greuel, Zerstörungen, Vernichtungen etc. für die Königreiche, Gebiete und Länder der Partner aufgeführt werden. Karl VIII. stellte in seinem Vorspruch zu seinem Friedensvertrag mit Maximilian von 1493 fest, dass »par Guerres et divisions aviennent maux innumerables, à l'insupportable foule, oppression et affliction du Pauvre Peuple«. Es wurden aber auch die Folgen eines konkreten Krieges beklagt. So klagten Ludwig XII. und Ferdinand von Arragon im Vertrag von 1500:

»nil reliqui manet apud bellantes quam virorum atque bonorum exinanitio, prophanatio sacrorum, cadavera mortuorum, oppidorum urbiumque demolationes, deflorationes virginum, mulierum adulteria, pupilli plorantes, patres orbati, viduae desolatae et tandem (quod magis dolendum est) miserae animae apud inferos captivatae«.

So werden auch im gemeinsamen Vorspruch des Friedensvertrages zwischen Heinrich II. und Elisabeth I. von 1559 zunächst die materiellen Folgen beklagt:

»Quam miserabilis rerum omnium ex Christianorum Principum discordiis commutatio facta sit, nemo est qui non videat, cum saevis inter eos bellorum motibus, (a paucis annis) multae Provinciae vastationibus, incendiis, direptionibus, foedatate deformataeque conspiciantur, plurimae etiam Civitates suis Civibus orbatae, omnibusque facultatibus et ornamentis spoliatae, verum et alia deteriora in universas pene Reipublicae Christianae partes irruerint«.

Die zerstörerischen Folgen des Krieges reichen aber weiter »usque ad eo corrupti depravatque sunt hominum mores contagione scelerum ac vitiorum (quorum bella sunt feracissima), Legum justitiae, et fidei, quae quidem sunt Humanae vincula vix usquam ratio habeatur, omniaque divina Jura ita pervertantur«. In der Präambel des Vertrages von Vervins 1598 werden die Schäden in bestimmten Gebieten beklagt:

»Qu'aïans le Roiaume de France et les Provinces des Pais-Bas souffert de très grandes pertes, ruines et desolations, à cause des Guerres civiles et étrangères, qui depuis plusieurs années ont continuées, dont aussi se seroient grandement ressentis les Roiaumes d'Espagne et d'Angleterre et Pais de Savoie [...]«.

Auch in anderen Vorsprüchen wurden die Schäden des Krieges in anderen, nicht unmittelbar selbst beteiligten Herrschaftsgebieten benannt. In Verträgen der Seemächte werden die Folgen für die entfernten Überseegebiete einbezogen, da die Kriege auch diese erfaßt hatten. So wies der Friedensvertrag zwischen Philipp IV. und den Generalstaaten der Niederlande von 1648 in Münster nicht nur auf das Unheil und die Schäden in den Niederlanden und anderen Landschaften und Ständen hin, sondern auch in »weit abgelegene Länder und Wasser«. Das macht im Übrigen wiederum deutlich, dass der Frieden der europäischen Seemächte nicht nur die europäischen, sondern auch die überseeischen Besitzungen und die Seewege erfassen sollte.[59]

⋮ 23

3.3.5. 18. Jahrhundert. Diese Aussagen zu den Folgen eines Krieges für Land und Leute verlieren sich im 17. Jahrhundert allmählich. Schon in den Verträgen von Münster und Osnabrück, aber auch in den von Nimwegen, Rijswijk, Utrecht und danach sind sie entweder auf allgemeine Wendungen reduziert,[60] oder ganz verschwunden. Es können verschiedene Gründe dafür bedacht werden. Zum einen hatte diese selbst, wie die Allgemeinheit der Formulierungen zeigt, symbolischen Charakter. Denn sie geht zusammen mit dem, ebenfalls symbolisch beschriebenen Selbstbild der Herrscher, für den Frieden und seine Wiederherstellung verantwortlich zu sein. Beides verschwindet zusammen. Der Wandel der Rede über den Krieg in den Vorsprüchen könnte zum anderen einen Wandel in der Einstellung zum Krieg im späteren 17. und vor allem im 18. Jahrhundert widerspiegeln. Zwar waren alle vier Jahrhunderte unserer Epoche sehr kriegerisch. Aber Krieg wurde doch in den ersten drei Jahrhunderten unserer Epoche auf der theoretischen und emotionalen Ebene stets als ein Übel in sich begriffen. Er schien nur als ultima ratio gerechtfertigt. Trotz der traumatischen Erfahrungen des Dreißigjährigen Krieges könnte Krieg aber später wieder an »Normalität« gewonnen haben. Schließlich verlieren die Präambeln generell an inhaltlicher Substanz, werden allgemeiner in ihren Aussagen. Schon mit den Präambeln der Verträge von 1648 tritt eine sich stets verstärkende Rationalisierung ein. Das betrifft auch die Aussagen zum Frieden.

3.4. Friedensbild

3.4.1. Lob des Friedens. Den Klagen über die Folgen des Kriegs schließt sich i. d. R. ein Lob des Friedens an, der immer wieder als ein kostbares Gut, verschiedentlich mit fast lyrischen Worten gepriesen wird. [61] So beginnt der Vorspruch des Friedensvertrages zwischen Venedig und Francisco Sforza 1454: »Cum dulce sit verbum Pacis, et res in se ipsa salutaris que sola in humanis rebus bona simul et jocunda nominatur«. In dem Vertrag Sforzas mit dem Herzog von Savoyen, ebenfalls von 1454, wird eine ähnliche Formulierung noch dahin erweitert »ut est ipsa (*pax*) nihil umquam magis vel Deo, vel natura praestiterit«. In dem Vorspruch zum Waffenstillstandsvertrag zwischen Karl VIII. und Heinrich VII. von 1491 heißt es »[...] quod cum probiora mortalibus dona a superis tradi nequant, quam bona Pacis et longo rerum usu ac ratione semper cognitum sit, Pacem esse summum illud et praecipium munus, quod humano generi conducere quaeat satisque compertum sit«. Später verlieren sich zwar diese Preisungen des Friedens. Aber die Vertragspartner betonen wiederum bis in das 18. Jahrhundert in wechselnden Formulierungen, dass sie die Wurzeln der Zwietracht ausreißen und einen guten, dauernden, stabilen, ernsthaften, sicheren Frieden herstellen wollen, um die Übel des Krieges zu überwinden.

... 24

Inhaltlich weisen die Formulierungen Frieden häufig als einen umfassenden materiellen Zustand aus, indem sie ihn mit anderen Begriffen verbinden. Die Bevollmächtigten Heinrichs VIII. und der Katholischen Könige erklären in der Präambel ihres Vertrages von 1515 »Quoniam sine Pace (quia nihil sanctius) Concordia (qua nihil praestantius) et Amicitia (qua nihil utilius) feliciter et prospere minime vivitur« hätten sie »Pacem, Concordiam et Amicitiam« zwischen den Königen hergestellt. Die Dreiheit *Pax*, *Concordia* und *Amicitia* findet sich auch in anderen Vorsprüchen.[62] Der Zusammenhang und Zusammenklang der Begriffe *pax*, *concordia*, *amicitia* ist seit langer Zeit überkommen. Er findet sich in oströmischen wie in fränkischen Aussagen zum Frieden.[63] Diese Begriffe werden i. d. R. auch in dem eigentlichen Friedensartikel des jeweiligen Vertrages verwendet, in älteren Verträgen auch häufiger durch die Begriffe *Liga*, *Unio*, *Confoederatio* ergänzt, die aber nicht ein »Bündnis« im besonderen Sinne meinen, sondern nur eine engere Verbundenheit der Partner zum Ausdruck bringen sollen.[64] Aber auch insoweit zeichnet sich korrespondierend zu den Beschreibungen der Kriegsfolgen seit dem 17. Jahrhundert eine Rationalisierung der Formeln ab. Es wird zunehmend nur noch eine Zweiheit *Pax et amicitia/Paix et Amitié* genannt.[65] Allmählich entfällt auch diese in den Präambeln.

3.4.2. Geschenk Gottes. Bis in das 18. Jahrhundert wird Frieden allgemein und im konkreten Fall als ein Geschenk Gottes begriffen. Der bereits erwähnte Friedensvertrag Johanns II. von Kastilien mit Johann von Portugal von 1411 beginnt mit einer langen Hymne auf den Wert des Friedens und zitiert dafür längere Passagen aus Augustins *De civitate Dei*. In diesem wie in mehreren anderen Verträgen auch des späteren 15. Jahrhunderts findet sich häufig der Bezug auf die Verkündigung des Friedens durch die Engel an die Hirten in Bethlehem und auf das Versprechen Jesu, seinen Jüngern seinen Frieden zu hinterlassen.[66] Der Vorspruch Karls VII. zu seinem Waffenstillstandsvertrag mit Heinrich VI. von 1444 beginnt »Rex Excelsus aeterni Regis Filius, pia miseratione de Summis Coelorum adyma descendere

voluit, ut, sublato veteri Inimicitiarum et Divisionis pariete, ad Unitam et Pacem reduceret Homines, vera Pax exemplum terrenis relinquens«. In dem 2. Frieden von Thorn von 1466 erklärt Casimir in seinem Publikationsvorspruch:

»Cum inter humanae voluntas desideria, quae in aliquid citra deum, finem atque rerum omnium opificium diriguntur, nulla res est optabilior, nulla gratior [...] quam pacis habentur, in ortu Redemptoris nostri Jesu Christi, homines bonae voluntatis denunciata per Angelos et in recessu ad Patrem coetui Apostolico et universis Apostolorum sequacibus geminata donatione relicta«. [67]

Karl VIII. nennt in seinem Vorspruch zu dem Vertrag mit Maximilian I. und Philipp von 1493 den Frieden »le Souverain bien, que le Roi des Rois Dieu nôtre Createur, duquel seul nous tenons nôtre Roiaume, ait laissé aux mortels«. Zwar verliert sich ab dem 16. Jahrhundert der Bezug auf die Evangelien. Aber noch bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts erscheint Gott in wechselnden Formulierungen als Urheber des Friedens oder Inspirator des Friedenswillens der Vertragspartner. [68]

... 25

Der Wille zum Frieden und die Einleitung von Verhandlungen verdankt sich daher auch in manchen Vorsprüchen der Barmherzigkeit Gottes. So waren die Übel des Krieges zwischen Heinrich II. und Philipp II. 1559 so groß, »tels que finalement sa divine bonté muë de son infinie et immense misericorde, a daigné tourner son oeil de pitié sur ses pauvres Creatures, et si avant toucher les cœurs de ces grands deux Princes, qu'il les a disposez de sa sainte grace à trouver les moiens de mettre fin aux differents [...]«. Besonders bemerkenswert ist die Formulierung in dem gemeinsamen Vorspruch zum Friedensvertrag zwischen Philipp III. und Jakob I. von 1604; denn es handelt sich um den ersten bedeutenden interkonfessionellen Friedensvertrag des konfessionellen Zeitalters:

»Deus (in cujus manu omnia posita sunt) ex alto respiciens, et sui Populi (cui ut pacem afferet et relinqueret, proprium Sanguinem effundere non dubitavit) calamitates miseratur, Potentissimorum Christiani Imperii Principum stabili conjunctione, saevientem ignem potenter restinxit, et diem Pacis, diem tranquillitatem hujusque magis optatam quam speratam misericorditer attuli«.

Die Könige handeln »per ipsius Dei gratiam«. Der Vorspruch hebt zudem ausdrücklich darauf ab, dass die Friedensverhandlungen nach den Thronwechseln in Spanien von Philipp II. zu Philipp III. und in England von Elisabeth I. zu Jakob VI./I. damit begonnen haben, dass der spanische König eine Gratulationsdelegation nach London gesandt habe. Ein Friedensschluß zwischen Philipp II. und Elisabeth I. war trotz mehrerer Anläufe anscheinend nicht erreichbar gewesen. [69] Die Formulierung der Präambel zum Pyrenäenfrieden von 1659 stellt den Beistand Gottes in besonders nachdrücklicher Weise heraus. Beide Seiten haben verschiedene Versuche und Anläufe unternommen, um den Frieden herzustellen:

»aucune neanmoins pour les mysterieux secrets de la divine Providence, n'auroit pû produire l'effet que leurs Majestez desiroient tres ardemment. Jusques à ce qu'enfin ce Dieu supreme, qui tient en sa main les cœurs des Roys et qui s'est particulièrement reservé à luy seul le precieux don de la Paix, a eu la bonté, par la misericorde infinie d'inspirer dans un meme temps les deux Rois [...]«.

Der Gedanke, dass der Wille der Könige an die Gnade Gottes gebunden sei, wird, wenn auch z. T. knapper und nüchterner in der Formulierung, bis in das 18. Jahrhundert zum Ausdruck gebracht. Im Friedensvertrag zwischen den beiden lutherischen Königen Friedrich II. von Dänemark und Johann von Schweden von 1570 heißt es, dass sie »mit anruffung des Allerhohisten und im namen desselben, die friedshandlung furgenommen und vormittelst gotlicher gnaden vorleihung« den Vertrag geschlossen haben. Die Präambeln zu den Verträgen vom 24. Oktober 1648 schließen »unde multa Christiani sanguinis effusio est, tandem divina bonitate factum esse [...]«, dass die Partner an die Herstellung des allgemeinen Friedens (pax universale) gedacht hätten. Fast gleichlautende Formulierungen finden sich in den Präambeln zum Vertrag von Oliva von 1660 und den Friedensverträgen Leopolds I. mit Ludwig XIV. und Karl XI. 1679 in Nimwegen. In den gemeinsamen Vorsprüchen zu den Friedensverträgen Ludwigs XIV. mit den Niederlanden und mit Karl II. in Rijswijk von 1697 heißt es »soit notoire, que pendant le cours de la plus sanglante guerre, dont l'Europe ait été affligée depuis long tems, il a plu à la Divine Providence de preparer à la Chrétienté la fin de ces maux en conservant un ardent desir de la Paix dans les cœurs [...]« der jeweiligen Parteien. Noch im Vertrag Ludwigs XIV. mit der britischen Königin Anna 1713 heißt es: »D'autant qu'il a plu à Dieu tout puissant et misericordieux pour la Gloire de son St. Nom et pour le Salut du Genre humain, d'inspirer en son tems aux Princes le desir réciproque d'une reconciliation qui fit

cesser les malheurs [...]«. [70] In anderen findet sich jedenfalls die lateinische »Kurzfassung«, so z. B. im Vertrag von Altranstätt von 1706: »tamen Dei bonitate accidit, ut belligerantes Principes et reges serium pacis desiderium animis conciperent, atque ad restituendum funestum hujus belli incendium paria studia et vota adferrent«. Noch in den gemeinsamen Vorsprüchen der Verträge von Wien 1735 und 1738, von Aachen vom 18. Oktober 1748, Paris 1763 wird Gott als Inspirator des Friedens benannt.

⋮ 26

Der Friedensschluß selbst wird folgerichtig als ein Akt des Lobes Gottes bezeichnet. 1436 formuliert Wladislaus von Polen in seinem Vorspruch zum 1. Thorner Friedensvertrag »Ad laudem et gloriam Omnipotentis Dei et beatae Virginis et totius caelistic Hierarchiae«. Im Vorspruch des Friedensvertrages zwischen Franz I. und Karl I. von Kastilien von 1516 heißt es entsprechend: »Ce sont les Articles lesquelles à l'honneur, gloire et louange de Dieu notre Créateur, de la glorieuse Vierge Marie, et de toute la Cour céleste ont été traités [...]«. Beide Formeln werden immer wieder verwendet, [71] sei es in dieser oder ähnlicher sprachlicher, z. T. auch ergänzter Formulierung z. B. um »et Christianae Religionis exaltationem«. [72]

Mit der Reformation entfallen zwar die Namen Mariens, der Heiligen und der himmlischen Mächte. Aber der Bezug des Friedens auf den Namen Gott bleibt in gekürzten Formen noch lange erhalten. Eine vor allem ab dem 17. Jahrhundert häufig verwendete Formulierung lautete knapp »ad divini Numinis gloriam et Christianae republicae salutem« [73] oder »à la Gloire de Dieu et pour le bien de la Chrétienté«. [74] In Utrecht baten die Unterhändler des Vertrages zwischen Ludwig XIV. und Anna »à Dieu qu'il daignât conserver à jamais leur ouvrage en son entier«. Danach verschwinden jedoch auch diese knappen Formeln anscheinend. Sie sind weder in den Verträgen von Wien 1735 und 1738, noch in dem Aachener Vertrag von 1748, noch später zu finden.

3.4.3. *Einsicht der Menschen.* Aber schon in dem Vertrag zwischen der italienischen Liga und Venedig von 1484 folgt nach der oben zitierten Klage über die Schrecken und Folgen des Krieges die folgende Passage:

»ma essendo li honnini dotato de intelecto e de rasone, con la quale se pone freno ad l'impeto, e irregolato e ad li transportamenti scandalosi de la natura come succede e infirmitate naturale, che con la rasone medicinale, e con le remedi accomodati esse infirmitate se conducono ad salute, così advene etiam in le guerre che con temperarsi l'impeto, refrenarsi l'ira, e moderarsi l'appetito si vene alla concordi [...] della quite e Poace, la quale è causa del ben vivere, multiplication de li Populi, productice de abundantia, e vinculo del humana Societate«.

Menschliche Vernunft also ist bereits einsichtig genug, um den Weg zum Frieden zu finden.

In einigen Friedensverträgen von Nimwegen finden die Partner angesichts des Elends der Völker mehr und mehr von sich aus, gegebenenfalls mit Hilfe von Vermittlern, den Willen und den Weg zum Frieden. [75] In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts scheint das dann die Regel geworden zu sein. Der Vorspruch des Friedensvertrages von Hubertusburg von 1763 nennt lediglich den Willen der beiden Majestäten, »de mettre fin aux calamités de la guerre«. Besonders deutlich wird der Unterschied im Vorspruch des Vertrages von Teschen von 1779. Vergleichbar dem Pyrenäenvertrag, benennt auch er die Schwierigkeiten der Partner, von sich aus zu einem Friedensschluß zusammen zu finden. Aber nicht durch Gottes Barmherzigkeit, sondern durch die Vermittlung ihrer jeweiligen Bündnispartner ist es dann doch gelungen:

⋮ 27

»Leurs dites Majestés ont établi et repris à cette fin [der Wiederherstellung des Friedens] entre elles plusieurs négociations pacifiques; mais comme le succès n'en a point été favorable, et qu'elles ont jugé moyenant cela ne pas pouvoir, continuer à travailler directement au rétablissement de la paix, persistant néanmoins à la désirer sincèrement de part et d'autre, elles se sont déterminées pour cet effet la médiation de leurs Alliés respectifs [...]«.

Friedensschluß ist nunmehr kein Akt zum Lob Gottes mehr. Mit den Friedensverträgen nach 1792

enden selbstverständlich alle Bezugnahmen auf Gott und kehren, sieht man von der *Invocatio Dei* ab, auch nicht wieder.

3.4.4. *Pax universalis*. In den Präambeln, und auch in Friedensartikeln wird häufig ab dem 16. Jahrhundert als Ziel der Vertragspartner nicht nur die Wiederherstellung des Friedens zwischen ihnen, sondern die Herstellung einer *pax universalis* oder doch der Ruhe, *repos*, der *respublica christiana* oder der *chrétienté* genannt, obwohl es bis in das 18. Jahrhundert immer nur bilaterale Verträge waren.^[76] Nach der Präambel des Friedensvertrages von Madrid 1526 soll dieser »donner chemin à une bonne Paix universelle«. In der Präambel zum Damenfrieden von Cambrai 1529 heben die beiden Damen hervor, dass der Frieden zwischen den beiden Herrschern nicht nur ein gottgefälliges Werk, sondern »necessaire à la Chrétienté« sei. Beide Verträge sehen darin auch eine Voraussetzung für einen gemeinsamen Kampf gegen die Türken und andere Feinde des christlichen Glaubens, *Foy Chrétienne*; gemeint sind die Lutheraner. Die Präambel des Vertrages von Vervins 1598 nennt nach dem Lob Gottes und vor der Erleichterung der eigenen Völker die »assurance et tranquillité de toutes les Provinces chrétiennes« als Gründe des zu schließenden Friedens. Der Vertrag zwischen Philipp III. und Jakob I. von 1604 soll nicht nur den Untertanen und Ländern der beiden Könige zu Nutz und Ruhe gereichen, sondern »totius Christiani Orbis beneficium« dienen. In den Präambeln zu den Verträgen von Münster und Osnabrück 1648 heißt es, dass nach all dem Kriegsleid, die Kriegsparteien durch Gottes Güte, im IPM auch Dank der Vermittlung Venedigs, »utrimque parte de pace universali suscepta sit cogitatio«. Ähnliche Formeln finden sich in den Präambeln nachfolgender Verträge von Oliva, Nimwegen,^[77] Rijswijk. In der Präambel des Vertrages von Utrecht 1713 zwischen Ludwig XIV. und Anna nehmen diese als allgemeines Ziel des Friedens »le salut du Genre humain« wie die »tranquillité perpetuelle de la Chrétienté« auf und betonen »le soin paternel qu'Elles ont pour leurs Sujets et pour la Chrétienté«. Aber auch Bündnisverträge konnten diese *pax universalis* zum Ziel haben. Die Präambel des umfassenderen Bündnisses von 1518 gegen die Türken, aber auch in der Präambel des Bündnisses von 1526 gegen Karl V. wie in der die Präambel des kaiserlich-päpstlichen Bündnisses von 1529 wird die Herstellung einer *paix universelle* oder *pax universalis* der Christenheit als Ziel und Zweck genannt.

Die Formeln verlieren sich nach Utrecht im 18. Jahrhundert nicht nur in den regionalen Verträgen, sondern auch in solchen, die noch allgemeinere Bedeutung für Europa als Ganzes haben und auch die großen Mächte umfassen, wie die Verträge von Wien 1735 und 1738, Aachen 1748 sowie Teschen 1779.

... 28

3.5. Türkenkriege und Konfessionskriege

In den Friedensschlüssen und den Präambeln der Friedensverträge fanden auch zwei Besonderheiten von Krieg und Frieden ihren Niederschlag, die die Mitte der Epoche prägten, die Kämpfe gegen die Türken und um die wahre Religion. Frieden wurde nunmehr auch im Hinblick auf ein weiterführendes Ziel geschlossen, um gemeinsam Kriege gegen die Türken und zur Verteidigung der wahren Religion führen zu können.

3.5.1. *Kriege mit der Hohen Pforte*. Gegenüber den Türken wurde die christliche Kreuzzugs-idee wieder belebt. Alle christlichen Herrscher und Reiche wurden insbesondere von den Päpsten zur Verteidigung gegen den »Feind der Christenheit« aufgerufen. Der gemeinsame Kampf gegen die Türken findet sich anscheinend zum ersten Mal als Zweck des Friedens im Vertrag zwischen Ferdinand von Sizilien, Venedig, Galeazzo Sforza, Florenz und Paul II. von 1467. Der Papst trat dem Vertrag auch als Partei bei, »ut commodius faciliusque expeditioni Exercitus Christianorum contra Impiissimos Turcas intendi valent«. In dem Vorspruch zu ihrem Vertrag mit Ludwig XII. von 1500 fordern Ferdinand und Isabella die anderen christlichen Fürsten auf, dem Beispiel der drei Fürsten zu folgen, »ut alii Principes Christiani exemplo nostro inter se nobiscum, si ita decreverint, eandem Pacis Haereditarum adire velint, quo facilius atque sitius tanta Turcorum rabie moderata fidelium universalem Ecclesiam, fidemque nostram Catholicam Deo opitulante tueri possimus [...]«. Besonders die Liga von 1518 zwischen Franz I., Heinrich VIII., Leo X., der Karl V. später beitrug, hatte diesen Kampf zum Ziel. Karl V. betont in seinem Beitrittsdokument, noch als König Karl I. von Kastilien: »Id autem magis ad Catholicos Reges et Principes pertinet, quorum studia et conatus in Orthodoxae fidei exaltationem, divini nominis gloriam ac universae Reipublicae Christianae

amplitudinem, semper debent esse disposita, ut in his constantia fidei probata sinceritas«. Deshalb müsse zwischen ihnen Frieden geschlossen werden, damit sie alle christlichen Waffen und Kräfte »contra ipsum Publicum Christianae hostem dirige possent«, den er »lupus ille rapax Turcus« nennt. Zu diesem Zeitpunkt schienen die christlichen Fürsten geeint. Wie Christoph Kampmann kürzlich dargetan hat, errichteten sie sogar ein System kollektiver Sicherheit.[78] Die Präambeln bzw. die Texte der kaiserlich/spanisch-französischen und später spanisch-französischen Verträge von Madrid, Cambrai, Crépy, Câteau-Cambrésis und auch noch Vervins nannten dieses Ziel ebenso wie der kaiserlich-päpstliche Bündnisvertrag von 1529.

Nach der Reformation scheint sich dieses Ziel auf die Verträge katholischer Mächte beschränkt zu haben. Weder England noch Schottland oder später Großbritannien noch die calvinistischen Niederlande und die lutherischen nordischen Mächte waren daran beteiligt. Im 17. Jahrhundert verschwindet das Ziel aus den europäischen Friedensverträgen, obwohl die tatsächliche Bedrohung noch anhält. Die Mächte hatten besondere Interessen an und Beziehungen zur Hohen Pforte. Der Begriff des »Feindes der Christenheit« wird in den Präambeln nicht mehr verwendet. Zwar wurde der Begriff der *Respublica christiana* oder *Christianitas* mit den französischen Entsprechungen noch bis in das 18. Jahrhundert in den Präambeln beibehalten.[79] Er drückte zwar noch eine Selbstdefinition der grundsätzlichen Einheit der christlichen Staaten aus, verlor aber die Implikation einer prinzipiellen Feindschaft gegen die Hohe Pforte. Er wurde auch mehr und mehr durch den Begriff »Europa« ersetzt, der die Hohe Pforte jedenfalls grundsätzlich mit einschloß.[80]

... 29

3.5.2. *Friedensverträge mit der Hohen Pforte.* So wurde es auch möglich, statt kurzfristiger Waffenstillstandsverträge langfristige Verträge mit der Hohen Pforte abzuschließen.[81] Zwischen 1606 und 1739 schlossen der Kaiser und der Sultan sechs derartige Verträge auf 20 oder auch mehr Jahre. Die Friedensschlüsse von Karlowitz 1699 und Passarowicz 1718 wurden von den britischen Königen und den Niederlanden, der Vertrag von Belgrad 1739 von Ludwig XV. vermittelt. Die narratio - Präambel des Friedensvertrages von 1606 berichtet zunächst, der Bruch eines früheren Vertrages, *prius foedere*, habe zum Kriege geführt. Nachdem dieser 15 Jahre gedauert habe, »misericordia moti, ipsis ac reliquis quoque eorum Subditis quitem et tranquillitatem patere, atque a Bellorum periculis aliquantum sublevare cupientes, denuo ad renovationem Foederis animum induxerunt«. Rudolfs Nachfolger Matthias nannte den neuen Sultan *Achometum* in seinem Vorspruch zu dem Erneuerungsvertrag von 1616 nicht nur *vicinus*, sondern auch *amicus*. Der Sultan habe an den Kaiser Gesandte mit Geschenken geschickt, um Kontroversen und Schwierigkeiten um den Vertrag von 1606 auszuräumen. Matthias hebt dann auch seinen Willen zum Frieden für seine Königreiche und Provinzen hervor. In dem anscheinend von kaiserlicher Seite ausgehenden Vorspruch[82] zum Vertrag von Belgrad 1739, der auf Vermittlung Ludwigs XV. zustande kam und auch von ihm garantiert wurde, werden wiederum zunächst der Bruch des Friedensschlusses von 1718 und die Folgen des daraus entstandenen Krieges beklagt, dann aber der glückliche Ausgang der Verhandlungen hervorgehoben, wodurch »l'ouvrage de la paix [...] par la miséricorde de Dieu et par la médiation« Ludwigs XV. »été conduit à sa fin«. Dieser Friedensschluß wurde auf 27 Jahre abgeschlossen.

3.5.3. *Krieg um die wahre Religion.* Karl V. gelang es, seine Option, die Religionseinheit auch durch Krieg gegen die »häretischen« Reichsfürsten wieder herzustellen [83] zusammen mit dem Kampf gegen die Türken in den Friedensverträgen zwischen Karl V. und Franz I. als ein vorrangiges Ziel des jeweils zu schließenden Friedens zu verankern. So heißt es in der Präambel des Vertrages von Madrid:

»[...] que comme aucunes années ença, non sans grand préjudice de la Republique Chrestienne et accroissance de la tyrannie des mescreans Turcs, ennemis de notre Sainte Foy Catholique, ayent esté pullulées, suscitées et dressées et quasi continuellement executées plusieurs et diverses Guerres dissensions et discordes entre [...]« [es folgen die beiden Partner].

... 30

Sie wollen daher die Wurzeln ihrer Streitigkeiten ausreißen, das Blutvergießen stoppen und »une bonne Paix universelle« abschließen, »pour pouvoir convertir les armes communes de tous Roys, Princes,

et Potentats Chrestiens à la repulsion et ruine desdits mescreans infideles et extirpation des erreurs de la Secte Lutherienne et des autres Sectes [...]«. Auch im Vertrag Heinrichs VIII. mit Franz I. von 1525 wird neben der Türkengefahr die Pestilenz der lutherischen Häresie beschworen. In der Präambel der beiden Unterhändlerinnen zum Frieden von Cambrai von 1529 werden die Türkengefahr und »les grandes erreurs et troubles schismatiques« hervorgehoben. Es geht um die Verteidigung der *foy* oder *religion Chrétienne*. Die Präambel des Vertrages von Crépy formuliert zwar zurückhaltender. Aber das Gemeinte ist deutlich: »À l'honneur de Dieu, et exaltation de son saint Nom et propagation de notre sainte Foi et Religion et repulsion des Ennemies de la Republique Chrétienne et pour le bien commun [...]«. Diese Formulierung kehrt in der Präambel des spanisch-französischen Vertrages von 1559 wieder.[84] Der Vertrag von Vervins enthielt hingegen keine derartige Aussage. Aber die Präambel des spanisch-französischen Vertrages von 1659 formulierte noch einmal »à la gloire de Dieu et à l'exaltation de notre Sainte Foy Catholique«. Der Begriffswandel von den allgemeinen Formeln des christlichen Glaubens in den Verträgen des 16. Jahrhunderts ab 1525 bis noch 1598 zu der partikularen Formel *foy catholique* 1659 zeigt die im 17. Jahrhundert endgültig gewordene Konfessionsspaltung auch in diesen Texten an.

Die Verträge von Madrid, Cambrai und Crépy waren kaiserliche Verträge. Für Karl V. gehörte der Kampf zum Schutz der Religion zu den zentralen kaiserlichen Aufgaben. Die Einheit der Religion war zu Beginn der Spaltungen des christlichen Glaubens aber nicht nur kaiserliches, sondern ein gemeinsames allgemeines Anliegen der Könige Europas. Philipp II. hatte keine kaiserliche Stellung, nahm aber das Anliegen der Verteidigung des katholischen Glaubens auf. Aber bei ihm verlor sie auch ihren allgemeinen Charakter. Nach der Etablierung lutherischer und calvinischer Herrschaften in Europa gerade auch außerhalb des Reiches erhielt diese Zielsetzung jedoch einen konfessionellen und damit innerhalb Europas einen partikularen Charakter, ebenso wie eine parallele Entwicklung auf protestantischer Seite.
[85]

Denn auch auf protestantischer Seite zeigten sich derartige konfessionelle Ansätze. In der Präambel zum Bündnisvertrag zwischen Elisabeth I. und Jakob VI. von Schottland von 1586 wird ausdrücklich als dessen zentraler Zweck die Verteidigung des evangelischen Glaubens gegen die Bemühungen der katholischen Gegenreformation benannt.[86] Im Vorspruch Christians IV. zu seinem 1613 auf Vermittlung eben desselben Jakob, nunmehr als Jakob I. von Großbritannien, zustande gekommenen Friedensvertrages mit Gustav Adolf heißt es u. a. »ex regiae suae Serenitatis fideli affectione et propensione, qua omnes Christianos Principes, praesertim reformatae Religionis addictos, Ecclesiarumque unanimem Doctrinam profitentes, amplectitur [...]«. Zwar ist hier nicht von der Verteidigung des protestantischen Bekenntnisses die Rede. Aber auch in dieser Formulierung kommt zum Ausdruck, dass dieser Vertrag und die Vermittlung durch Jakob jedenfalls dem notwendigen Zusammenhalt der protestantischen Fürsten dient.

... 31

3.5.4. Ansätze zur Überwindung. Transkonfessionelle Friedensschlüsse mußten gerade diese konfessionell-religiösen Friedenszwecke überwinden. Das geschah bereits in den Verträgen Philipps III. und Philipps IV. mit Jakob I. und Karl I. von 1604 und 1630, die nunmehr nur noch allgemein christliche Aussagen enthielten.[87] Die Präambel zum Waffenstillstandsvertrag Philipps III. und der Erzherzöge Albert und Isabella mit den Niederlanden von 1609 enthielt sich jeder religiösen Äußerung. Im Hinblick auf das Ziel, die religionspolitischen Streitigkeiten im Reich rechtlich zu lösen, das auch die darüber hinausreichende gesamteuropäische politische Bedeutung der Regelungen bildete, mußte in den Verträgen von Münster und Osnabrück eine allgemeine christliche Grundlegung aber unter Vermeidung irgendwelcher konfessionell deutbarer Ansätze gefunden werden. Die Präambeln sind daher insoweit sehr zurückhaltend formuliert. Sie bewahren die *Invocatio Sanctae Trinitatis*, bezeichnen Europa als *christianus orbis* und *respublica christiana* und schließen den Frieden »ad divini numinis gloriam«. [88] Dabei bleibt es noch für eine Weile. Der Pyrenäenvertrag ist aus heutiger Sicht eher anachronistisch. Auch die Präambeln der Verträge zwischen katholischen oder evangelischen Partnern untereinander enthielten sich konfessioneller Formulierungen.[89] Denn sie alle waren Teilordnungen der überkonfessionellen gesamteuropäischen Rechtsordnung. Sie mußten sich insgesamt in diese einfügen.

So spiegelt sich in den Vorsprüchen die Neutralisierung der Konfessionen im europäischen Vertrags- und Völkerrecht wider. Sie war notwendige Voraussetzung einer gesamteuropäischen rechtlich gesicherten Friedensordnung. Aber es ist deutlich geworden, dass diese konfessionelle Neutralisierung der Verträge die religiöse Grundlegung oder Rückbindung der Verträge jedenfalls zunächst nicht völlig verdrängte. Die Vorsprüche beginnen nicht nur, wie bereits erwähnt bis zum Ende unserer Epoche, wenn auch nicht immer, mit einer *Invocatio Dei*, bis zum Vertrag von Teschen von 1779 i. d. R. als *Invocatio*

sanctae Trinitatis. Diese findet sich noch einmal, aber wohl schon anachronistisch, im Vertrag zur Gründung der hl. Allianz von 1815.[90] Auch andere Formeln und Bezugnahmen auf christliche Topoi finden sich bis zum Ende.

4. SCHLUßFOLGERUNGEN: KONTINUITÄT IM WANDEL

Die Analyse der Vorsprüche und Präambeln ergibt Kontinuität im Wandel. Es war kein Raum, um wesentlich hinter den vorgegebenen Zeitraum zurückzugreifen. Aber die wenigen Hinweise, auf die ich mich beschränken mußte, lassen erkennen, dass die Ansätze z. T. bereits im 13. Jahrhundert liegen.

4.1. Grundstrukturen

In den knapp vierhundert Jahren der Vormoderne bilden sich regelmäßige Grundstrukturen des Aufbaus und des Inhaltes der Vorsprüche und Präambeln aus. Die zwischen den Partnern vereinbarte Präambel wird zur Regel, aber kann auch fehlen. Das wird mit dem endgültigen Übergang zu einer einheitlichen von den Bevollmächtigten beider Seiten erstellten Vertragsurkunde zusammenhängen, die von diesen gemeinsam unterschrieben wurde. Das beginnt bereits im 13. Jahrhundert. Zwar weichen die Ausgestaltungen innerhalb der Präambeln nicht unerheblich voneinander ab. Jedoch liegen die wesentlichen Bestandteile fest. Eine grundsätzlich abweichende Form haben die inneritalienischen Friedensverträge des 15., die i. d. R. als notarielle Urkunden ausgefertigt worden sind.

⋮ 32

4.2. Funktionen

Die grundlegenden Funktionen der Bekanntmachung und der Kommunikation mit den Adressaten bestimmen die Formulierungen der Präambeln durchgehend. Aber diese nehmen innerhalb der Epoche unterschiedliche Formen an. Die Darlegungen in der *narratio* zur Vorgeschichte des Friedensschlusses einerseits und zu seinen allgemeinen Grundlegungen wechseln zwischen reicher Ausgestaltung und knapper Nüchternheit. Es lassen sich bestimmte zeitgebundene Zuordnungen treffen. Insbesondere die reichen religiösen Elemente des 15. und 16. Jahrhunderts verschwinden nach und nach. Aber es bleibt die zentrale Eingangsformel erhalten, mit der die vertragschließenden Parteien den Friedensschluß und den Vertragstext ausdrücklich der gegenwärtigen und zukünftigen allgemeinen Öffentlichkeit zur Kenntnis bringen.

4.3. Krieg und Frieden

Krieg erscheint in den Präambeln der ganzen Epoche grundsätzlich als Übel und Frieden grundsätzlich als Wohltat. Jedoch lassen die Formulierungen Wandlungen in ihrer Wahrnehmung und Einordnung erkennen.

Die Formulierungen zu Krieg und zu Frieden verweisen über den jeweiligen Vertrag hinaus auf die allgemeinen Ordnungsvorstellungen der jeweiligen Zeit. Diese sind noch lange bis in das 17. Jahrhundert von den überkommenen mittelalterlichen religiös begründeten Prinzipien geprägt. Krieg ist Unordnung, Bruch der Ordnung. Das wird in der Rede von dem bösen Feind, der den Krieg hervorgerufen habe, besonders deutlich ausgedrückt. Frieden entspricht der von Gott gewollten Ordnung, die den Hirten verkündet und von Jesus beim Vater erbeten wurde. Daher haben die Herrscher für Frieden und Gerechtigkeit als der ihnen von Gott zuvörderst übertragenen Aufgabe zu sorgen. Aber da Frieden letztlich als Gabe Gottes erscheint, ist er ohne seinen Beistand nicht zu gewinnen. Das Gelingen ist Anlaß zum Gotteslob bis in das 17. Jahrhundert.

Die religiös-christliche Grundlegung von Frieden und Recht zwischen den Mächten ist seit dem Frühmittelalter, wenn nicht schon früher maßgebend. Es wäre ein Mißverständnis der Epoche, dies aus heutiger Sicht in die Nähe von Verdeckung, oder auch nur Unaufgeklärtheit über die wahren eigenen

Interessen und Positionen, oder gar von Scheinheiligkeit und Zynismus zu rücken. Es ist zwar auch, aber nicht nur »symbolische« Sprache. Die Überzeugung, auch in den weltlichen Dingen von der Gnade Gottes abhängig zu sein, war jedenfalls zu Beginn der Vormoderne und bis ins 18. Jahrhundert im Glauben der Gesellschaft fest und allgemein verankert. Sie überdauerte die Reformation; denn sie war beiden Seiten gemeinsam. Trotz des prinzipiellen Dualismus' von geistlich-religiöser und weltlich-politischer Sphäre im Christentum bestimmte deren inhaltlicher Zusammenhang auch das politische Denken noch weit in die Vormoderne hinein. Das war gemeinsames Vorstellungsgut der Völker, Gesellschaften, Menschen des christlichen Europa, das den heutigen Pluralismus der Konzepte einer Ordnung der Welt nicht kannten. So konnten diese Aussagen in den Präambeln von den Adressaten ohne weiteres verstanden und in ihren Vorstellungshorizont eingebettet werden.

⋮ 33

Gegen Ende unserer Epoche verflüchtigt sich diese religiöse Begründung. Krieg und Frieden werden mehr und mehr ein rein weltlich Ding. Auch dies hängt mit der allgemeinen geistesgeschichtlichen Entwicklung der Zeit, der Aufklärung und der durch sie beschleunigt beförderten Differenzierung der beiden Sphären und des gerade dadurch bewirkten Übergangs zur Moderne zusammen. Die Wiederherstellung des Friedens durch den Vertrag bleibt zwar weiterhin das Ziel der vertragschließenden Parteien. Aber im Vertrag von Teschen 1779 sprechen die Vertragsparteien von ihren *intentions et sentiments reciproques*, den Frieden zu erreichen, nicht mehr wie in dem Vertrag zwischen Heinrich II. und Elisabeth I. von 1559 von der von Gott den Königen übertragenen Aufgabe. Darin drückt sich auch ein Wandel in der Auffassung ihrer eigenen Stellung aus, mögen alle Monarchen, die am Vertrag von Teschen beteiligt waren, auch ihr Herrscheramt noch *Dei gratia* innehaben.

4.4. *Respublica christiana*

Die Präambeln, aber nicht nur sie, machen bis in das 18. Jahrhundert auf verschiedene Weise deutlich, dass die Christenheit als ein einheitlicher Friedens- und Rechtsraum verstanden wurde. Jeder Krieg, jedenfalls soweit er größere Bedeutung hatte, wirkte sich mehr oder weniger auf viele Staaten aus und störte diesen Frieden und die Rechtsordnung. Einige der zitierten Kriegsklagen beziehen sich auf diese über die Kriegsparteien hinausgreifenden Kriegsfolgen für alle. Dementsprechend soll der zu schließende Frieden die ganze Christenheit als universellen Frieden umfassen. Diese Formeln wandeln zwar auch ihre Konzeption, aber sie sind stets auf die Christenheit oder Europa als Ganzes bezogen.[91] Gerade auch diese Vorstellung von der Einheit der Christenheit, die in einem umfassenden Frieden miteinander lebt, überdauerte die Reformation und das konfessionelle Zeitalter.

Bedeutet der Wegfall der Formeln der allgemeinen Bezugnahmen auf Europa als Ganzes und dessen Friede, Heil oder Ruhe ab der Mitte des 18. Jahrhunderts eine Aufgabe auch dieser Vorstellung? Das wäre ein Kurzschluß. Dafür müssen noch andere Kriterien auch außerhalb der Formulierungen der Präambeln herangezogen werden. So beruht die fortbestehende Vermittlung durch weltliche Herrscher, die in den Präambeln immer nachdrücklich betont und hervorgehoben wird, auf der Vorstellung eines einheitlichen europäischen Friedens- und Rechtsraumes, in den im 18. Jahrhundert auch die Hohe Pforte mit einbezogen wurde und dessen Ordnung alle angeht. Die Übernahme der Garantie für den von ihnen vermittelten Vertrag war auch in ihrem eigenen Interesse an Frieden und Recht in Europa begründet. Auf großen Konferenzen wird versucht, Frieden zu erhalten und Konfliktlösungen zu finden.[92] In der Literatur wie in der Praxis werden Begriffe wie *droit publique de l'Europe* oder des *ius publicum europaeorum* verwendet.[93] Es erscheint sogar der Begriff von Europa als einem einigen Staats-Cörper.[94] Die Einheit Europas als ein einheitlicher Friedens- und Rechtsraum prägt also diese Zeit, aber nunmehr wesentlich weltlich-politisch getragen.

⋮ 34

Diese Grundstrukturen der Völkerrechtsordnung Europas bis in das 18. Jahrhundert werden in der Sicht einer gegenwärtigen progressiven Völkerrechtsliteratur auf das sogenannte »Westphalian System« übersehen.[95] Diese ist weithin unhistorisch. Sie ist fixiert auf die Souveränität der Staaten und ihr *ius ad bellum*. Aber sie berücksichtigt weder die auch nach 1648 bis zur französischen Revolution fortbestehende »ideologische« Einheit auf der christlichen Grundlage, die allgemeine Vorstellung von der rechtlichen Einheit Europas noch die grundsätzliche Ausrichtung der allgemeinen Völkerrechtsordnung am Naturrecht. Alle drei banden nicht nur die Souveränität und bändigten damit das *ius ad bellum*, sondern begründeten auch Solidarität zwischen den Völkern und Staaten.[96] Die in den Präambeln nur allgemein verankerte Bezugnahme auf die gesamte Christenheit und ihren allgemeinen Frieden schlug

sich in den Verträgen konkret in den Einschlußklauseln nieder, durch die nicht nur Verbündete beider Seiten, sondern auch deren außenstehende Freunde gemeinsam in den Frieden einbezogen wurden.

4.5. Zurück zur Gegenwart

Sucht man nach Kontinuität aus den Präambeln der Verträge der Vormoderne zu denen der Gegenwart, so muß bedacht werden, dass sich die Vertragspraxis nach Form, Inhalt und Funktion der Verträge fundamental gewandelt hat. So hängen auch Form, Inhalt und Funktionen der Präambeln von den verschiedenen Typen von Verträgen ab, je nachdem, ob es sich handelt um bilaterale oder multilaterale Verträge, rechtsbildende oder austauschende Verträge, Gründungsverträge für zwischenstaatliche Organisationen, geschlossene Verträge oder für den Beitritt durch viele Staaten offene Verträge etc. etc. Daher müßte eine Typologie von Präambeln zu Verträgen der Gegenwart, die es noch nicht gibt, wohl recht komplex sein. Ein Vergleich mit den Präambeln der Friedensverträge der Vormoderne wäre noch schwerer darzustellen.

Ein gewisses Interesse haben die genannten universell angelegten multilateralen rechtsbildenden Verträge sowie Verträge zur Gründung internationaler Organisationen; denn durch sie soll Frieden durch Recht und Institution ausgebaut und gesichert werden. Vor allem steht hinter ihnen das Konzept einer Einheit der Welt als ein universeller Friedens- und Rechtsraum. So nennen die Präambeln dieser Verträge mit Bedacht die grundlegenden und leitenden Gesichtspunkte und Überlegungen der Vertragsparteien über eine inhaltliche internationale Ordnung, sowie die mit dem Vertragsschluß verfolgten Ziele und Zwecke des Vertrages. So wird eine gewisse Parallelität der kommunikativen Funktion mit den Präambeln in der Vormoderne sichtbar. Jedoch fehlt den Präambeln der Verträge der Vormoderne die rechtliche Funktion der Präambeln der Verträge der Gegenwart, die Interpretation der einzelnen Regelungen des Vertrages anzuleiten.

Aber auch die Formen der Veröffentlichung und Bekanntmachung der Verträge sind andere. Sie sind vor allem strenger formalisiert. Die Veröffentlichung geschieht durch die Staaten gemäß den jeweiligen rechtlichen Vorschriften und zum anderen seit 1919 in der Regel international zunächst durch den Völkerbund und heute durch die Vereinten Nationen. Jedoch sind nicht nur die besonderen Verkündungsklauseln entfallen. Modernen Verträgen fehlt auch die alte Formel der allgemeinen Kundmachung an die Menschen und Völker *notum sit omnibus praesentibus et futuris* oder *faisons scavoir à tous présents et à venir*. Das gilt selbst für die universell konzipierten multilateralen rechtsbildenden Verträge, die unter der Ägide der Vereinten Nationen geschlossen werden.

So lassen sich zwar gewisse Linien der Kontinuität in den Präambeln feststellen. Aber die Veränderungen der universellen völkerrechtlichen Ordnung der Gegenwart gerade auch im Vertragsrecht gegenüber der partikularen Völkerrechtsordnung der Christenheit oder Alteuropas in der Vormoderne sind doch erheblich und wirken sich auch auf die Formen, Inhalt und Funktionen der Präambeln aus.

... 35

ANHANG

A *Vertragseditionen:*

Dumont, Jean (Hg.), Corps universel diplomatique du droit des gens, contenant un Recueil des Traitez d'Alliance de Paix, de Treve etc, 8 Bände (Supplements), Amsterdam 1726-1731, (Dumont, Corps).

Martens, Georg Friedrich (Hg.), Recueil des principaux traités d'Alliance, de Paix, de Trêve, de Neutralité etc, 7 Bände (Supplements), Göttingen 1791-1808, (Martens, Recueil).

Parry, Clive (Hg.), Consolidated Treaty Series (Parry, CTS).

Rydberg, O. S. (Hg.), Sverges traktater med främmande magter, 4. Teil: 1521-1571, Stockholm 1888.

<http://www.ieg-mainz.de/friedensvertraege/> (eingesehen, März 2006).

B Verträge:

Friedensvertrag Doge Andrea Dandolo und Commune von Venedig mit einem Grafen vom 4. Oktober 1343, Dumont, Corps I/2, S. 221.

Friedensvertrag Johann II. von Kastilien - Johann von Portugal von 1411, Dumont, Corps II/1, S. 336.

Friedensvertrag Wladislaus - Deutscher Orden von 1436 Thorn, Dumont, Corps III/1, S. 13.

Waffenstillstandsvertrag Holland, Zeland, Friesland - Sechs Hansestädte Lübeck, Hamburg, Rostock u. a. vom 23 August 1441, Kopenhagen, Dumont, Corps III/1, S. 100.

Friedensvertrag König von Dänemark - Herzog von Burgund und sechs Hansestädte vom 23. August 1441, Kopenhagen, Dumont, Corps III/1, S. 102.

Waffenstillstandsvertrag Karl VII. - Heinrich VI. vom 27. Juni 1444, Dumont, Corps III/1, S. 551.

Friedensvertrag Venedig - Francisco Sforza vom 18. Oktober 1449, Rivoltello, Dumont, Corps III/1, S. 169.

Friedensvertrag Venedig - Francisco Sforza vom 9. April 1454, Lodi, Dumont, Corps III/1, S. 202.

Friedensvertrag Herzog Ludovico von Savoyen - Francisco Sforza vom 30. August 1454, Mailand, Dumont, Corps III/1, S. 216.

... 36

Friedensvertrag Casimir - Ludwig von Ehlichhausen vom 19. Oktober 1466, Thorn, Dumont, Corps III/1, S. 348.

Friedens- und Bündnisvertrag Paul II., Ferdinand von Sizilien Venedig, Galeazzo Maria Sforza, Florenz, vom 9. Februar 1467, Dumont, Corps III/1, S. 360.

Friedensvertrag Ludwigs XI. - Herzog Karl von Burgund vom 14. Oktober 1468. Peronne, Dumont, Corps III/1, S. 394.

Friedensvertrag Erzherzog Sigismund - Zürich, Bern Luzern u. a. vom 11. Juni 1474, Vermittler Ludwig XI., Senlis, Dumont, Corps III/1, S. 474.

Vertrag Ludwig XI. - Maximilian I./Philipp vom 23.12.1482, Arras, Dumont, Corps III/2, S. 100.

Friedens- und Bündnisvertrag Liga - Venedig vom 7. August 1484, Brixen, Dumont, Corps III/2, S. 128.

Waffenstillstandsvertrag Karl VIII. - Philipp, Herzog von Burgund vom 16. Februar 1484, Gent, Dumont, Corps III/2, S. 143.

Friedensvertrag Karl VIII. - Maximilian I. vom 22. Juli 1489, Frankfurt am Main, Dumont, Corps III/2, S. 237.

Friedensvertrag Heinrich VII. - Johann von Dänemark vom 6. August 1489, Westminster, Dumont, Corps III/2, S. 239.

Friedensvertrag Maximilian I./Philipp - Flandrische Städte vom 1. Oktober 1489, Menthils-lès-Tours, Vermittler Karl VIII., Dumont, Corps III/2, S. 242.

Friedensvertrag Karl VIII. - Heinrich VII. vom 3. November 1491, Dumont Corps III/2, S. 291.

Friedensvertrag Karl VIII. - Maximilian /Philipp vom 23. Mai 1493, Senlis. Vermittler Friedrich III., Dumont, Corps III/2, S. 303.

Friedens-, Freundschafts- und Bündnisvertrag Ludwig XII. - Ferdinand und Isabella vom 11. November 1500, Dumont, Corps III/2, S. 445.

Friedensvertrag Maximilian I./Philipp - Ludwig XII. vom 22. September 1504, Dumont, Corps IV/1, S. 55.

Friedensvertrag Ludwig XII. - Heinrich VIII. vom 7. August 1514, Dumont, Corps IV/1, S. 183.

Friedensvertrag Ludwig XII. - Heinrich VIII. vom 5. April 1515, Westminster, Dumont, Corps IV/1, S. 204.

Vertrag Heinrich VIII. - Ferdinand und Johanna vom 19. Oktober 1515, Dumont, Corps IV/1, S. 214.

... 37

Friedensvertrag Maximilian I./Karl I. (V.) - Franz I. vom 11. März 1517, Dumont, Corps IV/1, S. 256.

Liga Franz I. - Heinrich VIII. - Leo X. - vom 2. Oktober 1518, Beitritt Karl V. 14. Januar 1519, Dumont, Corps IV/2, S. 266.

Friedensvertrag Heinrich VIII. - Christiern von Dänemark vom 30. Juni 1523, London, Dumont, Corps IV/1, S. 386.

Friedensvertrag Karl V. - Franz I. vom 14. Januar 1526, Madrid, Dumont, Corps IV/1, S. 399.

Bündnisvertrag Clemens VII., Franz I., Venedig, Herzog von Mailand gegen Karl V., Heilige Liga, vom 22. Mai 1526, Dumont, Corps IV/1, S. 451.

Bündnisvertrag Karl V. - Clemens VII. vom 29. Juni 1529, Dumont, Corps IV/2, S. 1.

Friedensvertrag Karl V. - Franz I. vom 5. August 1529, Cambrai, Dumont, Corps IV/2, S. 7.

Friedensvertrag Karl V. - Franz I. vom 18. September 1544, Crépy-en-Laonnais, Dumont, Corps IV/2 S. 279.

Friedensvertrag Heinrich VIII. - Franz I. vom 7. Juni 1546, Boulogne, Dumont, Corps IV/2, S. 305.

Friedensvertrag Heinrich II. - Elisabeth I. vom 2. April 1559 Câteau-Cambrésis, Dumont, Corps V/1, S. 31.

Friedensvertrag Philipp II. - Heinrich II. vom 3. April 1559, Câteau-Cambrésis, Dumont, Corps V/1, S. 34.

Friedensvertrag Friedrich II. - Johann vom 13. Dezember 1570, Stettin, Rydberg, Vermittler Maximilian II., Karl IX., Sigismund August, Kurfürst August, Traktater 4, S. 380.

Bündnisvertrag Elisabeth I. - Jakob VI. vom 5. Juli 1586, Dumont, Corps V/1, S. 457.

Friedensvertrag Philipp II. - Heinrich IV. vom 2. Mai 1598 Vervins, Dumont, Corps V/1, S. 561.

Friedensvertrag Philipp III. - Jakob I. vom 18./28 August 1604, London, Dumont, Corps V/2, S. 625.

Friedensvertrag Kaiser Rudolph II. - Sultan Hehomat vom 11. November 1606, Zsitvatorok, Dumont V/2, S. 78.

Friedensvertrag Christian IV. - Gustav Adolf vom 20. Januar 1613, Haffnia, Vermittler Jakob I., Dumont, Corps V/2, S. 642.

Friedensvertrag Kaiser Matthias - Sultan Achomet vom 1. Mai 1616, Wien, Dumont V/2, S. 280.

Friedensvertrag Ferdinand II. - Ludwig XIII. vom 13. Oktober 1630, Regensburg, Dumont, Corps V/2, S. 615.

... 38

Friedensvertrag Philipp IV. - Karl I. vom 15. November 1630, Madrid, Dumont, Corps V/2, S. 619.

Friedensvertrag Philipp IV. - Generalstaaten der Vereinigten Niederlande vom 30. Januar 1648, Münster, in: Gerd Dethlefs. (Hg.) Der Frieden von Münster/De Vrede van Munster 1648 , Münster 1998, S. 72.

Friedensvertrag Ferdinand III./Reich - Christina vom 24. Oktober 1648, Osnabrück (Münster) APW.

Friedensvertrag Ferdinand III./Reich - Ludwig XIV. vom 24. Oktober 1648, Münster, Vermittler

Venedig/Contarini, APW.

Friedensvertrag Johann Casimir - Kurfürst Friedrich Wilhelm vom 19. September 1657 Wehlau/Bromberg, Vermittler Leopold I., www.ieg-mainz.de/friedensvertraege/.

Friedensvertrag Ludwig XIV. - Philipp IV. vom 7. November 1659, Fasaneninsel im Grenzfluß Bidassoa-Pyrenäen, Dumont, Corps VI/1, S. 264; Parry, CTS 5, S. 325.

Friedensvertrag Johann Casimir und Verbündete - Karl XI. vom 23. April/ 3. Mai 1660 Oliva, Dumont, Corps VII/1, S. 303

Friedensvertrag Karl II. - Generalstaaten der Vereinigten Niederlande vom 21./31 Juli 1667, Breda, Vermittler Karl XI., Dumont, Corps VII/1, S. 44.

Friedensvertrag Friedrich III. - Karl II. vom 31. Juli 1667, Breda, Vermittler Karl XI., Dumont, Corps VII/1, S. 53; Parry, CTS 10, S. 231.

Friedensvertrag Ludwig XIV. - Generalstaaten der Vereinigten Niederlande vom 10. August 1678, Nimwegen, Dumont, Corps VII/1, S. 350; Parry, CTS 14, S. 365.

Friedensvertrag Ludwig XVI. - Herzöge von Braunschweig Lüneburg, Celle, Wolfenbüttel, vom 26. Januar/5. Februar 1679, www.ieg-mainz.de/friedensvertraege/.

Friedensvertrag Ludwig XIV. - Ferdinand, Bischof von Münster, vom 29. März 1679, Nimwegen, Dumont, Corps VII/1, S. 399.

Friedensvertrag Karl XI. - Generalstaaten der Vereinigten Niederlande vom 2./12. Oktober 1679, Nimwegen, Vermittler Karl II., Dumont, Corps VII/1, S. 432.

Friedensvertrag Ludwig XIV. - Generalstaaten der Vereinigten Niederlande vom 20. September, 1697, Rijswick, Dumont, Corps VII/2, S. 381; Parry, CTS 21, 347.

Friedensvertrag Ludwig XIV. - Wilhelm III. vom 20. September 1697, Rijswick, Dumont, Corps VII/ 2, S. 399; Parry, CTS 21, S. 409.

Friedensvertrag Ludwig XIV. - Anna vom 31. März/11. April 1713, Utrecht, Dumont, Corps VIII/1, S. 339; Parry, CTS 27, S. 475.

⋮ 39

Friedensvertrag Ludwig XIV. - Johann V. von Portugal vom 11. April 1713, Utrecht, Dumont, Corps VIII/1, S. 353; Parry, CTS 28,169.

Friedensvertrag Ludwig XIV. - Friedrich Wilhelm I. vom 11. April 1713, Utrecht, Dumont, Corps VIII/1, S. 358; Parry, CTS 28, S. 141.

Friedensvertrag Ludwig XIV. - Herzog Victor Amadaeus von Savoyen vom 11. April 1713, Utrecht, Dumont, Corps VIII/1, S. 362; Parry, CTS, 28, S. 123.

Friedensvertrag Ludwig XIV. - Generalstaaten der Niederlande vom 11. April 1713, Utrecht, Dumont, Corps VIII/1, S. 366; Parry, CTS 28, S. 37.

Friedensvertrag Karl VI. - Ludwig XIV. vom 6. März 1714, Rastatt, Dumont, Corps VIII/1, S. 415 und vom 7. September 1714, Baden, ibd. S. 436.

Friedensvertrag zwischen Georg I. - Ulrica Eleonora von Schweden vom 9./20. November 1719, Stockholm, Vermittler Ludwig XV., Dumont, Corps VIII/2, S. 14; Parry, CTS 31, S. 83; www.ieg-mainz.de/friedensvertraege/.

Friedensvertrag Friedrich Wilhelm I. - Ulrica Eleonora vom 21. Januar 1720, Stockholm, Vermittler Georg I., Ludwig XV., Dumont, Corps VIII/2, S. 21; Parry, CTS 31, 129; www.ieg-mainz.de/friedensvertraege/.

Friedensvertrag Karl VI. - Ludwig XV. vom 18. November 1738, Wien, Parry, CTS 35, S. 185.

Friedensvertrag Karl VI. - Mahmud I. vom 18. September 1739, Belgrad, Parry, CTS 35, S. 381.

Friedensvertrag König von Großbritannien, König von Frankreich, Generalstaaten der Niederlande mit späterem Beitritt der Kaiserin/Königin von Ungarn etc, vom 30. April 1748, Aachen, Parry, CTS 38, S. 239.

Friedensvertrag König von Preußen - König von Schweden vom 22. Mai 1762, Hamburg, Martens, Recueil, Band 1 (1817), S. 37; www.ieg-mainz.de/friedensvertraege/.

Friedensvertrag Georg III. - Ludwig XV., Karl III., Joseph I. von Portugal vom 10. Februar 1763, Paris, Martens, Recueil, Band 1 (1817), S. 104.

Friedensvertrag Kaiserin/Königin von Ungarn etc. - König von Preußen vom 15. Februar 1763, Hubertusburg, Martens, Recueil, Band 1 (1817), S. 146; www.ieg-mainz.de/friedensvertraege/.

Friedensvertrag Kaiserin/Königin von Ungarn etc. - König von Preußen vom 13. Mai 1779, Teschen, Vermittler König von Frankreich und Zarin, Martens, Recueil, Band 2 (1817), S. 661.

Friedensvertrag Georg III. -Karl III. vom 3. September 1783, Versailles, Vermittler Kaiser und Zarin, Martens, Recueil, Band 3 (1818) , S. 541.

... 40

ANMERKUNGEN

[*] Heinhard Steiger, Prof. em. Dr., LL.M. (Harvard), Fachbereich Rechtswissenschaften, Justus-Liebig-Universität Giessen.

[**] Erweiterte und um Fußnoten ergänzte Fassung meines Vortrages vom 15. März 2005.

[1] Bundesgesetzblatt 1985 II, S. 927.

[2] Hans-Dietrich TREVIRANUS, Art. Preamble, in: Rudolf BERNHARDT (Hg.), Encyclopedia of Public International Law, Vol. 3. Amsterdam 1997, S. 1097-1098; Ludwig DISCHLER, Art. Präambel, in: Karl STRUPP / Hans-Jürgen SCHLOCHAUER, Wörterbuch des Völkerrechts, Bd. 2. Berlin 1961, S. 790-791; Urteil des Internationalen Gerichtshofes (IGH), Ressortissants des États - Unis au Maroc, Urteil vom 27. August 1952, Cour Internationale de Justice, Recueil des Arrêts, Avis Consultatifs et Ordonnances, 1952, S. 175 ff., S. 183 f. und 196 f.

[3] Dazu die Dokumentation in: <http://european-convention.eu.int/> (eingesehen 10. März 2006) zur Präambel; J. H.H. WEILER, Ein christliches Europa - Erkundungsgänge. Salzburg/München 2004.

[4] Das war aber schon im Mittelalter mehr und mehr der Fall, Walter HEINEMEYER, Studien zur Diplomatie mittelalterlicher Verträge vornehmlich des 13. Jahrhunderts, Archiv für Urkundenforschung 14 (1936), S. 321-413, S. 342 ff.

[5] Ich habe i. d. R Jean DUMONT (Hg.), Corps universel diplomatique du droit des gens, contenant un Recueil des Traitez d'Alliance, de Paix, de trêve, de neutralité, de commerce, etc., qui ont été faits en Europe, depuis le règne de l'empereur Charlemagne jusques à présent, 8 Bände. Amsterdam 1726-1731; Georg Friedrich MARTENS (Hg.), Recueil des principaux traités d'alliance, de paix, de trêve, de neutralité, de commerce, de limites, d'échange etc. conclus par les puissances de l'Europe tant entre elles qu'avec les puissances et Etats dans d'autres parties du monde depuis 1761 jusqu'à présent, mit Supplement 2 Bände. Göttingen 1802-1808 [2. Auflage 1817-18] und Clive PARRY (Hg.), Consolidated Treaty Series with Index 1648-1919, 243 Bände. Cambridge 1969-1986 benutzt. In einigen Fällen habe ich bereits die im Rahmen des Projekts auf der Website www.ieg-mainz.de/friedensvertraege/ (eingesehen, 10. März 2006) zugänglichen Fassungen zugrunde gelegt. Da die drei genannten Sammlungen unkritische Ausgaben sind, sind die Texte in Einzelheiten nicht unbedingt verlässlich. Aber ich denke, dass sie so verlässlich sind, dass die an ihnen zu gewinnenden Erkenntnisse hinreichend solide gegründet sind. Andere ältere Sammlungen sind u. U. noch unzuverlässiger.

[6] Zu dem Friedensvertrag zwischen Heinrich VIII. und Ludwig XII. von 1515 haben die Bevollmächtigten beider Seiten gemeinsam die Verkündung vorgenommen.

[7] Friedens- und Bündnisverträge von 1449 Brixen; 1454 Lodi; 1454 Mailand; 1467 Rom; 1467 Villa Agami; 1484 Brixen. Nach der jeweiligen Vorbemerkung hat DUMONT sie als Originalurkunden in den Archiven in Mailand oder Mantua aufgenommen.

[8] Johann Jakob MOSER, Grund-Saeze des Europaeischen Voelcker-Rechts in Kriegs-Zeiten: vormahl zum Gebrauch seiner Staats- und Kanzley-Academie entworfen, und nun, mit einem Anhang, von deme, was in Ansehung des Parthie-Gehens Völker-Rechtens ist, an das Licht gestellet. Tübingen 1752, 6. Buch, 6. Kapitel §§ 18 ff., S. 309; Georg Friedrich MARTENS, Einleitung in das positive Europäische Völkerrecht auf Verträge und Herkommen gegründet. Göttingen 1796, § 327, S. 368.

[9] Die Spezialliteratur zum Vertragsrecht behandelt u. a. Regeln zur Formulierung, z. B. Friedrich Ludwig Waldner von FREUDENSTEIN, De firmamente Conventionum publicarum commentatio. Gießen 1753, Kap. VI, §§ 5 ff., S. 68 ff.

[10] Zur Begriffsbildung für das Projekt siehe <http://www.ieg-mainz.de/friedensvertraege/> (eingesehen, 10. März 2006). Eine Liste der der Untersuchung zugrundeliegenden Verträge ist im Anhang wiedergegeben. Sie dient auch in der Regel für den Nachweis der Zitate, die nicht eigens in Anmerkungen nachgewiesen werden.

[11] Dazu u. a. mit weiterer Literatur, Heinhard STEIGER, Recht zwischen Europa und Asien im 16. und 17. Jahrhundert?, in: Klaus BUSSMANN / Elke Anna WERNER (Hg.), Europa im 17. Jahrhundert, Ein politischer Mythos und seine Bilder. Stuttgart 2004, S. 95-118.

[12] Publikationsvorspruch Karls VIII. zum Vertrag mit Maximilian I. 1493.

[13] Vertrag mit Ludwig XII. 1504.

[14] Waffenstillstandsvertrag Karl VII. - Heinrich VII. von 1444; Vertrag von Lodi 1454; Vertrag Karl XI. - Niederlande 1679.

[15] Z. B. Art. 47 Damenfrieden von Cambrai. Die entsprechenden Texte der Parlements etc. zu diesem Vertrag sind wiedergegeben bei DUMONT, Corps, IV/2, S. 20 ff.

[16] Dazu HEINEMEYER, Studien, S. 387 ff.

[17] Zur Bedeutung des politischen Eides allgemein die Untersuchung von Paolo PRODI, Das Sakrament der Herrschaft, Der politische Eid in der Verfassungsgeschichte des Okzidents. Berlin 1997, deren Ergebnisse auch *mutatis mutandis* für die Beeidigung der Friedensverträge eingesetzt werden können.

[18] Durch die französischen Unterhändler: Vertrag Karl VIII. - Heinrich VII. 1491, Verträge Ludwigs XII. mit Heinrich VIII. von 1514 und 1515; durch die englischen Unterhändler: Franz I. - Heinrich VIII. 1546.

[19] Z. B. Vertrag Holland, Zeland, Friesland - Hansestädte Lübeck, Hamburg, Rostock u. a. 1441 durch den König von Dänemark, der zwar nicht als Oberherr tätig wurde, aber den Vertragstext vorgeschlagen hatte; Vertrag Erzherzogs Sigismund mit schweizerischen Kantonen von 1474 durch Ludwig XI.; Vertrag Maximilians mit flandrischen Städten von 1489 durch Karl VIII., der hier aber ausdrücklich auch als Souverän der flandrischen Städte tätig wird und die Artikel selbst vorgeschlagen hatte; Vertrag zwischen Friedrich II. von Dänemark und Johann I. von Schweden 1570 durch die Bevollmächtigten der Vermittler Maximilian II., Karl IX., Sigismund August, Kurfürst August von Sachsen; Vertrag Christian IV. - Gustav Adolf 1613 durch Jakob I.

[20] Die Verträge von Münster und Osnabrück 1648 beginnen: »Notum sit universis et singulis, quorum interest aut quomodolibet interesse potest [...]«.

[21] Auch die Verträge Georgs III. mit Ludwig XV. 1762 oder Georgs III. mit Karl III. 1783.

[22] Ausführlich die Regelungen in Artikel XVI IPO und §§ 98 ff. IPM, »Simulatque vero instrumentum pacis a domnis plenipotentariis et legatis subscriptum et signatum fuerit, cesset omnis hostilitas« etc.; Art. XI. Friedensvertrag Karl XI. - Niederlande 1679: »[...] a die autem subscriptionis vim et effectum sortiatur per omnia.«

[23] Z. B. von Franz I. für den Friedensvertrag von Madrid 1526, weil er unter Zwang zustande gekommen sei und von Ludwig XIII. für den Friedensvertrag von Regensburg 1630, weil die Bevollmächtigten ihre Vollmacht überschritten hätten, indem sie einer Neutralitätsklausel für Frankreich zugestimmt hätten. Die Dokumente sind jeweils in DUMONT, Corps wiedergegeben.

[24] Z. B. Art. II Vertrag Philipp IV. - Karl I. 1630.

[25] Z. B. Präambeln der Verträge von Aachen, 1748, Hamburg 1762, Hubertusburg 1763, Teschen 1779.

[26] Texte: DUMONT, Corps, I/1, S. 101.

[27] So heißt es auf dem bekannten Flugblatt: »Damit Ich eylendt verkündt schon / Der hart beträngten Christenheit / Die unausprechlich grosse Freud / So sich newlich durch Gottes gnad [...]«.

[28] DUMONT, Corps, I/1, S. 389; S. 233; I/2, S. 332.

[29] Z. B. Friedensvertrag von 1343, ibd. S. 221.

[30] So z. B. Art. Friedensvertrag Heinrich VII. - Johann v. Dänemark 1489; Art. 1 Madrid 1525; Art. 1 Pyrenäenfrieden 1659; ähnlich Art. Oliva 1660; Art. 1 Rijswijk 1697 Ludwig XVI. - Wilhelm III. u. a., auch noch in Art. 1 Hubertusburg 1763.

[31] So Präambel zum Vertrag von Hubertusburg 1763, anders aber wieder Präambel zum Vertrag von Teschen.

[32] Friedensvertrag Ludwig XIV. - Friedrich Wilhelm II. Utrecht 1713, Vertrag Friedrich Wilhelm I. - Georg I. 1719; Friedensvertrag Friedrich Wilhelm I. - Eleonora v. Schweden, Stockholm 1720; Friedensvertrag Friedrich II. - August III., Dresden 1745; Friedensvertrag Friedrich II. - Maria Theresia Hubertusburg 1763.

[33] In den Verträgen mit Maria-Theresia stand auch sie stets an erster Stelle.

[34] Câteau-Cambrésis 1559; Vervins 1598; Pyrenäenfrieden 1659; Rijswijk 1697; hingegen steht im Vertrag zwischen Wilhelm III. und Ludwig XIV. in Rijswijk der britische König vor dem französischen.

[35] Ausnahmen werden immer seltener. Der 1. Thorner Vertrag wurde wohl direkt zwischen dem polnischen König und dem Hochmeister ausgehandelt. Zwar war Karl V. während der Verhandlungen über die Friedensschlüsse mit Franz I. von Madrid 1526 und Crépy von 1544 »vor Ort«, führte sie aber nicht selbst, sondern durch Bevollmächtigte; Franz I. scheint in Madrid hingegen auch selbst neben den von der Regentin, seiner Mutter, bevollmächtigten Unterhändlern verhandelt zu haben: »et ledit Seigneur Roy Tres-Chrestien [...]. tant par soy mesme, que par Messieurs [...]«. Friedensvertrag Karl V. - Franz I. vom 14. Januar 1526, Madrid, DUMONT, Corps IV/1, S. 399.

[36] Vorspruch Karls VIII. zu dem Friedensvertrag mit Maximilian 1493: »et ledit Seigneur Roy Tres-Chrestien [...] tant par soy mesme, que par Messieurs [...]«. Friedensvertrag Karl VIII. - Maximilian / Philipp vom 23. Mai 1493, Senlis. Vermittler Friedrich III., DUMONT, Corps III/2, S. 303.

[37] Z. B. Verträge von Madrid, Münster und Osnabrück 1648, Nimwegen 1678 etc.

[38] Vorspruch Heinrichs VII. von England zu seinem Friedensvertrag mit Johann V. Dänemark vom 6. August 1489, DUMONT, Corps, III/2, S. 239.

[39] Vertrag von Regensburg 1630.

[40] Für den Vertrag von Osnabrück gab es keinen Vermittler, da der dafür vorgesehene König von Dänemark Christian IV. nach dem dänisch-schwedischen Krieg von 1643/44 ausgeschieden war, Fritz DICKMANN, Der Westfälische Frieden, 3. Auflage. Münster/Westf. 1972, S. 1230 ff.

[41] Z. B. Philipp III. zwischen Johann König von Böhmen und Johann Herzog von Brabant 1334 »als juge, traicteur, et amiable compositeur«, DUMONT, Corps, I/2, S. 142. Zu früheren Epochen Hermann KAMP, Friedensstifter und Vermittler im Mittelalter. Darmstadt 2001, insbesondere S. 129 ff.

[42] In der zeitgenössischen Literatur erst Emer de VATEL, Le Droit des Gens ou Principes de la Loi naturelle. London 1758, [1. ND. Washington 1916, 2. ND Genf 1983], liv. II, chap. XVIII, § 328. Eine allgemeine Untersuchung zur Vermittlung in der Vormoderne insgesamt fehlt anscheinend noch. Für das Mittelalter die in Anmerkung genannte Darstellung von Hermann KAMP. Für das 16. Jahrhundert Joyceline G. RUSSEL, Peacemaking in the Renaissance. London 1986, S. 80 f.; dort auch zum Vermittlungsversuch Heinrichs VIII. zwischen Karl V. und Franz I. 1521, S. 93 ff., und zu den Verhandlungen von Câteau-Cambrésis ab 1558, S. 133 ff.

[43] Z. B. Ludwig XIV. Frieden von Oliva 1660, Art. XXXVI; Karl XII. Frieden von Rijswijk Ludwig XIV. - Niederlande Art. XX; Katharina Vertrag von Teschen 1779, Art. XVI. Offen bleibt, ob Rußland dadurch auch zur Garantmacht der Verträge von Münster und Osnabrück geworden ist, die, wie seit Nimwegen üblich, auch in diesen Vertrag einbezogen worden waren.

[44] Olof Simon RYDBERG (Hg.), Sverges traktater med främmande magter, 4. Teil 1521-1571. Stockholm 1888, S. 380.

[45] Zu den verschiedenen Arten der Vollmachten als Verhandlungs- und Abschlußvollmacht seit dem 13. Jahrhundert ausführlich HEINEMEYER, Studien, S. 357 ff.

[46] Siehe unten 3.4.

[47] Z. B. Ludwig XIV. zu seinem Vertrag mit Königin Anna von Großbritannien in Utrecht 1713. Diese war ihrerseits in anderen Verträgen von Utrecht als Vermittlerin und auch Garantin eingebunden, als nachdrücklicher rechtlicher Niederschlag ihrer dominierenden Rolle in dem Krieg wie in den Verhandlungen!

[48] So auch die gemeinsame Präambel des Vertrages von Cambrai 1529 und ähnlich die weiteren Verträge von Crépy en Laonnais, Câteau-Cambrésis, Vervins.

[49] Vertrag zwischen Christian IV. und Gustav Adolf von 1613.

[50] Vertrag zwischen Philip IV. und Karl I. von 1630.

[51] Vertrag von Aachen 1748; Hubertusburg 1763. Ausführlicher ist noch einmal die Formel des Vertrages von Teschen 1779: »ont arrêté définitivement et réduit en forme solennelle les Articles de Paix ci-apres, à savoir«.

[52] Dazu FREUDENSTEIN, Firmamentis Conventionum, S. 69, z. B. Friedensvertrag von Nimwegen 1679 zwischen Ludwig XIV. und den Niederlanden.

[53] Z. B. Vorsprüche zum Friedensvertrag von Hubertusburg von 1763 und Friedensvertrag von Teschen von 1779.

[54] Siehe unten.

[55] Die Konkretheit ist verschieden. Eine längere Darstellung auch mit Details u. a. im Friedensvertrag Ludwigs XI. mit Karl Herzog von Burgund 1468.

[56] So auch schon früher, z. B. Vertrag Venedig von 1343.

[57] Brixen, Vertrag vom 7. August 1484.

[58] Johann Jacob MOSER, Grund-Saeze, S. 309 betont ebenfalls einerseits, dass »des bisherigen Krieges auf eine solche Weise erwehnet« werde, »damit kein Theil dadurch beleidigt werde«, weist andererseits, allerdings ohne Nachweise, aber auch hin auf »Exempel, [...] da der überwundene Theil bey dieser Gelegenheit harte Pillen hat verschlucken müssen«.

[59] Zur These »no peace beyond the line«, Jörg FISCH, Die europäische Expansion und das Völkerrecht. Stuttgart 1984, S. 75 ff. und S. 141 ff.

[60] Vertrag von Rijswijk zwischen Ludwig XIV. und den Niederlanden »la plus sanglante Guerre dont l'Europe ait été affligée depuis long tems«; Vertrag von Utrecht zwischen Ludwig XIV. - und Anna »cruentum et atrox [...] bellum«.

[61] Das Lob des Friedens ist nicht nur in der philosophischen, z. B. ERASMUS VON ROTTERDAM, sondern auch in der juristischen Literatur verbreitet, z. B. Christoph BESOLD, Dissertationis politico - juridicae III, De pace pacisque Jure, 1624, S. 169.

[62] Z. B. Heinrich VIII. - Christian von Dänemark 1623; Heinrich VIII. - Franz I. 1546; Heinrich II. - Elisabeth I. 1559; Philipp IV. - Karl I. 1630; Pyrenäenfrieden von 1659: »une bonne, sincere, entiere et durable Paix et Fraternité«.

[63] Zu den oströmisch-byzantinischen Aussagen Bruno PARADISI, L'»Amicizia» internazionale nell'alto medio evo, in: ders., Civitas Maxima Bd. 1. Florenz 1974, S. 339-397, S. 353 f.; zur karolingischen Zeit: Brief Karls des Großen an König Offa von Mercien von 796, Alcuini Epp. Nr. 100, MGH Epp. IV S. 144 ff.

[64] Z. B. Art. 1 Damenfrieden von Cambrai 1529 zwischen Karl V. und Franz I. ergänzt durch »fraternité«; Art. 1 Pyrenäenfrieden 1659 zwischen Ludwig XIV. und Philipp IV.

[65] Z. B. Schlußformel der Verträge von Münster und Osnabrück 1648; Ludwig XIV. - Niederlande Nimwegen 1678; Ludwig XIV. - Anna Utrecht 1713.

[66] Evangelium nach Lukas 2, 13 - 14; Evangelium nach Johannes 14, 27.; auch hierfür gibt es frühere Zeugnisse, z. B. der Friedensvertrag Venedigs mit einem Grafen von 1343.

[67] Weitere Beispiele die Vorsprüche Heinrichs VII. zu seinem Friedensvertrag mit Johann von Dänemark von 1489 und Ferdinands und Isabellas zu ihrem Friedensvertrag mit Ludwig XII. von 1500.

[68] Siehe unten.

[69] Versuche Heinrichs IV., im Zusammenhang mit dem Abschluß des Friedensvertrages von Vervins 1598 einen solchen zustande zu bekommen, waren ebenso gescheitert wie ein Friedensschluß zwischen Philipp II. und den Niederlanden.

[70] Ähnliche Formulierungen im Vertrag Ludwigs XIV. mit Karl VI. von Rastatt 1714.

[71] Z. B. Vertrag Karl VIII. und Maximilian 1489; später Vertrag von Cambrai 1529.

[72] Vertrag Heinrichs VIII. mit Jakob V. 1526.

[73] Präambeln zu IPM und IPO, sowie zum Vertrag von Nimwegen zwischen Ludwig XIV. und Leopold I.

[74] Vertrag Ludwig XIV. - Niederlande 1697; Ludwig XIV. - Friedrich Wilhelm I. 1713.

[75] Z. B. Präambel zum Friedensvertrag Ludwigs XIV. mit den Niederlanden, die auf die guten Dienste des Königs von Großbritannien verweist, die schließlich den König und die Generalstände zusammen mit anderen Mächten dazu veranlaßt hätten, sich in Nimwegen zu Friedensverhandlungen zu versammeln.

[76] Dazu Heinhard STEIGER, Friedensschluß und Amnestie in den Verträgen von Münster und Osnabrück, in: Heinz DUCHHARDT / Patrice VEIT (Hg.), Krieg und Frieden im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit. Mainz 2000, S. 207-245 S. 217 ff.

[77] Vertrag Leopold I. - Ludwig XIV.: »ad divini numinis gloriam et christianae Reipublice salutem«; so auch Verträge Ludwig XIV. mit Wilhelm III. und Kaiser und Reich in Rijswijk. Sie schließen dementsprechend in der allgemeinen Friedensklausel des Art. 1 eine »pax christiana et universalis«.

[78] In der anschließenden Erklärung des Gesandten Heinrichs VIII. zum Vertrag wird die Aufgabe der christlichen Fürsten in inhaltlich ähnlichen Formulierungen ausgedrückt. Christoph KAMPMANN, Vortrag auf dem Symposium »Universalität und Kontinuität im Völkerrecht«. Gießen 21.-24. September 2005; der Druck dieses und der anderen Vorträge ist in Vorbereitung.

[79] Siehe unten.

[80] Bereits 1623 hatte Émeric de Crucé die Hohe Pforte in den von ihm vorgeschlagenen Friedenskongress einbezogen und dem Sultan sogar hinter dem Papst, aber vor dem Kaiser den zweiten Rang eingeräumt, Der neue Kinéas, in: Kurt von RAUMER, Ewiger Friede, Friedensrufe und Friedenspläne seit der Renaissance. Freiburg/München 1953, S. 289 ff., S. 307.

[81] Guido KOMATSU, Die Türkei und das europäische Staatensystem im 16. Jahrhundert. Untersuchungen zu Theorie und Praxis des frühneuzeitlichen Völkerrechts, in: Christine ROLL (Hg.), Recht und Reich im Zeitalter der Reformation, Festschrift für Host Rabe, 2. Auflage. Frankfurt a. Main 1997, S. 121-144; Karl-Heinz ZIEGLER, Völkerrechtliche Beziehungen zwischen der Habsburgermonarchie und der Hohen Pforte, Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 18 (1996), S. 177-195; ders., Deutschland und das Osmanische Reich in ihren völkerrechtlichen Beziehungen, Archiv des Völkerrechts 35 (1997), S. 255-272, S. 257 ff.

[82] Der bei PARRY wiedergegebene Text läßt nicht erkennen, von wem der Vorspruch stammt. Aber er wird mit der *Invocatio Trinitatis* eingeleitet, was nur von kaiserlicher Seite ausgehen konnte.

[83] Zu allen verschiedenen, aber letztlich vergeblichen Versuchen, die religiöse Einheit im Reich wieder herzustellen, ausführlich Axel GOTTHARD, Der Augsburger Religionsfrieden. Münster/Westf. 2004, S. 171 ff.

[84] Art. 10 des von Vertrages von Crépy erhielt nur eine allgemeine Vereinbarung, sich um die Wiederherstellung der religiösen Einheit zu bemühen. In Art. 3 des Vertrages von Câteau-Cambrésis verpflichteten sich die Partner zudem, auf ein Konzil hinzuwirken.

[85] Zur Konfessionalisierung in den intereuropäischen Beziehungen Heinz SCHILLING, Formung und Gestaltung des internationalen Systems in der werdenden Neuzeit - Phasen und bewegende Kräfte, sowie: Die konfessionellen Glaubenskriege und die Formierung des frühmodernen Europa, in: ders., Ausgewählte Abhandlungen zur Europäischen Reformations- und Konfessionsgeschichte. Berlin 2002, S. 588-617 und S. 618-631. Dazu auch John Huxtable ELIOT, Das geteilte Europa 1559-1598. München 1980.

[86] Dieser Vertrag ist ein Friedensvertrag im weiteren Sinn des Begriffs, da durch ihn die englisch-schottischen Streitigkeiten jedenfalls in Religionsfragen beigelegt wurden.

[87] Siehe oben.

[88] Dazu u. a. STEIGER, Friedensschluß, S. 214 ff.

[89] In den Verträgen zwischen Ludwig XIV. und Karl II. von 1678 und Vertrag 1697 waren zudem protestantische Fürsten als Vermittler tätig, Jacob II. von Großbritannien und dann Karl XI. und Karl XII. von Schweden.

[90] Bezeichnenderweise war nicht nur der Sultan, sondern auch der Papst nicht Vertragspartner dieses konservativ-christlichen Bündnisses.

[91] Steiger, Friedensschluß A.a.O.

[92] Karl-Heinz LINGENS, Kongresse im Spektrum der friedenswahrenden Instrumente des Völkerrechts - Cambrai und Soissons als Beispiele frühneuzeitlicher Praxis, in: Heinz DUCHHARDT (Hg.), Zwischenstaatliche Friedenswahrung in Mittelalter und Früher Neuzeit. Köln/Wien 1991, S. 205-226.

[93] Der heute vielfach verwendete Begriff *ius publicum europaeum* für das Völkerrecht des 18. Jahrhunderts scheint kein zeitgenössischer Begriff, sondern eine rückblickende Prägung des 20. Jahrhunderts zu sein. Jedenfalls war er weder üblich noch verbreitet.

[94] MOSER, Grund-Saeze, S. 15 ff.

[95] Z. B. Gene M. LYONS / Michael MASTADUNO (Ed.), *Beyond Westphalia? State sovereignty and international intervention*. Baltimore 1995; Richard FALK, *Law in an emerging global village. A post-Westphalian Perspective*. Ardsley/New York 1998.

[96] Heinhard STEIGER, Solidarität und Souveränität oder Vattel reconsidered, in: Ekkehart STEIN / Heiko FABER (Hg.), *Auf einem dritten Weg*, Festschrift für Helmut Ridder. Neuwied/Frankfurt a. Main 1989, S. 97-104.

ZITIEREMPFEHLUNG

Heinhard Steiger, *Vorsprüche zu und in Friedensverträgen der Vormoderne*, in: Heinz Duchhardt / Martin Peters (Hg.), *Kalkül - Transfer - Symbol. Europäische Friedensverträge der Vormoderne*, Mainz 2006-11-02 (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Beiheft online 1), Abschnitt 6-40.
URL: <<http://www.ieg-mainz.de/vieg-online-beihefte/01-2006.html>>.
URN: <urn:nbn:de:0159-2008031300>.

Bitte setzen Sie beim Zitieren dieses Aufsatzes hinter der URL-Angabe in runden Klammern das Datum Ihres letzten Besuchs dieser Online-Adresse ein.

Beim Zitieren einer bestimmten Passage aus dem Aufsatz bitte zusätzlich die Nummer des Textabschnitts angeben, z.B. 7 oder 6-9.

Schriftenreihen und Online-Ressourcen | Beihefte | online

Randall Lesaffer *

 Inhaltsverzeichnis 

The Three Peace Treaties of 1492-1493

 Gliederung:

 INTRODUCTION
 THE PARTIES TO THE TREATIES
 RATIFICATION AND ECCLESIASTICAL SANCTION
 SUBSTANTIVE CLAUSES: DYNASTIC AND PERSONAL MATTERS
 SUBSTANTIVE CLAUSES: WAR AND PEACE
 CONCLUSION

 Anmerkungen
 Zitierempfehlung

 Text:

INTRODUCTION

In 1492 and 1493, the young King of France Charles VIII (1483-1498) made three peace agreements with his main foreign opponents. On 3 November 1492, the Treaty of Etaples was agreed upon in the name of Charles VIII and Henry VII, King of England (1485-1509). On 19 January 1493, the Catholic Kings of Spain, Ferdinand of Aragon (1479-1516) and Isabella of Castile (1474-1504), ratified the Treaty of Barcelona. On 23 May 1493, the Treaty of Senlis between Charles VIII on one side and Maximilian of Austria, then King of the Romans and future Emperor (1493-1519), and his son Philip, Lord of the Netherlands (1482-1506) on the other side, ended the last war in Western Europe France was involved in at the time.^[1] This was the war between France and the Burgundian Netherlands, which had been raging on and off since the accession of Maximilian's defunct wife Mary of Burgundy (1477-1482). Maximilian ruled over the Netherlands as regent and tutor to his underage son Philip (born 1478), who as titular lord over the Netherlands - Count of Flanders, Duke of Brabant, Count of Holland, Zeeland and Hainaut etc. - was formally party to the Treaty of Senlis. A year later, in 1494, Charles VIII invaded Italy to push his claim to the southern Kingdom of Naples and to launch his crusade to the east.

Historians have commonly considered the three treaties of 1492/93 preparatory steps to the Italian adventure of the young warrior-king Charles VIII. The desire to make peace at home in order to start a »crusade« most certainly fitted the rhetoric of the decades after the fall of the Eastern Roman Empire (1453), and of King Charles' court. This led them to judge hard on Charles VIII. In the three treaties, he made major financial, territorial and political concessions to his three main enemies, in order to start an adventure that would prove disastrous for France's European ambitions in the long run.^[2] The invasion of Italy triggered a drawn-out conflict with the rising power of the day, Spain, that would end in 1530 with the domination of Italy by Habsburg Spain and Spanish hegemony over Western Europe.

... 41

Other historians have judged the treaties in a more nuanced way. Yvonne Labande-Mailfert has argued convincingly that the three treaties of 1492-1493 were not dictated by Charles VIII's desire to free his hands for an invasion of Italy, but that they constituted the outcome of a successful policy to end a triple war against the Anglo-Spanish-Habsburg alliance that Charles VIII and France had not wanted and thus to liberate Charles VIII from the burdens of his father's, Louis XI (1461-1483), expansionist policies.^[3]

This is not the time or place to go deeper into that discussion. For our purposes, it suffices to underscore that in this newer interpretation too, the three treaties of 1492-1493 were interconnected and formed part of one comprehensive peace process. The three agreements ended the wars between France and a coalition of its main enemies that had been formed at Medina del Campo in 1489, Woking in 1490 and Westminster in 1491.[4] The »evil spirit« behind the coalition war was undoubtedly Ferdinand of Aragon. His immediate goal was the recuperation of the counties of Roussillon and Cerdagne on the French side of the Pyrenees, which his father John II (1458-1479) had pawned to Louis XI. Ferdinand had pushed Henry VII to invade France. Maximilian, who ruled the Burgundian Netherlands for his son Philip, had been at war with France on and off for more than a decade.

In brief, Ferdinand's diplomatic game worked. At Etaples, Charles VIII bought off the half-hearted English invaders by settling the debts of the French crown to its English counterpart. At the same time, Charles VIII announced to the inhabitants of Perpignan that the disputed counties at the Pyrenees would be restored, as Louis XI had promised on his deathbed.[5] The restitution was agreed upon at Barcelona, but only executed in the fall of 1493. Charles VIII reserved his legal claims for the future and the parties agreed to have them settled by arbitration. After Maximilian's campaign in the east of France had been stopped, Charles VIII made his peace with Maximilian, Philip and the Netherlands. Philip's sister Margaret of Austria (1480-1530), who had been betrothed to Charles VIII before he wed Anne of Brittany (1477-1514) in 1491 and who was raised in France, was to be returned, together with her dowry, more in particular the counties of Artois, Franche-Comté and Charolles.[6]

Peace treaties are a microcosmic reflection of the law of nations as it exists and is understood and applied at a given time. In this paper, some major aspects of the law of nations as it appears from the three peace treaties between France and its opponents at the end of the 15th century are indicated. The three treaties of 1492-1493 have much to commend themselves for such an endeavour.

... 42

First, they immediately precede the transition from the old medieval legal order of Europe to what would eventually become the Westphalian system in the late 17th and 18th centuries. The disruption and transition of the European legal order, which marked most of the 16th century and the early decades of the 17th century, was triggered by the Reformation, the discovery of a new world and the rise of great dynastic power complexes such as France, Spain, the Habsburg empire and England. This last factor had already begun to play by the 1490s. The transition was one of the old hierarchical legal order of the *respublica christiana* of the Late Middle Ages to the sovereign states system of the Modern Age. Therefore, we will particularly address these issues which relate to sovereignty, both external and internal. External sovereignty means the absence of a higher authority. In a system of externally sovereign »states«, it is these states who make and enforce the law of nations. Internal sovereignty in an absolute sense means the monopolisation of state powers by the sovereign. In relation to our subject, this concerns the monopolisation of the political and legal representation of the »state« on the international level with the exclusion of all other, internal powers. Whereas external sovereignty would be achieved by the second half of the 16th century by the major European powers, internal sovereignty would only more or less be accomplished during the 18th and 19th centuries, if ever. The treaties of 1492-1493 offer a view on how the law of nations functioned just before the disruption of the old *respublica christiana*. The main purpose of this article is, therefore, to assess the law of nations as it was, and whether the rise of the great dynastic power complexes out of which the future sovereign states were to be born, made already feel itself in questions relating to sovereignty.[7] The discussion below is therefore limited to the most relevant points as to that.

Second, the three treaties are connected but each stands in a different tradition of treaty making. In his seminal work on peace treaties of 1979, Jörg Fisch suggested that modern peace practice grew out of the French-English peace treaty practice of the Late Middle Ages. He thereby, rightly, implied that different powers had different customs and ways of making peace, both to their style and content. After the collapse of the old legal order around 1530-1550, these differences - certainly between powers of a different religious denomination - would deepen for a certain time.[8] The analysis of these three treaties between France and three different powers may thus yield more information about these traditions of peace- and treaty making.

THE PARTIES TO THE TREATIES

At the end of the 15th century, the law of nations was far from an autonomous body of law. As the sovereign state was not yet in existence, there was as yet no strict dualism between the municipal and international legal orders, neither were public and private law strictly distinguished. The law of nations - *ius gentium* - was part and parcel of the law at large. It drew on concepts and notions taken from the learned Roman - mainly private - law, canon law and feudal law as well as from old feudal and local customs and practices. This was as much true for the rules on treaties as it was for more substantive matters of international relations. Though medieval doctrine was familiar with the distinction between a private compact and a public treaty - *foedus* - treaty law took a lot from the law of contract at large. [9]

... 43

During the Late Middle Ages, the signatory parties of peace treaties were not the realms and body politics involved, but the princes themselves. [10] They did not act as the representatives of an abstract body politics but entered the treaties in their own names. Their realms and subjects were not directly bound to the treaty, but only indirectly through the promise of their king to lay it upon them and enforce it. The princes entered the treaties in their own names, but they did not only promise to observe it themselves. They pledged their word that they would impose it on their heirs and successors, their subjects and territories. A treaty constituted two different sets of obligations. First, the reciprocal promise of the actual treaty parties - the princes - personally to respect the treaty clauses. Second, their promise to enforce it upon their subjects and lands and hold them bound to it. It was this indirect binding of subjects that made a treaty from a personal contract into a public *foedus*.

At Etaples, Barcelona and Senlis, it was the princes who issued the full powers that allowed their plenipotentiaries to negotiate and sign the treaties; afterwards, they ratified the treaties themselves. In the references to the full powers in the Preambles and in the ratifications, there were two traditional formulas to indicate the double, direct and indirect, obligations of the treaty. Barcelona held the one, Senlis the other, Etaples both. According to the first style, the princes entered the treaties for (pro) themselves, their heirs, successors, subjects and lands. According to the second style, they made the treaty between (inter) themselves, their heirs, successors, subjects and lands. The full powers emitted by Charles VIII for the Treaty of Etaples mentioned he mandated his diplomats to negotiate on peace »entre nous [Henry VII and himself] & nos Roiaumes, Païs, Seigneuries, & Sujets«. At Calais, on 11 November, Henry VII ratified »pro nobis, Haeredibus & Successores nostris«. [11] Charles adopted the pro formula too in his ratification of 6 March 1493: »pro se suisque regnis dominiis et subditis«. [12] The Preamble to the Barcelona Peace held that Ferdinand and Isabella made peace with the Most Christian King and the Dauphin »pro eis & Successoribus, Regnis & universis Dominiis & Subditis eorumdem«. They ratified the treaty and promised to observe it »pro nobis, Regnis, Terris, Dominiis & Ditionibus«. The Senlis treaty used the inter formula. According to the Preamble of Charles' ratification instrument of the Peace of Senlis, he had issued full powers to his diplomats to negotiate a peace with Maximilian and his son Philip »entre nous [Charles VIII], nôtre tres-cher & tres-amé Fils le Dauphin, nos Roiaumes, Païs & Seigneuries, Serviteurs & Sujets« and »nosdits Frere & Cousins le Roi des Romains, & l'Archiduc Philippe, son fils, tant en leur nom, que pour & au nom de nôtre tres-chere & tres-amée Cousine Marguerite d'Autriche, Fille de nôtre Frere, & Soeur de nôtre Cousin l'Archiduc, leurs Païs, Seigneuries, Serviteurs & Sujets«. Charles ratified the peace treaty »entre nous, nôtre tres-cher & tres-amé fils le Dauphin, nos Roiaumes, Païs, Seigneuries, Serviteurs & Sujets, & de nosdits Frere & Cousins, tant pour eux que pour nôtre Cousine Marguerite d'Autriche, leurs Païs, Terres & Seigneuries, Serviteurs & Sujets«.

The express references to heirs, successors, subjects and lands in both formulas indicate that it was not automatically implied that princes bound these groups of persons. Over the 16th century, these references would disappear and become obsolete, as the fact that princes acted for their lands and subjects became more self-evident. This shift was a function to the emergence of the sovereign state and the monopolisation of state representation by the sovereign prince. This process had hardly begun by the 1490s. [13]

... 44

Also the main articles of the treaty, in which peace was established, held references to heirs, successors, subjects and lands. Here both the pro and the inter formulas were applied, at Barcelona and Senlis even in combination. Article 1 of the Etaples Treaty established peace »inter Potentissimos Franciae & Angliae Reges antedictos, eorumdem Patrias & Dominia sua quaecumque, Haeredes, Successores, Vasallos atque Subditos suos praesentes & futuros«. The first Article of the Barcelona

compact stipulated that the kings continued the old alliances that had existed between »inter Praedecessores nostros Reges Hispaniae & Franciae, nostraque Regna & Dominia, Patrias & Dominationes« and that the new relations would apply »pro nobis, Haeredibus & Successoribus nostris, & cujuslibet nostrorum«. Article 1 of the Treaty of Senlis stipulated that peace was made and sworn »entre le tres-Chrestien Roi de France, Monsieur le Daufin, leurs Roiaumes, Pais, Seigneuries, Serviteurs & Sujets, d'une part; & le Roi des Romains, ... & Monsieur l'Archiduc Philippe, son Fils, tant en leurs noms, que au nom de Madame Marguerite d'Autriche ... pour eux, leurs Pais & Seigneuries, Serviteurs & Sujets, d'autre part«. While the inter formula would survive during most of the 16th century, the pro formula would not.[14]

The three peace treaties were not strictly *intuitu personae* contracts as they were meant to outlast the lifetime of the princes who made them. But still, the binding of the treaties upon their successors was not self-evident and needed to be stipulated, another proof that it was the princes, and not abstract body politics who were treaty partners. As mentioned above, the preambles, main articles and ratifications expressed that the princes had entered the treaties for their heirs and successors or that they would apply to them.

Regarding the duration of the treaty beyond the lifetime of the signatories, the Treaty of Etaples was not representative for peace treaties. The previous treaties between France and England since the end of the Hundred Years War (1337-1453) had actually been truces, not perpetual peace treaties.[15] The Treaty of Etaples was different in that it did not stipulate a specific number of years, but it was still no perpetual peace. It would remain in force until one year after the death of the king who died the last. The successor of the king who died first had one year to ratify the treaty for himself.[16]

The Barcelona and Senlis Treaties were, however, perpetual peace treaties. The main Article of the Barcelona Treaty called the peace »perpetuo & cunctis futuris temporibus duraturam«. The peace would thus endure after the death of the signatories. The same article made express reference to the heirs and successors of the signatory parties as beneficiaries of the treaty.[17] Further, it was agreed that the two presumptive successors of the signatory princes would ratify and swear to the treaty themselves.[18] Article 1 of the Senlis Treaty stipulated that the peace would remain in force »à toujours«. Here, the direct successors of the signatory parties were mentioned by name. Maximilian's son, the Archduke Philip was a full treaty partner as titular lord of the Netherlands.[19] King Charles's son, the infant dauphin, though not being a full, primary treaty partner, was referred to in a similar way. This struck a nice balance, but did not make the dauphin a full treaty partner. References to further heirs and successors were not made. Though not a full treaty partner, the dauphin would also ratify the treaty, as would he and the Spanish heir to the throne for the Barcelona Treaty. This was rather exceptional, but can each time be explained by particular clauses relating to marriage promises [20] or the cession of territories,[21] that made this relevant.

... 45

The express references in the Treaties of 1492-1493 to heirs and successors in the preambles, articles and ratifications of treaties was normal practice in the late 15th century and survived into the 16th and even 17th centuries.[22] From this can be learnt that it was accepted that princes could bind their successors, but that it was not self-evident that they did so. The more direct binding of the heirs presumptive to the Treaties of Barcelona and Senlis was more exceptional, but was dictated by concerns particular to the contents of treaties.

In many treaties of the late 15th century, kings and their future successors were not the only ones to ratify the treaties. Other persons were invited to co-ratify them. It was a current practice to invite major nobles, prelates and towns to co-ratify the treaty. These co-ratifications could have two purposes and effects. On the one hand, they could serve as a guarantee for the upholding of the treaty by the main signatories. The subjects of the one treaty partner then promised to side with the other treaty partner if their suzerain broke his pledge. On the other hand, through their ratification, they bound themselves to the treaty, at least in as far as the clauses were relevant to them.[23]

The Barcelona and Senlis Treaties made use of co-ratification. In the Treaty of Barcelona it was agreed that the towns of Barcelona and Saragossa would swear to observe the treaty. This served as a guarantee for the Catholic Kings' promise that they would return the counties of Roussillon and Cerdagne to France if the arbiters decided that the French King held the better claims. Charles VIII would have the towns of Toulouse and Narbonne swear upon the treaty as a guarantee for the French King's abidance.

Article 39 of the Senlis Treaty provided that Charles VIII, Maximilian and the Archduke Philip would have some important nobles and towns, mentioned by name, ratify the treaty with signed and sealed letters. Through these letters, the nobles and towns would promise to abide by the treaty and to turn themselves against the perpetrator of the clauses pertaining the restitution of territories by the signatory parties. For this purpose, their princes freed them from their oaths of allegiance. This co-ratification was both a guarantee and a way of directly binding these subjects to the treaty. Before the negotiations began in earnest at Senlis, Charles VIII had tried to make a separate treaty with Philip and the Netherlands, which Maximilian had refused. Some of the nobles and town that were to co-ratify, had rebelled against Maximilian and been allies to Charles VIII as late as 1492.[24] The co-ratification by the towns and nobles, together with the presence of Philip as a full partner, constituted a political compromise.[25]

... 46

Not only did these co-ratifications confirm that princes did not directly bind their subjects by entering a treaty, they also indicate that vassals and subjects could still play a direct role in international relations under the law of treaties. The sovereign princes held no monopoly there.

The Treaty of Etaples provided another form of binding subjects to the treaties, which was more modern and would become more general during the 16th and 17th centuries. In Article 19, Charles VIII and Henry VII promised to have the Treaty ratified by the three estates - the English Parliament and the French Estates.[26] This co-ratification was institutional rather than personal. A personal co-ratification only engaged the noble, prelate or town who signed the treaty. An institutional co-ratification pertained to all persons represented by the institution. While one can, of course, consider this institutional co-ratification a forerunner of our modern ratification by the legislative, one should heed the danger of anachronism. Whether this ratification was necessary to fulfil internal, constitutional obligations is irrelevant here. What is significant is that the sovereigns promised in an »international« compact to have their subjects ratify the treaty. This is another indication of the personal character of treaties made by princes, and what was considered expedient to overcome that. The institutional co-ratification was certainly a step towards treaties as compacts between states rather than princes, but at the same time it was proof of the fact that this shift was only at its beginning. Article 40 of the Peace of Senlis also contained a kind of institutional confirmation. It provided for the registration of the instrument of peace by the Parliament of Paris, the Great Councils of Maximilian and Philip, as well as the Chambres des Comptes of France and the one at Lille. Here again, the significant thing is that this was stipulated in the treaty itself.

RATIFICATION AND ECCLESIASTICAL SANCTION

By the late 15th century, most treaties were made through the so-called »zusammengesetzte Vertragsschliessungsverfahren« - the phase-wise method of making treaties. It had replaced the old »unmittelbare Vertragsschliessungsverfahren« as the standard method of negotiating and making treaties. Under the old form, the actual signatories exchanged identical documents they had signed, thus constituting an agreement. This form was more suitable for when princes actually met. The »zusammengesetzte« method held three stages and three different sorts of documents: the full-powers issued by the princes for the actual negotiators, the treaty text negotiated and confirmed by those, and the ratification by the signatory powers, the princes.[27] The three treaties were made in this modern way. At Senlis, however, where Charles VIII was present, he directly ratified the treaty whereas it was countersigned by Maximilian's and Philip's ambassadors, who promised to have it ratified by their masters.[28] Earlier, on 8 May, the treaty text had already been fixed between the ambassadors, so that one can still consider this treaty made through the »zusammengesetzte Vertragsschliessungsverfahren«.[29]

... 47

In all three treaties of 1492-93, the final acceptance and ratification of the texts by the signatories princes was done in two different ways: by signed and sealed documents, and through the swearing of an oath. At Etaples, it was agreed that the princes would confirm the treaty text »per Litteras suas Patentis suo Magno Sigillo sigillatas, manuque propria subscriptas, & juramento vallatas«.[30] The Catholic Kings confirmed the Barcelona Treaty with »Litterae in meliori forma« and they »juramus super Sancta Dei quatuor Evangelia corporaliter & manualiter per nos tacta, bona fide & in verbo region

tenere«. Article 48 of the Peace of Senlis mentioned that the princes »bailleront leurs Lettres & scellez, & par icelles prometttront & feront serment solennel sur les Saint Evangiles de Dieu, Canon de la Messe, & fust de la vraie Croix«.

What was the purpose and significance of this double »ratification«? What was the legal basis of the binding character of the treaties? As it was said above, the law of nations and the law of treaties were no autonomous bodies of law yet. In this light, one cannot suffice to say that a treaty or any other obligation was binding under the law of nations. In fact, the law of nations, the rules that governed relations between princes and body politics who were *superiorem non recognoscentes*, was an inextricable amalgam of different bodies of law: Roman law, canon law, feudal law and all kinds of customs, either specifically designed for »international relations« or adopted from local customary law. The ratification process of the treaties reflected this in that it tapped from several bodies of law to make the treaty binding and guarantee its enforcement. It was binding under the law of nations, because it was binding under all different kinds of law that together made up the customs and laws of »nations«.

The signed and sealed documents made the treaties binding under canon law, Roman law and was part of the customs of treaty making. Charles VIII's in the Treaties of Etaples and Senlis stated that he pledged his »good faith«, a direct reference to the learned Roman law. In the same breath he also pledged his »parole de roi«, like Ferdinand and Isabella did in the Barcelona Treaty.[31] This ran with reminiscences to feudal law.

The confirmation of the treaties by oath strengthened the binding character of the treaties under canon law. The breaking of an oath constituted the mortal sin of perjury, and guaranteed their enforcement by the ecclesiastical courts. The final Article of the Treaty of Etaples invited the Holy See to ratify the treaty and to promulgate an automatic excommunication »nunc pro tunc, & tunc pro nunc« in case of perjury, this in addition to normal interdicts against the lands of the perpetrator. Charles VIII and Henry VII renounced all exemptions and privileges they might be able to invoke.[32] In their ratification to the Treaty of Barcelona, the Catholic Kings submitted themselves, their successors and lands to the censures of the Holy See in case of perjury.[33] The Senlis Treaty held no express reference to ecclesiastical jurisdiction, but this was not necessary. As all promises and contracts, certainly those confirmed by oath, were actionable before the ecclesiastical courts, the only real significance of the express submissions from the Etaples and Barcelona Peace agreements was to designate the papal court as the holder of jurisdiction and to exclude normal, episcopal jurisdiction.[34]

⋮ 48

SUBSTANTIVE CLAUSES: DYNASTIC AND PERSONAL MATTERS

We will not go into a detailed survey of all the substantive clauses of the three peace agreements Charles VIII entered in 1492 and 1493, but will limit ourselves to some aspects which are most relevant to the matter of sovereignty. The three treaties all focus on matters which were of a highly personal and dynastic nature. To these, general rules and customs of private contract law, marriage law and feudal law, common to all parties, were applied.

The political compromise behind the Treaty of Etaples was not included in the main peace instrument itself, but in the additional agreement made the same day.[35] It concerned the financial obligations of Charles VIII to Henry VII. In 1475, Louis XI had promised the English Eduard IV (1461-1483) and his successors an annual pension of 50,000 écus to buy off his invasion. The payments were in arrear since 1492. Charles VIII had also taken over the debts of his wife Anne of Brittany to the English King Henry VII for his help in the past wars of Brittany against France.[36]

The main issue at Barcelona concerned the restitution of the counties of Roussillon and Cerdagne to the Kings of Aragon, who had pawned them earlier in lieu of financial support during the time of the civil war in Aragon in the 1460s. The Catholic Kings also promised not to marry their children with those of Charles' enemies Henry VII and Maximilian. The counties were returned into the possession of the King of Aragon, but all rights were reserved pending arbitration.[37]

The Peace of Senlis focused on disentangling the mess caused by the complex marriage policies of

Charles VIII and Maximilian. In 1491, Charles VIII had taken his old enemy Anne of Brittany, married by procurator to Maximilian (1490), in wedlock. This meant that he would not marry his long-since betrothed Margaret, daughter of Maximilian. The Articles 2 and 3 of the Peace of Senlis stipulated the return of Margaret to her father and brother, and came down to an implicit recognition of Charles VIII's marriage. In consequence of all this, France also had to return to Maximilian and Philip most of the territories and possessions which formed part of Margaret's dowry, including the Franche-Comté, Artois, Charolles and Noyers.[38] Charles VIII did not cede any of his sovereign rights on these lands, but only returned them as French fiefs into the possession of the Archduke Philip, who as Count of Flanders was his vassal anyway. In this respect, the Peace of Senlis was, as opposed to the other two agreements, not solely a treaty between sovereigns, but also between a sovereign and his vassal. Articles 5 and 11 stipulated that Philip would do homage to his suzerain when he reached the age of 20, in 1498. In the meantime, France would keep possession of some of Philip's fiefs that were part of his sister's dowry - Auxerre, Mâcon and Bar-sur-Seine - or that France had occupied during the wars of the past decades - Hesdin, Aire and Bethune -, while the Habsburgs could keep Arras, which they had conquered. After Philip had done homage, these places would be restored.[39] Margaret of York, stepmother to Maximilian's defunct wife Mary of Burgundy, was comprised in the peace in person. She could peacefully enjoy her possessions in France.[40]

SUBSTANTIVE CLAUSES: WAR AND PEACE

The Treaties of Etaples and Senlis were genuine peace agreements in that they put an end to ongoing hostilities. The Treaty of Barcelona did not. This was presented as an renewal of the traditional alliance that had existed between France and Castile. In the main Article of the Senlis Treaty, the terminology was, however, loosely used. At Etaples, it was said that »Pax, Amicitiae, & Foedera« were made; the Senlis instrument mentioned »Paix, Union, Alliance, & Amitié«.[41] The Barcelona Treaty spoke of the renewal of a »Ligam, Confoederationem, Concordiam, & inseparabilem Amicitiam«.[42] The use of terms indicating a form of alliance such as union or alliance in peace instruments was common. »Amicitia«, friendship, was almost always referred to both in peace and alliance treaties. Friendship did not amount up to an alliance; it was a qualification of peace beyond the cessation of hostilities. It implied that the treaty partners would not harm one another or one another's subjects, nor allow their own subjects to do so. It also meant that they would refrain from the use of force against one another or one another's subjects to settle their disputes, and prevent their own from doing so.[43] What »peace and friendship« entailed was quite well elaborated in the peace instrument of Etaples: the immediate cessation of hostilities (Article 2), free movements of persons and goods under the protection of the law in one another's territories, without having to pay any special taxes and tolls (Articles 3-4), the promise not to harm one another (Article 5) and the exclusion of general reprisals (Article 9).

The Barcelona Treaty entailed a general promise of help against all present and future enemies, including Spain's allies England and the Habsburgs.[44] It stipulated that the present alliance would supersede all existing alliances, except the alliance Spain had with the Pope.[45]

Whereas alliance treaties mostly justified future or ongoing wars in terms of defensive actions and implicitly referred to the just war tradition, peace treaties did not reflect upon the justice or the legitimacy of the war. In its classical interpretation, the just war doctrine discriminated between a just and an unjust belligerent; only the just belligerent had a right to wage war. The peace treaties of the Middle Ages and the Early-Modern Age, however, passed the subjects of the justice and the responsibility for the war over in silence. Thus, the treaty partners implied that both belligerents had held an equal right to wage the war. This was not strictly limited to sovereign princes. The Treaty of Senlis was no different in relation to the war between Charles VIII and his vassal, the Archduke Philip, Count of Flanders.[46]

The Treaty of Senlis included an express clause of amnesty and oblivion. Under this clause, the parties waived the right to pursue, by whatever means including judicial ones, all claims to damages for all harm inflicted during the war.[47] This clause was a logical complement to the desire not to attribute responsibility for the war and not to discriminate between a just or rightful, and unjust or unrightful belligerent. From the 16th centuries onwards, this clause would become standard in almost all peace treaties.[48] Another clause that betrayed the wish not to render judgment on the past, was

the general restitution to all subjects of their benefices, lands and fiefs, and rights thereon, which had been taken or confiscated during the war. This too was done without any reference to the justice of the past war.[49]

... 50

In the peace treaties of 1492-93, two other clauses which indicated that subjects and vassals still could play a role on the level of the international legal order are to be found. First, there was reprisal. Reprisal meant the authorisation by his sovereign of a private person to seize the property of the subjects of another sovereign. It was a kind of authorisation to wage a private war. One has to distinguish between general reprisal, that allowed for limitless »warfare« against the enemy's subjects, and particular reprisal, that only allowed to a particular person the seizure of property from another sovereign's subjects by way of compensation for an injury committed by a subject of that sovereign in case justice had been denied. Associated to general reprisals, if not an instance of it, were »lettres de marques« given to ship owners, who were thus authorised to capture all ships belonging to the enemy. [50] Article 9 of the Treaty of Etaples contained a promise not to issue any reprisals or »lettres de marque« or »contremarque« for the future, except in case of manifest denial of justice. Special reprisals for particular cases were thus excepted from this promise.[51] The clause might outlaw general reprisals and »lettres de marque« and limit the use of particular reprisals in time of peace, but implicitly sustained it as a legitimate way of war. It would remain so until deep in the 18th century.

Second, the Treaty of Senlis extended the amnesty and restitution clauses also to those subjects who had sided with the enemy during the war. Though this did not go so far as the recognition of a right to rebel and take the side of the enemy during the war, it at least condoned this widespread behaviour post factum and thus entailed a limitation of sovereignty.[52] Actually, it was probably because many had fought their own princes during the war between France and the Burgundian Netherlands, that a clause of amnesty was included in the peace. To the Treaty of Etaples, an additional clause was added in which the parties promised not to support one another's rebellious subjects in the future, an indication that this was common practice and that it was not considered outright illegitimate.[53]

CONCLUSION

The three treaties Charles VIII made with his main opponents in 1492 and 1493 reflect the customs and laws regulating the relations between princes at the eve of the long period of transition from the medieval to the modern legal order of Europe. To a large extent, the old system of the *respublica christiana* as a hierarchical system of sovereign, semi-sovereign and subject princes and body politics under the supreme leadership of the Pope and the authority of the feudal, Roman and, more importantly, canon law still stood. The treaties betray little progress towards external or internal sovereignty.

... 51

Apart from the Archduke Philip, who was vassal to both the Roman Emperor and the French King, the full treaty parties were *superiorem non recognoscentes*. Nevertheless, their external sovereignty was not absolute yet. The treaty partners to some extent recognised the higher authority of the Pope and of canon law. The treaties were confirmed by oath and were enforceable under canon law by the ecclesiastical courts. In two treaties, papal jurisdiction and papal sanctions were expressly invoked by the treaty partners. The law as it was applied in the treaties was not the product of the free will of the treaty partners. They applied a mixture of customary, canon, Roman and feudal law; the rules were part and parcel of that authoritative law legal historians refer to as the *ius commune*. One was still far from the claims to state voluntarism modern international lawyers would make. In relation to the right to wage war, the princes had achieved external sovereignty. At no time did they question or judge one another's right to wage war. The Treaty of Senlis already included two general clauses that would become typical of the Early Modern Age in this respect: amnesty and restitution, and which were by then already common in Italian treaty practice.

If external sovereignty was not absolute, internal sovereignty was hardly an issue at the end of the 15th century. The sovereign princes were still far from being able to monopolise international relations and to exclude their subjects and vassals from playing a role on the international political and legal scene. The princes themselves could hardly claim to act as representatives for their lands and subjects,

automatically binding them to the treaty. Important subjects and vassals were invited to co-ratify the treaty and even to act as guarantors against their own suzerains; in one treaty a vassal was treated on a level with sovereign kings. Reprisals, which constituted a kind of private warfare, was still considered a legitimate act of war. Even rebellion against one's own sovereign was condoned post factum. Only the institutional co-ratification of the Etaples Treaty betrays the early beginnings of a shift towards the sovereign state.

Jörg Fisch suggested that much of modern treaty practice had its roots in late-medieval French-English peace treaties. Indeed, the Treaty of Etaples was a forerunner to what were to become more general practices in the 16th and 17th centuries on some points. Apart from institutional co-ratification these included the reference and definition of peace and friendship, reprisal and free movement of persons and goods. In relation to amnesty and restitution, the Franco-Habsburg Peace of Senlis was the forerunner.

... 52

ANMERKUNGEN

[*] Randall Lesaffer, Prof. Dr., Legal History, Tilburg University / Law Faculty, Catholic University Leuven.

[1] The treaties are published in: Jean DUMONT (Hg.), *Corps universel diplomatique du droit des gens, contenant un Recueil des Traitez d'Alliance, de Paix, de trêve, de neutralité, de commerce, etc., qui ont été faits en Europe, depuis le règne de l'empereur Charlemagne jusques à présent.* Amsterdam 1726, III/2, S. 291, S. 297 and S. 303. An additional agreement to the Treaty of Etaples from the same date, with the compromise on the payments due by the French king to his English counterpart, is to be found in LONDON, Public Records Office, E 30/609.

[2] E.g. Ivan CLOULAS, *Charles VIII et le mirage italien.* Paris 1986, S. 29-30; Eduard FUETER, *Geschichte des europäischen Staatensystems von 1492-1559.* Osnabrück 1919, S. 250-252.

[3] Yvonne LABANDE-MAILFERT, *Trois traités de paix, 1492-1493, Le Moyen Age*, 60 (1954), S. 379-401; idem, *Charles VIII et son milieu: la jeunesse au pouvoir.* Paris 1975, S. 117-138; idem, *Charles VIII: le vouloir et la destinée.* Paris 1986, S. 154-193. An important element to substantiate Labande's claim is that Charles VIII only asked for a declaration of neutrality from Ferdinand of Aragon in regards to Italy on 10 March 1493, months after the peace process had been started. See Henri F. DELABORDE, *L'expédition de Charles VIII en Italie, histoire diplomatique et militaire.* Paris 1888, S. 262.

[4] Treaty of Medina del Campo of 27 March 1489 between England and Spain, DUMONT, *Corps*, III/2, S. 219; Treaties of Woking of 11, 12 and 20 September 1490 between the three powers, DUMONT, *Corps*, III/2, S. 254, S. 256 and S. 260; Treaty of Westminster of 22 November 1491 between England and Spain, DUMONT, *Corps*, III/2, S. 270.

[5] Letter of 3 November 1492, in: P. PÉLICIER (ed.), *Lettres de Charles VIII, roi de France (Publications de la Société de l'Histoire de France 310).* Paris 1902, vol. 3, S. 307.

[6] On the diplomatic context and the contents of the three treaties, see apart from LABANDE-MAILFERT's works *Trois traités* and *Charles VIII*; Joseph CALMETTE, *La question des Pyrénées et la Marche d'Espagne au Moyen Age.* Paris 1947, S. 216-269; José M. DOUSSINAGUE, *La política internacional de Fernando el Católico.* Madrid 1944; Felipe FERNANDO-ARRESTO, *Ferdinand and Isabella.* London 1975, S. 127-131; Roger B. MERRIMAN, *The Rise of the Spanish Empire in the Old World and in the New.* New York 1962, vol. 2, S. 271-279; E.W. Seton WATSON, *Maximilian I: Holy Roman Emperor.* Westminster 1902, S. 25; Hermann WIESFLECKER, *Kaiser Maximilian I. Das Reich, Österreich und Europa an der Wende der Neuzeit.* München 1971, vol. 1, S. 339-344.

[7] On that transition, see Randall LESAFFER, *The Grotian Tradition Revisited: Change and Continuity in the History of International Law*, *British Yearbook of International Law*, 73 (2002), S. 103-139; idem, *Charles V, monarchia universalis, and the law of nations (1515-1530)*, *Legal History Review*, 71 (2003), S. 79-123.

[8] Jörg FISCH, *Krieg und Frieden im Friedensvertrag. Eine universalgeschichtliche Studie über Grundlagen und Formelemente des Friedensschlusses.* Stuttgart 1979, S. 537.

[9] Randall LESAFFER, *The Medieval Canon Law of Contract and Early Modern Treaty Law*, *Journal of the History of International Law*, 2 (2000), S. 178-198.

[10] Allen HERTZ, *Medieval Treaty Obligation*, *Connecticut Journal of International Law*, 6 (1991), S. 425-443; LESAFFER,

Medieval Canon Law.

[11] In DUMONT, Corps, III/2, S. 295.

[12] LONDON, P.R.O. 31/8/136.

[13] Randall LESAFFER, *Europa: een zoektocht naar vrede? (1453-1763 / 1945-1997)*. Leuven 1999, S. 139-40; idem, *Peace Treaties from Lodi to Westphalia*, in: Randall LESAFFER (ed.), *Peace Treaties and International Law in European History: From the Late Middle Ages to World War One*. Cambridge 2004, S. 18.

[14] LESAFFER, *Europa*, S. 140-142.

[15] Such as the Treaty of Amiens of 21 July 1477, for seven years, in DUMONT, Corps, III/2, S. 2.

[16] Art. 1 Actually, the 1477 Truce of Amiens that had been meant to last seven years, was amended to include a similar formula at Westminster on 25 October 1477, DUMONT, Corps, III/2, S. 15.

[17] Art. 1

[18] Art. 3

[19] Preamble.

[20] So Art. 2 of the Treaty of Barcelona prohibited a marriage between the children of the Catholic Kings with the children of either Henry VII or Maximilian.

[21] Under French law, the dauphin had to give his agreement to any cession of territory by the Crown. Strictly speaking, this was neither the case in the Senlis Treaty in which Charles VIII did not yield any sovereign rights over the territories he returned possession of to his vassal the Archduke Philip, nor the Barcelona Treaty in which he reserved his rights on the counties of Roussillon and Cerdagne, he only ceded possession of. See on the French law, Heinhard STEIGER, *Bemerkungen zum Friedensvertrag von Crépy en Laonnais vom 18. September 1544 zwischen Karl V. und Franz I.*, in: Ulrich BEYERLIN etc. (ed.), *Recht zwischen Umbruch und Bewahrung. Völkerrecht, Europarecht, Staatsrecht. Festschrift für Rudolf Bernhardt*. Berlin 1995, vol. 2, S. 261-262.

[22] LESAFFER, *Peace Treaties from Lodi to Westphalia*, S. 21.

[23] LESAFFER, *Peace Treaties from Lodi to Westphalia*, S. 19-20. Most modern scholars, like Klaus Neitmann, only accept the former use. Klaus NEITMANN, *Die Staatsverträge des deutschen Ordens in Preußen 1230-1449: Studien zur Diplomatie eines spätmittelalterlichen deutschen Territorialstaates*. Köln/Wien 1986, S. 276-281.

[24] Raymond van UYTVEN, *Crisis als cesuur 1482-1494*, in: *Algemene Geschiedenis der Nederlanden*. Haarlem 1980, vol. 5, S. 420-442.

[25] LABANDE-MAILFERT, *Charles VIII*, S. 177-178.

[26] In his ratification on 11 January 1493, Charles VIII extends the term foreseen in the Treaty - three years - to next convocation of the estates; DUMONT, Corps, III/2, S. 295; Henry VII on 26 January 1493; LONDON, P.R.O. 31/8/136. The English Parliament Ratified it on 23 April 1499; LONDON, P.R.O. 31/8/136.

[27] Ludwig BITTNER, *Die Lehre von den völkerrechtlichen Vertragsurkunden*. Berlin/Leipzig 1944, S. 5-8; Walter HEINEMEYER, *Studien zur Diplomatik mittelalterlicher Verträge vornehmlich des 13. Jahrhunderts*, *Archiv für Urkundenforschung*, 14 (1936), S. 357-400; NEITMANN, *Staatsverträge*, 137-50; Heinrich MITTEIS, *Politische Verträge des Mittelalters*, in: *Die Rechtsidee in der Geschichte. Gesammelte Abhandlungen und Vorträge von Heinrich Mitteis*. Weimar 1957, S. 579.

[28] Art. 48, in fine.

[29] Letter of Philippe de Commynes of 8 May 1493, written from Senlis, FIRENZE, *Archivio di Stato, Archivio dei Medici*, av. Princ. 49, S. 373.

[30] Art. 19

[31] Treaty of Etaples, Preamble; Treaty of Barcelona, in fine; Treaty of Senlis, in fine.

[32] Art. 19

[33] In fine.

[34] On ratification by documents and oath, see the discussion between Heinhard STEIGER and myself in: STEIGER, *Bemerkungen*, S. 251-259 and LESAFFER, *Peace Treaties from Lodi to Westphalia*, S. 22-29.

[35] LONDON, P.R.O. E30/609.

[36] Jean-Marie CAUCHIES, *Louis XI et Charles le Hardi: De Péronne à Nancy (1468-1477), le conflit*. Brussels 1996, S. 112-20; LABANDE-MAILFERT, *Trois traités*, S. 382-383.

[37] Arts. 5-6

[38] Art. 5

[39] Arts. 5-9 and 12.

[40] Art. 32

[41] Twice Art. 1 Reference to foedus in relation to pax was common in medieval doctrine: Karl-Heinz ZIEGLER, *The Influence of Medieval Roman Law on Peace Treaties*, in: LESAFFER, *Peace Treaties and International Law*, S. 147.

[42] Art. 1

[43] Randall LESAFFER, *Amicitia in Renaissance Peace and Alliance Treaties (1450-1530)*, *Journal of the History of International Law*, 4 (2002), S. 77-99.

[44] Art. 1 Henry VII had already made his peace with France, knowing that Charles VIII would cede Roussillon and Cerdagne. Henry VII had thus more or less kept his faith to the Treaty of Westminster of 1491 in which he had promised not to make a separate peace with France without permission of the Catholic Kings, Art. 1 Henry VII had made a similar promise to Maximilian on 12 September at Woking, Art. 1

[45] Art. 2

[46] FISCH, *Krieg und Frieden*, S. 98-103; LESAFFER, *Europa*, S. 226-231.

[47] Arts.1 and 19-20.

[48] FISCH, *Krieg und Frieden*, S. 93-97; LESAFFER, *Europa*, S. 250-255.

[49] Peace of Senlis, Arts.21-2.

[50] Stephen C. NEFF, *War and the Law of Nations: A General History*. Cambridge 2005, S. 108-110.

[51] See also Art. 3

[52] Arts.19-20 and 22.

[53] Of 13 December 1492, LONDON, P.R.O. E30/610.

ZITIEREMPFEHLUNG

Randall Lesaffer, *The Three Peace Treaties of 1492-1493*, in: Heinz Duchhardt / Martin Peters (Hg.), *Kalkül - Transfer - Symbol. Europäische Friedensverträge der Vormoderne*, Mainz 2006-11-02 (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Beiheft online 1), Abschnitt 41-52.

URL: <<http://www.ieg-mainz.de/vieg-online-beihefte/01-2006.html>>.

URN: <urn:nbn:de:0159-2008031300>.

Bitte setzen Sie beim Zitieren dieses Aufsatzes hinter der URL-Angabe in runden Klammern das Datum Ihres letzten Besuchs dieser Online-Adresse ein.

Beim Zitieren einer bestimmten Passage aus dem Aufsatz bitte zusätzlich die Nummer des Textabschnitts angeben, z.B. 42 oder 41-44.

Schriftenreihen und Online-Ressourcen | Beihefte | online

Christine Roll *

Inhaltsverzeichnis ☰

Politisches Kalkül und diplomatische Praxis. Zu den Verträgen und Vertragsverhandlungen zwischen Zar und Kaiser im 16. und 17. Jahrhundert**Gliederung:**

1. DIE VERTRÄGE ZWISCHEN ZAR UND KAISER 1490 BIS 1726
2. ZUR SPRACHE DER VERTRÄGE UND DEREN BEGLAUBIGUNG
3. ZUM GEMEINSAMEN NENNER DER VERTRÄGE: DAS APPELLPOTENTIAL

Anmerkungen

Zitierempfehlung

Text:

Die Beziehungen zwischen Zar und Kaiser unterschieden sich im 16. und 17. Jahrhundert in mancher Hinsicht von den sonst im Europa der Zeit üblichen Herrscher- und Staatenbeziehungen. Insbesondere waren sie bis ins 18. Jahrhundert hinein weniger institutionalisiert, weniger »verstaatlicht«: Erst im Verlaufe der ersten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts etablierten Zar und Kaiser überhaupt ständige Gesandtschaften am jeweils anderen Hof, und längerfristig vertraglich geregelt wurden bis weit ins 18. Jahrhundert hinein nur wenige Bereiche ihres Verkehrs.

Gerade die Abweichungen der Beziehungen zwischen Zar und Kaiser von der präsumtiven europäischen Norm schärfen jedoch den Blick für die allgemeinen Strukturen der Staaten- und Herrscherbeziehungen der Zeit. So zeigt sich etwa, dass die zwischenstaatlichen Beziehungen in Europa noch in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts im einzelnen von durchaus unterschiedlichen Merkmalen geprägt, folglich keineswegs von gleicher Art waren. Mit dieser Einsicht aber wird die Problematik evident, schon für die Zeit vor den beiden großen Kriegen der ersten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts, also vor dem Spanischen Erbfolgekrieg und dem Nordischen Krieg, von einem »europäischen Staatensystem« zu sprechen und damit eine solche - empirischen Untersuchungen nicht standhaltende - Gleichartigkeit der Beziehungen vorauszusetzen. Statt dessen - und das lässt sich auch am Beispiel der Beziehungen zwischen Zar und Kaiser vom 16. bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts vortrefflich zeigen - sollte man von der Vorstellung einer Entwicklung von zwischenherrscherlichen zu stärker institutionalisierten Staatenbeziehungen ausgehen.^[1]

Als ähnlich fruchtbar für allgemeine Einsichten erweist sich die Beschäftigung mit einem wichtigen Ausschnitt aus den Beziehungen zwischen Zar und Kaiser, nämlich mit den zwischen ihnen geschlossenen Verträgen. Über sie allerdings ist im Zusammenhang wenig bekannt. Nicht einmal eine Aufstellung der Verträge liegt vor; in den großen älteren wie den neueren Druckwerken und Verzeichnissen fehlen sie weitgehend - wie denn überhaupt die vom Zaren mit auswärtigen Herrschern geschlossenen Verträge nicht leicht zu beschaffen sind.^[2] Friedensverträge, wie sie im Mittelpunkt der Wolfenbüttler Tagung standen, gibt es zwischen Zar und Kaiser darunter für die gesamte Frühe Neuzeit gar nicht. Freilich versprechen die anderen Verträge, die Zar und Kaiser in der Zeit zwischen dem späten 15. und dem ersten Viertel des 18. Jahrhunderts miteinander geschlossen haben, durchaus Auskunft über die in Wolfenbüttel zur Diskussion gestellten Fragen.

Allerdings sind die Verträge nicht sehr zahlreich: Der erste, ein Offensivbündnis gegen die Jagiellonen, wurde 1490 geschlossen, ein weiterer, ebenfalls ein solches Offensivbündnis, 1514. Erst gut 150 Jahre

später, 1675, kam es zum Abschluss des dritten Vertrags, eines geheimen Präliminarvertrags. 1697 wurde der wohl bekannteste Vertrag geschlossen, nämlich das Offensivbündnis gegen die Osmanen, und 1726 schließlich das für den weiteren Verlauf des 18. Jahrhunderts grundlegende Bündnis zwischen den beiden kaiserlichen Majestäten Karl VI. und Katharina I.

Diese Verträge sollen im Folgenden unter einigen der zur Diskussion gestellten Aspekten genauer untersucht werden. In einem ersten Abschnitt werden zunächst die fünf Verträge näher vorgestellt; besondere Aufmerksamkeit kommt dabei dem weitgehend unbekannt gebliebenen geheimen Präliminarvertrag von 1675 zu. Der zweite Abschnitt erörtert das Problem, wie angesichts der unterschiedlichen Sprachen ein authentischer Vertragstext hergestellt und dieser für beide Seiten verlässlich beglaubigt werden konnte. Im dritten Abschnitt schließlich geht es um die im Exposé aufgeworfene Frage, »inwieweit ein gemeinsamer europäischer Nenner oder Konsens bestanden hat«, darum also, was man an ideellen Gemeinsamkeiten formulierte: Es geht um das Appellpotential der Vertragstexte. Die Untersuchung schließt mit einigen Überlegungen über das Verhältnis von Bündnisverträgen zu Friedensverträgen, mit Überlegungen, die zugleich diesen Bericht über Bündnisse im Rahmen einer Tagung über Friedensverträge rechtfertigen sollen. Um das Folgende in seinen historischen Kontext zu stellen, seien der Untersuchung der Verträge zunächst drei grundlegende Vorbemerkungen vorangestellt.

Erste Vorbemerkung: Die bis ins 18. Jahrhundert hinein geringe Anzahl von Verträgen zwischen Zar und Kaiser findet ihre Hauptklärung darin, dass die Notwendigkeit, die Beziehungen vertraglich zu regeln, vergleichsweise gering war: Weder waren die Reiche einander benachbart noch standen die Herrscher in dynastischen Beziehungen miteinander; auch bestanden keine Handelsbeziehungen und - teilweise gewiss eine Konsequenz aus den genannten Merkmalen - hat man keine Kriege gegeneinander geführt oder auch nur gegnerischen Bündnissen angehört. Deshalb wurden zwischen Zar und Kaiser keine Handelsverträge und keine Friedens- oder Waffenstillstandsverträge abgeschlossen. Ebenso wenig bestand die Notwendigkeit zur vertraglichen Regelung von Grenzverhältnissen. Den ersten Heiratsvertrag schloss man erst 1799: Marija Pavlovna - eine Tochter Pauls I. und Enkelin Katharinas der Großen - heiratete Erzherzog Joseph, einen Sohn des 1792 gestorbenen Kaisers Leopold II. Die geringe Anzahl von Verträgen zwischen Zar und Kaiser bedeutet allerdings nicht, dass die Zaren des 16. und 17. Jahrhunderts aus prinzipiellen Gründen vertragliche Bindungen gescheut oder sich, aus angeblicher Europafremdheit oder religiösen Zwängen, womöglich schwer getan hätten, Friedensverträge mit katholischen und protestantischen Herrschern abzuschließen. Vielmehr haben die Zaren mit ihren Nachbarn, den - katholischen - Königen von Polen-Litauen und den - lutherischen - Königen von Schweden, mit deren Armeen die Armeen des Zaren immer wieder im Kriege lagen, in der für Europa üblichen Häufigkeit nicht nur befristete Waffenstillstände, sondern auch Frieden geschlossen.

... 54

Zweite Vorbemerkung: Es war also in allererster Linie die geographische Entfernung, die bewirkte, dass die politische Bedeutung der beiden Herrscher und ihrer Länder füreinander nicht erstrangig war. Wie es zwischen ihnen bis zum Ende unseres Betrachtungszeitraums keine Konflikte gab, die in einen Krieg zu münden drohten, so kamen sie auch über ein distanzierendes Wohlwollen nicht hinaus. Die politischen Prioritäten der beiden Herrscher waren nämlich von solcher Art, dass keiner dem Hauptziel des anderen dienen konnte, die beiden Hauptgegner waren jeweils andere: Weder war der Zar gegen den König von Frankreich einsetzbar noch der Kaiser gegen Polen-Litauen, den Hauptgegner des Zarenreichs.^[3]

Dritte Vorbemerkung: Angesichts dieser Rahmenbedingungen ist es nicht verwunderlich, dass die politische Annäherung der Herrscher in Wien und Moskau über die gemeinsame Gegnerschaft zu den Osmanen führte. Schon seit dem Ende des 15. Jahrhunderts hatten sich die Kaiser bemüht, die Großfürsten bzw. Zaren in eine Allianz gegen die Osmanen einzubeziehen. Doch in Moskau scheute man lange einen Türkenkrieg. Man war im Gegenteil, wegen der schwierigen Verhältnisse zu den Tataren, an guten Beziehungen zum Sultan interessiert. Das änderte sich aber bald nach 1654, als Zar Aleksej Michajlovic dem Zarenreich die Ukraine einverleibt hatte: Nun war das Zarenreich Nachbar des Osmanenreichs geworden, und man spürte in Moskau selbst die Türkengefahr. Seit den 1670er Jahren waren es dann sogar die Moskauer Herrscher, die ein umfassendes Bündnis gegen die Osmanen zustande zu bringen suchten. In diesen Zusammenhang gehört das 1697 auf drei Jahre geschlossene Bündnis, das

unter Teilnahme von Venedig und Polen-Litauen bis zum Frieden von Karlowitz 1699 Bestand und reale politische wie militärische Bedeutung hatte. Und auf der gemeinsamen Gegnerschaft zu den Osmanen basierte auch das Defensivbündnis von 1726.

1. DIE VERTRÄGE ZWISCHEN ZAR UND KAISER 1490 BIS 1726

Die beiden hier zunächst zu erörternden Verträge aus den Jahren 1490 und 1514^[4] verdanken ihren Abschluss einer besonderen politischen Konstellation: Die Moskauer Großfürsten und die Habsburger fanden in ihrer Gegnerschaft zum Herrscherhaus der Jagiellonen zusammen, das um 1500 in Mittel- und Ostmitteleuropa dominierte. Beide Verträge sahen ein koordiniertes militärisches Vorgehen der Truppen Maximilians I. und Ivans III. (1462-1505) bzw. Vasilijs III. (1505-1533) gegen den König von Polen und Großfürsten von Litauen vor, waren also Offensivbündnisse. Die Bündnisverpflichtungen waren allerdings nicht sehr verbindlich formuliert, ähnlich wie in vielen anderen Bündnisverträgen der Zeit, jedoch anders als etwa in der Heiligen Liga von Venedig aus dem Jahre 1495.^[5] Aber nicht wegen zu geringer Präzision der Bündnisverpflichtungen blieben die beiden Bündnisse militärisch unwirksam, sondern deshalb, weil sich Maximilian jeweils sehr bald mit den Jagiellonen einigte - mit den Wiener Verträgen von 1515 sogar dauerhaft.

... 55

Die Konstellation der Jahre 1490 und 1514 versuchten die Zaren beinahe hundert Jahre lang wieder herzustellen: Kaum dass sich die Beziehungen des Kaisers zu den polnischen Königen zu verschlechtern schienen, deutete der Zar sein Interesse an einem Bündnis mit dem Kaiser an.^[6] Erst zu Beginn des 17. Jh. wurde man in Moskau der Tatsache inne, dass mit dem Kaiser ein Bündnis gegen Polen nicht mehr zu schließen war. Es dauerte bis 1656, bis in den Nordischen Krieg hinein, dass der Zar dem Kaiser wieder ein Bündnisangebot unterbreitete; das Bündnis sollte sich gegen Schweden richten, es wurde von Ferdinand III. aber zunächst abgelehnt. Als der Kaiser dann im folgenden Jahr seinerseits einen solchen Vorschlag in Moskau vortragen ließ, hatte sich der Zar mit Schweden schon wieder arrangiert.^[7] Es gelang also bis zur Mitte des 17. Jahrhundert nicht, die als übereinstimmend erkannten politischen Interessen bündnispolitisch zu synchronisieren. Erst 1675 ist es dann zum Abschluss eines Vertrags zwischen Zar und Kaiser gekommen. Dieser in vielerlei Hinsicht interessante Vertrag sei nun genauer vorgestellt.

Mit der Abfertigung des Hannibal Franz von Bottoni und Johann Carl Terlinger de Guzman im Frühjahr 1675 entsprach Kaiser Leopold dem langjährigem Wunsch des Zaren Aleksej, eine hochrangige kaiserliche Gesandtschaft im Kreml zu sehen und sich mit dem Kaiser »in einem engeren verständnis« zu verbinden.^[8] Dahinter steckte vor allem das Interesse des Zaren an einem Türkenkrieg, denn seit 1672 befanden sich der Süden Polens und die Ukraine in höchst bedrängter Lage. Für den Kaiserhof dagegen stand diesmal nicht ein Bündnis gegen die Osmanen im Mittelpunkt des Interesses - 1664 war in Vasvar/Eisenburg Frieden geschlossen worden -, sondern der Ausbau der Koalition gegen Ludwig XIV. In dieser Konstellation kam es tatsächlich zu einem Vertrag zwischen den Gesandten Kaiser Leopolds und den Verhandlungsführern Zar Aleksejs: Bottoni und Terlinger unterzeichneten am 22. Oktober 1675 in Moskau einen geheimzuhaltenden Präliminarvertrag^[9], der ein in naher Zukunft auszuhandelndes Bündnis vorsah, ein »foedus austriaco-moscoviticum«. Von Seiten des Zaren unterzeichneten Artamon Sergeevic Matveev, seit 1670 der Leiter des Posol'skij Prikaz, des Moskauer Außen- oder Gesandtschaftsamts, ferner die dort beamteten Sekretäre Vasilij Bobinin und Emeljan Ukrainev. Die Verhandlungen über eine vertragliche Regelung strittiger Fragen hinsichtlich des Zeremoniells bei Audienzen zarischer Gesandter am Kaiserhof sowie über die Forderung des Zaren nach dem Majestätsprädikat führten dagegen nicht zum gewünschten Erfolg; es wurde sogar in einer Art Notenwechsel festgehalten, dass man darüber nicht überein gekommen sei.^[10]

... 56

Unabhängig davon wurde aber ein eminent politischer Präliminarvertrag abgeschlossen. In ihm ist vom Zaren sogar stets, wie von diesem gewünscht, als »seine czaarliche may.« die Rede, ein guter Beleg dafür, dass die zeremoniellen und Rangstreitigkeiten bei entsprechenden politischen Interessen eben doch interimistisch gelöst werden konnten. Nach dem Text des Präliminarvertrags hielten es die beiden großen Herrscher zum Wohle der christlichen Welt für gut, miteinander ein Bündnis zu schließen. Als Hauptziel wurde vereinbart, nichts gegeneinander zu unternehmen »und in brüderlicher wahrer Freundschaft und Liebe zu sein«, »v bratskoj vernoj družbe i ljubvi«. Als Maximalziel wurde ein gemeinsamer Türkenkrieg in Aussicht genommen. Doch zur Zeit, so wurde festgehalten, könne der Kaiser

kein Bündnis gegen den türkischen Sultan eingehen, weil er noch einige Jahre durch einen Waffenstillstand gebunden sei; gemeint ist Eisenburg/Vasvar 1664. Zudem, so heißt es weiter, wolle sich der Kaiser wegen seines Kriegs gegen Schweden und Frankreich, also wegen des Holländischen Kriegs, nicht sofort in ein Bündnis gegen die Osmanen begeben. Deshalb sei es nötig, auf den Ablauf des Waffenstillstands mit den Osmanen zu warten, um dann, »nachdem auch mit jenen Potentaten Ruhe sein wird«, gegebenenfalls das vom Zaren gewünschte Bündnis zu schließen. Im Gegenzug sagte Zar Aleksej zu, schon jetzt einige Truppen an die Grenze zu den schwedischen Besitzungen im Baltikum zu schicken, damit der Kaiser sich schneller »von seinen feinden losmachen« könne. Aber auch der Zar war an eine »alte pacification« gebunden - nämlich den Frieden von Kardis mit dem König von Schweden aus dem Jahre 1661 - und wollte diese ebenfalls nicht brechen. Immerhin ließ der Zar im folgenden Jahr 1676 eine erhebliche Anzahl Truppen an die Grenze nach Schweden verlegen.

Weder die vom Zaren gewünschte gemeinsame Offensive gegen das Osmanische Reich noch der vom Kaiser angestrebte Angriff des Zaren auf das schwedische Baltikum zur Schwächung der schwedisch-französischen Allianz war demnach zum damaligen Zeitpunkt möglich. Damit könnte man wieder von unzureichender Synchronisierung der politischen Interessen sprechen und den Vertrag zur Seite legen. Als Gradmesser für die inzwischen erreichte Übereinstimmung der politischen Interessen der beiden Herrscher ist er jedoch von außerordentlicher Bedeutung. Hier verständigten sich nämlich zwei weit entfernt voneinander residierende Herrscher, die über 150 Jahre keinerlei Vertrag miteinander geschlossen und sich seit 1654 erst wieder diplomatisch aneinander herangetastet hatten, über ihre mittel- und langfristigen gemeinsamen politischen Interessen, Prioritäten und Pläne; und sie nannten exakt die Bedingungen, unter denen sie den Abschluss eines Bündnisses gegen ihre gemeinsamen Gegner, die Osmanen und den König von Schweden, für möglich hielten. Damit ist zugleich die bisherige Forschung zu korrigieren, die in Unkenntnis der Verhältnisse im 17. Jahrhundert die Ansicht vertritt, erst mit den Bündniserwägungen nach dem Tod Peters des Großen habe man am Kaiserhof erstmals die Einbeziehungen der Macht Russlands in die gegen Frankreich gerichtete Koalition ins Kalkül gezogen.[11] Das tat man schon sehr viel eher: spätestens seit 1675.

... 57

Bemerkenswert ist darüber hinaus die schon 1675 erstaunlich weit reichende Interessenskoinzidenz zwischen Zar und Kaiser im Hinblick auf Polen: Beide Herrscher verbündeten sich nämlich nicht nur zum Schutze Polens, also zur Abwehr der Osmanen, sondern auch zur Bewahrung des »hergebrachte(n) status libertatis Poloniae«.[12] Die territoriale Integrität Polen-Litauens wollten sie zwar bewahren, aber ebenso wollten sie die Schwäche des polnischen Königtums gewahrt sehen. Diese Übereinkunft, über die »ein ordentlich tractat aufgerichtet werden« sollte, dürfte mithin eines der frühesten Dokumente für ein Übereinkommen über die sog. »Außensteuerung Polens« (Klaus Zernack) sein - was von einem Präliminarvertrag für ein »foedus austriaco-moscoviticum« aus dem Jahre 1675 wohl nicht unbedingt erwartet werden konnte.

Das 1675 vor allem auf Betreiben des Zaren in Aussicht genommene Bündnis gegen die Osmanen und Tataren ist jedoch erst 22 Jahre später, 1697, zustande gekommen. Vorangegangen war der Abschluss der Heiligen Liga 1684 und der indirekte Beitritt der Zaren zu ihr im Frieden von Moskau 1686. Wiederum vor allem aufgrund zarischen Bestrebens sagten die Bündnispartner, Kaiser Leopold, Zar Peter und der Doge von Venedig, einander im Februar 1697 zu, alle Kräfte auf diesen Krieg zu konzentrieren (Art. 1). Sie verpflichteten sich ferner, einander Informationen über den Fortgang des Kriegs zukommen zu lassen und beim Eintritt in Friedensverhandlungen einander vorher ihre Verhandlungsziele mitzuteilen (Art. 2), aber auf keinen Fall einen Separatfrieden zu schließen (Art. 3)[13]. Doch der Friedensschluss von Karlowitz 1699 veränderte diese Konstellation und ließ Zar Peter den Zugang Russlands zum Meer bald darauf nicht in Azov, sondern an der Ostsee suchen.

Zu den Ergebnissen der beiden folgenden großen Kriege, des Nordischen Kriegs und des Spanischen Erbfolgekrieg, gehört das 1726 zwischen Kaiser Karl VI. und Zarin Katharina I. geschlossene Defensivbündnis, das chronologisch letzte, von dem hier zu berichten ist. Die internationale Konstellation hatte sich in den vergangenen drei Jahrzehnten erheblich verändert: Schweden war von den Ostseeküsten weitgehend verdrängt worden; seinen Platz dort nahm nun das russische Kaiserreich ein. Karl VI., seit 1711 als Nachfolger seines Bruders Joseph I. Kaiser des Heiligen Römischen Reichs deutscher Nation, war der letzte Habsburger; er musste ohne die spanischen Ressourcen auskommen, war in seiner europäischen und Reichspolitik freilich auch nicht mehr durch habsburgische Interessen in Spanien gebunden.

... 58

Zwischen Wien und Moskau war es in dieser Zeit, in den ersten beiden Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts, immerhin zu einer gewissen Institutionalisierung der Beziehungen gekommen, nämlich zum Austausch ständiger Gesandter. Zuletzt jedoch hatte man sich auseinander gelebt. Die Flucht des russischen Thronfolgers nach Wien hatte die Beziehungen erheblich belastet, dann hatte Peter in Nystad 1721 mit den Schweden Frieden geschlossen, ohne dass der Kaiser seinem Wunsche gemäß Gelegenheit gehabt hätte, bei der Neuordnung Nordeuropas ein Wort mitzureden. Zudem hatten sich die diplomatischen Beziehungen zwischen Wien und St. Petersburg wegen des von Peter 1721 angenommenen Kaisertitels noch weiter verschlechtert; der russische Kaisertitel führte denn im Gesandtschaftsverkehr auch noch zu manchen Skurrilitäten.[14] Doch im Grunde waren beide Seiten an einem spannungsfreien Verhältnis interessiert[15], und vor allem: sie waren in der bündnispolitischen Neuorientierung der europäischen Staaten nach den beiden großen Kriegen isoliert. Die Veränderungen der politischen Lage in Europa nach dem Tod Peters brachten sie einander näher, bis zum Abschluss des hier vorzustellenden Defensivbündnisses.

Und zwar geschah das, vertragstechnisch interessant, in zwei Schritten: Zunächst trat Kaiser Karl VI. im April 1726 durch ein »instrumentum accessionis« (instrument pristuplenija) der russisch-schwedischen Allianz vom Februar 1724 bei.[16] Im August 1726 trat dann Zarin Katharina I. in einem entsprechenden Akt dem spanisch-österreichischen Bündnis von 1725 bei.[17] Auf die Bestimmungen der Verträge und das politische Kalkül der vertragschließenden Parteien kann hier nur kurz eingegangen werden. Man sagte einander Friede und Freundschaft zu, garantierte die territoriale Integrität des anderen - auch die russische Garantie der Pragmatischen Sanktion war darin enthalten - und war im Kriegsfall zu militärischen Hilfsleistungen verpflichtet, der Kaiser bezeichnenderweise nur, sofern diejenigen Länder der russischen Majestät betroffen waren, die in Europa lagen (»a Sua majestate totius Russiae in Europa possessorum«). In einem Geheimartikel hielt man fest, Sorge dafür tragen zu wollen, dass die Pforte ihre Besitzungen in Persien nicht zu sehr ausdehne.

Das gemeinsame Interesse war also wieder die Koordination der russischen und österreichischen Türkeipolitik und, indirekt, das Verhältnis zu Polen. Ferner wollte der Kaiser, wie aus den Vorakten deutlich hervorgeht, verhindern, dass der Zar ein anderes Bündnis eingeht. Aus russischer Sicht war wiederum die Anerkennung des neuen Besitzes an der Ostsee durch eine europäische Großmacht von großem Nutzen. Die Frage des russischen Kaisertitels umging man geschickt, indem stets von der »Majestas totius Russiae« die Rede war: Ob die Majestät nur »zarisch« war, wie seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts vom Kaiser konzediert, oder »imperatorisch« und damit »kaiserlich« - was Wien bestritt -, wurde damit offen gelassen.

Unter dem Gesichtspunkt von Kontinuitäten in der internationalen Politik ist festzuhalten, dass die Bündnisse, denen Zarin und Kaiser beigetreten waren, bald obsolet wurden, dass sich aber die russisch-österreichische Allianz, im Grunde ein Beistands-, ja ein politischer Kooperationsvertrag, als Konstante im europäischen Staatensystem erwies - oder wie Walter Leitsch formuliert hat: der Anbau überlebte das Haus.

... 59

2. ZUR SPRACHE DER VERTRÄGE UND DEREN BEGLAUBIGUNG

Die Verträge aus der Zeit Maximilians I. und der Präliminarvertrag von 1675 liegen auf russisch und deutsch vor, das Bündnis von 1697 und das von 1726 auf russisch und lateinisch. Substantielle Unterschiede zwischen den russischen und den deutschen resp. lateinischen Fassungen der Vertragstexte sind nicht festzustellen und wurden von den Diplomaten und in den Kanzleien beider Seiten auch nicht beklagt. Die russischen Formulierungen der Zeit klingen vielleicht ein wenig schwerfälliger und unbeholfener und lassen die Klarheit und Eleganz der lateinischen und französischen Fassungen vermissen - was aber ebenso für die deutschen Fassungen gilt.[18] Überhaupt stellte die Einigung über die Vertragstexte in zwei Sprachen ein geringeres Problem dar, als zumeist angenommen. Ein Sonderfall ist freilich im deutschen Exemplar des Vertrags von 1514 die unglückliche Übersetzung des Titels »Zar« als »Kaiser«, ein Schnitzer des kaiserlichen Gesandten, der die Brisanz nicht erahnen konnte, die der Titelstreit im Laufe des 16. und dann vor allem im 17. und frühen 18. Jahrhunderts erfahren sollte.[19] Ebenso wenig wie der Text der Verträge stellte ihre Beglaubigung ein Problem dar. Das sei im Folgenden näher ausgeführt.

1490 wurden die Beglaubigung des Unterhändlerinstrumentes und die Ratifikation in einem gestreckten Tatbestand durch Beeiden resp. Kreuzküssen unter Augenzeugenschaft des Gesandten des anderen

Herrschers geleistet.[20] Der Vorgang dauerte auf diese Weise zwar über ein Jahr, er war aber im europäischen Vergleich weniger langwierig als er prima vista erscheint - man denke etwa an die Ratifikation des Damenfriedens von Cambrai 1529 - und: man hatte, was bislang übersehen worden ist, bereits die Ratifikation. Archaisch mutet er freilich insofern an, als die Gesandten der beiden Herrscher bei ihren Ratifikationsgesandtschaften stets gemeinsam unterwegs waren. Man wird in dieser Moskauer Gewohnheit, die der Zarenhof um die Mitte des 17. Jahrhunderts ablegte, einen sinnvollen Usus von Diplomatie unter den Bedingungen weiter und unsicherer Wege zu sehen haben, wie sie in den weiträumigen und militärisch umkämpften Grenzgebieten zu den Krimtataren gegeben und bis ins 16. Jahrhundert hinein für Moskau prägend waren.

... 60

Welch erhebliche Veränderungen sich im folgenden Jahrhundert vollzogen, wird 1675 deutlich: Im Falle des Präliminarvertrags von 1675, der ja nicht ratifiziert wurde, wurde die Authentizität des Vertragstexts durch einen über alle Blätter jeweils unten auf der Seite fortlaufend geschriebenen Satz dokumentiert. Jener von der Hand Bottonis lautet: »Dieses mit dem teütschen gleichlautende russische original haben zu urkhundt der warheit, und das also abgeredt worden, unterschrieben wier, seiner kay. may. gevollmächtigte extraordinari abgesandte Hannibal Franz von Bottoni, Johann Carl Terlinger«. Von den zarischen Verhandlungsführern schrieben sowohl Bobinin als auch Ukrainev die Formel »Des großen Herrschers und ihrer zarischen Majestät Posol'skij D'jak Bobinin, Ukrainev.«[21]

1697 unterzeichneten zunächst die Verhandlungsführer den Vertragstext, anschließend erfolgte in der vorgesehenen Frist die schriftliche Ratifikation durch eine entsprechende Urkunde der beteiligten Herrscher, ebenso 1726.[22]

An den Beglaubigungsmitteln der im Verlauf von gut 200 Jahren zwischen Zar und Kaiser abgeschlossenen Verträge lässt sich also deutlich die Entwicklung von der Beeidigung und dem Kreuzküssen unter Augenzeugenschaft über ein offenbar ad hoc entwickeltes Verfahren zur Sicherung der Authentizität 1675 bis zur Unterhändler-Unterschrift in Verbindung mit herrscherlicher Ratifikationsurkunde 1697 und 1726 nachvollziehen.

3. ZUM GEMEINSAMEN NENNER DER VERTRÄGE: DAS APPELLPOTENTIAL

Die beiden Offensivbündnisse aus der Zeit Maximilians enthalten außer den jeweiligen Bündniszielen der beiden vertragschließenden Parteien keinerlei Appelle an Gemeinsamkeiten. Nur von den konkreten Kriegszielen ist die Rede, und zwar 1490 in konsequenter sprachlicher Parallelordnung: »mein väterliches Erbe Ungarn« für Maximilian und »dein väterliches Erbe Kiev« für Ivan III. Überhaupt ist die Grundstimmung kriegerisch und sehr konkret gegen die Jagiellonen gerichtet. Von irgendwelchen höheren Zielen ist nicht die Rede.

Das ist 1675 anders: Das Präliminarbündnis dient dem »Wohle der Christenheit«, »vsego christijanstvo k dobru«, wie es für Bündnisse christlicher Herrscher gegen die Osmanen typisch war. Aber implizit steht eben auch die gemeinsame Gegnerschaft zu Schweden in diesem Zusammenhang, ebenso das Interesse an der Erhaltung der politischen Verfassung Polens. Entsprechend wurde auch das Bündnis von 1697 »zum Wohle der ganzen christlichen Welt« abgeschlossen, »vsemu miru christijanskomu«.

Noch sehr viel deutlicher werden übergeordnete Ziele in den Beitrittsverträgen von 1726 formuliert. Wenig erstaunlich ist, dass nun »die gesamte Christenheit« und Europa nicht nur parallel vorkommen, sondern Europa sogar überwiegt: Weil die öffentliche Ruhe und das Wohl ganz Europas es fordern - »cum quies publica Universaeque Europae bonum postulet« lassen es sich die beiden Herrscher angelegen sein, ihre alte Freundschaft durch ein neues Bündnis zu stärken.

Art. 1 des kaiserlichen Beitrittsinstruments enthält sogar Rückgriffe auf rhetorische Verfahren des Westfälischen Friedens:

»Sit maneatque inter Suam Sacram Caesaream et Catholicam Majestatem ejusque Successores et Haeredes, et Suam Sacram Totius Russiae Majestatem, ejusque Successores et Haeredes, vera perpetuaque constans amicitia, eaque mutuo constans colatur,... ut Pax in Europa feliciter stabilata porro conservetur, et manuteneatur«.

Auch das wenige Monate frühere kaiserliche Beitrittsinstrument ist voller Bekenntnisse zur Ruhe im Norden, dessen Allgemeinem Wohl und zum Frieden in Europa: An den Kaiser sei die Einladung ergangen, dem im Februar 1724 zwischen Schweden und Russland geschlossenen Bündnis und dessen geheimen Artikeln beizutreten, damit er mit Rat und Tat an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und des Friedens mitwirke («ut memorato foederi [...] pro stabilienda quiete publica, et pace accedere [...] vellet» - «toby k pomjanutomu sojuzu [...] dlja ustanovlenija publicnoj tišiny i mira pristupit [...]«). Entsprechend habe der Kaiser aus seiner herzlichen Neigung zur öffentlichen Ruhe in Europa und besonders in dessen nördlichen Ländern schon lange den Wunsch zum Beitritt zu diesem Defensivbündnis gehegt und entsprechend seiner Liebe zum gesamten Norden, vor allem zu dessen allgemeinem und besonderen Wohl, seine Gesandten zu Verhandlungen instruiert. Das ist angesichts der langen Kriege, die beide Länder hinter sich hatten, sicher mehr als reine Rhetorik. Aber dennoch lohnt es, über diese Rhetorik noch ein paar abschließende Worte zu verlieren.

Bei allen hier vorgestellten Verträgen zwischen König und Großfürst resp. Kaiser und Zar handelt es sich um Bündnisse. Und immer betreffen sie das Verhältnis zu Polen, zumeist auch das zum Osmanenreich. In der besonderen Phase zwischen 1490 und 1514 bildet die Gegnerschaft der Herrscher Russlands wie des Reichs gegenüber den Jagiellonen den gemeinsamen Nenner: Der gemeinsame Kampf für »mein väterliches Erbe Ungarn« und »dein väterliches Erbe Kiev« genügte. 1675 kommt erstmals der Türkenkrieg als Hauptziel in ein kaiserlich-zarisches Bündnis, und damit bietet sich die Möglichkeit, die gemeinsame Gegnerschaft gegenüber den Osmanen allmählich ins Positive zu wenden: mit dem Anspruch, durch den Abschluss eines solchen Bündnisses an der friedlichen Gestaltung der europäischen Staatenwelt mitzuwirken. 1726 wird dann überdeutlich, wie die konkreten Strategien zur regionalen Friedenssicherung und das Bedürfnis der beiden Bündnispartner, ihrer Isolierung entgegenzuwirken, mit europäischer Friedensrhetorik überwölbt wird. Die konkreten bündnispolitischen Interessen erfahren auf diese Weise, versehen mit der Rhetorik von Friedensverträgen, eine erhebliche Aufwertung.

Zwei Aspekte verdienen abschließend eigens festgehalten zu werden: Bemerkenswert erscheint zum einen die bislang übersehene jahrhundertelange Kontinuität im Gespür der kaiserlichen und zarischen Regierungen für die Übereinstimmungen zwischen ihnen hinsichtlich der europäischen Staatenordnung. Zum anderen - und das erscheint für das fernere Studium von Friedensverträgen wichtig - sind Friedens- und Bündnisverträge offenbar nicht eindeutig voneinander abzugrenzen. Wie in spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Einungen und Landfriedensbünden, in denen es zugleich um Frieden unter den Bundesgenossen und Schutz vor äußeren Feinden geht, setzten die besprochenen Bündnisverträge Frieden unter den vertragschließenden Parteien voraus. Mithin können Bündnisverträge, wie gezeigt, ebenso Ausdruck politischer Ordnungsvorstellungen sein wie Friedensverträge.

ANMERKUNGEN

[*] Christine Roll, Prof. Dr., Historisches Institut (Frühe Neuzeit), Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen.

[1] Zu diesen Überlegungen wie zum Folgenden grundsätzlich meine in der Überarbeitung für den Druck befindliche Habilitationsschrift »Auswärtige Politik und politisches Weltbild. Zar und Kaiser in der europäischen Politik des 17. Jahrhunderts«. Konstanz 2003 (Manuskript).

[2] Bezeichnend für diese Schwierigkeit ist, dass z.B. die ausführliche »Table of Treaties« in dem neuen von Randall LESAFFER herausgegebenen Band »Peace Treaties and International Law«. Cambridge 2004, die auf neun Seiten zahlreiche Friedensverträge von der Antike bis in die Gegenwart auflistet, Verträge russischer Herrscher erst seit 1774 aufnimmt. Erst ab 1667 (Waffenstillstand zwischen Moskau und Polen in Andrusovo) sind sie bei Jean DUMONT (Hg.), Corps universel diplomatique du droit des gens, contenant un Recueil des Traitez d'Alliance, de Paix, de trêve, de neutralité, de commerce, etc., qui ont été faits en Europe, depuis le règne de l'empereur Charlemagne jusques à présent, 8 Bände. Amsterdam 1726-1731 publiziert, und auch Georg Friedrich MARTENS (Hg.), Recueil des principaux traités d'alliance, de paix, de trêve, de neutralité, de commerce, de limites, d'échange etc. conclus par les puissances de l'Europe tant entre elles qu'avec les puissances et Etats dans d'autres parties du monde depuis 1761 jusqu'à présent, mit Supplement 2 Bände. Göttingen 1802-1808 beginnt seine Reihe erst mit dem Jahre 1648. Zwar liegen die russisch-schwedischen Verträge mit ergänzendem Material bei Olof Simon RYDBERG (Hg.), Sverges traktater med främmande makter. Stockholm 1888, gedruckt vor, enthalten aber die russischen Fassungen nicht. Zudem fehlt Teil VII, so dass zwischen 1638 und 1723 eine

Lücke klafft. Die russische »Vollständige Sammlung der Gesetze« (PSZ), die mit dem Gesetzbuch von 1649 (Uloženie) einsetzt, enthält zwar als eine Art Anhang auch einige der vorher geschlossenen Verträge, ist aber textkritisch problematisch: Der wichtige russisch-schwedische Friedensvertrag von Stolbovo 1619 etwa findet sich dort als russische Rückübersetzung des schwedischen Textes. Noch mühsamer ist die Suche nach verlässlichen Texten der russisch-polnischen Verträge, für deren Publikation offenbar in keiner Phase der stets schwierigen russisch-polnischen Beziehungen Interesse bestand.

[3] Indessen bestand für den Zaren während des 17. Jahrhunderts stets die »Gefahr«, dass der Kaiser dem König von Polen gegen russische Angriffe zu Hilfe kam; deshalb gehörte zu den Aufträgen zarischer Gesandter am Kaiserhof auch immer die Klärung der Frage, »ob der Kaiser dem König von Polen hilft«. Dazu haben sich die Habsburger nicht entschlossen, sondern zwischen dem Zaren und dem König von Polen zu vermitteln gesucht.

[4] Beide Texte auf Deutsch bei Eduard Fürst LICHTENOWSKY, Geschichte des Hauses Habsburg, Nr. IX und X, S. DCCLII-DCCLV, mit einigen offensichtlichen Lesefehlern. Auf Russisch: das von Ivan beedete Exemplar PDS, Bd. 1, Sp. 37f., Maximilians ebd., Sp. 65-69.

[5] Von Truppenstärken oder -arten, Fristen, innerhalb derer die Hilfe geleistet zu werden hatte, und Orten, an denen Angriffe erfolgen sollten, war nicht die Rede; beide Herrscher sollten lediglich »hillffig sein, wo und wie wir daz vermögen«, so dass sie ihre Hilfe jeweils nach der allgemeinen politischen Konstellation und den eigenen militärischen Möglichkeiten bemessen konnten. Nach dem russischen Originaltext war zwar gemeint, dass die Vertragspartner »mit ganzer Kraft« einander helfen sollten, »...pomogati skol'ko možem so vseju našoju siloju«, deshalb hätte die Übersetzung vielleicht besser gelautet: »soviel immer möglich« - eine Formulierung, die man in den Landfriedenseinungen der Zeit häufig findet -, aber auch dann wäre der Interpretationsspielraum für beide Seiten immer noch erheblich gewesen. Eine deutsche Übersetzung des lateinischen Vertragstextes der Heiligen Liga von Venedig: Inge WIESFLECKER-FRIEDHUBER (Hg.), Quellen zur Geschichte Maximilians I. und seiner Zeit. Darmstadt 1996, S. 66-70.

[6] So erklärt es sich auch, dass Boris Godunov nach der Wahl Sigismunds III. Wasa im Jahre 1587, als Erzherzog Maximilian in der Folge der strittigen Wahlen in Polen verhaftet worden war, sogleich ein Bündnisangebot nach Prag sandte; vgl. dazu Walter LEITSCH, Moskau und die Politik des Kaiserhofes im XVII. Jahrhundert (= Wiener Archiv für Geschichte des Slawentums und Osteuropas 4). Graz/Köln 1960, S. 13-18.

[7] Bis zum Erscheinen meiner in Anm. 1 genannten Habilitationsschrift die - in zahlreichen Urteilen irri - Studie von Alfred Francis PRIBRAM, Österreichische Vermittlungs-Politik im polnisch-russischen Kriege 1654-1660, in: AÖG 75 (1889), S. 417-480.

[8] So betont es die Instruktion Leopolds für Bottoni und Terlinger, 27. März 1675, HHStA Wien, Russica 13 (1675), fol. 21r-34r, hier 24r-v: Vortrag, den die Gesandten in Moskau halten sollen.

[9] Ausfertigung auf Russisch, HHStA Wien, Russica 13 (1675), fol. 145r-148v, RV 150v; deutsche Kopie ebd., fol. 193r-195v. Während der Vertrag über das Zeremoniell (vgl. folgende Anm.) bei MARTENS, Recueil, Autriche, S. 2-12 gedruckt ist, wird dieser Präliminarvertrag von nur zwei Autoren erwähnt: Eben von MARTENS, S. XX/XXI, und von Nikolaj N. BANTYŠ-KAMENSKIJ, Obzor vnešnih snošenij Rossii [Übersicht über die auswärtigen Beziehungen Rußlands], 4 Teile. St. Petersburg 1894-1902, Teil 1, S. 25-26. Aufgeführt ist er noch bei Ludwig BITTNER, Chronologisches Verzeichnis der österreichischen Staatsverträge, Bd. 1. Wien 1903, S. 80, als »Präliminarvertrag« mit dem Hinweis, das Original sei im Staatsarchiv. Sonst findet sich keine Erwähnung. Im Russischen Archiv Alter Akten in Moskau (RGADA) befindet er sich nach dem Kommentar von Martens nicht.

[10] »Handlung wegen der Curialien und titulatur...«, 9. Okt. 1675, gedr. bei MARTENS, Recueil, Autriche, S. 1-13, parallel deutsch und russisch.

[11] Rainer POMMERIN, Bündnispolitik und Mächtesystem. Österreich und der Aufstieg Rußlands im 18. Jahrhundert, in: Johannes KUNISCH (Hg.), Expansion und Gleichgewicht. Studien zur europäischen Mächtepolitik des ancien régime. Berlin 1986, S. 113-164, hier S. 118.

[12] »Nachdeme seine czarliche may. dero hülff des königreichs Pohlen und derselben reipublicae habende guette intentiones, wie auch die assistenz, so sie crafft der mit Pohlen aufgerichteten tractaten derselben geleistet, und noch zu leisten gesonnen erklärt, haben seine kay. may. solche seiner czarlichen may. erzeigende sorgfalt hierinnen hochgerühmet und aestimiret; undt damit auch seine kay. may. an ihrem orth nichts ermanglen lassen dem königreich Pohlen und der reipublicae seinen gueten nachbarlichen willen, gleich als sie allezeit gethann, im werkh zuerweisen; erklären undt verbünden sich beede grosse herrn undt potentaten kräfttigit gegen einander: dass wan es sich begeben, dass der hergebrachte status libertatis Poloniae undt die respublica nothleyden, oder von iemandten angefochten, invadiret oder opprimiret werden wolte, alsdan beede potentaten verbunden seyn solten dieselbe collatis consiliis et quocunquemodo jeder an seinem orth, so vill möglich, bestens zu conserviren, undt manuteneiren (195r) undt solle wegen diser sachen unter ihnen beeden ein ordentlich tractat aufgerichtet werden«; HHStA Wien, Russica 13 (1675), fol. 193r-195v, hier fol. 195r-v.

[13] Der Vertrag vom 8. Februar/29. Januar 1697 ist - deutsch und russisch - gedruckt bei MARTENS, Recueil, S. 13-20. Er sollte drei Jahre gelten, mit der Option der Verlängerung, und auch im Falle seines Auslaufens sollte unter den Vertragspartnern die alte Freundschaft und Übereinstimmung fortbestehen (»...continuabit nihilominus inter eosdem foederatos veteris amicitiae animorumque consensio.« »preyvati budet odnako-že meždu temi- že sojuznikam drevnej družby i serdec soglasie«), Art. 5

[14] Vgl. dazu den Aufsatz von Walter LEITSCH, Der Wandel in der österreichischen Russlandpolitik in den Jahren 1724-1726, in: JGO N.F. 6 (1958), S. 33-91.

[15] A. V. FLOROVSIJ, Russko-avstrijskie otnošeniya v epochu Petra Velikogo. Prag 1955, S. 29-35; LEITSCH, Der Wandel in der österreichischen Rußlandpolitik, S. 43.

[16] Druck des Vertrags vom 17. April 1726 bei MARTENS, Recueil, S. 28-32.

[17] Druck des Vertrags vom 6. August 1762 ebd., S. 32-44.

[18] Hier sei als Kuriosität angemerkt, dass die Moskauer Übersetzer und Sekretäre auch den schon in der deutschen Übersetzung aus dem Lateinischen arg verunglückten »Mehrer des Reichs« - irriige Übersetzung des »semper Augustus« - direkt übernommen und daraus entsprechend »vsegda probavitel'« gemacht haben, zu übersetzen etwa als »immerdar Hinzufüger«.

[19] Vgl. zu 1514 Joseph FIEDLER, Die Allianz zwischen Kaiser Maximilian I. und Vasilij Ivanovic, Großfürsten von Russland, vom Jahre 1514, in: Sitzungsberichte der Philosophisch-Historischen Classe der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften 43 (1863), S. 183-289; zum Problem bis zum Erscheinen der in Anm. 1 genannten Arbeit: Isabel de MADARIAGA, Tsar into Emperor: The Title of Peter the Great, in: Robert ORESKO (Hg.), Royal and Republican Sovereignty in Early Modern Europe. Essays in Memory of Ragnhild Hatton. Cambridge 1997, S. 351-381.

[20] Dem Gesandten Maximilians wurde die von Großfürst Ivan III. aufgesetzte und besiegelte Urkunde zunächst zur Lektüre gereicht, über den Inhalt verhandelt wurde nicht. Diese Urkunde wurde durch großfürstliche Gesandten dem König überbracht, wobei die großfürstlichen Gesandten vom königlichen begleitet wurden. Maximilian ließ dann eine entsprechende Urkunde ausfertigen, siegeln und küsste darauf das Kreuz oder konnte »den Eid nach seiner Gewohnheit leisten«. Sobald die großfürstlichen Gesandten das von Maximilian ausgefertigte Exemplar gesehen hätten, küssteten sie vor Maximilian das Kreuz auf die großfürstliche Urkunde und beeideten damit, dass Ivan den Vertrag ebenfalls beeiden werde. Maximilian ließ dann das von ihm besiegelte und beeidete Exemplar durch einen eigenen Gesandten dem Großfürsten überbringen. Dieser schließlich nahm Maximilians Urkunde in Empfang und küsste selbst vor dessen Gesandten das Kreuz. Die großfürstlichen Gesandten waren gehalten darauf zu achten, dass Maximilian den Vertrag genau nach dem Wortlaut der mitgeschickten Vorlage ausfertige, und zwar am besten auf Russisch, »russkim pis'mom«, wenn er einen Serben oder Slovenen als Schreiber habe; andernfalls könne er die »gramota« (Urkunde) auch auf Latein oder Deutsch ausfertigen lassen. Allerdings müsse sie dann ins Russische übersetzt werden, und dieses Exemplar müsse von Maximilian durch Kreuzküssung beeidet werden. vgl. PDS, Bd. 1, Sp. 31-37.

[21] »Velikogo gosudarja ego carskogo velicestva posolskij d'jak«.

[22] Vgl. die Hinweise bei MARTENS, Recueil, S. 20 und S. 32.

ZITIEREMPFEHLUNG

Christine Roll, *Politisches Kalkül und diplomatische Praxis. Zu den Verträgen und Vertragsverhandlungen zwischen Zar und Kaiser im 16. und 17. Jahrhundert*, in: Heinz Duchhardt / Martin Peters (Hg.), *Kalkül - Transfer - Symbol. Europäische Friedensverträge der Vormoderne*, Mainz 2006-11-02 (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Beiheft online 1), Abschnitt 53-62.

URL: <<http://www.ieg-mainz.de/vieg-online-beihefte/01-2006.html>>.

URN: <urn:nbn:de:0159-2008031300>.

Bitte setzen Sie beim Zitieren dieses Aufsatzes hinter der URL-Angabe in runden Klammern das Datum Ihres letzten Besuchs dieser Online-Adresse ein.

Beim Zitieren einer bestimmten Passage aus dem Aufsatz bitte zusätzlich die Nummer des Textabschnitts angeben, z.B. 54 oder 53-56.

Schriftenreihen und Online-Ressourcen | Beihefte | online

Andrea Weindl *

Inhaltsverzeichnis ☰

Europäische Friedensordnung und Welthandel im 17. Jahrhundert

Gliederung:

Anmerkungen
Zitierempfehlung

Text:

Die europäischen Entdeckungen und Eroberungen des 16. Jahrhunderts standen ganz im Zeichen der Mächte der Iberischen Halbinsel. Bis zur Thronunion zwischen den beiden Staaten von 1580 gelang es keiner anderen europäischen Macht, die von Spanien und Portugal reklamierten außereuropäischen Gebiete ernsthaft zu gefährden und auch die letzten 20 Jahre des Jahrhunderts sahen nur wenige dauerhafte Eroberungen von Niederländern, Engländern oder Franzosen. Erst im darauf folgenden Jahrhundert konnte die politische und militärische Schwächung Spaniens bzw. Portugals^[1] von nicht-iberischen Mächten zur Inbesitznahme außereuropäischer Gebiete genutzt werden, und so ist »das 17. Jahrhundert, vor allem seine erste Hälfte, [...] weniger als das spanisch geprägte 16. und das britisch und russisch bestimmte 18. eine Epoche des großräumigen empire-building gewesen, dafür aber eine Zeit der Eroberung und des Ausbaus europäischer Brückenköpfe auf allen Kontinenten.«^[2] Für die daran beteiligten europäischen Akteure bestand das Problem darin, die Expansion mit ihrer europäischen Politik in Einklang zu bringen, denn eine allzu aggressive außereuropäische Eroberungspolitik konnte zu unerwünschten Auseinandersetzungen in Europa führen, bzw. politischen Zielen in Europa im Wege stehen. Ziel musste es also sein, außereuropäische Interessen, d.h. v.a. Einflussgebiete und Handelsverbindungen durch eine europäische Friedensordnung zu sichern. Der Schlüssel dazu lag natürlich im Verhältnis zu Spanien und nach 1640 zu Portugal. Zwar spielten die europäischen Friedensschlüsse für die Beziehungen zu außereuropäischen Mächten keine Rolle, auch wenn diese die Verrechtlichung ihrer internationalen Beziehungen ebenfalls kannten.^[3] Das bedeutet jedoch nicht, dass die europäischen Friedensschlüsse von außereuropäischen Gegebenheiten unbeeinflusst gewesen wären. Der folgende Artikel befasst sich mit diesen Einflüssen und geht der Frage nach, inwieweit europäische Konflikte bzw. Friedensschlüsse von außereuropäischen Fragen mitbestimmt wurden.

Allerdings ging es im Verhältnis zu Spanien und Portugal nicht allein um die Frage der Anerkennung außereuropäischer Gebiete nicht-iberischer Mächte. Im afrikanischen und asiatischen Raum erwiesen sich europäische Herrschaftsansprüche nach dem Verlust der portugiesischen Vormachtstellung ohnehin als allenfalls zeitweilig durchsetzbar. So postulierten zwar einzelne europäische Mächte immer wieder Handelsmonopole mit einzelnen Hafenstädten oder Inseln, doch de facto bestimmten lokale Autoritäten und die tatsächlichen Machtverhältnisse Niederlassungs- und Handelsmöglichkeiten.^[4]

☰ 63

Für die amerikanischen Gebiete hatte sich im Laufe des 16. Jahrhunderts die Praxis herausgebildet, die jeweils geschlossenen Friedensverträge auf Europa zu beschränken und jenseits gedachter Linien, die mehrmals neu bestimmt wurden, das Recht des Stärkeren entscheiden zu lassen.^[5] Das bedeutete zwar nicht die Schaffung eines rechtsfreien Raums, der die europäische Politik in keiner Weise beeinflusst hätte, doch versuchten die Europäer zumindest, die amerikanischen Gebiete aus dem Automatismus von Krieg und Frieden auszunehmen. Den nicht-iberischen europäischen Staaten konnte, solange sie in der westlichen Hemisphäre nicht mehr besaßen als einige Karibikinseln, deren Überleben,

wenn nicht von offener Piraterie, so doch vom Schmuggelhandel mit dem spanischen Festland abhing, kaum an einer vertraglichen Festschreibung dieses Zustandes gelegen sein. Zum einen konnte man auf die schwindende spanische Seemacht hoffen, die weitere Eroberungen in Aussicht stellte, zum anderen war man sich über den Monopolcharakter des Handels mit eigenen Kolonien, trotz oft gegenteiliger Rhetorik, weithin einig.[6] Das heißt die Versorgung der Inseln hätte bei vertraglicher Festlegung der amerikanischen Verhältnisse in den meisten Fällen als dauerhafter Vertragsbruch interpretiert werden müssen. Erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts musste der wirtschaftliche Ausbau der eroberten Gebiete zunehmend durch eine vertragliche Anerkennung der Besitzverhältnisse gesichert werden.

Bis zum Westfälischen Frieden verlangten allein die niederländischen Eroberungen, d.h. vor allem diejenigen im atlantischen Raum[7], für eine friedliche Entwicklung nach vertraglicher Anerkennung, so dass sich die Vereinigten Provinzen 1641 von Portugal und 1648 von Spanien ihre außereuropäischen Besitzungen anerkennen ließen. Dennoch vertrieb ein lokaler Aufstand die Niederländer in der Folge wieder aus Brasilien und auch die Besitzungen in Angola konnten von Portugal zurückerobert werden, ohne dass diese abermaligen Besitzwechsel als Vertragsbruch gewertet wurden. Europäische Verträge waren eine Sache, die lokalen Machtverhältnisse jedoch eine vollkommen andere. Hintergrund der vertraglichen Anerkennungen ist denn auch eher in der ungehinderten Nutzung der Handelsverbindungen nach Spanien und Portugal zu suchen, als dass man davon ausging, dass die Besitzungen in Übersee durch einen europäischen Vertrag auf Dauer hätten festgeschrieben werden können. Denn die Iberische Halbinsel selbst war lange Zeit bevorzugter Schauplatz der Rivalitäten europäischer Kaufleute um die günstigsten Positionen im interkontinentalen Handel. Jeder Zusammenstoß oder schlicht Handel in von Spanien reklamierten außereuropäischen Gebieten konnte eine Einschränkung der Handelsfreiheit auf der Iberischen Halbinsel nach sich ziehen, so dass nur die vertragliche Anerkennung dieser Gebiete vor derartigen Sanktionen schützte.

... 64

Mit dem Aufstand der Niederländer gegen die Herrschaft der spanischen Habsburger ging für das Welthandelszentrum Antwerpen eine Unterbrechung der Warenströme einher. Das hatte eine Verlegung der zentralen europäischen Handelsrouten zur Folge. Nordwesteuropäische Kaufleute mussten für den Ankauf von aus Spanien oder Übersee stammenden Rohstoffen für die aufstrebenden heimischen Tuchindustrien, die vormals von südeuropäischen oder flämischen Kaufleuten in die Scheldestadt gebracht worden waren, nun Spanien und Portugal selbst anlaufen. Wenn kriegerische Auseinandersetzungen auch diesen Weg erschwerten, mussten die begehrten Rohstoffe jenseits der Iberischen Halbinsel gesucht werden. So mag es mehr als ein Zufall sein, dass im Jahr der Rückeroberung Antwerpens durch die Spanier die englische Barbary Company gegründet wurde. Die englische Asienkompanie wurde im Jahre 1600 aus der Taufe gehoben,[8] zwei Jahre später vereinigte man in den Vereinigten Provinzen einzelne kleinere Asienunternehmen unter dem Dach der Vereinigten Oostindischen Compagnie oder kurz VOC. Im selben Jahr verschmolz man in England die Türkei- und Venedigkompanie zur Levantekompanie. Während es im Mittelmeer und in Asien relativ leicht gelang, die Vormachtstellung der Südeuropäer[9] zu brechen, verschärfte diese neue Handelssituation die Abhängigkeit von amerikanischem Silber. Vor allem in Asien waren kaum europäische Produkte eintauschbar. Wer erfolgreich am Handel mit Gewürzen, Seide, Indigo und Porzellan teilnehmen wollte, musste mit Silber bezahlen. Das rückte wiederum den Handel mit Amerika und, solange dieser durch das spanische Monopol abgeschottet blieb, denjenigen mit Spanien ins Zentrum der Aufmerksamkeit europäischer Kaufleute.[10]

Die im Jahre 1503 in Sevilla gegründete Casa de la Contratación bündelte und monopolisierte zumindest den offiziell stattfindenden Handel mit Amerika, der grundsätzlich kastilischen Untertanen vorbehalten blieb. Für nicht-kastilische Kaufleute, die am Handel mit amerikanischen Rohstoffen teilhaben wollten, bedeutete das die Notwendigkeit, zum Einen ihre Position in der andalusischen Stadt auszubauen und zum anderen enge Verbindungen zur heimischen Kaufmannschaft zu pflegen.[11]

Außerdem hatte sich während des 16. Jahrhunderts spanische Wolle, deren Export vorwiegend über die nordspanischen Häfen abgewickelt wurde, zum wichtigsten Rohstoff der europäischen Tuchproduktion entwickelt. Eine Sicherung der Versorgung mit spanischer Wolle bedeutete nicht nur Auslastung und Ausbau der nordeuropäischen Tuchproduktionszentren, sondern bildete auch die Voraussetzung für die Teilnahme am Überseehandel mit der Levante und Amerika, wo europäisches Tuch regen Absatz fand.

... 65

Solange über Antwerpen das Gros des europäischen Spanienhandel abgewickelt werden konnte, hatte ausländischen Kaufmannsgruppen die aus dem Mittelalter stammende Praxis genügt, über Körperschaftsrechte und Privilegien ihren Handel auf der Iberischen Halbinsel zu organisieren, d.h. man ordnete die Handelsbeziehungen dergestalt, dass gekrönte Häupter an einzelne Kaufleute bzw. Kaufmannsgruppen Privilegien vergaben. Privilegien an einzelne Kaufleute eines anderen Landes erstreckten sich meist auf die Erlaubnis zur Ein- oder Ausfuhr einer bestimmten Menge eines Gutes oder über einen bestimmten Zeitraum; diejenigen an Kaufmannsgruppen eines anderen Landes, an so genannte »Nationen«^[12], sicherten Angehörigen der jeweiligen Gruppe bestimmte Rechte und Freiheiten im Gastland für einen längeren oder unbestimmten Zeitraum zu. Einzelprivilegien blieben personenbezogen, erlangten also kaum Bedeutung in der zwischenstaatlichen Politik. Privilegien für Kaufmannsgruppen wurden zunehmend zum Politikum zwischen unabhängigen politischen Einheiten, d.h. immer mehr wurden die Regierungen zu Vertretern ihrer »Staatsangehörigen« im Ausland.

Für den Handel mit der Iberischen Halbinsel spielten für diese Entwicklung die europäischen Kriege bzw. Friedensschlüsse eine herausragende Rolle, denn Spanien war sich der strategischen Bedeutung seiner Handelsgüter für Westeuropa wohl bewusst und versuchte über Handelszugeständnisse, die Außenpolitik anderer Staaten zu steuern. Dreh- und Angelpunkt dieser Überlegungen bildete bis zum Westfälischen Frieden die hervorragende Position der Niederländer im europäischen (Fern)handel. Im Jahr 1584 hatte Philipp II. den Wirtschaftskrieg gegen die niederländischen Rebellen begonnen und deren Kaufleute vom Direkthandel mit der Iberischen Halbinsel ausgeschlossen. Darüber hinaus sollten auch die Produkte der rebellischen Provinzen nicht mehr in Spanien und Portugal verkauft werden dürfen, so dass man, da die meisten Produkte der gehorsamen Provinzen nicht von denen der aufständischen zu unterscheiden waren, einen Erlass verabschiedete, der alle Händler zwang, einen 30% igen Zoll auf sämtliche Waren zu entrichten, die nach oder von der Iberischen Halbinsel im- oder exportiert wurden. Dieser Zoll wurde zurückerstattet, wenn die Waren aus den gehorsamen Provinzen stammten bzw. dorthin gebracht wurden. Auf diese Weise gedachte man, dem niederländischen Welthandel mit seinem Zentrum Amsterdam nachhaltig zu schaden. Dahinter stand auf Seiten Spaniens die Überlegung, dass der Handel mit den teuren über Spanien nach Europa gebrachten Kolonialprodukten die Grundlage für die merkantile Vorherrschaft der Niederländer wäre. Die Verteuerung von 30% würde die Holländer aus dem Handel werfen und sie der materiellen Grundlage ihres Aufstands berauben.^[13]

Analog wurde englischen und französischen Händlern und Produkten, je nach Zustand der bilateralen Beziehungen immer wieder der Zugang zur Iberischen Halbinsel verwehrt, obwohl die Abhängigkeit Spaniens, Portugals und Amerikas von nordwesteuropäischen Manufakturwaren auch den spanischen Behörden nicht verborgen geblieben war.^[14]

⋮ 66

In der Frühen Neuzeit kann man sich derartige Maßnahmen kaum als staatlich verordnete Handelsunterbrechung vorstellen, die den Handel zwischen zwei Staaten zum Stillstand gebracht oder auch nur die Kaufleute einer Nation erfolgreich des Landes verwiesen hätten. Dazu fehlten den frühneuzeitlichen Staaten die Exekutivorgane bzw. sie kontrollierten diese nicht genügend. Dennoch konnte ein derartige Auflage entscheidenden Einfluss auf die bestehenden Handelsbeziehungen nehmen, denn sie hatte die Verteuerung der Produkte für den Endverbraucher zur Folge. Der Transport verteuerte sich durch das erhöhte Risiko, das sich in erhöhten Versicherungsprämien niederschlug, ebenso wie die an die Zollbehörden zu zahlenden Schmiergelder die Preise in die Höhe trieben. Auch ließen sich die Behörden Ausnahmelizenzen teuer bezahlen. Das bedeutete, dass diese staatlichen Maßnahmen zwar kaum auf die Zusammensetzung der im Land angekauften Produkte Einfluss nehmen konnten, denn Nachfragemuster waren kaum staatlich beeinflussbar und nur sehr eingeschränkt politisch steuerbar. Auch die Abwehr von aus bestimmten Gegenden stammenden Produkten blieb höchstens vorübergehend durchsetzbar, denn die Produktion hing von materiellen und technischen Voraussetzungen ab, die unter den Bedingungen von Handel und Technologietransfer der Frühen Neuzeit nur schwer und über Jahrzehnte hinweg übertragbar waren, so dass diese Produkte nicht binnen weniger Monate oder Jahre von jenen aus anderen Gebieten substituiert werden konnten.^[15] Doch den staatlichen Maßnahmen kann durchaus ein gewisser Einfluss auf Handelswege und -akteure zugesprochen werden. Das heißt natürlich nicht, dass es den Spaniern möglich gewesen wäre, mit einem Schläge z. B. Niederländer oder Franzosen vom Handel völlig auszuschließen; doch zwangen die Maßnahmen die Kaufleute zu Umwegen, d.h. z. B. zur Anmietung fremder Schiffe oder zur Intensivierung von Zwischen- oder Schmuggelhandel. Wo immer herkömmliche Strukturen modifiziert werden mussten, eröffnete sich neuen Kaufmannsgruppen die Chance zur Teilnahme an ehemals monopolartig befahrenen Handelsrouten und -verbindungen.^[16]

Über diese Zusammenhänge erhielten die europäische Friedensschlüsse unter spanischer Beteiligung nicht nur eine Bedeutung für die Kaufleute der beteiligten Staaten, sondern sie konnten auch über Prosperität und Chancen nicht-beteiligter Dritter entscheiden. Nach der dauerhaften Festsetzung von Niederländern, Engländern, Schweden und Franzosen in außereuropäischen Gebieten barg jeder Friede mit Spanien, wie eingangs bereits erwähnt, darüber hinaus die Möglichkeit, die außereuropäischen Gebiete anerkennen zu lassen, ohne die Verbindungen nach Spanien und Portugal zu gefährden. Denn obwohl die Möglichkeiten der iberischen Staaten, auf Gebietsverletzungen außerhalb Europas militärisch zu reagieren oft gering und politisch kaum durchsetzbar gewesen sein mögen, blieb Spaniern und Portugiesen doch meist die Option über Einschränkungen des Handels auf der Iberischen Halbinsel förmlich unterhalb der Ebene eines offenen Kriegsausbruchs auf außereuropäische Gebietsverletzungen zu reagieren.[17]

⋮ 67

Bereits beim Friedensschluss von 1604, der den Krieg zwischen Spanien und England beendete, hatten sich die Engländer die Ausnahme von der 30% Klausel ausbedungen[18], wodurch sie beinahe zwangsläufig am europäischen Zwischenhandel mit den Iberern beteiligt wurden. Eine der günstigsten Möglichkeiten des Handels mit der Iberischen Halbinsel für alle nordwesteuropäischen Kaufleute war fortan, englische Schiffe und Seeleute zu mieten. Das galt für Holländer und Seeländer ebenso wie für Flamen und Franzosen. Schmuggelhandel unter englischer Flagge musste zwar theoretisch vom englischen König bestraft werden, doch galt eine derartige Garantie in der Praxis recht wenig, so dass für einige Jahre die Engländer durch die Ausnahme von der 30%-Regel am iberischen Markt zu den vergleichsweise günstigsten Konditionen handeln konnten. Seit dieser Zeit schien der Aufstieg Englands zu einer der wichtigsten europäischen Handelsmächte eng mit den politischen Auseinandersetzungen der Kontinentalstaaten verbunden. Auch wenn die Übernahme der Handelsverbindungen durch englische Kaufleute nicht übergangslos vonstatten ging, gerieten diese zunehmend in Abhängigkeit von den Kriegen des Kontinents.[19] Das spürten sie ebenso während des 12jährigen Waffenstillstandes zwischen den Niederlanden und Spanien wie, als infolge des Friedenschlusses mit Spanien im Jahre 1630 ein Abkommen über die Umleitung der Silberströme zur Abwicklung der Geldgeschäfte des spanischen Königs vereinbart werden konnte.[20] Als der Westfälische Frieden endlich die Unabhängigkeit der Niederländer brachte, schien der Traum eines englischen Welthandelszentrums schlagartig zu platzen. Der Frieden brachte die Holländer nicht nur in spanische, flandrische und süditalienische Häfen zurück, sondern sie nahmen auch wieder am Handel zwischen Spanien und dem restlichen Mittelmeer teil. Spanien übergab Nordbrabant mitsamt den Textilstädten Helmond, Eindhoven und Tilburg, erkannte alle niederländischen Besitzungen in Amerika, Afrika und Asien an, garantierte niedrige Zollsätze in flandrischen Häfen und gestand den Holländern den Besitz des Südufers der Scheldemündung zu, einhergehend mit der dauerhaften Schließung der Schelde für den Schiffsverkehr. Via Cádiz und Sevilla bekamen die Holländer fortan das Recht, am Amerikahandel zu denselben Bedingungen teilzunehmen wie Engländer und Hanseaten. Ergänzt durch den spanisch-holländischen Schifffahrtsvertrag von 1650 erhielten die Niederländer darüber hinaus hervorragende Bedingungen in den unter spanischer Herrschaft stehenden Häfen. Weder die Inquisition noch der Almirantazgo[21] sollten den holländischen Handel behindern dürfen. Spätestens damit verloren die Engländer auch die Vorteile im Wollhandel, die sie durch die Gleichstellung mit spanischen Schiffen in den Häfen Guipúzcoas drei Jahre zuvor erhalten hatten.[22]

⋮ 68

Wie bereits zu Beginn des Waffenstillstandes von 1609 fielen in beträchtlichem Ausmaß die Fracht- und Versicherungsraten im holländischen Schiffsverkehr und zwar nicht nur für die Fahrten in Richtung Spanien und Mittelmeer, sondern auch für die in die Nord- und Ostsee und ins Polarmeer.[23] Dennoch war es vor allem auf dem spanischen Markt, wo die Engländer die Rückkehr der Niederländer am schmerzlichsten spürten. Zwischen 1642 und 1646 waren noch drei Viertel der in Bilbao angelandeten ausländischen Schiffe aus England gekommen, innerhalb von ein bis zwei Jahren wurde der englische Anteil um die Hälfte reduziert. Bis 1647 war der Großteil der spanischen Wolle von englischen Schiffen transportiert und verhandelt worden. Bereits 1650 beherrschten niederländische Kaufleute 80% des Handels.

England reagierte direkt gegen die Niederländer und mit einem Politikwechsel in Bezug auf die Beziehungen zu Spanien und Portugal.

Durch die Verabschiedung der Navigationsakte von 1651 versuchten die Engländer, die Vormachtstellung der Niederländer zu brechen. Die Akte verbot Ausländern nicht nur den Handel mit

englischen Kolonien, sie reservierte englischen Schiffen auch jegliche Einfuhr von aus Asien, Afrika, Europa oder Amerika stammenden Produkten nach England, Wales oder Irland.[24] Ab 1652 schloss sich daran eine Reihe englisch-niederländischer Seekriege, die um die Anerkennung der Navigationsakte und außereuropäische Fragen gekämpft wurden und mit der Regelung asiatischer und amerikanischer Gebietsansprüche endeten.[25]

Von größerer Tragweite für das politische Gefüge Europas war allerdings der englische Politikwechsel gegenüber Spanien und Portugal.

⋮ 69

De facto hatte Spanien die englische Republik bereits Mitte der 1640er Jahre anerkannt, auch wenn man nicht offiziell mit Karl I. gebrochen hatte. Die bereits erwähnten wirtschaftlichen Interessen und militärische Motive im Kampf gegen die Royalisten führten ihrerseits zu einer Annäherung Englands an Spanien, da durch die mehr oder weniger offene Unterstützung Karls I. durch Ludwig XIV. Frankreich als gemeinsamer Feind ausgemacht werden konnte.[26] Im Übrigen war man in England seit 1648 vordringlich mit der niederländischen Handelsübermacht beschäftigt und nicht mit religiösen oder politischen Fragen im Hinblick auf Spanien. Die gute Zusammenarbeit zwischen einer katholischen Monarchie und einer protestantischen Republik, die ihren legitimen Souverän aufs Schafott brachte, ist Ausdruck vernünftiger politischer Erwägungen auf beiden Seiten, die in beiden Ländern der Staatsräson gehorchten. Sie kann nur unter sehr oberflächlicher Betrachtung als unangemessen und absurd erscheinen.[27]

Das sich von der spanischen Herrschaft befreiende Portugal dagegen hatte von Anfang an auf die royalistische Karte gesetzt. Noch 1642 war mit Karl I. ein Vertrag abgeschlossen worden, der im Tausch für die Unterstützung der portugiesischen Unabhängigkeit den Engländern Handelsfreiheiten gewährte. Auch dieser Vertrag zielte aus englischer Sicht auf die Vorherrschaft der Niederländer, die Portugal in einem zehnjährigen Waffenstillstand dazu verpflichtet hatten, im Bedarfsfall für den Brasilienhandel holländische Schiffe zu kaufen oder zu mieten sowie alle außereuropäischen Besitzungen der Vereinigten Provinzen anzuerkennen.[28] Allerdings hatte die politische Situation Karls I. die englische Verhandlungsposition geschwächt, so dass zwar einige religiöse und kaufmännische Freiheiten, angelehnt an frühere Verträge und Privilegien, vereinbart werden konnten, Portugal aber keinerlei Zugeständnisse in Bezug auf Überseehandel und außereuropäische Gebiete machte.[29] In der Folge hatte Portugal die englischen Royalisten offen unterstützt, was, nachdem Prinz Rupert, Kommandeur der royalistischen Streitkräfte, seine Operationsbasis in portugiesische Häfen verlegt hatte, praktisch im offenen Kriegszustand zwischen Portugal und der englischen Republik gipfelte.[30]

⋮ 70

Ab 1650 antichambrierten sowohl Portugiesen als auch Spanier beim englischen Commonwealth, erstere, um den Kriegszustand zu beenden, letztere um die Beziehungen zwischen beiden Staaten an die neuen Verhältnisse anzupassen, was aus spanischer Sicht hieß, den zuletzt geschlossenen Vertrag von 1630, dessen Friede durch keine Kriegshandlungen unterbrochen worden war, auf das Commonwealth umzuschreiben, und, anstatt der Vereinigten Provinzen nun Portugal als rebellische Provinz festzuschreiben.[31] Die Engländer begannen nun, Spanier und Portugiesen gegeneinander auszuspielen. Portugal brauchte England aus militärischen Gründen zur Durchsetzung seiner Unabhängigkeit. Für Spanien, das sich mit Frankreich und Portugal im Krieg befand galt es, eine Allianz der Republik mit einem der beiden Staaten zu vermeiden. Außerdem fürchtete man ohne gültigen Friedensvertrag um die amerikanischen Gebiete. Über intensive spanisch-englische Verhandlungen gelang es den Engländern, die Portugiesen zur Annahme ungewöhnlich hoher englischer Forderungen als Voraussetzung für die Aufnahme von Vertragsverhandlungen zu bewegen. Die Annahme dieser Bedingungen verlieh wiederum der englischen Seite größeren Verhandlungsspielraum gegenüber Spanien und man drang nun darauf, die Beziehungen auf eine vollkommen neue Grundlage zu stellen. Man befragte die Londoner City über den Vertrag von 1630 und legte, da diese das alte Abkommen für defizitär hielt, eine vollkommene Neufassung eines Handelsvertrags vor. Der Vorschlag regelte vor allem den Spanienhandel sehr detailliert, um in Zukunft alle Schikanen spanischer Zollbehörden gegenüber englischen Untertanen zu vermeiden. Kernstück der Vorschläge aber war sicherlich die Forderung nach Freihandel in Amerika, Asien und Afrika. In englischen Augen war nur folgerichtig, auch für sich zu fordern, was den Niederländern 1648 gewährt worden war.[32] Aus der erhaltenen Korrespondenz lässt sich die Kompromissbereitschaft innerhalb der spanischen Politik ersehen, wo man für einen stabilen Frieden durchaus bereit war, den Engländern entgegen zu kommen.[33]

Parallel zu den Verhandlungen mit Spanien führte der englische Staatsrat Gespräche mit dem portugiesischen Botschafter über einen Friedens- und Handelsvertrag, der den Kriegszustand endgültig beenden sollte. Doch begannen diese Verhandlungen erst, als diejenigen mit den Spaniern bereits in vollem Gange waren. Die portugiesische Seite wusste, dass sich ihre Verhandlungsposition verschlechtert hatte, und rechnete damit, dass die Engländer all das fordern würden, was ihnen 1642 versagt worden war.[34] Die portugiesisch-englischen Verhandlungen der Jahre 1652-1653 wurden beinahe exakt nach demselben Muster wie diejenigen zwischen Spanien und England geführt. Der Abgesandte Portugals legte einen Vorschlag vor, der sich an den Abmachungen von 1642 orientierte. Er befand sich allerdings insofern in einer schlechteren Position, als dass er um die Beendigung der Kriegshandlungen bemüht sein musste. Der Privy Council verlangte freien Zugang zu allen Überseegebieten und, dass im portugiesischen Überseeverkehr immer zuerst englische Schiffe gemietet würden. Danach wurde wiederum die Londoner City nach ihren Wünschen hinsichtlich der portugiesischen Märkte befragt und die Forderungen wurden dementsprechend ergänzt.[35]

Im Mai 1653 entließ Cromwell das Rumpfparlament und ernannte einen neuen Privy Council. Die weiteren Verhandlungen zogen sich in die Länge und die englischen Siege über die Holländer Mitte des Jahres 1653 verstärkten die Position der englischen Verhandlungsführer.[36] Der letztlich 1654 unterzeichnete Vertrag bedeutete nicht nur die Umsetzung beinahe aller Wünsche der nach Portugal handelnden Kaufleute, er eröffnete den Engländern auch den Überseehandel zwischen Portugal und Brasilien sowie den Handel mit den asiatischen und afrikanischen Besitzungen Portugals. Außerdem verpflichtete man die portugiesische Seite, wenn nötig englische Schiffe für den Kolonialhandel zu mieten.[37]

... 71

Endlich gelang es den Engländern in einer geheimen Zusatzvereinbarung, die Zollsätze bei 23% festzusetzen und deren Erhöhung von der Zustimmung englischer Portugalkaufleute abhängig zu machen.[38] Daneben setzte man weit reichende Privilegien durch, die englische Kaufleute von der Verfolgung durch Behörden und Inquisition schützen sollten.[39] Durch den Vertrag erreichte man nicht allein bessere Bedingungen auf dem portugiesischen Markt als die holländischen Konkurrenten. Fortan waren englische Kaufleute auch besser gestellt als portugiesische Untertanen.

Es kann nur darüber spekuliert werden, was Portugal letztlich dazu bewegte, den Vertrag, den man in Lissabon wohl von Anfang an als eine unwürdige Knebelung empfand, zu unterzeichnen. Der portugiesische Botschafter Penaguião geriet zunehmend in Schwierigkeiten in London. Die erste Zahlung im Rahmen der vereinbarten Preliminarartikel blieb aus, und durch einen Zwischenfall, in den der Bruder des Botschafters verwickelt war, geriet der portugiesische Verhandlungsführer noch mehr unter Druck.[40] Mag sein, dass die labile persönliche Situation den portugiesischen Botschafter zu weit reichenden Zugeständnissen zwang. Letztlich ausschlaggebender für die Annahme des Vertrags in seiner endgültigen Form wird die unbeugsame Haltung des Lordprotektors gewesen sein, wie ein Vergleich mit den Verhandlungen mit Spanien zeigt. Der Friedensschluss mit den Niederlanden 1654 erhöhte den Handlungsspielraum der englischen Politik. Als Johann IV. in Lissabon die Ratifizierung des Vertrags verzögerte, ließ Cromwell kurzerhand eine Flotte an der Tejomündung auffahren. Der militärischen Bedrohung durch die Navy hatten die Portugiesen nichts entgegen zu setzen. Zähneknirschend unterschrieb Johann den Vertrag.[41]

... 72

Spanien ließ auch nach der Machtübernahme durch Cromwell nichts unversucht, zu einem Vertragsabschluss zu kommen. Als erstes europäisches Land erkannte Spanien den Lordprotektor an und bot nach dem Friedensschluss zwischen den Vereinigten Provinzen und England eine Million Kronen für die Erneuerung des Friedensvertrags. Allein der Lordprotektor war nicht am Frieden mit Spanien interessiert. Sein Western Design knüpfte am Konfrontationskurs aus elisabethanischer Zeit an. Die bis zur Machtübernahme stattgefundenen Verhandlungen wurden von englischer Seite samt und sonders verworfen und Cromwell erklärte nun, Spanien müsse vor einem Vertragsabschluss folgenden drei Forderungen zustimmen: a) dem Freihandel mit Amerika, b) Schutz vor Zollerhöhungen für Engländer und c) einer Ausweitung religiöser Freiheiten. Die Erfüllung der Forderungen waren für Spanien nicht nur unmöglich, sie wurden auch sehr schnell als das erkannt, was sie waren: Ein Vorwand zum Krieg.[42] Ende 1654 lief eine Flotte nach Westindien aus und griff Hispaniola an, konnte jedoch dort trotz ihrer zahlenmäßigen Übermacht nichts ausrichten und begnügte sich im Folgejahr schließlich mit der Besetzung Jamaikas. Obwohl die groß angelegte Expedition keine weiteren Erfolge aufzuweisen hatte, bedeutete die Eroberung der Insel, die trotz aller spanischen Rückgewinnungsversuche in englischem

Besitz blieb, doch erstmals eine ernsthafte Bedrohung des spanischen Kolonialreichs, da von Jamaika aus die Lebensader der kolonialen Gebiete, die Schifffahrtslinien der Karibik nachhaltig bedroht wurden.[43] Dennoch reagierte man in Spanien außergewöhnlich spät. Über ein Jahr blieb der spanische Botschafter Cárdenas noch in London und versuchte, die Unstimmigkeiten auf diplomatischem Weg auszuräumen. Erst einen Monat nach der offiziellen Kriegserklärung durch Cromwell, Ende des Jahres 1655, empfahl der spanische Staatsrat dem König angesichts der schwindenden Hoffnung auf einen Frieden, Spanien auf den Krieg vorzubereiten. Im April 1656 schließlich reagierte Philipp IV. mit einer dann allerdings ungewöhnlich harschen Order, die den Handel mit England zur Majestätsbeleidigung erklärte und mit dem Tode sowie der Konfiszierung aller Güter bestrafte. Alle nicht-katholischen Engländer wurden des Landes verwiesen, die Katholiken mussten 30 leguas ins Landesinnere ziehen.[44] Der Gebrauch britischer Güter musste sechs Monate nach Verkündung der Proklamation eingestellt werden, was behördlich überwacht werden sollte. Mit dem Sohn Karls I., dem späteren Karl II., schloss Philipp einen Geheimvertrag, der die Hilfe des katholischen Königs bei der Wiedererringung der Krone für den Stuartsprössling festlegte. Als Gegenleistung sah das Abkommen die zukünftige Hilfe des wieder eingesetzten englischen Königs zur Zurückgewinnung Portugals für die spanische Krone vor. Gleichzeitig verpflichtete sich Karl, dafür zu sorgen, dass seine Untertanen keine neuen Plantagenkolonien in Westindien errichteten, und dass alle seit 1630 erworbenen Gebiete, besonders aber die während der Regierungszeit Cromwells besetzten, zurückgegeben würden.[45]

Erstmals während eines offenen Krieges verbot der englische Souverän nicht den Handel mit spanischen Gebieten. Weil die Engländer jedoch auf beiden Seiten des Atlantiks die Marine auffahren lassen mussten, sahen sich englische Kaufleute beinahe schutzlos dem Kaperkrieg im Kanal ausgesetzt. Mögen die Zahlen auch wie so oft übertrieben sein, Zeitgenossen beklagten den Verlust von 1200-1800 englischen Schiffen, der kaum durch die Prisennahme spanischer Schiffe wettgemacht werden konnte; die spanische Handelsflotte war relativ klein. Die einzige Silberflotte, die die Engländer überhaupt erwischen konnten, wurde zu großen Teilen dem Meer überantwortet, bevor es gelang, die Ladung zu rauben. Doch als weitaus schlimmer als diese militärischen Pleiten wurde in London der Verlust des spanischen Marktes empfunden. Auch wenn der Handel in London selbst nicht augenfällig abnahm, wurde er während des Krieges mit Spanien - Navigationsakte hin oder her - wieder von den Niederländern übernommen. Natürlich kann wieder nur vermutet werden, wie erfolgreich die spanischen Embargos gewesen sind, und anscheinend glaubte man noch 1654 auch in englischen Kaufmannskreisen, der Krieg ließe sich auf Westindien begrenzen, so dass zu diesem Zeitpunkt lediglich die mit Cádiz und Málaga handelnden Kaufleute gegen den Krieg protestierten. Fünf Jahre später schien die Misere alle ergriffen zu haben und in Londons City formierte sich der Protest.[46]

... 73

Folgerichtig versuchte nach Oliver Cromwells Tod sein Sohn Richard als erstes, die Unterstützung der Londoner City zurück zu erobern. Unmittelbar nach seinem Amtsantritt versprach er Frieden mit Spanien. Die Kampfhandlungen wurden eingestellt.[47] Mit Spanien selbst knüpfte er Verbindungen über den Botschafter in Paris, der dort über einen französisch-spanischen Frieden verhandelte. Erstmals seit Ausbruch der Feindseligkeiten bot die englische Seite an, weder die Religion noch Westindien zum Verhandlungsgegenstand zu machen und räumte auf diese Weise den Gesprächen eine reelle Chance ein.[48] Militärisch hatte man in diesem Krieg mit der Besetzung Jamaikas und der Eroberung Dünkirchens zwar eine positive Bilanz zu verzeichnen, doch im Verlauf der Jahre war auch klar geworden, dass es militärisch nicht gelingen konnte, Spanien zu größeren Handelszugeständnissen zu zwingen. Auch wenn Spanien im Krieg gegen Frankreich mit dem Rücken zur Wand stand und zur See nicht viel gegen die britische Navy auszurichten hatte. Der Verlust wichtiger Teile der Unterstützung im eigenen Land wog schwerer als so utopisch erscheinende Ziele wie der Freihandel in Amerika und religiöse Gleichberechtigung in Spanien, die, wenn überhaupt, nur sehr teuer erkaufte werden konnten.

Bekanntermaßen hielten die Avancen in Richtung Spanien Richard Cromwell nicht an der Macht. Doch auch dem aus dem Exil zurückgekehrten Karl II. musste bewusst sein, welche Bedeutung der Frieden mit Spanien besaß. Wenige Monate nach seiner Thronbesteigung erklärte Karl II. den Waffenstillstand mit Spanien.

Es folgten die vielleicht interessantesten Jahre spanisch-englischer Diplomatie in Bezug auf die eingangs gestellte Frage nach dem Einfluss außereuropäischer Interessen auf die politischen Beziehungen innerhalb Europas. Zwar wurde der 1630 geschlossene Friedensvertrag wieder eingesetzt, doch beide Mächte beschuldigten sich gegenseitig des dauerhaften Vertragsbruchs. Auch sollte es sieben Jahre dauern, bis man sich zum Abschluss eines neuen Handels- und Friedensvertrags durchringen konnte.

England gab weder das im Krieg eroberte Dünkirchen noch die Karibikinsel Jamaica zurück[49]. Ganz im Gegenteil nahmen die Angriffe auf spanische Gebiete in Westindien zu. Obendrein schloss Karl II. 1661 einen Heiratsvertrag mit Portugal, einer in spanischen Augen rebellischen Provinz, der den Portugiesen militärische Unterstützung im Kampf gegen Spanien gewährte.[50] Dagegen erlaubte Portugal den Engländern nicht nur freien Handel und das Siedeln in allen außereuropäischen Gebieten, das Land übergab auch Bombay und das seit jeher von Spanien reklamierte Tanger an England. Darüber hinaus sicherten sich die Engländer alle zukünftigen von den Vereinigten Provinzen zurückeroberten ehemals portugiesischen Gebiete.

⋮ 74

Spanien reagierte zum Einen mit einer Verhandlungsoffensive, die den Engländern je 500.000 Escudos für die Rückgabe Dünkirchens und Jamaicas sowie für den Bruch mit Portugal bot[51], zum Anderen erhöhten die Spanier den Druck auf englische Kaufleute. In den Häfen Spaniens wurden mehr oder weniger inoffiziell Repressalien gegen englische Kaufleute vorgenommen. Man drohte mit der Sperrung der Grenzen für englische Waren und heuerte eine Bande Genueser Piraten an, die in spanischen Gewässern unterschiedslos gegen englische Kaufmanns- und Armeeschiffe vorgehen sollten. Darüber hinaus wurden heimische Verschwörungen gegen den englischen König unterstützt.[52]

Die Nachrichten aus London, die in der Folge Madrid erreichten, stützten die Hoffnungen auf einen Umsturz oder zumindest darauf, dass England um eine Beilegung der Streitigkeiten mit Spanien nachsuchen werde. Vor allem die Kaufleute drängten auf einen vorteilhaften Frieden mit Spanien.[53] Noch dazu war der Verkauf Dünkirchens an Frankreich in Kaufmannskreisen auf Ablehnung gestoßen, da man fürchtete, unter französischer Herrschaft würde der Hafen wieder zu einem Piratennest. Inzwischen wurden die Portugiesen für die schlechten Beziehungen zu Spanien verantwortlich gemacht. Sowohl am Hof als auch in der City hatte deren Ansehen stark gelitten und immer mehr Portugiesen kehrten England den Rücken.[54] Oft werden die Schwierigkeiten der Portugiesen in England nach der Hochzeit Karls mit Katharina allein den konfessionellen Unterschieden und den daraus resultierenden Schwierigkeiten zugeschrieben.[55] Diese Ansicht projiziert jedoch möglicherweise spätere Entwicklungen, als der »Popish Plot« zu einer neuen Welle antikatholischer Hysterie in England führte, auf eine frühere Phase der Beziehungen. In der Rückschau auf die anglo-portugiesischen Verträge zwischen 1641 und 1661 ist nämlich oft übersehen worden, dass sich die Verträge zwar langfristig überaus positiv auf den englischen Außenhandel und die Machtposition Englands auswirkten, kurzfristig jedoch aus der Sicht der Zeitgenossen durchaus Nachteile bargen. Das galt insbesondere für den anglo-portugiesischen Vertrag von 1661, der die wirtschaftlichen Beziehungen zu Spanien aufs Spiel setzte. Denn noch wurde die portugiesische Unabhängigkeit von Spanien nicht anerkannt und so bedingten sich die Beziehungen Englands zu Spanien und Portugal wechselseitig. Der Verlust guter Handelsbeziehungen zu Spanien wurde in England folglich mit einigem Recht den Vorgängen um die portugiesische Heirat angelastet, denn jegliche Unterstützung Portugals beantwortete Spanien mit Schikanen.

Zusätzlich erschwerte die inkohärente Verhandlungsführung der Engländer bezüglich eines Freihandelsartikels für die überseeischen Gebiete eine Beilegung der Streitigkeiten. Ab 1663 wurden wieder Botschafter ausgetauscht, die die Beziehungen auf eine neue vertragliche Basis stellen sollten. Die englischen Anweisungen lauteten auf die Forderung des Freihandels in Amerika, ein Anliegen, das von den in Spanien residierenden englischen Kaufleuten torpediert wurden, die um ihre guten Geschäfte fürchteten. Als sich im August 1664 eine Auseinandersetzung zwischen England und den Niederlanden um die amerikanischen Gebiete abzeichnete, hatte man es auch in England selbst nicht mehr allzu eilig mit einem Freihandelsartikel. Mittels ihrer Meistbegünstigungsklauseln der Verträge von 1648, 1650 und 1659 würden Niederländer und Franzosen fordern, was Engländern gewährt würde. Noch dazu versuchte man, über einen Agenten des Inhabers des Asiento de Negro[56] der Royal African Company Sklavenlieferungen ins spanische Amerika zu sichern. Auch hierfür war ein allgemeiner Freihandelsartikel nur hinderlich.

⋮ 75

Schließlich formulierte man 1665 einen Vertrag, der den Frieden mit England an einen spanisch-portugiesischen Waffenstillstand koppelte. Allein weder Portugiesen noch Engländer ratifizierten die Vorlage, erstere aus formalen Gründen, letztere weil man ohne die Unterschrift der Portugiesen um die Handelsvorteile in Portugal und dessen Überseegebiete fürchtete. Wieder sanken die Beziehungen auf einen Zustand zwischen Krieg und Frieden. Erst Ende 1666 konnten die Verhandlungen von neuem aufgenommen werden. Wieder wehrten sich die Spanier gegen zu große Zugeständnisse auf dem Handelssektor und natürlich gegen die Unterstützung der Portugiesen durch die Engländer. Doch in den

daraufliegenden Monaten verschlechterte sich die spanische Position weiter. Portugal unterzeichnete Ende März eine Offensiv- und Defensivallianz mit Frankreich, in der Frankreich versprach, Spanien anzugreifen, sobald Frieden mit England geschlossen worden wäre. Ein geheimes Abkommen vom selben Tag zwischen Ludwig XIV. und Karl II. vereinbarte das Nicht-Eingreifen Englands, sollte Ludwig XIV. die Spanischen Niederlande besetzen. Kurze Zeit später begannen die Friedensverhandlungen zwischen den Vereinigten Provinzen, Frankreich und England in Breda. Spanien konnte nicht einmal mehr auf die Zwistigkeiten der übrigen europäischen Staaten untereinander hoffen und sah sich schließlich gezwungen, den Vertrag von Madrid zu unterzeichnen. Dieser Friedens- und Handelsvertrag von 1667 eröffnete englischen Kaufleuten vor allem ausgiebige Möglichkeiten zum Schmuggelhandel. Zunächst ermöglichten die einschlägigen Paragraphen den Engländern den Handel zwischen Spanien und Portugal, der, solange Portugal von Madrid aus als rebellische Provinz betrachtet wurde, Sanktionen unterlag. Doch auch nach der Anerkennung Portugals als unabhängiges Königreich war der Vertrag für England von herausragender Bedeutung. Seit 1604 hatte man, von kriegerischen Unterbrechungen abgesehen, die besten Bedingungen auf den Märkten der Iberischen Halbinsel besessen und zwar die besten im Vergleich mit den direkten Konkurrenten Holland und Frankreich. Diese Marktvorteile waren mit den Friedensverträgen zwischen Spanien und den Vereinigten Provinzen 1648 bzw. Frankreich 1659 verschwunden. Die fetten Jahre des Spanienhandels waren damit aufgrund der wachsenden Konkurrenz vorüber. Es ging aber im Wettlauf der frühmodernen Staaten um den Welthandel nicht einfach nur um gute Bedingungen auf bestimmten Märkten, sondern man benötigte bessere Bedingungen als sie die Konkurrenten genossen. Dagegen traten die Forderungen nach überseeischem Freihandel in den Hintergrund. Fast bescheiden nehmen sich die Artikel des Vertrages aus, die direkt mit den veränderten Bedingungen des Welthandels in Verbindung standen. Die Engländer öffneten den spanischen Markt für ihren Zwischenhandel und die Produkte ihrer Kolonien und sie bestanden auf einer Rückkehr ihrer Tuchmanufakturwaren in die Spanischen Niederlande. Doch für den Schmuggel nach und aus Spanien verzichteten sie vorerst auf eine abschließende Regelung des Westindienhandels. Die Formel der Fortsetzung der Schifffahrt zu den Plätzen und Häfen, die bis dahin von Engländern angelauten worden waren, war ebenso vage wie die 1604 und 1630 vereinbarte und die Bestimmung fiel sogar zurück hinter den den Vereinigten Provinzen 1648 von Spanien zugestandenem freien Zugang zu ihren Kolonien. Noch hielten die Engländer an einer Tradition fest, die bei militärischer Übermacht keine Regelung einer Negativ- oder Positivliste der (nicht) anzulaufenden Häfen vorzog.

In einem Partikularabkommen vom selben Tag, an dem der spanisch-englische Vertrag geschlossen wurde, wurde auch ein 45jähriger Waffenstillstand zwischen Portugal und Spanien vereinbart. Diesmal gelang es, die beiden Verträge unabhängig voneinander zu formulieren, so dass auch eine Ablehnung der Portugiesen nicht die Aufhebung des Handelsvertrages zur Folge gehabt hätte.[57]

... 76

Das Abkommen zwischen Portugal und Frankreich war von Frankreich sehr schnell durchgepeitscht worden. Vor allem den Engländern bot man darin an, sich der Allianz gegen Spanien anzuschließen. Beide Staaten hofften, dass sich eine Liga zwischen Spanien und England verhindern lasse. In England allerdings stieß das portugiesisch-französische Abkommen auf Missbilligung. Portugal hatte sich für Ludwig XIV. statt Karl II. entschieden, um dem Herzog von Bragança die Anerkennung seines Königstitels zu erringen. Dafür versprach man den Franzosen dieselben Handelsfreiheiten auch in den Überseegebieten, wie sie die Engländer genossen, und übertrug ihnen die Vermittlerrolle zwischen Portugal und Holland über einige asiatische Gebiete. Sobald die Franzosen ihre Ansprüche auf Brabant befriedigt hätten, würden sie das portugiesische Anliegen verfolgen.[58]

Der ebenfalls 1667 zwischen den Niederlanden und England vereinbarte Vertrag von Breda etablierte die Vereinigten Provinzen als vorherrschende Macht in Ostindien und Westafrika. Mit Surinam erhielten die Holländer zudem noch Festland in der Karibik.[59] Gestützt auf ihre nun auch gegen England vertraglich abgesicherten Verbindungen nach Westafrika bauten die Niederländer in der Folge die Insel Curaçao zu einem karibischen Warenhaus aus, in dem sich die Amerikaner neben Sklaven auch andere Waren abholen konnten. Im selben Jahr wurde ein neuer Asiento de Negros mit Grillo und Lomelín geschlossen, dessen Lieferungen vor allem die holländische WIC übernehmen sollte.[60] Die englische Neuerwerbung Neu Amsterdam sicherte zwar die englische Vormachtstellung in Nordamerika, hinsichtlich der begehrten spanisch-amerikanischen Märkte brachte sie jedoch nicht viel.

England musste daran gelegen sein, zum einen den Einfluss auf Portugal zurück zu gewinnen, was wiederum nur über eine Anerkennung durch Spanien geschehen konnte, zum anderen die eigene Position in Westindien zu verbessern und dort friedlichen Handel zu ermöglichen. Nur ein von Spanien als englischer Besitz anerkanntes Jamaika konnte in Konkurrenz zum Sklavenmarkt und -depot Curaçao treten. Hierfür musste ein weiterer Vertrag mit Spanien angestrebt werden.

Ende Mai 1667 besetzte Ludwig XIV. die Spanischen Niederlande. Im August/September beschied Karl II. das spanische Ersuchen auf militärische Hilfe gegen die Franzosen mit Verweis auf seine Innenpolitik negativ. Spätestens ab September erwog Spanien erstmals ernsthaft eine Anerkennung Portugals zu den portugiesischen Bedingungen. Im Februar 1668 erkannte Spanien unter englischer Vermittlung endlich Portugal als eigenständiges Königreich an.[61]

... 77

Im folgenden Jahr begannen die Verhandlungen über einen Friedensvertrag für Amerika. Von Anfang an verzichteten die Engländer auf die Forderung nach Freihandel in Westindien. Mit einer Vereinbarung, die ihnen die Versorgung in spanischen Häfen im Fall der Seenot gewährte, wollten sie sich zufrieden geben. Als Beweis der ehrlichen Absichten wollte man vorab alles in der eigenen Macht stehende tun, die Feindseligkeiten gegen die Spanier in der Karibik einzustellen.[62] Bedenkt man die Struktur des englischen Spanienhandels zu dieser Zeit, erscheinen die Forderungen nur logisch. Im Vertrag von Madrid hatten die Engländer den spanischen Markt für ihre Kolonialprodukte geöffnet, die natürlich auch aus der englischen Karibik stammten. Der andauernde Kriegszustand in Westindien gefährdete auch diese Handelsverbindung. Das »Linienargument« verlor seinen Sinn in dem Moment, wo die kaufmännischen Netzwerke dichter wurden bzw. die wirtschaftlichen Interessen größer.

Man kann Überlegungen anstellen, warum die Forderung nach Freihandel in Amerika fallen gelassen wurde. Möglich ist, dass die Engländer sich endgültig damit abfanden, dass dies von Spanien nicht zu haben war »ohne die totale Zerstörung des Landes«, wie der englische Botschafter sich ausdrückte. Von dieser aber erwartete man mehr Nach- als Vorteile.[63] Freihandel für die Engländer würde über kurz oder lang auch Freihandel für Niederländer und Franzosen nach sich ziehen. Durch den Vertrag von 1667 genoss man die besten Bedingungen auf dem spanischen Markt. Ein Vertrag über die Besitzverhältnisse in Amerika setzte die Engländer in Westindien zumindest in die gleiche, wenn nicht in eine bessere Position als die Holländer. Zwischen Niederländern und Spaniern war zwar 1648 ebenfalls Besitzstandswahrung und freier Handelsverkehr zu den jeweils eigenen Kolonien vereinbart worden, doch besaßen die Holländer kaum noch wichtige Gebiete in Amerika. Brasilien hatten sie bereits 1654 endgültig räumen müssen. Die Besetzung Surinams resultierte erst aus dem zweiten holländisch-englischen Seekrieg, so dass die Abmachungen von Münster zwischen Spanien und den Vereinigten Provinzen für diese Gebiete keine Anwendung fanden. Um sich gegenüber den holländischen Konkurrenten in eine bessere Position zu setzen, genügte den Engländern im Prinzip das Schmuggelgeschäft, das man durch den Sklavenhandel über Barbados[64] noch zu intensivieren hoffte, ergänzt durch das eine oder andere Monopol, das man sich im Rahmen einer zu schließenden Liga erkaufen könnte. Für beides konnte der anerkannte Besitz der zu den großen Antillen gehörenden Insel Jamaika nur von Vorteil sein.

Nach wie vor widersetzten sich die Spanier einem Vertrag über Westindien und hofften vielmehr, Jamaika zurückkaufen zu können. Die englischen Verantwortlichen nahmen es derweil nicht allzu ernst mit ihrem Angebot, im Vorfeld eines Vertrages bereits für die Einstellung der Feindseligkeiten in der Karibik zu sorgen. Selbst wenn man es gekonnt hätte - solange die Verhandlungen nicht zu einem positiven Abschluss gebracht wurden, solange konnte man argumentieren, nicht gegen die Verbrechen in Westindien einschreiten zu können. Und solange war jede Nachricht von Verwüstungen in Westindien eine gute Nachricht. Der Aufschwung der Piraterie gegen spanische Siedlungen Ende der 1660er Jahre kann direkt mit den Verhandlungen über einen Friedensvertrag für Amerika in Verbindung gebracht werden. Letztlich willigte Spanien in den Vertrag wohl auch ein, weil die Rechnung der Engländer aufging. Wirtschaftlich konnten auch die Spanier Amerika nur nutzen, wenn dort nicht dauerhaft Krieg herrschte. Die Piraten griffen inzwischen immer öfter die tierra firme an und man fürchtete unmittelbar bevorstehende Aktionen gegen Buenos Aires.[65]

... 78

In dem Vertrag von 1670 schloss man in Ergänzung der Vereinbarungen von 1667 Frieden auch für die amerikanischen Gebiete. Dem König von England und seinen Erben wurden die Gebiete in Westindien zugesprochen, die er im Augenblick besaß. Beide Seiten verpflichteten ihre Untertanen, sich des Handels mit dem jeweils anderen zu enthalten, es sei denn in Zukunft würden anders lautende Privilegien gewährt. Alle Feindseligkeiten sollten eingestellt, alle Kaperbriefe eingezogen und Vertragsbrecher bestraft werden.[66]

Es ist festgestellt worden, dass die englische Außenpolitik nach 1640, in Abkehr von einer Politik, die sich mit gelegentlichen Raubzügen und folglich eher zufälligen Profiten zufrieden gegeben hatte, dazu

übergang, systematisch internationale Märkte militärisch und diplomatisch zu erobern - ein Vorgehen, das nicht nur in Europa spürbar wurde, sondern gerade in den europäischen Überseekolonien und Handelsposten.[67] Der Schlüssel zu dieser Veränderung liegt im Verhältnis zu Spanien und der Wendepunkt kann deshalb nicht im Jahr 1640 angesetzt werden, sondern muss wohl eher in die ersten Regierungsjahre Karls II. gelegt werden. Die Eroberung Jamaikas mag man als militärische Heldentat feiern, aber zunächst war sie nichts weiter als einer von zahlreichen Überfällen auf spanisches Territorium in Westindien. Das Kabinetstück bestand darin, über die Diplomatie in Europa und vor allem mit den iberischen Staaten die ökonomisch bedingten innerenglischen Widersprüche auszugleichen und, in der Folge, die westindischen Kolonien ebenso nutzen zu können wie die europäischen Handelsverbindungen und diejenigen nach Asien und Afrika.

Dadurch, dass es den Spaniern nicht gelang, die latent vorhandene Opposition in England gegen Karl II. für eigene Zwecke zu nutzen, verlor Spanien in der Folge den Hebel, den es durch den gleichzeitigen Zugriff auf europäische und außereuropäische Märkte besessen hatte und mit dem die englische Politik bis zu einem gewissen Grad nach den eigenen Vorstellungen gelenkt werden konnte. Über Portugal befreite Karl in direkter Nachfolge Cromwells den englischen Interkontinentalhandel vom spanischen Prärogativ. Die sich seit über zehn Jahren abzeichnende Wirtschaftskonkurrenz mit den Holländern, die man in England zu einer Frage des Überlebens stilisierte, wurde jetzt nicht mehr allein auf europäischen Märkten, sondern auf dem Rücken des portugiesischen Überseeterritoriums ausgetragen.

Der Einfluss außereuropäischer Fragen auf europäische Konflikte und Friedensschlüsse kann somit zweifach beantwortet werden. Zum einen sah vor allem die zweite Hälfte des Jahrhunderts Friedensschlüsse wie den Vertrag von Breda 1667 oder den Amerika-Vertrag von 1670, welche die Absteckung der Einflusssphären in Übersee direkt regelten. Wesentlich indirekter, aber dennoch nicht zu übersehen sind jedoch die Einflüsse auf die vertraglichen Regelungen der Beziehungen zwischen den aufstrebenden nordwesteuropäischen Staaten mit Spanien und Portugal. Beide iberischen Staaten waren nicht von den Märkten ihrer überseeischen Territorien zu trennen und die sich im Laufe des Jahrhunderts steigernde Wirtschaftskonkurrenz zwischen Niederländern, Engländern und Franzosen wurde staatlicherseits begleitet durch eine Politik, die diese Märkte ihren eigenen Landsleuten exklusiv zu öffnen versuchte. Die besten Möglichkeiten zur Umsetzung dieser Politik boten natürlich Friedens-, Allianz- und Handelsverträge.

ANMERKUNGEN

[*] Andrea Weindl, Dr. des., Institut für Europäische Geschichte Mainz, Wiss. Mitarbeiterin im DFG-Projekt »Europäische Friedensverträge der Vormoderne Online«.

[1] Bis 1640 mit Spanien in Thronunion.

[2] Jürgen Osterhammel, Krieg und Frieden an den Grenzen Europas und darüber hinaus, in: Ronald G. Asch / Wulf Eckart Voß / Martin Wrede, Frieden und Krieg in der Frühen Neuzeit. Die europäische Staatenordnung und die außereuropäische Welt. S. 443-465, S. 449.

[3] Vgl. Osterhammel, Krieg und Frieden, S. 462.

[4] Am entschiedensten kontrollierten Japan und China den Handel mit Europa. Sie ließen nacheinander Portugiesen, Engländer und Niederländer zu und regelten im Einzelnen den Kontakt mit den Einheimischen. Doch auch für die übrigen asiatischen Gebiete konnte der europäische Einfluss nur in sehr geringem Maße geltend gemacht werden. So hieß es beispielsweise bei den Verhandlungen zum Frieden 1630 zwischen Spanien und England, als man sich zur Regelung der außereuropäischen Seefahrt auf die Formel einigte, der Handel solle so frei sein wie vor dem Krieg zwischen Elisabeth I. und Philipp I., dass damit kaum die ostindischen Gebiete gemeint sein konnten, wo die Engländer mit großen und freien Prinzen Handel trieben. Vgl. Public Record Office, London (PRO) SP 103/65 149-226, 17.1.1630. Siehe auch Archivo General de Simancas (AGS) Estado, Leg. 2562, 4.11.1630.

[5] Vgl. Günter Kahle, Lateinamerika in der Politik der europäischen Mächte. Köln/Weimar/Wien 1993, S. 12-16.

[6] Der Ruf nach Freihandel verstummte meist schnell, wenn der Handel mit eigenen Kolonien den eigenen Untertanen vorbehalten werden sollte.

[7] Die Eroberung Pernambucos zog Angriffe auf die afrikanischen Gebiete Portugals nach sich, denn die brasilianischen Plantagen sollten mit afrikanischen Sklaven bewirtschaftet werden. In der Folge beherrschte die holländische Westindische Kompanie (WIC) über weite Strecken des 17. Jahrhunderts den transatlantischen Sklavenhandel.

[8] Die englische Kompanie gründete sich unter dem Namen Company of Merchants of London trading into the East Indies wurde aber später in East Indian Company, kurz EIC umbenannt.

[9] Der Mittelmeerhandel wurde ursprünglich von Venezianern und Genuesen beherrscht.

[10] Die Entwicklung des Handels kann hier nur verkürzt wiedergegeben werden. Für eine genauere Darstellung vgl. Regina Grafe, Der spanische Seehandel mit Nordwesteuropa von der Mitte des sechzehnten bis zur Mitte des siebzehnten Jahrhunderts. Ein Forschungsüberblick. Saarbrücken 1998. Andrea Weindl, Wer kleidet die Welt? Globale Märkte und merkantile Kräfte in der europäischen Politik der Frühen Neuzeit. Mainz 2006 (erscheint im Herbst).

[11] Im Laufe des 16. Jahrhunderts hatten sich die - in Anlehnung an van Klaveren - so genannten Vera Cruz-Verträge herausgebildet, die die Vorteile des Kaufes und des Kommissionsgeschäftes miteinander verbanden. Kaufleute aus Sevilla wickelten über Vertreter den Amerikahandel ab. Die Ware wurde ihnen von Ausländern geliefert. Die Vertreter brachten sie nach Vera Cruz oder Nombre de Dios. Erst dort trat der Kaufmann in seine Rechte als Käufer zu einem in Sevilla vereinbarten Preis ein. Der Preis wurde aus den Erlösen des amerikanischen Verkaufs beglichen. Der Gewinn ging an den Ausländer, konnte aber erst wieder in Europa eingefordert werden. Das Risiko und die Aufgabe der Kapitalbereitstellung lagen also für Hin- und Rückfahrt jeweils beim Ausländer. Van Klaveren nimmt an, dass dies spätestens ab 1571 übliche Praxis war. Zu Beginn des 17. Jahrhunderts entwickelten sich die Geschäftsbeziehungen dahingehend, dass die Sevillakaufleute zu Kommissionsempfängern wurden, da die Ausländer den Absatz der Waren selbst organisierten. Vgl. Jacob van Klaveren, Europäische Wirtschaftsgeschichte Spaniens im 16. und 17. Jahrhundert. Stuttgart 1960, S. 110 ff.

[12] Hier wird der Begriff »Nation« in einem vornationalen Sinne gemäß zeitgenössischer Quellen verwendet. Demnach bezeichnet der Terminus Angehörige einer bestimmten Sprachgruppe, die in einem anderen Land lebend oder Handel treibend meist in Körperschaften organisiert waren. Allerdings bildet ihre Organisation keine unabdingbare Voraussetzung für ihre Wahrnehmung als Nation.

[13] Zwischen F. Braudel und J.I. Israel entbrannte eine Diskussion darüber, in wie weit die spanischen Maßnahmen Erfolg zeitigten und sich auf den Handel auswirkten. Braudel verneinte diesen Erfolg, da er als Grundlage der niederländischen Vorherrschaft den Handel mit sperrigen Gütern sah, nicht den mit den aus Spanien stammenden teuren (bulky trade vers. rich trade). Israel schreibt dagegen den politischen Maßnahmen durchaus Einfluss auf die ökonomischen Veränderungen zu. Aus Sicht der Verfasserin muss Israels Meinung gefolgt werden, da diese Maßnahme Gegenstand ausgiebiger Verhandlungen war. Vgl. Jonathan I. Israel, Dutch primacy in world trade 1585-1740. New York 1989, S. 7 ff.

[14] Beispielsweise hing man während der gesamten Zeit der spanischen Kolonialgeschichte von französischen Leinenwaren für Schiffbau, Transport und Kleidung ab.

[15] Keinem europäischen Land gelang es während des 16. und 17. Jahrhunderts, die Vorherrschaft französischer Leinwand zu brechen, da nirgends so große Mengen Flachs oder Hanf angebaut wurden und der Rohstoffhandel aufgrund des geringen Werts der unbearbeiteten Fasern unrentabel war. Die Geschichte der Rivalität zwischen den Niederlanden und England bei der Produktion von Streichgarn und Kammgarn zeigt, dass die meisten Produkte allenfalls über einen sehr langen Zeitraum substituiert werden konnten. Vgl. Charles Wilson, Cloth Production and international Competition in the seventeenth century; in: EHR, 2nd ser. Vol. 13, 1960, S. 209-221.

[16] Die Nutzung der meisten Handelsrouten durch Kompanien, die sich gegen Konkurrenz durch Privilegien zu schützen wussten, führte zum Aufbau von Monopolen, welche in vielen Fällen nur durch externe Schocks aufgebrochen werden konnten.

[17] In der Praxis beschränkte sich diese Reaktion aus oben genannten Gründen auf Gebietsverletzungen in Amerika.

[18] Der spanische Verhandlungsführer bemerkt in einem Bericht nach Hause zu der 30% Klausel: »[...] si no huviere este placarte a gritos pidieran a este Rey la paz.« Archivo General de Simancas (AGS) Estado, Leg. 842/110 Villamediana an Condestable 17.4.1604.

[19] Im Jahre 1641 bemerkte Sir Thomas Roe vor dem Parlament: »Our great Trade depends upon the trouble of our neighbors, but if a peace happen between France, Spain, and the United Provinces, all these will now share what we possess alone.« Zitiert nach Robert Brenner, Merchants and Revolution, Commercial Change, Political Conflict and Overseas Traders, 1550-1653. Cambridge 1993, S. 600.

[20] Hintergrund war die notorische Geldknappheit der spanischen Krone, die man mit so genannten Asientos zu überbrücken suchte. Vor allem für die Bezahlung seiner Truppen lieh sich der spanische König Geld bei Bankiers, das zu einem späteren Zeitpunkt in Spanien und Flandern zu Wechselkursen oberhalb der Marktkurse plus Zinsen von 12%

jährlich zurückgezahlt. Die Anleihen wurden gegen die Überschreibung verschiedener Einkommensquellen und je nach Haushaltslage in Silber, Waren oder Ansprüche auf aus Amerika stammenden Edelmetallen gewährt. Gewöhnlich wurde für die spanischen Lieferungen die Route über Genua nach Mailand und dann über Alpen und Rhein nach Brüssel gewählt. Die militärischen Erfolge und zunehmende Schwierigkeiten der italienischen Bankiers gefährdeten diese Strecke. Spätestens mit dem Kriegseintritt Frankreichs 1635 und mit dem Fall Breisachs waren die Bankiers gezwungen, ihre Route über England zu wählen. Fortan erschien englischen Ministern, die offiziell lautstark die Ausweitung der kontinentalen Kriege bedauerten, die Aussicht auf Frieden in Europa als fast ebenso schlimm wie eine Einberufung des Parlaments. Die sich in London ansiedelnde Kolonie ausländischer, meist flämischer Kaufleute, die für ihren Handel mit den Produkten Iberiens und Übersees von englischen Schiffen abhing, konnte gemolken werden. 1636 wurden die Zölle auf alle Textilfasern und Farbstoffe sowie auf die wichtigsten Kolonialprodukte und einige flandrische Textilien drastisch erhöht, während die Vorgabe, zwei Drittel des transportierten Silbers in die Münze zu schicken, von nun an strikt eingehalten werden sollte. Vgl. Harland Taylor, *Trade, Neutrality and the »English Road«*, 1630-1648, in: EHR, XXV, 1972, S. 236-260.

[21] Der Almirantazgo setzte sich zusammen aus Kaufleuten aus Flandern und Deutschland, die mit Andalusien handelten. Er unterhielt 24 Kriegsschiffe, besaß gerichtliche Vollmachten und sollte den Handel der rebellischen Provinzen (und später der verfeindeten Engländer) mit Andalusien unterbinden. Sitz des Gremiums war Sevilla. Vgl. Antonio Dominguez Ortiz, *El Almirantazgo de los Países Septentrionales y la Política económica de Felipe IV.* in: *Hispania VII*, 1947, S. 272-290.

[22] Vgl. Joseph Antonio de Abreu y Bertodano, *Colección de los Tratados de Paz, Alianza, Neutralidad, Garantía, Protección, Tregua, Mediación, Adhesión, Reglamento de Límites, Comercio Navegación, &c. hechos por los Pueblos, Reyes, Príncipes de España*, Madrid 1754, 19.9.1647. Die Gleichstellung galt allerdings nur im Falle mangelnder spanischer Schiffe und erstreckte sich ebenso auf Hamburger.

[23] Vgl. Israel, *Dutch Primacy*, S. 198 f.

[24] Vgl. Ausgangspunkt der Navigationsakte war die Erhebung der englischen Kolonien in Amerika. 1649 verweigerten Barbados, Antigua, Bermuda, Virginia und Maryland dem Commonwealth die Anerkennung und proklamierten Charles II. zu ihrem König. Als militärische Maßnahme verbot das Commonwealth daraufhin allen Handel mit den rebellischen Kolonien, außer mit einer Sondergenehmigung des Privy Councils. Der Proteststurm, der gegen das Verbot unter den Londoner Westindienkaufleuten losbrach, führte zwar nicht zu einer Rücknahme der Proklamation, aber doch dazu, dass dem Gesetz ein Passus dahingehend angefügt wurde, dass in Zukunft allen ausländischen Schiffen der Handel mit allen englischen Kolonien zu verbieten wäre. Diese Maßgabe bildete die Grundlage der 1651 verabschiedeten Navigationsakte. Vgl. J.E. Farnell: *The Navigation Act of 1651, the First Dutch War, and the London Merchant Community*; in: EHR, 2nd ser. 16, 1963/64; S. 439-454; S. 440ff.

[25] 1652-1654, erster Seekrieg, der mit der Anerkennung der Akte, niederländischen Kompensationszahlungen für das Amboyna Massaker und jährlichen Zahlungen für die Fischerei in englischen Gewässern endete. 1665-1667, zweiter Seekrieg, der im Frieden von Breda mit der gegenseitigen Anerkennung amerikanischer Gebiete endete (niederländisch Surinam, englische nordamerikanische Gebiete). 1672-1674, dritter Seekrieg, der im Frieden von Westminster mit dem status quo ante bellum endete.

[26] Tatsächlich sind wirtschaftliche und militärpolitische Überlegungen nicht zu trennen, da die Angriffe der Royalisten von Dünkirchen aus, die nach der französischen Eroberung zunahmen, die englische Handelsflotte ebenso beeinträchtigten, wie sie das Kriegsglück der Parlamentspartei zu bedrohen schienen. Vgl. Albert J. Loomie, *Spain and the Early Stuarts, 1585-1655*. Aldershot/Brookfield 1996, S. 305 f.

[27] Oft wird das Einvernehmen verstärkter Schmiergeldzahlungen durch Cárdenas an englische Politiker zugeschrieben. Tatsächlich nahmen jedoch die Aufwendungen der spanischen Botschaft in England im Vergleich zu früheren Jahren ab, schon allein aufgrund der angespannten spanischen Finanzlage. Vgl. Loomie, *Spain*, S. 307.

[28] Zur Übermacht der Holländer zu dieser Zeit vor allem beim Handel mit Lissabon, wo die Kolonialwaren umgeschlagen wurden, vgl. Virginia Rau: *Subsidio para o estudo do movimento dos portos de Faro e Lisboa durante o século XVII*, in: *Anais da Academia Portuguesa da História*, 2 serie Vol.5, 1954, S. 197-277; Tab. D, E, S. 251. Zum Wortlaut des Vertrags zwischen Portugal und den Vereinigten Provinzen vgl. Abreu y Bertodano, *Colección*, 12.6.1641.

[29] Vgl. Eduardo Brazão, *Uma Velha Aliança*. Lissabon 1655, *Tratado de 1642*.

[30] Vgl. Rose Macauley, *They went to Portugal*. Harmondsworth 1985, S. 44 ff.

[31] Bestandteil beinahe aller frühneuzeitlichen Friedensverträge war die Nicht-Unterstützung rebellischer Untertanen des Vertragspartners.

[32] Zu den Verhandlungen vgl. PRO SP 103/65/191-226; AGS Estado Leg. 2534, 12.9.1652; Estado Leg. 2528, *Artículos que propone Don Alonso* [...].

[33] Vgl. AGS Estado, Leg. 2534, *Traducción de los reparos del Consejo de fianças de flandes a los Artículos de Paz que propuso el Consejo de estado de Inglaterra en 12 de Noviembre de 1652*. AGS Estado, Leg. 2577 15.2.1653; PRO SP

[34] Vgl. Biblioteca da Ajuda, Lissabon (BA) 51-VI-34 Papeis varios sobre diferentes materias, Fol. 215-263, Votos e Pareceres de Sousa de Macedo; Parecer, que el Rey me mandou, que desse sobre a instruccao, que o Conde Camareiro Mor havia de levar quando foy por Embaxador a Inglaterra. Das Dokument ist nicht datiert, scheint aber aus der Erinnerung verfasst worden zu sein, möglicherweise erst 1654.

[35] Vgl. British Library, London (BL), Add. Mss. 4192/Fol.17-46; 344-346.

[36] Eine sehr ausführliche Darstellung der Verhandlungen gibt T. Bentley Duncan, *Uneasy Allies: Anglo-Portuguese Commercial, Diplomatic and Maritime Relations 1642-1662*. Chicago 1967; unveröffentlichte Doktorarbeit, S. 229 ff.

[37] Einzige Ausnahme bei diesen Bestimmungen zu Übersee bildeten die Privilegien der erst 1649 ins Leben gerufenen *Companhia do Brasil*, die für den Handel mit Mehl, Fisch, Wein, Öl und Brasilholz privilegiert war und gemäß ihrem Privileg eine bestimmte Anzahl Schiffe auch von anderen Nationen frei mieten durfte (Art. 11).

[38] Der Zoll wurde gemäß Preislisten, die in den Zollhäusern aushingen, gezahlt. Von Zeit zu Zeit glichen die Autoritäten diese Listen Preis- oder Währungsschwankungen an oder nutzten eine Veränderung der Listen, um den Zollsatz de facto anzuheben.

[39] Zum Wortlaut des Vertrages vgl. *Brazão, Velha Aliança*.

[40] Bei einer durch die Beleidigung eines englischen Offiziers gegen den Bruder des Botschafters provozierten Schlägerei wurde ein Unbeteiligter getötet. Daraufhin belagerte die Bevölkerung die Botschaft, um die Auslieferung des Übeltäters, der sich dorthin geflüchtet hatte, zu verlangen. Cromwell erzwang mit Truppen die Herausgabe des Bruders und einiger Komplizen, denen daraufhin der Prozess gemacht wurde. Trotz der Interventionen des spanischen und des französischen Botschafters wurden alle hingerichtet. Angeblich unterzeichnete Penaguião den Vertrag am Vorabend der Hinrichtung seines Bruders, um diesen doch noch zu retten. Vgl. Edgar Prestage, *The Treaties of 1642, 1654 and 1661*, in: ders. (ed.), *Chapters in Anglo-Portuguese Relations*. Westport 1971 [1935], S. 145 f.

[41] Vgl. Charles Boxer, *Second Thoughts on the Anglo-Portuguese Alliance, 1661-1808*, in: *History Today* 1986/36; S. 22-26. S. 24.

[42] Archivo Histórico Nacional, Madrid (AHN) Estado, Leg. 3456/3 Instruktionen an Cárdenas ohne Datum [1655]. Philipp IV. wies Cárdenas an, vom Lordprotektor einen Pass zu erbeten und abzureisen, denn: »[...] haviendome Vos dado cuenta de la determinada respuesta que os hizo dar en 6 de Junio pasado pretendiendo el libre Comercio de las Indias = alterar lo que hasta ahora ha platicado en quanto a la conciencia y los derechos del comercio con estos reynos. Puntos que por ser tan esenciales fuera de los platicados en todas las Pazos que ha havido entre estas dos Coronas, persuaden no estar por aora el Protector con desseo de establecer la Paz a que yo havia cooperado tanto como es notorio [...]«

[43] Vgl. Kahle, *Lateinamerika*, S. 47 f.

[44] Vgl. Abreu y Bertodano, *Colección*, 8.4.1656; AHN Consejo, Libro 2837, 21.4.1656.

[45] Vgl. Abreu y Bertodano, *Colección*, 12.4.1656.

[46] Vgl. Farnell, *Navigation Act*, S. 453 f. Allerdings hatte schon 1655 Giovanni Sagredo nach Venedig berichtet: »Those who have acquaintance with affairs here think that the war with Spain will bring great harm to England, and particularly to the present government. The most dangerous question for the future is that the people will suffer from diminishing gains and fresh losses. The losses consist in the argument of taxes and the diminution in the interruption of trade and the cessation of business with the Spanish dominions, which have simultaneously enriched the customs and proved a gold mine to trade.« Zitiert nach Alastair MacFadyen, *Anglo-Spanish Relations, 1625-1660*. Univ. of Liverpool 1967; unveröffentlichte Diss., S. 1.

[47] Vgl. AHN Estado, Libro 723/9, 19.11.1658. Allerdings merkte der Verfasser dieses Briefes, ein spanischer Resident in London auch an, dass er die Offerte Richard Cromwells für eine Finte hielt, um seine instabile Machtposition zu verbessern.

[48] Vgl. AHN Estado, Libro 723, 25.5.1659.

[49] Stattdessen wurde Dünkirchen 1662 an Frankreich verkauft.

[50] Der Pyrenäenfrieden mit Frankreich 1659 ermöglichte Spanien den Versuch einer militärischen Rückeroberung Portugals.

[51] Ein nicht unwesentliches Motiv für die portugiesische Hochzeit bestand für Karl II. in der Summe von 4 Mio. Cruzados,

die Portugal als Mitgift zu stellen hatte. Noch im Exil hatte Karl seine Truppen mit spanischem Geld bezahlt und auch nach der Thronbesteigung blieb seine finanzielle Situation extrem angespannt.

[52] Nach einer Pause im Jahr 1661 kam es im Sommer 1662 und Frühjahr 1663 wieder zu Maßnahmen gegen englische Kaufleute. Vgl. Angel Alloza Aparicio, »La represalia de Cromwell« y los mercadores ingleses en España (1655-1667), in: Espacio, Tiempo y Forma. Revista de la Facultad de Geografía e Historia; Serie IV. Historia Moderna 13/2000, S. 83-112; Apéndice 1; Robert A. Stradling, Spanish Conspiracy in England, 1661-1663, in: English History Review, Vol. LXXXVII, No.343; April 1972, S. 269-286, S. 272.

[53] Vgl. AGS Estado, Leg. 2532, 10.11.62; AHN, Estado, Libro 723, 26.10.1662.

[54] Vgl. AGS Estado, Leg. 2532, Moledy 14.12.1662.

[55] Vgl. z. B. Bentley DUNCAN, Uneasy Allies, S. 413 ff; Charles Boxer, Vicissitudes of the Anglo-Portuguese Alliance, 1660-1700, Separata da Revista da Faculdade de Letras de Lisboa, III serie, n 2, 1958, S. 23.

[56] Im Jahr 1662 wurde erstmals nach der portugiesischen Revolution, durch die Spanien auch die Möglichkeit verlor, sich aus eigenen Gebieten mit Sklaven zu versorgen, wieder ein Asiento de Negros an die Genueser Grillo und Lomelin vergeben. Diese schlossen Unterverträge mit verschiedenen Afrika- und Amerikakompanien über die Lieferung schwarzer Arbeitskräfte. Vgl. Manuel Herrero Sánchez, El Acercamiento Hispano-Neerlandés (1648-1678). Madrid 2000, S. 56 f.

[57] Vgl. Richard Fanshaw, Original letters and negotiations of his Excellency Sir Richard Fanshaw, The Earl of Sandwich, The Earl of Sunderland and Sir William Godolphin [...]. London 1724. Vol. II, S. 9 f. u. 12 f. (11./21.4.1667, 14./24.5.67).

[58] Vgl. PRO SP 89/8/114-118 (25.3./3.4.1667); Fol. 135-136 (6/16.4.1667).

[59] Vgl. Ronald Hutton, The Restoration. A political and Religious History of England and Wales. Oxford 1985, S. 268-275.

[60] Vgl. FANSHAW, Original letters, Vol.II, S. 12 f. (14./24.5.67); Johannes Postma, The Dutch in the Atlantic Slave Trade 1600-1815. Cambridge 1990, App. 3, Asiento Contract of 1667. Georges SCELLE, La Traite Négrière aux Indes de Castille. Contrats et Traités d'Assiento. Paris 1906; S. 533 f.

[61] Henry Bennet, The right Honourable the Earl of Arlington's letters, Vol. II, containing a compleat Collection of his Lordship's Letters to Sir Richard Fanshaw, the Earl of Sandwich, the Earl of Sunderland, and Sir William Godolphin. London 1701, S. 257, (12.9.67). PRO SP 89/8/225 (12./22.9.1667); SP 89/8/242 (11./21.11.1667); SP 89/9/34 18./28.2.1668. Ende des Jahres hatte eine Palastrevolte in Lissabon Afonso VI. durch Dom Pedro, seinen Bruder, ersetzt, der die Regentschaft übernahm. Dadurch kippte auch die französische Allianz und Portugal orientierte sich wieder am englischen Bündnis. Vgl. Keith Feiling, British Foreign Policy, 1660-1672. London/Edinburgh 1969. S. 234.

[62] BL, Add. Mss. 40795, Fol. 85-90.

[63] Vgl. Lord Sandwichs Discourse of what Advantages his Majestie may farther have from Spain, by a nearer league, Fanshawe, Original letters, Vol. II, S. 93 ff.

[64] Bereits um 1660 erlaubte man in England den Amerikanern den Handel mit Barbados, allerdings lediglich zum Kauf von Sklaven im Tausch mit Kolonialprodukten. Vgl. PRO CO 389/4/8-11.

[65] Vgl. AGS Estado, Leg. 2580, 20.1.1669, 14.10.1669; Leg. 3456/17, 25.5.1670; Leg. 2544, Fonseca aus London [undatiert]; Bennet, right Honourable, S. 283 (4.11.69).

[66] Abreu y BERTODANO, Colección, 1670.

[67] Vgl. José Jobson de Andrade Arruda, Colonies as mercantile investments: The Luso-Brazilian empire, 1500-1808, in: J. Tracy (ed.), The Political economy of Merchant Empires. Cambridge 1991, S. 360-420. S. 384.

ZITIEREMPFEHLUNG

Andrea Weindl, *Europäische Friedensordnung und Welthandel im 17. Jahrhundert*, in: Heinz Duchhardt / Martin Peters (Hg.), *Kalkül - Transfer - Symbol. Europäische Friedensverträge der Vormoderne*, Mainz 2006-11-02 (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Beiheft online 1), Abschnitt 63-79.

URL: <<http://www.ieg-mainz.de/vieg-online-beihefte/01-2006.html>>.

URN: <urn:nbn:de:0159-2008031300>.

Bitte setzen Sie beim Zitieren dieses Aufsatzes hinter der URL-Angabe in runden Klammern das Datum Ihres letzten Besuchs dieser Online-Adresse ein.

Beim Zitieren einer bestimmten Passage aus dem Aufsatz bitte zusätzlich die Nummer des Textabschnitts angeben, z.B. 64 oder 63-66.

Andrea Schmidt-Rösler

Inhaltsverzeichnis ☰

Princeps Transilvaniae - Rex Hungariae? Gabriel Bethlens Außenpolitik zwischen Krieg und Frieden**Gliederung:**

DIE AUSGANGSLAGE: DAS FÜRSTENTUM SIEBENBÜRGEN
 DER WEG ZUM NIKOLSBURGER^[7] FRIEDEN - DER ERSTE KRIEG GEGEN HABSBURG^[8]
 DER WEG ZUM FRIEDEN VON WIEN - DER ZWEITE KRIEG GEGEN HABSBURG
 DER WEG ZUM FRIEDEN VON PREßBURG - DER DRITTE KRIEG GEGEN HABSBURG

Anmerkungen
 Zitierempfehlung

Text:**DIE AUSGANGSLAGE: DAS FÜRSTENTUM SIEBENBÜRGEN**

Nach der Niederlage Ungarns 1526 gegen das Osmanische Reich bei Mohács und der Eroberung Budas 1541 durch die Osmanen zerfiel das ungarische Königreich in drei Teile. Der mittlere Teil Ungarns mit Buda wurde in ein türkisches Paschalik umgewandelt. In Oberungarn übernahmen die Habsburger aufgrund dynastischer Erbverträge die Stephanskronen und den Titel des ungarischen Königs; sie kontrollierten damit etwa ein Drittel des früheren ungarischen Staatsgebietes, darunter auch die wichtigen Städte Preßburg und Kaschau^[1]. Auf dem Boden »Transylvaniens«, bis dato eine lediglich geographische Einheit (Partes Transylvanicae Regni Hungariae), entstand das Fürstentum Siebenbürgen. Obwohl es in inneren Angelegenheiten autonom war, stand es doch in Abhängigkeit vom Osmanischen Reich und war diesem zu jährlichem Tribut verpflichtet. In Karlsburg^[2], der »Hauptstadt« des Fürstentums, tagte ab 1543 der aus einer Kammer bestehende siebenbürgische Landtag. An der Spitze des Staatswesens stand der gewählte Fürst, der seine Wahl vom Osmanischen Reich bestätigen lassen mußte.^[3]

Das Habsburger Königreich Ungarn und das Fürstentum Siebenbürgen standen in - phasenweise heftiger kriegerischer - Rivalität zueinander. Dahinter stand in erster Linie der Anspruch beider Teile auf die staatliche und territoriale Nachfolge Ungarns, verbunden auf Seiten Siebenbürgens mit dem Versuch, Gebiete zu erobern, auf Seiten Habsburgs, das ständisch geprägte Siebenbürgen dem entstehenden absolutistischen Staatswesen einzugliedern. Dazu kam der konfessionelle Gegensatz zwischen dem katholischen Haus Habsburg und dem überwiegend reformierten Fürstentum Siebenbürgen.

Der Wahl Gabriel (Gábor) Bethlens zum Fürsten von Siebenbürgen gingen Differenzen zwischen dem amtierenden Herrscher Gabriel (Gábor) Báthory (1608-1613) und dem Osmanischen Reich voran, nachdem Báthory im April 1613 im »Preßburger Vertrag« die Oberhoheit Habsburgs über Siebenbürgen anerkannt hatte. Bethlen hatte die Möglichkeit seiner Wahl bereits seit 1612 im Osmanischen Reich sondiert und dabei die Position Báthorys geschwächt. Im Herbst 1613 zog er in Begleitung osmanischer Truppen nach Siebenbürgen. Am 23. Oktober 1613 ließ er sich vom in Klausenburg^[4] versammelten Landtag in Anwesenheit und unter dem Schutz osmanischer Truppen zum Fürsten von Siebenbürgen wählen. Am 25. Oktober erhielt er vom Osmanischen Reich die Bestätigung seiner Wahl.^[5]

☰ 80

Im Inneren hatte Bethlen zunächst die öffentliche Meinung und einen Teil der Stände gegen sich. Bis 1618 war er so mit der innenpolitischen Konsolidierung seiner Herrschaft beschäftigt.^[6]

Der Herrschaftsantritt Bethlens wurde auch in Wien von Kaiser Matthias mit Mißtrauen beobachtet. Die erst 1606 mit dem Wiener Frieden beigelegte Auseinandersetzung zwischen Siebenbürgen und Habsburg,

die die gesamte Herrschaftszeit Bethlens politisch und militärisch prägte, flammte wieder auf.

DER WEG ZUM NIKOLSBURGER^[7] FRIEDEN - DER ERSTE KRIEG GEGEN HABSBURG^[8]

Die Umstände, unter denen die Wahl Bethlens vonstatten gegangen war, war für Habsburg ein unmißverständliches Zeichen der Abhängigkeit Bethlens vom Osmanischen Reich. Einer siebenbürgischen Delegation, die sich im November und Dezember 1613 am kaiserlichen Hof aufhielt, verweigerte der Kaiser mit Verweis auf die Unzuverlässigkeit Siebenbürgens aus formalen Gründen Verhandlungen.^[9] Vielmehr forderte der Kaiser von Bethlen die Anerkennung der Habsburger Oberhoheit, die Übergabe der Partes^[10], den Abzug der osmanischen Truppen aus Siebenbürgen und einen Offensivpakt gegen die Pforte.^[11] Gespräche zwischen den Delegationen im März und April in Márosvásárhely endeten wegen und zugleich trotz der konträren Verhandlungsausgangslage am 15. Mai 1614 immerhin in einem dreimonatigen Waffenstillstand.^[12] Im Juli 1614 wurden die Versammlungen fortgesetzt. Bethlens Kommissäre legten ein Memorandum vor, das das Verhältnis des Fürstentums zum Osmanischen Reich erläuterte und das den Habsburger Vorwurf entkräften sollte.^[13] Der österreichische Generalkonvent, der zeitgleich in Linz zusammengetreten war, sprach sich gegen einen Krieg und für die Fortsetzung der Verhandlungen aus. Am 18. August 1614 forderte eine siebenbürgische Delegation von Kaiser Matthias die Bestätigung der Preßburger Konvention und ihre Ausdehnung auf Bethlen.^[14] Zu einer Verhandlungsaufnahme unter diesen Bedingungen schien der Kaiser nicht bereit, er gewährte jedoch am 21. August die Verlängerung des Waffenstillstandes für die Dauer der Verhandlungen^[15] und kündigte am 23. August 1614 in einem Versicherungspatent Unterhandlungen innerhalb drei Monaten an.^[16]

... 81

Als Bethlen im Oktober 1614 den osmanischen Forderungen nachkam und die Übergabe der strategisch bedeutsamen Grenzfestungen Lippa und Jenő^[17] zusagte, kam dies für den Kaiser einem Beweis für die Abhängigkeit Bethlens gleich. Er antwortete mit der Aufstellung eines Gegenkandidaten für den siebenbürgischen Thron (Georg Hommonay). Der ungarische Reichstag sprach sich jedoch gegen einen Konfrontationskurs aus und drängte zu weiteren Verhandlungen. Die ungarischen Stände sahen in einem Frieden mit Siebenbürgen nicht zuletzt die Voraussetzung für einen Frieden mit dem Osmanischen Reich. Am 8. Februar 1615 kündigte der Kaiser die Aufnahme von Verhandlungen an, ernannte die Kommissäre^[18] und bestimmte Galgócz als Verhandlungsort. Am 22. Februar stellte Bethlen seine Unterhändlervollmachten aus und versuchte - allerdings vergebens - die Verhandlungen ins näher an Siebenbürgen gelegene Kaschau zu verlegen. Im Laufe der Gespräche wurde jedoch der Verhandlungsort nach Tyrnau^[19] verlegt. Bethlens Verhandlungsziel war seine Anerkennung als Fürst von Siebenbürgen, die Maßregelung Hommonays und die Rückgabe der Grenzfestung Nagykarolyi, die Matthias als Reaktion auf die Wahl Bethlens 1613 besetzt hatte. Habsburg hingegen wollte eine Verpflichtung Bethlens auf den Kaiser (vor allem gegen das Osmanische Reich) und die Anerkennung des Primats des ungarischen Königs erreichen. Die Verhandlungsergebnisse wurden am 6. Mai 1615 in zwei Urkunden zusammengefaßt, die zusammen den sog. Ersten Tyrnauer Vergleich bilden.^[20] Der öffentliche Vertrag regelte das Verhältnis Siebenbürgens zu Ungarn. Siebenbürgen behielt alle Freiheiten (einschließlich des freien Fürstenwahlrechts der Stände) und sicherte zu, sich nicht von Ungarn zu lösen und keine Feindseligkeiten gegen Ungarn und das Haus Habsburg zu unternehmen. Bethlen sicherte zudem dem Kaiser Unterstützung gegen alle Feinde (mit Ausnahme des Osmanischen Reichs) zu. Der diplomatische Verkehr sollte wieder aufgenommen und normalisiert werden. Der Kaiser bestätigte den Wiener Frieden (1606)^[21], garantierte die freie Religionsausübung und der freien Handelsverkehr zwischen Ungarn und Siebenbürgen. Zudem gab er die im Dezember 1613 besetzten Gebiete in den Partes^[22] auf. Eine Amnestie für politische Gefangene wurde vereinbart. Weitere Bestimmungen befaßten sich mit Restititionen. Zudem wurde eine gemeinsame Kommission zur Schlichtung offener Fragen angekündigt. In einem geheimen Zusatzvertrag erkannte Bethlen die Oberhoheit des Königreichs Ungarn über das Fürstentum Siebenbürgen an. Siebenbürgen wurde jedoch Bethlen und seinen Nachkommen zuerkannt. Sollten jedoch mit Ofen und Erlau die zwei zentralen Städte des osmanischen Teils Ungarns zurückerobert werden, sollte auch Siebenbürgen an die ungarische Krone fallen. Bethlen sicherte dem Kaiser in diesem Geheimvertrag auch die im Hauptvertrag ausgeklammerte Unterstützung im Krieg gegen die Pforte zu. Ein ebenfalls geheimes Zusatzdokument versprach Bethlen eine Entschädigung für den Fall, dass er vom Osmanischen Reich aus Siebenbürgen verdrängt würde.

... 82

Für Bethlen stellte dieser Vertrag insgesamt einen Erfolg dar, da die 1606 verbürgten Rechte bestätigt wurden und die Suzeränität Ungarns zwar »de jure«, jedoch lediglich nur »pro forma« anerkannt wurde; ein Treueeid folgte nicht.^[23]

Eine Frage war im Tyrnauer Vergleich ausgeklammert geblieben: die von Bethlen geforderte Abstrafung Georg Hommonays. Dieser wurde - wohl mit Rückendeckung des Kaisers - im Juni 1616 wieder gegen Bethlen aktiv. Mit in Polen geworbenen Haiducken-Truppen griff er Siebenbürgen an. Er hatte zudem Kontakt zur inneren Opposition um András Báthory geknüpft und den Pascha von Buda auf seine Seite gebracht. Das Verhältnis zwischen Bethlen und Buda war belastet, da sich die von der Pforte geforderte Herausgabe der Grenzfestung Lippa verzögerte. Ein gleichzeitiger Angriff Radu Serbans, des Vojevoden der Moldau, brachte Bethlen zusätzlich in Bedrängnis. Um einen Zweifrontenkrieg zu vermeiden, regelte Bethlen am 14. Juni 1616 die Abtretung von Lippa.

Am 11. Juni konnte er mit einem Sieg über die Haiducken bei Konyá/Bihar Hommonay eine entscheidende Niederlage beibringen und nach Ungarn vorstoßen. Kaiser Matthias stellte daraufhin seine Unterstützung für Hommonay ein und Ende Dezember 1616 wurde in Großwardein[24] ein 40tägiger Waffenstillstand vereinbart.[25] Diesem Waffenstillstand folgten weitere Unterhandlungen durch wechselnde Delegationen, die jedoch eher den Charakter »unverbindlicher Besprechungen«[26] hatten. Im Mittelpunkt der Gespräche stand die nun von Bethlen vehement geforderte Bestrafung Hommonays und die offizielle Lossagung des Kaisers von diesem. Am 16. März 1617 stellte der Kaiser in Linz den siebenbürgischen Kommissären eine Urkunde über die Verlängerung des Waffenstillstands aus, dem Bethlen am 9. Mai beitrug.[27] Im Juli 1617 wurden förmliche Verhandlungen in Tyrnau aufgenommen. Nach zügigen Gesprächen[28] wurde am 31. Juli 1617 der Zweite Tyrnauer Vergleich unterzeichnet[29], der - wie von Bethlen gefordert - die Bestimmungen des ersten Tyrnauer Abkommens bestätigte. Die Grenzen zwischen Siebenbürgen und dem Königreich Ungarn wurden dem status quo ante gemäß festgelegt. Eine Amnestie wurde für diejenigen erlassen, die gegen die Bestimmungen von 1615 verstoßen hatten; alle die, die künftig dagegen verstoßen würden, sollten verfolgt werden. Bethlen mußte eine Restituierung der Güter zusichern, die während der jüngsten Kriegshandlungen eingezogen worden waren. Eine explizite Anerkennung seines Fürstentitels konnte Bethlen nicht erreichen.

⋮ 83

Der Austausch der Urkunden zog sich wegen der aktuellen politischen Ereignisse in Böhmen[30] bis März 1619 hin. Der Austausch der Urkunden markiert auch einen vom Kaiser initiierten Verhandlungsneuanfang, getragen von der Angst, Bethlen könne sich mit den opponierenden protestantischen Ständen verbinden. Am 16. März unterzeichneten Kaiser Matthias und Gabriel Bethlen in Nagyvárad[31] ein Abkommen, das die offenen Grenzstreitigkeiten und privatrechtliche Fragen regelte. In einer ergänzenden Urkunde machte der Kaiser Bethlen am 2. April das Zugeständnis, dass er nach Vollzug der Abmachungen den Titel »Serenissimus« zu führen berechtigt sei. Am 11. April 1619 stellte Kaiser Ferdinand II.[32] das entsprechende Diplom aus.[33] Dies kam einer Anerkennung Bethlens gleich.

Die Unruhen in Böhmen waren für Bethlen der Anlaß, ein weiteres Vorgehen gegen Habsburg zu erwägen. Zuerst jedoch mußte er seine Position innen- und außenpolitisch konsolidieren. In Siebenbürgen trieb er die Aufstellung eines Heeres voran, das im August 1619 schließlich 40.000 Mann umfaßte. In Ungarn suchte Bethlen Kontakt zur protestantischen Opposition um den späteren Palatin Graf Stanislaus / Szaniszló Thurzó und Georg / György Rákóczy, die um eine Beschneidung ihrer ständischen und religiösen Rechte im Gefolge der in Böhmen zu erwartenden Repressalien fürchteten. Durch diplomatisches Geschick und Bestechungen[34] sah die Pforte von der geforderten Abtretung der Grenzfestung Jenö ab und billigte Bethlens Zug gegen Ungarn.[35] Am 18. August 1618 trug Bethlen den böhmischen und mährischen Ständen eine Zusammenarbeit an, wobei er darauf hinwies, dass zwischen ihm und dem Kaiser kein Friedenszustand bestehe und dass man für gegen Habsburg gerichtete Aktionen die Rückendeckung der Pforte hätte.[36] Am 26. August 1619 überschritt Bethlen die Grenze zum königlichen Ungarn; am gleichen Tag wählten die böhmischen Stände Friedrich von der Pfalz zum König von Böhmen. Gleichzeitig brachen an mehreren Stellen im königlichen Ungarn von der protestantischen ständischen Opposition getragene Aufstände los. Am 5. September nahm Georg Rákóczy im Namen Bethlens mit Kaschau die wichtigste Festung im königlichen Ungarn ein. Die protestantisch geprägte Stadt hatte sich den heranrückenden Truppen kampflös ergeben und den königlichen Kommandanten und Bethlen-Gegner Andreas / András Dóczy ausgeliefert. Für den 21. September berief Bethlen einen Landtag nach Kaschau ein, der ihn zum »Führer und Verweser« wählte. Dieses Amt umfaßte die Wehrhoheit durch das Recht, ein allgemeines Aufgebot anzuordnen und die Kommandanten zu ernennen, die Gerichtshoheit, das Verfügungsrecht über anheimgefallene Güter sowie mit dem Recht, Gesandtschaften zu ernennen, auch die außenpolitische Vertretung. Obwohl Ferdinand II. als König von Ungarn nicht abgesetzt wurde, übernahm Bethlen mit diesem Schritt wesentliche Souveränitätsrechte.[37] Am 14. Oktober kapitulierte Preßburg. Der dort residierende königliche Palatin mußte das Schloß und die Throninsignien (einschließlich der Stephanskrone) übergeben. Mit dieser Eroberung war auch der Weg nach Wien frei.

Bethlen versuchte, ein engeres Bündnis mit Böhmen zustande zu bringen. Mehrere Gesandtschaften gingen nach Prag, und eine siebenbürgische Delegation war auch bei der Krönung Friedrichs von der Pfalz anwesend. Bethlens Ziel, ein enges Bündnis, das u.a. nur einen gemeinsamen Friedensschluß, einen Defensivakt gegen Polen und territoriale Gewinne Ungarns bedeutet hätte, kam jedoch nicht zustande, da im Grunde nur eine Interessensgemeinschaft gegen Habsburg bestand. Immerhin vereinbarte man ein gemeinsames militärisches Vorgehen gegen die kaiserliche Hauptstadt. Ende November stand ein Heer von 100.000 Mann, darunter 10.000 Böhmen und 15.000 Ungarn, vor Wien. Wegen des Fehlens schwerer Geschütze war jedoch an eine Einnahme nicht zu denken. Dennoch befand sich der Kaiser in großer Bedrängnis.

Ihm kam Ende November Georg Hommonay zu Hilfe, der - unterstützt von ungarischen Anhängern des Kaisers - erneut mit in Polen geworbenen Truppen nach Oberungarn eindrang und am 22. November einen Sieg über den für Bethlen ins Feld gezogenen Rákóczy errang. Um nicht von Siebenbürgen abgeschnitten zu werden und um eine Ausweitung der Adelsopposition zu verhindern, brach Bethlen am 29. November 1619 die Belagerung Wiens ab und trat den Rückzug nach Siebenbürgen an. Dennoch hatten die militärischen Operationen einen Erfolg Bethlens gebracht. Am 18. November hatte der Reichstag zu Preßburg seinen Kurs bestätigt, und der größte Teil Ungarns befand sich in seinem Besitz. Zudem schaltete eine Revolte in Hommonays eigenem Lager den gefährlichen Gegner aus. Am 15. Januar 1620 gelang Bethlen mit einem Defensiv- und Beistandspakt mit den konföderierten Ständen Böhmens, Mährens, Schlesiens, der Lausitz sowie Ober- und Niederösterreichs ein beachtlicher außenpolitischer Erfolg.[38]

Am 8. Januar 1620 wählte der ungarische Reichstag zu Preßburg Bethlen zum »Fürsten des Königreichs Ungarn«[39], »unter Ignorierung der Herrschaft Ferdinands«[40]. Von einer expliziten Königswahl wurde abgesehen, es hieß lediglich »dass bei ihm die ganze Regierung und Verwaltung dieses Königreichs, nicht anders als wenn er selbst König wäre, vollkommen sein und bleiben soll«[41]. Bethlen sicherte durch diese Wahl das von ihm erreichte ab, ohne jedoch einen endgültigen Bruch mit dem Kaiser herbeizuführen. Den letzten Schritt, die Krönung mit der Stephanskrone, unterließ Bethlen. Er fürchtete eine ablehnende bzw. feindliche Reaktion des Osmanischen Reichs und war sich zudem bewußt, dass er mit militärischer Hilfe seiner protestantischen Bündnispartner in der momentanen Lage nicht rechnen konnte, zumal der Vertrag vom 15. Januar 1620 keine konkreten Hilfsleistungen präzisiert hatte. Ferdinand II. übergab die feindlichen politischen Aktionen und bemühte sich seit Dezember 1619 um einen Waffenstillstand, vor allem um Bethlen von seinen böhmischen Bündnispartnern zu trennen. Am 16. Januar 1620 wurde der Waffenstillstand zu Preßburg für die Dauer bis 20. September 1620 ausgefertigt.[42] Er sollte für Ungarn und Polen gelten (Art. 1) und schrieb den status quo nunc bis zum Abschluß eines Friedens fest (Art. 3, 4). De facto verzichtete damit Ferdinand vorübergehend auf den Besitz Ungarns. Bethlen setzte durch, dass auf Antrag der Waffenstillstand auch auf Böhmen ausgedehnt werden konnte (Art. 2). Für den 31. Mai 1620 wurde ein Landtag nach Neusohl[43] einberufen, dem Bethlen und der Palatin gleichermaßen vorstehen sollten (Art. 5, 6). Hommonay mußte seine Truppen zurückziehen, sonst konnte gegen diese mit Waffengewalt vorgegangen werden, ohne dass dies eine Verletzung des Waffenstillstandes bedeutet hätte (Art. 8). In einer Zusatzklärung versuchte der Kaiser, den von Bethlen durchgesetzten Passus Böhmen betreffend zu relativieren. Er betonte, dass der Waffenstillstand nur für Ungarn Gültigkeit habe und dass Ungarn von einer Unterstützung Böhmens und der Konföderierten absehen müsse.

Dem Waffenstillstand folgte am 23. Januar zu Wien ein Übereinkommen zwischen Ferdinand II. und Bethlen[44], in dem der Kaiser angesichts der böhmisch-siebenbürgisch-ungarischen Koalition weitere Konzessionen machen mußte. Der Kaiser erklärte, dass Bethlen in den Krieg eingetreten wäre, um Frieden herzustellen. Dieser Aspekt war auch von Bethlen selbst stets betont worden, um innerhalb Ungarns eine Rechtfertigung zu haben. Bethlen sollte durch eine Verleihung der Herzogtümer Oppeln und Ratibor zum Reichsfürsten ernannt werden, die Komitate Szatmár, Bereg, Ugocsa und Szabolcs als erblichen Besitz mit allen Rechten und Einkünften sowie weitere oberungarische Komitate auf Lebenszeit erhalten. Munkács[45] könnte an Siebenbürgen angeschlossen werden. Sollte Bethlen einen Frieden zwischen dem Kaiser und Böhmen vermitteln, so sollte er Güter in Böhmen erhalten. Bethlen verpflichtete sich, das Land für die Dauer des Waffenstillstandes fideliter zu verwalten, die geistlichen und weltlichen Stände unberührt zu lassen, die protestantischen Stände mit Habsburg auszusöhnen und sich für einen Frieden einzusetzen. Für seine Untertanen forderte Bethlen in einem Instrument Schutzbriefe des Kaisers. Diese Zugeständnisse kamen einer »vollkommenen Preisgabe des kaiserlichen Ansehens in Ungarn gleich«.[46] Dennoch erreichte der Kaiser sein Hauptziel nicht: Bethlen kündigte die Allianz mit den

protestantischen Ständen nicht auf und erklärte an keiner Stelle seine Nichteinmischung in den laufenden böhmisch-habsburgischen Konflikt. Vielmehr versuchte er, durch mehrere Gesandtschaften an den Kaiserhof eine Einbeziehung Böhmens zu erwirken. Das Abkommen enthielt bereits die grundlegenden Elemente, die später im Nikolsburger Frieden bekräftigt wurden.[47]

Bethlen griff im Frühjahr den Plan eines europäischen, antihabsburgischen Bündnisses wieder auf. Anknüpfend an das Abkommen vom 15. Januar schloß er am 25. April 1620 in Prag mit Böhmen ein Waffenhilfeabkommen.[48] Diplomatische Missionen in die Niederlande, nach Dänemark und Großbritannien sowie zu verschiedenen evangelischen Reichsständen brachten jedoch keine Ergebnisse. Venedig äußerte zwar ein wirtschaftliches und strategisches Interesse, war jedoch an einer Kriegsbeteiligung gegen Wien nicht interessiert. Durch taktische Verhandlungen mit der Pforte konnte Bethlen verhindern, dass Polen sich auf Seiten Habsburgs engagierte. Von einer Verwirklichung seiner »Einkreisungspolitik«[49] mußte Bethlen jedoch im Laufe des Jahres 1620 zunächst Abschied nehmen.

... 86

Im Juni 1620 trat der im Waffenstillstand angekündigte ungarische Reichstag in Neusohl zusammen. [50] Bethlen forderte von den Ständen eine Bereitschaft zur Unterstützung Böhmens, dem Ferdinand den Waffenstillstand verweigere, und eine Aufrüstung für den anstehenden Krieg. Am 1. August 1620 legten die verspätet eingetroffenen Gesandten des Kaisers um Raimbald von Collalto[51] die Bedingungen des Kaisers für weitere Gespräche vor, darunter war der Rücktritt Bethlens vom Bündnis mit Böhmen sowie ein Treueid auf den Kaiser enthalten. Auf dieser Basis wollte man über die Verlängerung des Waffenstillstandes verhandeln, allerdings erneut unter explizitem Ausschluß Böhmens. Diese Bedingungen waren für Bethlen unannehmbar. Am 13. August erklärten die kaiserlichen Bevollmächtigten den Neusohler Landtag für aufgelöst und alle bisherigen und weiteren Beschlüsse für ungültig. Um ein sofortiges Aufflammen der Kampfhandlungen zu verhindern, stellte Collalto in Altsohl (Zólyom) eine Verlängerungsurkunde für 10 Tage aus.[52]

Nach dem Scheitern des Neusohler Landtages bekundeten beide Seiten ihr Interesse an der Fortsetzung der Verhandlungen. Die Aufnahme scheiterte jedoch mehrmals, unter anderem auch deswegen, weil man sich über einen Verhandlungsort nicht einigen konnte. Frankreich bemühte sich um eine Vermittlung, und am 18. Oktober 1620 traf eine französische Gesandtschaft bei Bethlen in Preßburg ein. Sie versuchte, Bethlen von der Prämisse der Einbeziehung Böhmens abzubringen.

Bethlen verspielte indessen die Gelegenheit, seine überlegene Position gegenüber Habsburg auszunutzen. Mit der Niederwerfung der Böhmen in der Schlacht am Weißen Berg (7. November 1620) festigte sich die Position Ferdinands. In Ungarn herrschte nun die Befürchtung, der Kaiser werde sich als nächstes gegen Ungarn wenden. Am 10. Dezember 1620 annullierte Ferdinand II. in einem Edikt alle Beschlüsse des Preßburger und des Neusohler Landtages, einschließlich der Wahl Bethlens (*titulum principis Hungariae penitus cassamus, abrogamus et abolemus*). Seinen Gegenspieler beschuldigte er erneut des Paktes mit der Pforte, ohne deren Unterstützung er nicht an die Regierung gekommen wäre, sowie mit den aufständischen Böhmen. Da Bethlen die Verträge, die seit 1615 geschlossen worden waren, ebenso gebrochen habe wie den jüngsten Waffenstillstand, kündigte der Kaiser einen Feldzug gegen den siebenbürgischen Fürsten an.[53] Bis Ende 1620 blieb Ungarn jedoch (bis auf die Festungen Raab und Komron) in der Hand Bethlens. Die symbolträchtige Stephanskronen wurde von Preßburg nach Altsohl in Sicherheit gebracht.

Im Dezember 1620 machten beide Seiten Schritte zu Verhandlungen. Bethlen akzeptierte am 19. Dezember den von Ferdinand II. geforderten Ausschluß Böhmens aus den Friedensverhandlungen. Am 12. Januar 1621 erließ der Kaiser in Wien einen Waffenstillstand[54], der allerdings auf das Verhandlungsgebiet zwischen Donau und Leitha begrenzt war. Bethlen akzeptierte diesen am darauffolgenden Tag.

... 87

Am 25. Januar begannen in Hainburg unter französischer Vermittlung die Unterhandlungen.[55] Nach seinem Sieg über Böhmen stellte Ferdinand in seiner Instruktion an die Bevollmächtigten am 15. Januar 1621 hohe Forderungen, vor allem die Wiederherstellung der Herrschaft über Ungarn und die Annullierung der Wahl Bethlens. Die französischen Vermittler tagten am 25. Januar mit den kaiserlichen und am 27. Januar mit den siebenbürgischen Delegierten. Unter französischem Druck erklärten sich die Abgesandten Bethlens schließlich bereit, Ferdinand II. als ungarischen König wieder anzuerkennen. Am 3. Februar legten die kaiserlichen Delegierten ihre detaillierten Forderungen vor, an deren Anfang der Rückzug Bethlens und die Unterwerfung des königlichen Ungarns mit Bestätigung Ferdinands II. durch die

Stände stand. Desweiteren wurde der Verzicht auf den Königstitel, die Aufgabe einiger Grenzfestungen, Garantien für die katholische Religion und die Restituierung geistlicher Güter, die Auslieferung politischer Flüchtlinge und vor allem die Annullierung der Konföderationsverträge Bethlens mit Böhmen gefordert. Der Wiener Frieden sollte zugunsten Habsburgs modifiziert werden. Dafür bot man Bethlen Oppeln und Ratibor mit dem Reichsfürstentitel an sowie finanzielle Entschädigungen an. Zusagen für die Stände erhielt der erste kaiserliche Verhandlungsentwurf nicht.

Am 20. Februar präsentierten die siebenbürgisch-ungarischen Delegierten die Standpunkte Bethlens. Neben Oppeln und Ratibor forderte Bethlen eine territoriale Arrondierung durch Munkács, den Besitz der vier ungarischen Theiß-Komitate auf Lebzeit sowie weitere neun oberungarische Komitate und Güter in Böhmen. Das siebenbürgische Wappen sollte um das ungarische Königswappen erweitert werden, und Bethlen wollte den Titel »ungarischer Fürst« führen. Eine klare Aussage über eine Anerkennung Ferdinands II. und einen Verzicht Bethlens war damit nicht ausgesprochen. Die Standpunkte waren so gegensätzlich, dass die Verhandlungen eigentlich schon im Februar als gescheitert betrachtet werden mußten. Die französischen Vermittler versuchten noch bis April, die Gespräche fortzuführen. Beide Parteien zeigten nur geringe Kompromißbereitschaft und drohten stets mit einem Verhandlungsende. Bethlen zeigte sich in territorialen Fragen nachgiebig, war jedoch nicht willens, über die Ständeprivilegien zu verhandeln. Der Kaiser hingegen war nur zu kleineren territorialen Zugeständnissen bereit; weitere Verhandlungen mit den Ständen lehnte er kategorisch ab. Am 8. April 1620 erreichten zwei kaiserlichen Diplome Hainburg, die durchaus als »Ultimatum«^[56] gesehen werden können. Im ersten Diplom forderte Ferdinand Bethlen auf, auf den Königstitel offiziell zu verzichten, die Krone auszuliefern, eingezogene Güter zu restituieren und sich einer künftigen Einmischung in ungarischen Angelegenheiten zu enthalten. Er bot Bethlen Oppeln und Ratibor erblich, Munkács und die vier Theiß-Komitate auf Lebzeit (hier sollte die Jurisdiktion des Palatins weiter bestehen) an. Das zweite Patent richtete sich an die Stände. Obwohl sein Inhalt unbekannt ist, ist wohl davon auszugehen, dass es keine Zugeständnisse enthielt.^[57] Für Bethlen war dieses Angebot inakzeptabel.

Am 19. April erklärte der Kaiser die Verhandlungen für beendet. Am 22. April verließen die kaiserlichen Delegierten Hainburg.

... 88

Da der im Januar geschlossene Waffenstillstand nur auf das Gebiet um den Verhandlungsort beschränkt gewesen war, gingen im übrigen königlichen Ungarn die militärischen Auseinandersetzungen zwischen dem siebenbürgischen Fürsten und Habsburg weiter. 1621 unternahm Bethlen einige Vorstöße nach Mähren, die jedoch keinen dauerhaften Erfolg brachten. Ab Mitte Februar 1621 drangen kaiserliche Truppen nach Ungarn vor und eroberten am 6. Mai Preßburg. Im August 1621 hingegen belagerte Bethlen wieder die oberungarische Hauptstadt, ohne diese einnehmen zu können. Im königlichen Ungarn machte sich Kriegsmüdigkeit breit, die sich in zunehmender Opposition gegen Bethlen äußerte. Prominentestes Beispiel ist - der übrigens katholische - Palatin Sigismund Forgách, der in Hainburg für Bethlen die Unterhandlungen geführt hatte und nun auf die Seite des Kaisers wechselte. Eine militärische Niederzwingung Habsburgs war für Bethlen nicht realistisch, zumal erneut seine Bemühungen um außenpolitische Unterstützung scheiterten. Ein Ausgleich mit dem Kaiser war für Bethlen ein »Gebot der politischen Raison«.^[58] Verhandlungen noch zu einer Zeit der militärischen Stärke anzubieten, war eine taktisch geschickte Entscheidung Bethlens. Anfang September traf ein Gesandter Bethlens am Wiener Hof ein, um die siebenbürgische Bereitschaft zu Wiederaufnahme der Verhandlungen mitzuteilen. Am 23. September ernannte der Kaiser eine Verhandlungsdelegation^[59] und legte seine Prämissen in der Instruktion für die Gesandten fest. Bethlen mußte dem Königstitel entsagen, die Verbündeten Bethlens waren aus den Verhandlungen auszuschließen, die Gefangenen freizulassen und deutsche Truppen in den Grenzfestungen zuzulassen. Bethlen stellte seine Delegation unter die Führung von Imre Thurzó. Am 11. Oktober 1621 traten die Unterhändler in Nikolsburg zu einer ersten Sitzung zusammen.

Am 12. Oktober stellten die beiden Delegationen ihre Konzepte vor. Thurzó verlangte für Bethlen den Besitz des königlichen Ungarn und bot dafür ein Treueversprechen an. Die kaiserliche Delegation stellte den Verzicht auf den Königstitel und auf die ungarischen Gebiete zur Bedingung und drohte bereits am ersten Tag mit einem Verhandlungsabbruch. Thurzó reiste zur Rücksprache zu Bethlen und überbrachte am 18. Oktober die siebenbürgische Antwort. Der Fürst erklärte sich nun zum Verzicht auf Titel und Krone bereit, wenn er dafür erhebliche territoriale Entschädigungen (Oppeln, Ratibor [einschließlich Sitz und Stimme im Reichstag], Munkács, Ecsed, Szatmár und die Komitate, die im Waffenstillstand zu Preßburg unter seiner Verwaltung gelassen worden waren) und einen jährlichen Beitrag von 100.000 Gulden für die Instandsetzung der Grenzfestungen erhalten würde. Des weiteren bestand er auf einer Aufwertung seiner Wappens und auf dem Titel *Sacri Romani imperii nec non Hungariae Transylvaniaeque princeps, dux Oppoliae et Ratiboriae comes Siculorum*. Dadurch wäre mit dem Titel eines ungarischen

Fürsten ein Paralleltitel zum ungarischen König entstanden. Das ausführliche kaiserliche Gegenkonzept stammt vom 26. Oktober 1621. Es setzte erneut den Verzicht auf den Königstitel (einschließlich der Übergabe der Stephanskrone), die Annullierung aller Bündnisse und eine Räumung des kaiserlich-königlichen Gebietes als *condition sine qua non*. Dazu kamen noch Forderungen wie die Absehung von Kooperationen mit den ungarischen Ständen, der Verzicht auf Feindseligkeiten gegen Habsburg, die Übergabe der Grenzfestungen an den Kaiser, der Verzicht auf die Einkünfte aus dem königlichen Fiskus sowie die Restituierung aller nach September 1619 in den Partes und in Ungarn eingezogenen Gütern (mit Sonderregelungen zum Besitz des inzwischen verstorbenen Hommonay). Der weitere Verhandlungsverlauf war von einem stückweisen Nachgeben beider Parteien bestimmt, stets begleitet von der Drohung, die Gespräche zu beenden.

... 89

Bethlen zeigte sich bereits Anfang Dezember zum Verzicht auf den Königstitel und die Krone bereit, wollte jedoch mit dem Titel *Serenissimus Romani Imperii Hungariaeque Princeps* weiterhin einen gewissen Anspruch auf Ungarn demonstrieren. Territoriale Zugeständnisse kamen ebenfalls im Dezember 1621. Bethlen reduzierte seine Forderungen von ursprünglich elf auf sieben Komitate. Allerdings bedingte sich Bethlen wirtschaftliche Vorteile (Erwerb von Kupfer und Silber aus den oberungarischen Bergwerken zum Fiskalpreis, zollfreie Einfuhr von Waffen aus Oberungarn nach Siebenbürgen, unbehinderte Rekrutierung von Handwerkern) aus. Nicht gewillt war Bethlen, seine außenpolitischen Verträge offiziell preiszugeben. Territoriale Fragen waren auch für die kaiserliche Delegation eine problemlose Verhandlungsmasse, sofern in den Abtretungsgebieten der Gebrauch der katholischen Religion garantiert und die Jurisdiktion des Palatins erhalten blieb. Zur Absicherung verlangte man von den siebenbürgischen Ständen eine Verzichtserklärung für die Zeit nach dem Tod Bethlens. Den von Siebenbürgen vorgeschlagenen Titel wollte man jedoch nicht akzeptieren. Zudem sollte eine Unrechtserklärung an den Verzicht Bethlens auf den ungarischen Königstitel gekoppelt werden. Die Zahlung eines Grenzbeitrags hingegen wurde hingenommen (5. Dezember 1621). Den ungarischen Ständen ging es vor allem darum, ihre Rechte zu wahren. So forderten sie eine Bestätigung des Wiener Friedens (1606), die Freiheit der Religion und die Rückgabe protestantischer Kirchen, den Ausschluß der Jesuiten aus dem königlichen Ungarn, die Einhaltung der 1618 gegebenen Wahlversprechen und vor allem eine Generalamnestie für die Zeit nach März 1619.

Am 6. Dezember 1621 debattierten die Delegierten den am 28. November von Bethlen ausgestellten Urkundenentwurf. Der darin gebrauchte Titel *Rex Hungariae* wurde zurückgewiesen. Anschließend wurden die Punkte festgehalten, über die keine Einigung erzielt werden konnte. Es waren dies die Forderung Bethlens, in den abgetretenen Komitaten die Verwaltungs- und Gerichtshoheit auszuüben und seine Weigerung, bereits vergebene Güter zu restituieren ebenso wie seinen Rückzug aus dem königlichen Ungarn an einen bestimmten Termin zu binden. Zudem forderte er Tokaj, Szatmár und Ecsed als erblichen Besitz. Der Kaiser hingegen zeigte kein Entgegenkommen in der Titelfrage, bestand weiterhin auf einer Erklärung zur Unrechtmäßigkeit des Königtums Bethlens und wollte vor allem eine Separierung der Stände von Siebenbürgen. Auch wirtschaftliche Privilegien sollte Bethlen nicht erhalten. Den Ständen kam der Kaiser mit der Bestätigung der geforderten Verträge entgegen. Eine Generalamnestie sollte jedoch an einen Treueeid gebunden werden.^[60]

Vom 18. bis 24. Dezember 1621 fanden die Abschlußberatungen über die noch strittigen Fragen statt. Zunächst wurde ein Waffenstillstand für die Dauer der Verhandlungen ausgefertigt.^[61] Bethlen konnte seinen Anspruch auf Abaujvár mit der Stadt Kaschau durchsetzen. Zugeständnisse erhielt er auch in wirtschaftlichen Fragen. Bethlen zeigte dafür Entgegenkommen in der seit 1618 besonders umstrittenen Frage seiner außenpolitischen Bündnisse: er wollte die Vertragsurkunden mit Böhmen und den protestantischen Ständen dem Kaiser aushändigen. Der formale Aufbau des Vertrages sollte in Einleitungs- und Abschlußformel dem Wiener Frieden von 1606 nachempfunden werden. Am 29. Dezember fand eine letzte Beratung statt. Bethlens Verhandlungsführer Kassai legte nochmals die strittigen Forderungen Bethlens vor, wohl als »Ultimatum«^[62] zu verstehen. Einige Fragen konnten erledigt werden. Auf den Titel *Princeps Hungariae* wollte Bethlen jedoch nicht verzichten, er erklärte sich nun allerdings bereit, nur die Rechtstitel daraus zu ziehen, die der Kaiser im Friedensvertrag darlegte.

Die Titelfrage war für die kaiserlichen Gesandten der Grund, am 30. Dezember mit einem Abbruch der Verhandlungen und einer Wiederaufnahme der Feindseligkeiten zu drohen. In dieser Beratung wurden alle Fragen geklärt, die Titelfrage jedoch ausgeklammert. Am 31. Dezember erklärte sich Bethlen dazu bereit, auf den Titel des *Princeps Hungariae* zu verzichten. Er sollte dafür 100.000 Gulden für einen Rückkauf der Tokayschen Güter erhalten. Am gleichen Tag wurde auch ein Ausgleich zwischen dem Kaiser und den Ständen erzielt. Am 31. Dezember teilten die Delegationen dem Kaiser bzw. Bethlen den

Abschluß des Friedens mit. Erst am 3. Januar 1622 traf Esterházy mit der letzten Entscheidung des Kaisers aus Wien ein. Bis 4. Januar wurde der Vertragstext formuliert und am 4. Januar 1622 der endgültige Text paraphrasiert. Als Vertragsdatum gilt jedoch der 31. Dezember 1621.[63]

... 90

Bethlen verzichtete auf den Königstitel nebst Herrschaftsanspruch und auf die Krone, die er innerhalb einer gewissen Frist zurückgegeben sollte.[64] Binnen 14 Tage restituiert Bethlen mit Hilfe einer Kommission alle im Laufe des Krieges eroberte Gebiete (einschließlich der darin befindlichen Waffen) und ihre Fiskaleinkünfte. Alle Beamten entband er ihres Eides. Die konfiszierten geistlichen und weltlichen Güter wurden restituiert (mit Ausnahme derer, die schon neu vergeben worden waren. Über sie sollte der nächste Landtag beraten). Alle Nobilitationen behielten ihre Gültigkeit. Die Hinterlassenschaft Georg Hommonays ging an seine Witwe. Der siebenbürgische Fürst verzichtete auf weitere und künftige Feindseligkeiten gegen Habsburg. Bethlen erhielt für diese Zugeständnisse Oppeln und Ratibor[65] als erblichen Besitz nebst dem damit verbundenen Titel eines Reichsfürsten (jedoch ohne Sitz und Stimme im Reichstag; der religiöse status quo blieb erhalten. Sieben oberungarische Komitate (Szatmár, Szabolcs, Ugocsa, Bereg, Zemplin, Borsod, Abaujvár mit Kaschau) wurden Bethlen auf Lebzeiten mit allen Rechten und Einkünften zugesprochen. Sie unterstanden jedoch weiter der ungarischen Krone und der Jurisdiktion des Palatins, entsandten Delegierte zum ungarischen Reichstag, waren heerespflichtig gegenüber dem ungarischen König in einem eventuellen Krieg gegen die Pforte und behielten alle religiöse Freiheiten. Geistliche Güter durften nur durch Ferdinand II. vergeben werden. Für den Erhalt der Grenzfestungen in diesen Komitaten zahlte der Kaiser jährlich 50.000 Gulden. Nach dem Tod Bethlens sollten die Komitate wieder an Ungarn fallen. Zudem erhielt Bethlen mit Munkács[66], Ecsed und Tokay weitere Besitzungen in Ungarn. Im Falle eines Angriffs des Osmanischen Reichs aufgrund dieses Friedensschlusses sicherte der Kaiser Siebenbürgen die Unterstützung Wiens, des Reichs und Spaniens zu.

Am 7. Januar 1622 sicherte der Kaiser dem siebenbürgischen Bethlen Fürsten Güter in Böhmen zu, falls er von der Pforte aus Siebenbürgen verjagt werden sollte.

Nach der Ratifikation fand am 10. Januar 1622 in Nikolsburg der Austausch der Urkunden statt. Das Kaiserliche Diplom vom 7. Januar[67] an die ungarischen Stände erfüllte die Forderungen der Stände. Es garantierte weiterhin alle Freiheiten, Privilegien und Immunitäten. Die Bestimmungen des Wiener Friedens 1606 und die Wahlkapitulationen Matthias (1608) und Ferdinands II. (1618) wurden bestätigt. Eine Generalamnestie für die Zeit nach März 1619 wurde erlassen. Die Stände verpflichteten sich dafür zur Treue gegenüber Ferdinand II. Ein Landtag sollte weitere offene Punkte klären. Am 12. Januar erließ der Kaiser ein Amnestiepatent.[68] Am gleichen Tag legten Bethlen und die ungarischen Stände in Tyrnau eine Protestationsurkunde betreffend religiöse Angelegenheiten, in dem die konfessionelle Freiheit und die 1606 verbrieften Rechte dargestellt wurden.[69]

... 91

Im Nikolsburger Frieden hatte keine Partei ihre Interessen ungeschmälert durchsetzen können. Aufgrund der beidseitigen Erschöpfung nach den seit 1619 währenden Kämpfen ist der Vertrag als »Kompromißfrieden«[70] einzustufen. Ferdinand II. konnte zwar seinen Besitzstand in Ungarn wahren, mußte jedoch den Ständen ihre Rechte verbriefen. Damit bestanden keine Möglichkeiten, Ungarn in das zunehmend zentralistisch-absolutistische Habsburger Staatswesen einzugliedern. Das dem Kaiser abgerungene Zugeständnis einer allgemeinen Amnestie brachte zudem einen Autoritätsverlust des Kaisers. Das Hauptziel, Bethlen zu einem Verzicht auf den Königstitel zu zwingen, wurde ebenso realisiert, wie Annullierung des Bündnisses zwischen Siebenbürgen, Bethlen und seinen protestantischen Partnern. Bethlen wurde mit territorialen Gewinnen für die Aufgabe seines Anspruchs auf das königliche Ungarn und einer Vereinigung des kaiserlichen Landesteils mit dem Fürstentum Siebenbürgen entschädigt. Das Nachgeben des siebenbürgischen Fürsten in dieser zentralen Frage war ein Tribut an die militärische Pattsituation und an das Erstarken Habsburgs nach dem Sieg am Weißen Berg. Über Oppeln und Ratibor und über das komplexe Verwaltungskonstrukt in den Komitaten war Bethlen nun streng genommen dem Kaiser unterstellt.

Das Verhältnis zwischen Ungarn und Siebenbürgen wurde in dem Vertrag nicht erwähnt. Beide Vertragspartner traten dem Grundsatz der Gleichheit entsprechend auf, was wohl als eine Lösung Siebenbürgens aus der - zumindest theoretisch - bestehenden Oberhoheit Ungarns zu sehen ist.[71]

Der Friede von Nikolsburg hatte Bethlen nicht zufriedengestellt. 1623 begann er, durch diplomatische Aktionen ein weiteres militärisches Vorgehen gegen Habsburg zu sondieren. Vom Osmanischen Reich erreichte er im August 1623 immerhin die vage Zusage einer Duldung eigenständiger Aktionen.[72] Gesandtschaften in die Niederlande[73] (sowie zum dorthin exilierten Friedrich von der Pfalz), nach Frankreich und Venedig brachten keine Unterstützung. Der Kontakt zum englischen Gesandten Thomas Roë war ohnehin chronisch schlecht und brachte zeitweise sogar eine Verschlechterung der Beziehungen zur Pforte mit sich.[74] Christian von Braunschweig hingegen wollte über Schlesien nach Böhmen ziehen und sich dort mit den Truppen Bethlens vereinigen.

Bethlen nahm verschiedene Verstöße gegen das Nikolsburger Abkommen als Kriegsgrund. Zum einen war der Kaiser seine jährlichen Zahlungen für die Grenzfestungen schuldig geblieben. Zudem hatte er mit Stansilau Thurzó einen erklärten Gegner Bethlens zum Palatin von Ungarn ernannt, ein Akt den Bethlen durchaus richtig als feindselig auffaßte. Auch die Restituierungspraxis im königlichen Ungarn empfand Bethlen als Verletzung der vertraglichen Vereinbarungen. Trotz der laufenden Kriegsvorbereitung und der ersten Angriffe fand am 28. August 1623 eine Zusammenkunft siebenbürgischer und kaiserlicher Kommissäre statt. Den kaiserlichen Vertretern präsentierte Bethlen eine Reihe unannehmbare Forderungen (darunter die Todesstrafe für Thurzó), so dass die Gespräche zwangsläufig scheiterten.

... 92

Mitte August 1623 marschierte Bethlen in Oberungarn ein. Als Kriegsgrund hatte er Ferdinand II. die Verletzung des Nikolsburger Abkommens, namentlich die ausgebliebene Zahlung für die Grenzfestungen sowie die Restituierungspraxis im königlichen Ungarn, vorgeworfen. Auch ohne die Unterstützung der Truppen Christians von Braunschweig (er hatte am 6. August bei Stadtlohn gegen Tilly eine Niederlage erlitten) besetzte Bethlen den größten Teil des königlichen Ungarn[75] und schloß ein kaiserliches Heer in Mähren ein. In falscher Einschätzung der militärischen Lage (das kaiserliche Heer stand aus Versorgungsgründen kurz vor der Kapitulation) ging Bethlen am 18. November 1623 auf ein kaiserliches Verhandlungsangebot ein. Der siebenbürgische Fürst führte die Verhandlungen überwiegend persönlich mit Stanislaus Thurzó. Am 20. November 1623 wurde ein Waffenstillstand für die Dauer bis 29. September 1624 unterzeichnet.[76] Bethlen wurden die Gebiete zugesprochen, die er seit dem Nikolsburger Frieden im Besitz hatte; dazu kamen bis zu einem Friedensschluß die Gebiete diesseits der Donau (jedoch ohne die Stadt Preßburg). Der Kaiser behielt die Landesteile jenseits der Donau und erhielt die von Bethlen besetzten Gebiete Mährens zurück. Die osmanischen Hilfstruppen sollten unter Beachtung strenger Disziplin den Kriegsschauplatz verlassen. Fremde Truppen durfte der Kaiser nicht ins Land lassen. Oppeln und Ratibor verblieben beim Fürsten. Ein künftiger Frieden zwischen dem Osmanischen Reich und Habsburg sollte nur noch mit Beteiligung Bethlens geschlossen werden. In Wien regte sich nach der Unterzeichnung des Waffenstillstandes Kritik an der Verhandlungsführung Thurzós, der sich in den Gesprächen nicht an die Vorgaben des Kaisers gehalten habe. Am 18. November verweigerte der Kaiser die Ratifikation und stellte einen Gegenentwurf auf. Die Kritik entzündete sich vor allem an der zu langen Laufzeit, die in den Augen Wiens Bethlen die Möglichkeit gegeben hätte, sich zu reorganisieren, aber auch an dem Passus, der fremde Truppen ausschloß. Auch Oppeln und Ratibor stand in den Augen des Kaisers nicht als Verhandlungsmasse zur Verfügung, da Ferdinand sie nach Ausbruch der Feindseligkeiten eingezogen hatte. Zudem schien die Übergabe des Komitats Sohl für Wien unannehmbar.

Der siebenbürgische Fürst antwortete am 8. Dezember mit einem Gegenentwurf, in dem er auf Oppeln und Ratibor zu verzichten bereit war, in der Frage des Sohler Komitats nicht nachgab. Bethlen schlug eine Laufzeit bis 1. Mai 1624 vor und verwies bei der Frage der Truppenstationierung auf die in Ungarn geltenden Landesgesetze. Am 16. Januar legte der Kaiser einen neuen Waffenstillstandstext vor, den Bethlen am 20. Januar 1624 in einer Urkunde annahm. Das Abkommen lief am 1. März aus.[77]. Der Kaiser erhielt die Komitate Preßburg, Neutra, Trentschin, Bars, Turócz und das umstrittene Neusohl. Er konnte auch ohne Vermittlung Bethlens Frieden mit dem Osmanischen Reich schließen und fremde Truppen in seinem Teil Ungarns stationieren. Bethlen verpflichtete sich zur sofortigen Entlassung der osmanischen Hilfstruppen. Damit hatte sich in der modifizierten Urkunde der Kaiser in allen Punkten durchgesetzt.

... 93

Im Januar 1624 begannen in Wien die Unterhandlungen für einen Friedensschluß. Zu Beginn forderte Bethlen (12. Januar 1624) nicht nur die Garantie des Nikolsburger Friedens, sondern auch eine Erweiterung seines Besitzes um vier weitere Komitate (plus Ecsed) de jure perpetuo sowie eine Stärkung

seiner Rechte in den Komitaten, darunter die Verleihung der obersten Gerichtsbarkeit.[78] Bei Aufnahme der offiziellen Verhandlungen am 19. Februar 1624 in Wien zeigten sich große Unterschiede. Die siebenbürgischen Vertreter erklärten den Nikolsburger Frieden zur ausschließlichen Verhandlungsgrundlage. Ferdinand II. Ausgangsposition war nun jedoch stärker als in den Nikolsburger Verhandlungen. Zudem agitierte am kaiserlichen Hof eine ungarische katholische Partei um Miklós Esterházy[79] und Peter Pázmány[80] gegen den siebenbürgischen Fürsten, die eine Abrechnung mit Bethlen forderte, um die Gefahr künftiger Ruhestörungen zu minimieren. Auf einen harten Kurs konnte und wollte sich Ferdinand II. militärisch jedoch nicht einlassen. Als Protest gegen den Kompromißkurs der »deutschen« Partei am Hofe verweigerten Esterházy und Pázmány die Mitarbeit in den Verhandlungen.[81] Die Gegensätze waren jedoch so gravierend, dass die Verhandlungen stockten. Am 12. März 1624 traf eine osmanische Gesandtschaft beim Kaiser ein, die anbot, der Pascha von Buda solle einen Frieden vermitteln und gleichzeitig bedeutete, die Pforte würde in diesem Konflikt Bethlen nicht weiter unterstützen. So bestärkt, teilte Ferdinand II. am 15. März der siebenbürgischen Delegation mit, eine Verhandlung auf Basis des Nikolsburger Vertrags stünde nicht zur Disposition. Vielmehr sei dieser Vertrag aufgrund des Verhaltens Bethlens als null und nichtig anzusehen und die Rückkehr zum Besitzstand von 1619 anzustreben. Im Laufe der wohl zähen Verhandlungen zeigte die siebenbürgische Delegation Nachgiebigkeit in der Frage der kompletten Bestätigung Nikolsburgs und bot vor allem den Verzicht auf Oppeln und Ratibor an. Am 26. März legten die kaiserlichen Bevollmächtigten den Entwurf des Kaisers vor. Siebenbürgen wollte den Verzicht auf Ecsed, Felsobánya und Nagybánya nicht akzeptieren. Am 6. April reiste die siebenbürgische Delegation mit dem Vertragsentwurf nach Kaschau, um das Urteil Bethlens und des Landtags einzuholen. Bethlen verweigerte die Annahme, die Stände drängten jedoch auf die Beendigung des Krieges. Eine Delegation, darunter auch als ein Vertreter der Stände Andreas Keczer, reiste nach Wien. Das Ergebnis der Verhandlungen war am 22. April ein von Bethlen in Kaschau ausgefertigter Ratifikationsentwurf, der in einigen Punkten vom kaiserlichen Projekt abwich. So sollte der siebenbürgische Fürst berechtigt sein, den Titels des Herzogs von Oppeln und Ratibor weiterzuführen, die kaiserlichen Zahlungen in der Höhe von 30.000 Gulden sollten fließen und Ecsed, Felsobánya und Nagybánya als erblicher Besitz übernommen werden. Am 5. Mai erreichte die siebenbürgische Delegation einen Überraschungserfolg. Die Friedensbedingungen wurden im Sinne Bethlens revidiert und am 8. Mai 1624 in Wien ein endgültiges Dokument unterfertigt.[82] Es bestätigte die Bestimmungen des Nikolsburger Friedens. Bethlen verzichtete auf Oppeln und Ratibor, war jedoch berechtigt, den Titel weiterzuführen. Die kaiserlichen Geldleistungen für die Grenzfestungen wurden von 50.000 auf 30.000 Gulden gesenkt. Einen entscheidenden Vorteil konnte keine Partei erzielen, so dass der Wiener Vertrag als »Kompromißfrieden«[83] zu werten ist. Über die Stimmung nach dem Vertragsschluß berichtet Khevenhüller: »Nach Schließung dieser Friedens-Tractation ist denen Bethlemischen Gesandten am Kays. Hofe ein stattliches Panquet gehalten, dem Cantzler Comoti ein vergoldetes Hand-Becken und Gieß-Kanne, nebst Bechern, und denen Gesandten iedem zwey kunstreiche Pocale verehret worden.«[84]

DER WEG ZUM FRIEDEN VON PREßBURG - DER DRITTE KRIEG GEGEN HABSBURG

Beide Seiten schienen sich des erreichten Friedenszustandes nicht sicher. Vor allem Kaiser Ferdinand beobachtete mit Argwohn, dass Bethlen seine rüstungs- und bündnispolitischen Bestrebungen nicht ruhen ließ. Im September 1625 sprach eine Delegation Bethlens in Wien vor und versuchte die Rückübertragung Oppelns und Ratibors an Bethlen zu erreichen, nachdem Erzherzog Carl verstorben war. Der Kaiser, der - wie Khevenhüller betont - den katholischen Delegationsleiter in seiner Kapelle empfing, teilte jedoch mit, dass die beiden Herzogtümer bereits vergeben seien. Allerdings billigte er das Ansinnen, den Titel Serenissimus zu führen.[85] Trotz des gescheiterten Eheprojekts ging man friedlich auseinander: »Die Gesandten« wurden »mit kostbaren Praesenten abgefertiget; und dann sie sich gar friedlich erzeigt, und von ihrem Herrn der Kayserin 100 schöne ungarische Kühe, 40 Kalben und 30 Stiere mitgebracht und verehret.«[86] Der Kaiser sicherte der Delegation Bethlens sogar Geleit für die Brautwerbung nach Brandenburg zu.[87]

1625 nahm Bethlen ein Heiratsprojekt wieder auf, das er erstmals 1623 ins Gespräch gebracht und nach dem Abschluß des Wiener Friedens weiter verfolgt hatte. Mehrmals im Laufe des Jahres 1625 suchten siebenbürgische Gesandte, so auch in der eben erwähnten Gesandtschaft vom September 1625, Ferdinand II. zu einer Hochzeit zwischen Bethlen und einer Erzherzogin zu bewegen. Bethlen stellte einen Freundschaftsvertrag, einen Treueeid und sogar den Bruch mit der Pforte in Aussicht. Jedoch forderte er eine Anerkennung zum »Gubernator« von Ungarn und die Anerkennung seiner Herrschaft in Siebenbürgen. Nach anfänglichem Zögern signalisierte Kaiser Ferdinand II. zwar seine Bereitschaft, auf

die von Bethlen gestellten Forderungen einzugehen.[88] Das Eheprojekt wurde jedoch abgelehnt, und der Wiener Hof schlug statt dessen eine Heirat mit der Herzogin von Mantua vor. Für Bethlen kam dies einer Behandlung zweiter Klasse gleich. Im März 1626 heiratete er Katharina von Brandenburg. Durch diese Heirat fügte sich Bethlen in das sich reorganisierende Bündnis der protestantischen Mächte ein. Seine Verwandtschaft zu Brandenburg, Schweden und Dänemark bedeutete für ihn zudem einen Prestigegewinn. Am 30. November 1626 trat er im Vertrag zu Westminster der am 9. Dezember 1625 zwischen Großbritannien, Dänemark und den Niederlanden geschlossenen Haager Konvention bei.[89] Bethlen sollte nicht nur monatlich 40.000 Taler Subsidien erhalten, sondern auch 12.000 Mann Hilfstruppen, mit denen er sich in Schlesien vereinigen sollte. Zur Absicherung war Bethlen wiederum an der Haltung des Osmanischen Reichs interessiert. Dieses jedoch wollte, nachdem es im Mai 1625 in Frieden von Zsitvatorok den Frieden mit dem Kaiser verlängert hatte, keine Waffenhilfe leisten. Ein Wechsel an der Spitze des Paschaliks Buda brachte jedoch Unruhe, da der neue Pascha eigenmächtig Raubzüge in das Gebiet des königlichen Ungarn unternahm.

... 95

Dies war für Bethlen der Auslöser, Anfang August mit dem Angriff auf das königliche Oberungarn zu beginnen. Das zugesicherte (dänische) Hilfsheer der protestantischen Mächte unter General Graf Ernst von Mansfeld und Johann Ernst von Sachsen-Weimar machte sich auf den Weg durch Schlesien. Wallenstein hielt dieses jedoch auf und verhinderte eine Vereinigung der protestantischen Truppen. Am 30. September vereinbarte man eine nächtliche Waffenruhe auf Betreiben Bethlens, der die Nacht zum Rückzug ausnutzte. Auch Wallenstein zog sich zurück, ohne den Truppen Bethlens oder Mansfelds nachzusetzen. Erstmals war Bethlen militärisch deutlich unterlegen. Zudem hatte Dänemark eine völlige Niederlage erlebt (27. August 1626, Schlacht bei Lutter), und der Pascha von Budapest mußte auf Druck Konstantinopels seine militärischen Aktionen einstellen. Bethlen befand sich auch politisch in der Defensive, nachdem der ungarische Reichstag zu Ödenburg (Sopron) am 26. November 1625 Ferdinand III. zum ungarischen König gewählt hatte. Habsburgs Position in Ungarn hatte sich dadurch gefestigt; in Siebenbürgen selbst herrschte Kriegsmüdigkeit.

Am 11. November 1626 gab Wallenstein, am 12. November Bethlen den Befehl zur Einhaltung einer Waffenruhe.[90] Gleichzeitig begannen in Preßburg die Verhandlungen für einen Friedensschluß. Am 20. Dezember schlossen Ferdinand II. und Bethlen den Preßburger Frieden.[91] Bethlen erklärte sich bereit, die meisten Forderungen des Kaisers anzuerkennen, umstritten war lediglich die Restitution von Gütern und die Zahlung von jährlich 30.000 Gulden durch den Kaiser zum Erhalt der Grenzfestungen. Bethlen mußte im Vertrag allen möglichen Feindseligkeiten gegen das Haus Habsburg abschwören (Art. 1) und eine weitere Unterstützung der Truppen Mansfelds unterlassen (Art. 3), den Rückzug nach Siebenbürgen unter Restituierung aller Güter und des Kriegsmaterials antreten (Art. 2). Die sieben Komitate und die Haiducken wurden ebenfalls auf den Vertrag verpflichtet und der siebenbürgische Landtag sollte in einem Assekurationspatent zustimmen (Art. 4). Der geleistete Eid der kaiserlichen Untertanen sollte aufgehoben werden (Art. 8). Die Verträge von Nikolsburg und Wien wurden bestätigt (Art. 11) und Bethlen in seinem dort festgelegten Besitzstand auf Lebzeiten anerkannt (Art. 9). Allerdings entfiel von nun an die Verpflichtung des Kaisers, jährlich 30.000 Gulden an Bethlen zu zahlen (Art. 9, 11).

... 96

Einen Vorteil hatte Bethlen aus dieser militärischen Auseinandersetzung nicht ziehen können. Vielmehr empfand er den Preßburger Frieden als Schmach.[92] Möglicherweise liegt darin der Grund, dass Bethlen die Umsetzung des Vertrages verzögerte, ja sogar in Einzelfällen hinterging.[93] Ab 25. März 1627[94] tagte in Tokay eine bilaterale Kommission, die die offenen Streitfragen und Fragen der Umsetzung des Preßburger Friedens an 19. Mai 1627 in einem Übereinkommen regelte.[95] Bethlen verzichtete darin auf die bis 1626 fällige, jedoch noch immer ausstehende Zahlung des Kaisers für die Grenzfestungen. Zudem mußte er abermals versprechen, die Grenzgebiete nicht zu destabilisieren und die bisher erfolgten kaiserlichen Gütervergaben in Szendro und Borsod anzuerkennen. Die freie Ausübung der katholischen Religion in Kaschau wurde garantiert.

In Wien blieb trotz des militärischen und diplomatischen Zurückweichens die Angst vor einer Reorganisation Bethlens. Dafür fehlte diesem jedoch der diplomatische Rückhalt (und auch die gesundheitliche Kraft). Sein Bemühen, zusammen mit Schweden und unter Einbeziehung Rußlands und der Kosaken, Polen in die Zange zu nehmen und sich die polnische Krone zu sichern, war Utopie. Ein zweiter Plan war eine Konföderation mit den rumänischen Fürstentümern Moldau und Walachei, der indirekt ebenfalls gegen Polen gerichtet war. Beide diplomatischen Ansätze kamen über Sondierungen nicht mehr hinaus. Am 15. November 1629 starb Bethlen.

Ein Blick auf die Entwicklung der Titulatur Bethlens spiegelt politisches Kalkül und symbolhafte Bedeutung wieder. Bei seiner Wahl 1613 führte Bethlen in der Tradition des Fürstentums Siebenbürgen seit 1541 den Titel *Princeps Transylvaniae et partium regni Hungariae dominus et Siculorum comes*. Nach den militärischen Erfolgen 1618 und 1619 verwendete Bethlen - gestützt auf die vom ungarischen Reichstag erteilten Vollmachten - den Titel *Gabriel Dei Gratia Regnorum Hungariae et Transsilvaniae Princeps*, erstmals im Waffenstillstand zu Preßburg (16. Januar 1620). In der Assekurationsurkunde vom 23. Januar 1620 gebrauchte Kaiser Ferdinand die Titulatur *Ill. principem Gabrielem, Hungariae et Transilvaniae principem ac Siculorum comitem*. Nach seiner Wahl zum ungarischen König führte Bethlen in einigen Dokumenten den Titel des ungarischen Königs. So nannte er sich zum Beispiel Ende August 1620 im Friedensvertrag mit dem Osmanischen Reich *Rege Serenissimo Gabriele Bethlen*[96] oder 1621 in einem Schreiben an die Siebenbürger Sachsen *Gabriel Dei Gratia Electus Hungariae Rex, Transsilvaniae Princeps*[97]. Im Waffenstillstand zu Wien 12. Januar 1621 führte Bethlen ebenfalls den Titel des ungarischen Königs, wohingegen das Instrument Ferdinands ihn lediglich mit dem Titel des *Princeps* benennt.[98]

☪ 97

In der Phase der intensivsten Auseinandersetzung verweigert Ferdinand seinem Gegner eine Anrede mit auch nur irgendeinem Titel, so in dem oben erwähnten Edikt vom 10. Dezember 1620.[99] Für den Kaiser war die *conditio sine qua non* der Verzicht auf den Königstitel, daran drohten die Hainburger Verhandlungen anfänglich zu scheitern. In den Gesprächen im Vorfeld des Nikolsburger Friedens schlug Bethlen als Kompromißformel den Titel *Sacri Romani Imperii nec non Hungariae Transylvaniaeque princeps, dux Oppoliae et Ratiboriae comesque Siculorum* vor. Dies zeigt, dass es Bethlen in erster Linie darauf ankam, Ungarn und Siebenbürgen in seiner Titulatur zusammen zu fassen; der Königstitel konnte diesem wohl geopfert werden. Dennoch war Wien zu einem derartig weitgehenden Zugeständnis nicht bereit. Für Kaiser Ferdinand war der Titel *Princeps* maximal im Zusammenhang mit den *Partes* als *Princeps aliquarum partium Hungariae* zu führen. Bei der Auswechslung von Urkunden und Schriftstücken legten die kaiserlichen Kommissäre mehrmals Protest gegen die von Bethlen verwendete Titulatur des *Princeps Hungariae* oder *Rex electus Hungariae* ein. Im Verlauf der Nikolsburger Verhandlungen stellte Bethlen zunehmend territoriale Gewinne und Garantien alter Rechte über die Titelfrage und erklärte sich bereit, freiwillig auf den Titel des erwählten Königs zu verzichten. Habsburg bestand nun darauf, dass der Verzicht eine Aussage über die unrechtmäßige Aneignung des Königstitels beinhalten müsse. Die Titulatur war bis zum Schluß die am heftigsten umstrittene Frage der Verhandlungen, in der sich beide Seiten kompromißlos gegenüberstanden. Als man sich am 28. Dezember 1621 über den Vertragstext bereits einig war, zögerte die Bethlen zustehende Titulatur den Abschluß hinaus.[100] Am 29. Dezember beharrte Bethlen erneut auf dem Titel *Princeps Hungariae*. [101] Am 30. Dezember bot der Kaiser dem Fürsten von Siebenbürgen für den Verzicht auf diese Anrede eine Entschädigung von 100.000 Gulden an, die zum Rückkauf der Güter von Tokay verwendet werden konnten.[102] Kurz darauf gab Bethlen im Friedensdokument von Nikolsburg den Königstitel auf und verwendete von da an *Dei Gratia S[acri] R[omani] Imperii et Transsilvaniae Princeps, Partium Regni Hungariae Dominus, Siculorum Comes ac Opoliae et Ratiboriae Dux* zu; das königliche Ungarn wird in der Titulatur des siebenbürgischen Fürsten nicht mehr erwähnt. In Auseinandersetzungen zwischen dem siebenbürgischen Fürsten und Habsburg nach dem Nikolsburger Frieden wurde dieser Titel nicht mehr in Frage gestellt.

Die Politik Gabriel Bethlens erfährt in der Historiographie der drei involvierten Länder eine höchst unterschiedliche Beurteilung. Die ungarische Historiographie neigt bis heute dazu, das Fürstentum Siebenbürgen generell als »ungarisches Piemont« zu sehen. Bethlen und die Aufstände des 17. Jahrhunderts gegen Habsburg gelten als Vorkämpfer für die 1541 verlorene Einheit Ungarns.[103] Szakály vertritt für die jüngere ungarische Historiographie die These, dass die Aufstände des ungarischen Adels - etwa in der Zeit Bethlens - nicht auf die Sprengung des Systems, sondern auf die Wiederherstellung eines erschütterten Gleichgewichts gerichtet waren. Er attestiert dem königlichen Ungarn und Siebenbürgen sogar ein mehr oder weniger feindschaftliches Verhältnis. Umstritten ist vor allem in der älteren, unter Wiener Einfluß stehenden ungarischen Historiographie die Bewertung Bethlens in seiner Beziehung zum Osmanischen Reich.

Die ältere siebenbürgische Historiographie stellt den Einigungswillen Bethlens in den Vordergrund, so z.B. Lászlo Makkai und z.T. auch Lukinich. Bethlen wird als Vorkämpfer und Verteidiger des Ungarntums gegen Habsburg gesehen. Hingewiesen wird auch hier auf den Zwiespalt Bethlens, der als »Vertragsbrecher« die ungarischen Interessen zugunsten seiner Machtpolitik, die die Unterordnung unter die Oberhoheit des Osmanische Reichs implizierte, verriet. Eher negativ ist auch die Einschätzung der älteren österreichischen Historiographie.[104]

Die rumänische Historiographie betont bei der Darstellung der Politik und Person Bethlens stark den

Aspekt der Eigenständigkeit Siebenbürgens als selbständiges, von Ungarn gelöstes Fürstentum, ja subsumiert es sogar unter den Begriff der drei »rumänischen Fürstentümer«.[105]

Realiter war der Anschluß Ungarns an Siebenbürgen wohl nicht das primäre Ziel Bethlens, da zum einen dafür die Kräfte nicht reichten, zum anderen die Pforte eine derartige Machterweiterung des siebenbürgischen Fürsten nicht gebilligt hätte. »So waren diese Unternehmungen eher zwischenstaatliche Aktionen, die auf die Erzwingung von Territorien oder anderen Zugeständnissen abzielten.«[106] In diesem Zusammenhang betont besonders Evans den konfessionellen Aspekt der Auseinandersetzung, möglicherweise aber auch zu stark: »They clearly offered an alternative set of values. They meant the survival, not only of protestantism, but of confessional pluralism.«[107]

∴ 98

ANMERKUNGEN

[1] Preßburg, ung. Pozsony, heute slov. Bratislava. Kaschau, ung. Káso, heute ukr. Košice.

[2] Dt. auch Weißenburg, ung. Gyulafehérvár, heute rum. Alba Iulia.

[3] Vgl. die Charakteristik des Fürstentums Siebenbürgen in: Robert John Weston EVANS, *The making of the Habsburg Monarchy 1550-1700*. Oxford 1979, S. 266-272.

[4] Ung. Kolozsvár, heute rum. Cluj.

[5] Am 27. Oktober wurde Báthory von Haiducken ermordert.

[6] Der von Bethlen vorangetriebene staatliche Ausbau Siebenbürgens (Stärkung der Macht des Fürsten, Erhalt der seit 1556 verbürgten Religionsfreiheit, Rechtskodifizierung, merkantilistische Wirtschaftspolitik, Neuordnung der Heeresverfassung, kulturelle Förderung) - in der ungarischen Historiographie auch als Beginn des »Goldenen Zeitalters« bezeichnet, tritt in Forschung und Literatur hinter der Außenpolitik zurück. Vgl. dazu: Péter KATALIN, *Die Blütezeit des Fürstentums*. in: Bela KÖPECZI (Hg.), *Kurze Geschichte Siebenbürgens*. Budapest 1990, S. 302-327, 705-707.

[7] Heute slov. Mikulov.

[8] Grundlegend für diese Darstellung: *Monumenta Hungariae historica (Magyar történelmi emlékek)*. Serie III B: *Monumenta comitialia regni Transylvaniae. VI-VIII*. Budapest 1875-1898 sowie Roderich GOOSS, *Österreichische Staatsverträge. Fürstentum Siebenbürgen*. Wien 1911. Hier finden sich nicht nur die wichtigsten Verträge, sondern auch die Eckpunkte der Verhandlungen.

[9] GOOSS, *Österreichische Staatsverträge*, S. 422.E

[10] Seit 1541 Bezeichnung für die nördlichen Theiß-Komitate (Abaúj, Zemplén, Borsod, Bereg, Szabolcs, Szatmár, Ugocsa), die ursprünglich nicht zu Siebenbürgen gehört hatten.

[11] Vgl. Eine »Generalinstruktion« des Kaisers [Frühjahr 1614] in: *Mon. comit. regni Trans. VI, Törvények és Okiratok, X a-b*.

[12] Waffenstillstand zwischen Kaiser Matthias und Gabriel Bethlen, 15. Mai 1614. Revers Bethlens Klausenburg 15. Mai 1614: HHStA Wien AUR 1614 V 15. Revers der siebenbürgischen Stände: ebd., Versicherungsinstrument der kaiserlichen Kommissäre: ebd.. GOOSS, *Österreichische Staatsverträge*, S. 424-427; *Mon. comit. regni Trans. VI, Törvények és Okiratok*, S. 493-496.

[13] 14. Juli 1614, in: *Mon. comit. regni Trans. VII, Törvények és Okiratok, I a*, S. 123-124 (ung.).

[14] *Mon. comit. regni Trans. VII, Törvények és Okiratok*, S. 130-139.

[15] Dekret des Kaisers, Linz 23. August 1614, zeitgleiche Abschrift in: HHStA Wien. GOOSS, *Österreichische Staatsverträge*, S. 430-436. *Mon. comit. regni Trans. VII, Törvények és Okiratok*, S. 153-154. Beitritt Bethlens und der siebenbürgischen Stände, Lippa 1. November 1614 (Angabe nach GOOSS, *Österreichische Staatsverträge*, S. 430).

[16] Mon. comit. regni Trans. VII, Törvények és Okiratok, S. 157.

[17] Rum. Lipova; Ieneu.

[18] Mit Kardinal Sigmund/Zsigmond Forgách und Andreas/András Daróczy waren zwei namhafte Gegner Bethlens federführend bei den Verhandlungen.

[19] Ung. Nagyszombat, heute slov. Trnava.

[20] Vertragsurkunde in: MolBudapest E 149 Fasz no.1 - 6.V.1615 und E 143 Fasz. 1 no. 44/45 - 18.V.1615 und HHStA Wien AUR 1615 V 18. Ratifikation Bethlens, Karlsburg 18. Mai 1615. Ratifikation Kaiser Matthias Wien, 15. Mai 1615. Versicherungsinstrument der siebenbürgischen Stände, Karlsburg, 18. Mai 1615. Versicherungsinstrument Bethlens zum Geheimvertrag, Karlsburg, 18. Mai 1615 V 18. Amnestiepatent Bethlens Klausenburg, 16. Juni 1615. Der Austausch der Urkunden erfolgte Ende Juni 1615 in Klausenburg. Der ungarische Reichstag bestätigte den Vertrag nicht. GOOSS, Österreichische Staatsverträge, S. 436-460. Beschreibung in: Franz Christoph KHEVENHÜLLER, Annalium Ferdinandorum. IX. Leipzig 1724, Sp. 1670-1680. Franz Christoph Khevenhüller, Geheimer Rat und Oberhofmeister, war bis 1630 Botschafter in Madrid.

[21] Mit dem Frieden von Wien vom 23. Juni 1606 endete der Aufstand Bocskays gegen die Habsburger Herrschaft, in dessen Verlauf sich Siebenbürgen vom ungarischen Reichsverband gelöst hatte. Der Kaiser erkannte die Existenz des Fürstentums im Wiener Frieden de facto an. Zur Auseinandersetzung um die Souveränität Siebenbürgens: Meinolf ARENS, Habsburg und Siebenbürgen 1600-1605. Gewaltsame Eingliederungsversuche eines ostmitteleuropäischen Fürstentums in einen frühabsolutistischen Reichsverband. Köln 2001.

[22] Diese Gebiete wurden im Juli 1615 restituiert.

[23] Maja DEPNER, Das Fürstentum Siebenbürgen im Kampf gegen Habsburg. Untersuchungen über die Politik Siebenbürgens während des Dreißigjährigen Krieges. Stuttgart 1938, S. 35 und Gerald VOLKMER, Das Fürstentum Siebenbürgen 1541-1691. Kronstadt 2002, S. 136.

[24] Ung. Nagyvárad; heute rum. Oradea Mare.

[25] Die kaiserlichen Friedenspropositiones sind auf den 31. Dezember 1616 datiert. Der Text des Waffenstillstandes ist bisher nicht überliefert.

[26] GOOSS, Österreichische Staatsverträge, S. 463.

[27] Text in: GOOSS, Österreichische Staatsverträge, S. 464-466 und Mon. comit. regni Trans. VII, Törvények és Okiratok, S. 428-429 und S. 436-437.

[28] Mon. comit. regni Trans. VII, Törvények és Okiratok, S. 444-469: Bericht der kaiserlichen Gesandten Johannes von Molart und Ladislaus Pethe über den Verlauf der Verhandlungen, Tyrnau, 2. August 1617.

[29] MolBuda Fasz. 43 no. 15 - 2-IX-1617; GOOSS, Österreichische Staatsverträge, S. 468-474; Georg PRAY, Gabrielis Bethlenii Principatus Transilvaniye coaevis documentis illustratus. Bd. I. Pest 1816, S. 31-40; Mon. comit. regni Trans. VII, Törvények és Okiratok, S. 472-473. Ratifikation des Kaisers: Wien, 2. September 1617, Ratifikation Bethlens: 8. November 1617. Dieser Vergleich wurde vom ungarischen Reichstag nicht ratifiziert.

[30] Bethlens Kräfte waren zeitgleich durch einen Feldzug gegen die Moldau gebunden.

[31] GOOSS, Österreichische Staatsverträge, S. 477-484 und Mon. comit. regni Trans. VII, Törvények és Okiratok, S. 501-507.

[32] Er wurde nach dem Tod Matthias (20. März 1619) am 26. August 1619 zum Kaiser gewählt. Bereits am 26. Mai 1618 hatten ihn die ungarischen Stände zum König von Ungarn gewählt.

[33] GOOSS, Österreichische Staatsverträge, S. 477; vgl. auch Mon. comit. regni Trans. VII, Törvények és Okiratok, S. 101.

[34] DEPNER, Untersuchungen, S. 38.

[35] PRAY druckt in Bd. I. mehrere Schreiben Bethlens an die Pforte sowie Berichte siebenbürgischer und kaiserlicher Gesandter in Konstantinopel ab, die das diplomatische Gerangel um das Wohlwollen des Osmanischen Reichs und die jeweiligen Diskreditierungsversuche beider Parteien widerspiegeln.

[36] Schreiben Bethlens an die böhmischen und mährischen Stände, Alba Iulia 18. August 1619; PRAY, Gabrielis Bethlenii Principatus, I, S. 50-54.

[37] DEPNER, Untersuchungen, S. 40.

[38] PRAY, Gabrielis Bethlenii Principatus, I, S. 90-107.

[39] Text in: István Katona, *Histotica critica Hungariae*, IV/XXX, Possonii et Cassoviae 1781, S. 268.

[40] GOOSS, Österreichische Staatsverträge, S. 487.

[41] Übersetzung aus DEPNER, Untersuchungen, S. 50. Depner gibt darüberhinaus in einer nicht zu verifizierenden und nicht belegten Angabe an, dass die ungarischen Stände am 25. August 1620 Bethlen zum König («Gabriel Dei gratia electus Hungariae, Dalmatiae, Croatiae, Sclavoniae ... Lodomeriae Cumaniae Bulgariae rex») wählten.

[42] Vertragsurkunde in: MolBudapest E 142 Fasz. 13 No. 14 - 16-I.1620 sowie HHStAWien AUR 1620 I 16 (Ratifikation Bethlens 16. Januar 1620); GOOSS, Österreichische Staatsverträge, S. 489-492; DUMONT, Jean (Hg.), *Corps universel diplomatique du droit des gens, contenant un Recueil des Traitez d'Alliance, de Paix, de trêve, de neutralité, de commerce, etc., qui ont été faits en Europe, depuis le règne de l'empereur Charlemagne jusques à présent*, 8 Bände. Amsterdam 1726-1731, V/2, S. 359 (frz.); Mon. Hung. Hist. Dipl. IV, S. 195-199. Ratifikation durch Bethlen: Preßburg, 16. Januar 1620; Ratifikation durch den Kaiser: Wien, 16. Januar 1620. Der kaiserliche Waffenstillstand enthielt eine Sonderklausel das Verhältnis des Kaisers zu den aufständischen Böhmen betreffend, modifizierte Ratifikation: Wien, 4. Februar 1620. GOOSS, Österreichische Staatsverträge, S. 484-493; PRAY, Gabrielis Bethlenii Principatus, I, S. 120.

[43] Ung. Besztercebánya, heute slov. Banská Bistrica.

[44] GOOSS, Österreichische Staatsverträge, S. 495-501, PRAY, Gabrielis Bethlenii Principatus, I, S. 115 (datiert auf 16.1.). Assekurationsurkunde Ferdinands: Wien, 23. Januar 1620; Gegenversicherung Bethlens: Preßburg im Januar (genauerer Datum nicht bekannt).

[45] Heute ukrain. Munkacevo.

[46] DEPNER, Untersuchungen, S. 52.

[47] Eine Einstufung als »Vorfrieden«, DEPNER, Untersuchungen, S. 51, greift dennoch zu weit.

[48] Der siebenbürgische Landtag trat dem Abkommen am 28. August 1620 bei. Originaltext des Vertrages unbekannt.

[49] DEPNER, Untersuchungen, S. 59.

[50] Katona (4), XI/30, S. 376 ff.

[51] Raimblad von Collalto (1571-1630), Hofkriegsratspräsident (1624-1630), Gegner Bethlens; er hatte 1620 gegen die Wahl Bethlens am Landtag zu Neusohl Protest eingelegt.

[52] GOOSS, Österreichische Staatsverträge, S. 503-504.

[53] PRAY, Gabrielis Bethlenii Principatus, I, S. 212-231.

[54] GOOSS, Österreichische Staatsverträge, S. 513-515. Gegeninstrument Bethlens: Tyrnau 13. Januar 1621. Der Waffenstillstand wurde wiederholt für den Verlauf der Verhandlungen verlängert, so am 24. Januar, sowie am 3. Februar und März bis zum 14. und 28. März und bis zum 5. und 15. April 1620.

[55] Die ungarisch-siebenbürgische Seite wurde vertreten u.a. von Palatin Forgách, Pál Apponyi, Johan Sándor, Pál Jakusith und Kanzler Simon Péchy; die kaiserlichen Kommissäre waren Graf Leonhard von Meggau, Seifried Breuner, Philip Solms, Nikolaus Dallos und Nikolaus Esterházy. Ausführliche Darstellung des Verhandlungsverlaufs in: GOOSS, Österreichische Staatsverträge und GINDELY, *Geschichte des Dreißigjährigen Krieges IV*, S. 215-245. Protokolle und Korrespondenz in: MolBudapest Tract.publ. Fasc.2, B 9: Acta tractatus Nikolspurgi in Moraviae instituti anno 1621.

[56] GOOSS, Österreichische Staatsverträge, S. 511.

[57] GOOSS, Österreichische Staatsverträge, S. 515.

[58] GOOSS, Österreichische Staatsverträge, S. 517.

[59] Peter Pázmány, Franz von Dietrichstein (1570-1636; Kardinal und Geheimer Rat), Seifried Breuner, Graf Raimbald Collalto, Graf Nikolaus Esterházy.

[60] Details bei GOOSS, Österreichische Staatsverträge, S. 532-534.

[61] Bethlen war im Laufe der Verhandlungen bis Szokolcza (Skalitzim, Skalica) vorgedrungen. Originaltext des Vertrages unbekannt.

[62] GOOSS, Österreichische Staatsverträge, S. 538.

[63] Vertragsurkunden in: MolBudapest E 142 Fasz.42 No.11-14 - I.1622; Lad C No.20 - 6.I.1620 [Ratifikation] und HHStAWien AUR 1622 I 6 (Ratifikation Bethlens, 6. Januar 1622); GOOSS, Österreichische Staatsverträge, S. 545-562; DUMONT, Corps, V/2, S. 407; PRAY, Gabrielis Bethlenii Principatus, I, S. 241-256. Ratifikation des Kaisers: Wien, 7. Januar 1622. Assekurationsdiplom des Kaisers für Bethlen: Wien, 7. Januar 1622; Assekuration des Kaisers für die ungarischen Stände: Wien, 12. Januar 1622.

[64] Die Krone sollte zunächst in Trenschin (ung. Trencsen, slov. Trencin) aufbewahrt und zum nächsten Reichstag nach Preßburg überführt werden.

[65] Sie waren bereits einmal unter Sigismund Báthory im Besitz des siebenbürgischen Fürsten gewesen.

[66] Die oberungarische Stadt war im Besitz der Familie Esterházy; sie wurden mit Eisenstadt und Forchtenstein entschädigt.

[67] GOOSS, Österreichische Staatsverträge, S. 555-558.

[68] GOOSS, Österreichische Staatsverträge, S. 559.

[69] GOOSS, Österreichische Staatsverträge, S. 560-562.

[70] DEPNER, Untersuchungen, S. 89.

[71] VOLKMER, Das Fürstentum Siebenbürgen, S. 141. DEPNER, Untersuchungen, S. 94, sieht - wohl etwas zu weit gehend - darin die erstmalige Anerkennung Siebenbürgens als souveräner Staat.

[72] Im Oktober 1623 stellte das Osmanische Reich jedoch mit 20.000-30.000 Mann ein erhebliches Hilfskontingent. Ob dies eine eigenmächtige Aktion Ibrahim Paschas war, oder von Konstantinopel angeordnet worden war, läßt sich nicht sagen.

[73] KHEVENHÜLLER, Annalium Ferdinandorum, X, Sp. 596-604, erwähnt eine Gesandtschaft nach Haag, die folgende Bedingungen Bethlens überbrachte: Die Niederlande sollten keinen Frieden mit Spanien schließen, das Heer Tillys von Böhmen und Ungarn fernhalten und so das Vordringen Bethlens nach Böhmen ermöglichen.

[74] Vgl. Thomas ROE/Samuel RICHARDSON: The Negotiations of Sir Thomas Roe in his Embassy to the Ottoman Porte 1621-1628. London 1740.

[75] 13. September 1623 Eroberung Kaschaus. Vgl. Mon. com. regni Trans. VIII, S. 165-166.

[76] Urkunde Bethlens: Göding, 20. November 1623, Gegeninstrument Thurzós: Göding, 20. November 1623; GOOSS, Österreichische Staatsverträge, S. 569-574; Mon. comit. regni Trans. VII, S. 204-209. Dem Waffenstillstand wurden folgende Dokumente beigelegt: 1. Erklärung über Punkt 4 des Vertrages. 2. Assekurationsinstrument Thurzós 3. Zusicherung Bethlens für den freien Abzug der kaiserlichen Truppen.

[77] Druck: Archiv für K. Österreichische Geschichtsquellen VIII, S. 37-39; GOOSS, Österreichische Staatsverträge, S. 579-582. Der Waffenstillstand wurde am 27. Februar 1624 bis zum 25. März 1624 verlängert: Urkunde der siebenbürgischen Bevollmächtigten: Wien, 27. Februar 1624; Gegeninstrument der kaiserlichen Kommissäre: Wien 27. Februar 1624; Ratifikation Bethlens: Kaschau 14. März. S. GOOSS, Österreichische Staatsverträge, S. 585-591; Mon.comit. regni Trans. VIII, S. 226-229. Am 25. März verlängerte Bethlen in Wien den Waffenstillstand in einer einseitigen Erklärung bis 1. Mai 1624; Mon. comit. regni Trans., VIII, S. 229-230.

[78] Gleichzeitig regte Bethlen in einer geheimen Instruktion an seine Gesandten am 12. Januar 1624 ein Heiratsprojekt an. Für die Ehe mit einer Erzherzogin bot Bethlen dem Kaiser ein Offensivbündnis gegen das Osmanische Reich an. Dies wurde jedoch zurückgewiesen. Vgl. u.

[79] Zu seiner Politik: István HILLER, Palatin Nikolaus Esterházy: Die ungarische Rolle in der Habsburgerdiplomatie 1625-1645. Wien 1992. Bei HILLER folgende Charakteristik: Esterházy (1582-1648; er war 1625 bis 1645 Palatin von Ungarn) stand für eine »neuartige Zusammenarbeit mit Wien und eine loyale, sowohl die Interessen des Königl. Ungarn wie auch des Kaisers gleichermaßen vertretende Politik«.

[80] Peter Pázmány (gest.1637), Erzbischof von Gran.

- [81] KHEVENHÜLLER, *Annalium Ferdinandorum*, X, Sp. 599-604, erwähnt, dass die ungarischen Stände gegen die Aufstellung eines Heeres durch Ferdinand in Ungarn protestierten und für einen Frieden mit Bethlen eintraten.
- [82] HHStA Wien Aur. 1624 IV 22: Revers des siebenbürgischen Fürsten, die Vertragspunkte des Wiener Friedens enthaltend. GOOSS, *Österreichische Staatsverträge*, S. 596-609; DUMONT, *Corps*, V/2, S. 444-445; KHEVENHÜLLER, *Annalium Ferdinandorum*, X, S. 599-604 (dt.). Assekurationsinstrument der siebenbürgischen Stände: Karlsburg, 7. Juli 1624. *Mon. com. regni Trans. VIII*, S. 239-241. Zu verweisen ist hier auf die unklare rechtliche Lage. Die Ratifikationsausfertigung Bethlens ist 16 Tage vor dem eigentlichen Vertrag datiert. Auch von Seiten des Kaisers ist keine ausdrückliche Ratifikation bekannt. Vgl. VOLKMER, *Das Fürstentum Siebenbürgen*, S. 143.
- [83] Anton CZETTLER, *Die Außenpolitik der siebenbürgischen Fürsten im 16. und 17. Jahrhundert*. In: *Ungarn-Jahrbuch 11 (1980/81)*, S. 91-122, S. 111.
- [84] KHEVENHÜLLER, *Annalium Ferdinandorum*, X, Sp. 604.
- [85] KHEVENHÜLLER, *Annalium Ferdinandorum*, X, Sp. 605.
- [86] KHEVENHÜLLER, *Annalium Ferdinandorum*, X, Sp. 695.
- [87] KHEVENHÜLLER, *Annalium Ferdinandorum*, X, Sp. 695.
- [88] KHEVENHÜLLER, *Annalium Ferdinandorum*, Sp. 167-171, erwähnt dieses Projekt bereits für das Jahr 1623. Bethlen bot dem Kaiser seine Unterstellung, den Schutz und die Wahrung der katholischen Religion, den Beistand gegen alle Feinde (auch gegen das Osmanische Reich) sowie eine Friedensvermittlung mit der Pforte an mit dem Ziel der »individuellen Anerkennung der Bethlens Person«. Im Oktober forderte der Kaiser Bethlen auf, zunächst den Schutz der katholischen Kirche in Siebenbürgen sicherzustellen. Zudem machte er eine Erbregelung, durch die der Besitz Bethlens bei seinem Tod an die Erzherzogin fallen würde, zur Vorbedingung. Eine Titelverleihung erwähnte der Kaiser nicht.
- [89] Originaltext des Vertrages unbekannt. Die Ratifikation durch die Niederlande erfolgte zu Haag am 9. Februar 1627, diejenige Dänemarks zu Stade am 28. Februar 1627.
- [90] GOOSS, *Österreichische Staatsverträge*, S. 617-618; Textauszüge BERNARD, *Receuil des Traités de paix*, III, S. 252 (frz.), er gibt irrtümlich eine Dauer von 10 Monaten an. Es war jedoch kein Ablaufdatum genannt. Der Waffenstillstand sollte wohl für die Dauer der Friedensverhandlungen gelten.
- [91] Ung. Pozsony; heute slov. Bratislava. *MoldBudapest E 142 Fasz. 35 no.11 - 28.XII.1626*; GOOSS, *Österreichische Staatsverträge*, S. 623-626 (630); BERNARD, *Receuil*, III, S. 252 (frz.), *Katona XII/31*, S. 176-285 u.a. Ratifikation und Assekurationsinstrument Bethlens: Leutschau, 28. Dezember 1626, vgl. *Mon. com. regni Trans. VIII*, S. 359-360. Assekurationsinstrument der siebenbürgischen Stände: Karlsburg, 22. April 1627, vgl. *Mon. com. regni Trans. VIII*, S. 377-378. Amnestiepatent des Kaisers: Wien, 28. Dezember 1626, vgl. *Mon. com. regni Trans. VIII*, S. 360-362. Austausch der Urkunden am 11. Januar 1627 in Preßburg. Erneut ist hier auf eine juristische Unstimmigkeit hinzuweisen: Die Stände forderten in ihrem Assekurationsinstrument eine generelle statt einer partiellen Amnestie. Die kaiserliche Urkunde wurde abgeändert und ging am 13. Januar 1627 in modifizierter Form an die siebenbürgischen Stände. Vgl. VOLKMER, *Das Fürstentum Siebenbürgen*, S. 145.
- [92] PRAY, *Gabrielis Bethlenii Principatus*, II, S. 94.
- [93] GOOSS, *Österreichische Staatsverträge*, S. 631. So verlangte er z.B. entgegen den Vertragsbestimmungen für die Freilassung zweier Offiziere Lösegeld und stellte zudem den Truppen Mansfelds ein ungarisches Kontingent beim Rückzug bei.
- [94] *Mon. com. regni Trans. VIII*, S. 362-363.
- [95] GOOSS, *Österreichische Staatsverträge*, S. 633-637; *Mon. comit. regni Trans. VIII*, S. 418-422.
- [96] PRAY, *Gabrielis Bethlenii Principatus*, I, S. 188-201, Art. 2.
- [97] PRAY, *Gabrielis Bethlenii Principatus*, I, S. 231-235, Schreiben Bethlens vom 5. April 1621.
- [98] Vgl. GOOSS, *Österreichische Staatsverträge*, S. 513-515.
- [99] PRAY, *Gabrielis Bethlenii Principatus*, I, S. 212-231.
- [100] GOOSS, *Österreichische Staatsverträge*, S. 535.
- [101] GOOSS, *Österreichische Staatsverträge*, S. 539.

[102] GOOSS, Österreichische Staatsverträge, S. 540.

[103] Vgl. dazu: Ferenc SZAKÁLY, Der Wandel Ungarns in der Türkenzeit, in: TIETZE, Andreas (Hg.), Habsburgisch-osmanisch Beziehungen. Wien 1985, S. 35-55.

[104] Als Beispiel Clemens BRANDIS (Die Habsburger und die Stephanskrone. Zürich 1937), der ein ausschließlich negatives Bild zeichnet.

[105] Vgl. Petru BUNTU, Gabriel Bethlen (1613-1629). Bucuresti 1981 und z.T. FENESAN, Istoria Transilvaniei. Bucuresti 1960, S.140-143 sehen Bethlen in der Kontinuität der Politik Mihai Viteazuls. Bethlen wird in dessen Nachfolge als Vorkämpfer für ein »dakisches Königreich« (Moldau, Walachei, Siebenbürgen) dargestellt. So auch in der neueren Veröffentlichung: Costin SCOPAN, Istoria României. Bucuresti 1997, S. 254.

[106] Ferenc SZAKÁLY, Der Wandel Ungarns in der Türkenzeit, S. 45.

[107] EVANS, The Making of the Habsburg Monarchy, S. 267.

ZITIEREMPFEHLUNG

Andrea Schmidt-Rösler, *Princeps Transilvaniae - Rex Hungariae? Gabriel Bethlens Außenpolitik zwischen Krieg und Frieden*, in: Heinz Duchhardt / Martin Peters (Hg.), Kalkül - Transfer - Symbol. Europäische Friedensverträge der Vormoderne, Mainz 2006-11-02 (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Beiheft online 1), Abschnitt 80-98.

URL: <<http://www.ieg-mainz.de/vieg-online-beihefte/01-2006.html>>.

URN: <urn:nbn:de:0159-2008031300>.

Bitte setzen Sie beim Zitieren dieses Aufsatzes hinter der URL-Angabe in runden Klammern das Datum Ihres letzten Besuchs dieser Online-Adresse ein.

Beim Zitieren einer bestimmten Passage aus dem Aufsatz bitte zusätzlich die Nummer des Textabschnitts angeben, z.B. 81 oder 80-83.

Schriftenreihen und Online-Ressourcen | Beihefte | online

Anuschka Tischer *

Inhaltsverzeichnis ☰

Vom Kriegsgrund hin zum Friedensschluß: der Einfluß unterschiedlicher Faktoren auf die Formulierung von Friedensverträgen am Beispiel des Westfälischen Friedens
Gliederung:

 Anmerkungen
 Zitierempfehlung

Text:

Friedensverträge bieten, vielleicht mehr als jede andere Quellengattung, vielfältige Betrachtungsmöglichkeiten: Man kann einen Friedensvertrag nach bestimmten Formen^[1] untersuchen oder nach dem Inhalt. Man kann nach der durch ihn geschaffenen Situation fragen oder nach seiner Bedeutung für die zukünftige Entwicklung. Man kann einen Friedensvertrag als einen Punkt in der Entwicklung des Völkerrechts begreifen, das sich gerade in der Frühen Neuzeit ganz wesentlich aus Friedensverträgen konstituierte. Friedensverträge schaffen etwas Neues und werden deshalb nicht selten analysiert als der Beginn einer historischen Entwicklung. Zunächst aber sind sie der Endpunkt einer Ereignisreihe, nämlich eines Krieges und das heißt auch: der Endpunkt komplexer Entscheidungsfindungen und Kommunikationsprozesse. Ein Friedensvertrag steht zunächst einmal im Rahmen der Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte des Krieges, den er beendet: Am Beginn eines Krieges steht eine Kriegseröffnung, idealtypisch eine Kriegserklärung, es gibt einen Kriegsgrund, einen Kriegsverlauf und schließlich Friedensverhandlungen. Der Friedensvertrag ist der Kulminationspunkt all dessen.

Wie aber findet sich diese Entwicklung im Friedensvertrag wieder bzw. welche unterschiedlichen Faktoren beeinflussen überhaupt die Entstehung eines Friedensvertrages? Wären zum Beispiel vom Dreißigjährigen Krieg nur zwei Quellen überliefert, zum einen ein Bericht über den Prager Fenstersturz, zum anderen der Westfälische Friedensvertrag^[2], welche Schlüsse könnten Historiker daraus ziehen? Der Westfälische Friedensvertrag bliebe natürlich ein Fundament für die weitere Entwicklung Europas. Was aber sagt er eigentlich selbst über seine Entstehung aus? Zweifellos wäre es problematisch, zwischen den beiden exemplarisch benannten Quellen überhaupt einen Zusammenhang herzustellen, wären sie die beiden einzigen Relikte des Dreißigjährigen Krieges. Lediglich die häufige Erwähnung des motus Bohemiae in den Friedensverträgen als zeitlichem Bezugspunkt ließe ahnen, dass dieses Ereignis eine Fülle von anderen Konflikten ausgelöst hat. Böhmen selbst ist in den Friedensverträgen nur noch mit einigen konfessionellen Spezialklauseln erwähnt.^[3] Die Verträge bestehen ansonsten aus zahlreichen anderen Punkten, die mit Böhmen nichts zu tun haben. Wohl kein anderer Krieg der Frühen Neuzeit hat eine derartige Eigendynamik entwickelt wie der Dreißigjährige Krieg. Der Kreis der Kriegführenden weitete sich immer weiter aus, so dass der Konflikt schließlich ein gesamteuropäischer und ansatzweise sogar globaler war.

☰ 99

Die meisten Kriegsparteien besaßen keine wirklich klar definierten Kriegsziele. Es gab im Dreißigjährigen Krieg kaum formgerechte Kriegserklärungen.^[4] Die böhmischen Stände wählten mit dem Fenstersturz die symbolische Kommunikation der Kriegseröffnung, durch die naturgemäß keine Kriegsgründe und Kriegsziele dargelegt wurden. Nach der klassischen Definition in Thomas von Aquins Summa Theologiae 2, 2 bedurfte der gerechte Krieg neben der causa iusta und intentio recta als drittem grundlegendem Kriterium der auctoritas principis, so dass folglich die böhmischen Stände einen Krieg

überhaupt nicht hätten erklären können, weil sie nicht Inhaber der höchsten Autorität waren. Die mustergültigste Kriegserklärung aus der Epoche des Dreißigjährigen Krieges ist die Ludwigs XIII. von 1635 [5], die sich allerdings nur gegen Spanien richtete. Gegenüber dem Kaiser vermied Frankreich eine Kriegserklärung. Mit dem Reich wiederum sahen sich französische Politiker nach eigenem Verständnis ohnehin nie im Krieg, sondern geradezu für das Reich, bildete doch die Gefangennahme des Kurfürsten von Trier den offiziellen Grund der französischen Kriegserklärung an Spanien. Der Kaiser vermied seinerseits bewußt eine Kriegserklärung an Frankreich. 1636 ging lediglich ein Kriegsmanifest heraus und dieses nicht im Namen des Kaisers, sondern des Königs von Ungarn und Böhmen, des späteren Kaisers Ferdinand III. [6] Gustav II. Adolf von Schweden publizierte erst nach seiner Invasion in das Reich 1630 ein Kriegsmanifest [7], das völkerrechtlich nicht als Kriegserklärung galt. Kaiser Ferdinand II. und die Reichsstände sahen sich darauf hin zwar mit Schweden im Krieg, monierten aber, dass dieser ohne offizielle Eröffnung begonnen wurde. [8] Formelle Erklärungen und Gegenerklärungen gab es auch im kaiserlich-schwedischen Krieg nicht.

Der Westfälische Frieden ist damit ein Friedensvertragswerk zwischen Mächten, die es vermieden hatten, sich überhaupt den Krieg zu erklären, nämlich zwischen Kaiser und Reich auf der einen, Frankreich und Schweden auf der anderen Seite. Damit fiel vorab, vor Beginn der militärischen Auseinandersetzung, ein Kommunikationsprozess weg, der zum gerechten Krieg eigentlich dazu gehörte, nämlich der Austausch der gerechten Gründe. Es fehlten offizielle Zielvorgaben der Kriegsparteien, auf die der Gegner reagieren konnte und deren Entscheidung sich im Friedenvertrag hätte niederschlagen können. Es gab im Dreißigjährigen Krieg überhaupt relativ wenige klassische gerechte Kriegsgründe. Der Kaiser verbat sich ausdrücklich das Eingreifen Schwedens und Frankreichs im Reich und verstand sich als Angegriffener und also in einem gerechten Verteidigungskrieg. Der Kaiser aber konnte sich politisch und militärisch nicht gegen Frankreich und Schweden durchsetzen und seine Interpretation des Krieges war folglich nicht die, welche die Westfälischen Friedensverträge prägte. Was aber intendierten Schweden und Frankreich mit ihrem Eingreifen und wie begründeten sie es?

... 100

Das schwedische Kriegsmanifest von 1630 argumentierte mit einer allgemeinen Sicherheitsbedrohung durch den Kaiser. [9] Gustav II. Adolf untermauerte diese Bedrohung mit diversen unfreundlichen Akten des Kaisers, die der schwedischen Invasion vorausgegangen seien. Zwar unterstellte er damit, dass er längst den Grund zu einem gerechten Krieg gehabt habe, doch benannte er keine der kaiserlichen Handlungen als konkreten Kriegsgrund. Tatsächlich hätte kaum eine davon alleine einen völkerrechtlich stichhaltigen Kriegsgrund abgegeben. Als Anlaß zur Invasion benannte Schweden die Belagerung Stralsunds durch Wallenstein: Hilfe für einen schwächeren Verbündeten, der sich selbst nicht schützen konnte, war ein klassischer gerechter Kriegsgrund. Reichsrechtlich konnte man jedoch diskutieren, ob ein auswärtiger Fürst einer Stadt des Reiches gegen die kaiserliche Armee beistehen durfte, um so mehr, als es sich um keine reichsunmittelbare Stadt handelte. Pärtel Piirimäe argumentiert bei seiner Analyse des schwedischen Manifests deshalb sogar, Gustav II. Adolf habe sein Eingreifen rechtfertigen wollen, aber das Wort Krieg dabei vermieden, eben weil die Rechtslage dürftig gewesen sei. [10]

Stralsund aber spielte im Folgenden keine Rolle zwischen den Kriegsparteien mehr. Die Stadt durfte zwar aufgrund ihrer besonderen Beziehung zu Schweden eine eigene Delegation zum Westfälischen Friedenskongreß senden [11], findet sich im Osnabrücker Friedensvertrag gerade nur noch insofern wieder, als sie zusammen mit Vorpommern an Schweden fiel. Gustav II. Adolf hatte im Übrigen bereits vor 1630 deutlich gemacht, dass er deutsche Seehäfen zu erwerben wünschte [12], wovon im Kriegsmanifest 1630 keine Rede war. Nach der erfolgreichen Invasion in Deutschland erhob Schweden unmittelbar territoriale Forderungen, die sich bis in den Friedensvertrag durchhielten. [13]

... 101

Frankreich dagegen hatte das Elsaß zwar sogar schon vor seiner Kriegserklärung an Spanien besetzt, dies aber als Protektionsmaßnahme deklariert. [14] Territoriale Expansionsabsichten leugnete die französische Politik und baute so selbst eine Erwartungshaltung der Reichsstände auf, aufgrund derer es für die französischen Diplomaten beim Westfälischen Friedenskongreß dann problematisch wurde, territoriale Forderungen offen auszusprechen und Satisfaktionsverhandlungen zu beginnen. [15] Der gerechte Grund, den Frankreich in der Kriegserklärung von 1635 benannt hatte, war die spanische Gefangennahme des Kurfürsten von Trier. Seine Freilassung aus mittlerweile kaiserlicher Gefangenschaft blieb eine französische Forderung. Bereits in der französischen Instruktion zum Westfälischen Frieden nahm sie allerdings keine zentrale Rolle mehr ein. [16] 1645 wies die Regierung ihre Delegation an, die Freilassung keinesfalls zur Verhandlungsbedingung aufzubauen. [17] Diese revidierten daraufhin ihre erste Kongreß-Proposition dahingehend, dass die Freilassung zwar noch gefordert wurde, nicht mehr aber

Vorbedingung für Verhandlungen war.[18] Als Philipp von Sötern noch im selben Jahr freikam[19], war dies für Frankreich keineswegs das Ende des Krieges. Im Münsteraner Friedensinstrument sind dann verbliebene einzelne Restitutionen der Güter des Kurfürsten erwähnt.[20]

Wie beim schwedischen Kriegseintritt, so spielte auch beim französischen vorrangig die Bedrohung der Sicherheit durch die Habsburger eine Rolle. Frankreich stellte dies nicht in den Mittelpunkt der Argumentation, aber intern war es für Ludwig XIII. das ausschlaggebende Argument für den Krieg:[21] Der König rechnete früher oder später mit einem habsburgischen Angriff und wollte Spanien lieber angreifen als angegriffen zu werden.

Angst war somit ein Faktor in diesem Krieg, ein Begriff den die Kriegsrechtslehre, wie Antje Oschmann herausgearbeitet hat, nicht als Kriegsgrund zuließ.[22] Aus Angst oder Bedrohung leiteten sich aber auch keine klar benennbaren Ziele am Kriegsbeginn ab. Das formulierte Ziel war der »gute Frieden«, ein Ziel, das ohne konkrete Vorgaben vieles bedeuten konnte. Sicherheit - Assekuration - war das Schlagwort, das in den Verhandlungen eine zentrale Rolle spielte. Es spiegelt eben jenes Unsicherheitsgefühl wider, das Schweden und Frankreich bei Kriegseintritt formulierten.[23] Assekuration, das war für Schweden insbesondere die Sicherung der konfessionellen Verhältnisse, die sich in den zahlreichen religionsrechtlichen Bestimmungen des Westfälischen Friedens niederschlugen. Assekuration, das war für Frankreich und Schweden eine Stärkung der Rechte der Reichsstände und eine Schwächung der kaiserlichen Stellung. In den Friedensinstrumenten findet sich das wieder in der Festschreibung des Bündnisrechts der Reichsstände oder in Beschränkungen des Kaisers, zum Beispiel in seinem Recht über Krieg und Frieden.[24] In Frankreich hatte man noch weitergehende Forderungen erwogen: 1635 schwebte den französischen Politikern sogar der Ausschluß der Habsburger vom Kaisertum vor. Zehn Jahre später forderten sie noch ein Verbot der Kaiserwahl *vivente imperatore*. Dafür gab es aber weder bei den Schweden noch im Reich Unterstützung, die französische Politik setzte sich mit dieser Forderung vielmehr sogar dem Vorwurf aus, die deutsche Libertät, die zu verteidigen sie angetreten war, beschneiden zu wollen.[25]

... 102

Die tatsächlich durchgesetzten reichsrechtlichen Bestimmungen des Westfälischen Friedensvertrages aber kamen dem Sicherheitsbedürfnis der anti-habsburgischen Koalition und vieler Reichsstände entgegen. Es wäre dennoch völkerrechtlich und politisch undenkbar gewesen, dass Schweden oder Frankreich ihren Kriegseintritt 1630/35 mit der Notwendigkeit begründet hätten, die Reichsverfassung zu präzisieren oder zu modifizieren. Bis heute gehen die Urteile darüber auseinander, ob das Eingreifen der auswärtigen Mächte einen Konflikt löste, der mit den Mitteln der Reichsverfassung nicht mehr zu lösen war[26], oder ob die Einladung der Reichsstände durch Frankreich und Schweden eine dem Reichsrecht zuwiderlaufende Versammlung der Stände in Westfalen auslöste[27] und also dem folgenden Kongreßgeschehen zunächst der Bruch des Reichsrechts voraus ging.

Ziel der französischen Kongreßpolitik war es zunächst auch, die Sicherheit in Europa durch die Gründung von Ligen zu verbessern. In der französischen Politik allerdings überlagerten sich während des Kongresses zunehmend Assekuration und Satisfaktion, die in der schwedischen von Kriegsbeginn an zusammen existiert hatten. Satisfaktion war nach dem Verständnis der Sieger die Kompensation für die Ausgaben, die sie gehabt hatten, um die deutsche Freiheit gegen Habsburg zu verteidigen. Der Erwerb von Territorium im Reich diente aber auch zugleich der weiteren Absicherung gegen das Haus Habsburg. Territorialerwerb ersetzte für Frankreich dann zunehmend andere Assekurations-Strategien. Was bei Richelieu noch der Erwerb sogenannter Pforten und Passagen in Kombination mit anderen Sicherheitsmaßnahmen gewesen war, wurde in der französischen Kongreßpolitik geostrategische Expansion.[28]

Damit ist ein weiterer Punkt angesprochen, der die Formulierung der Friedensverträge beeinflusste: der Wandel der Politik bis hin zu den verschiedenen Entwicklungsalternativen der Friedens-Diplomatie selbst. Es ist natürlich zunächst die Entwicklung der militärischen Situation, welche dem Friedensvertrag zugrunde lag:[29] Nur ein militärischer Sieger konnte Forderungen stellen und durchsetzen. Es war aber eine politische Entscheidung, den Krieg zu beginnen und den Frieden zu schließen. Zwischen Kriegsbeginn und Friedensschluß lagen Herrschaftswechsel, innere Machtwechsel, zum Teil Generationenwechsel. Ausgenommen Maximilian von Bayern gab es wenige Politiker, die sowohl den Eintritt in den Dreißigjährigen Krieg als auch den Friedensschluß verantworteten, und selbst in der bayrischen Politik gab es Entwicklungen.[30] Die Ziele Kurwürde und Oberpfalz standen allerdings bei Kriegseintritt fest und fanden sich dann im Friedensvertrag wieder. Somit ist die Pfalzfrage die wahrscheinlich einzige Konstante, die sich vom Kriegsbeginn über 30 Jahre hinweg bis in die Westfälischen Friedensverträge hinein zog.

In der politischen Führung anderer Kriegsparteien kam es, anders als in Bayern, zu Veränderungen: Frankreich wie Schweden vollzogen im Krieg den Übergang zu Regentschaftsregierungen. Mit Gustav II. Adolf, Ludwig XIII. und Kardinal Richelieu starben die Architekten der Politik des Kriegseintritts. Mazarin setzte in Frankreich Grundlinien der Politik Richelieus fort. Dennoch wissen wir nicht, ob relevante Punkte der Westfälischen Friedensverträge nicht vielleicht anders ausgesehen hätten, wären sie unter Richelieus politischer Führung verhandelt worden. So gab zum Beispiel Mazarin den Gedanken auf, Sicherheit durch politische Ligen erreichen zu wollen, der bei Richelieu noch eine zentrale Rolle gespielt hatte.[31] Die Inhalte und Formulierungen der Westfälischen Friedensverträge waren also selbst aus der Politik der Sieger heraus nicht zwingend. An einzelnen Sachverhalten des Kongresses soll im folgenden exemplarisch gezeigt werden, dass um die Formulierung der Verträge keineswegs nur zwischen den Kriegsparteien selbst gerungen wurde: Die Ergebnisse des Kongresses und damit der Inhalt der Verträge waren in manchem kontingent und nicht allein durch den Verlauf des Krieges und die Politik der Sieger bestimmt.

Der Kongreß entfaltete eine Eigendynamik. Der politische Kongreß war ein der Form und der Qualität nach neues Phänomen. Sein Zustandekommen war bereits ein Ergebnis des Dreißigjährigen Krieges. Der Kaiser hatte eine andere Art von Friedensgesprächen gewollt, und der Kölner Kongreß scheiterte an unterschiedlichen Vorstellungen über die Form der Verhandlungen. Wenn Ferdinand III. schließlich der Einladung aller Stände nach Westfalen zustimmte, so zeichnete sich ein Ergebnis des Dreißigjährigen Krieges - die Einbeziehung der Stände in die aktuellen Entscheidungen und die Festschreibung ihrer Beteiligung an Reichsangelegenheiten für die Zukunft - bereits vor Unterzeichnung des Friedensvertrages deutlich ab.[32] Darüber hinaus konnte bei der Vielfalt der Verhandlungen jedes Ergebnis andere Verhandlungen fundamental beeinflussen: Die Abtretung des Elsaß durch Habsburg erleichterte die Souveränität der Eidgenossenschaft, weil die geostrategischen Interessen der Habsburger sich änderten.[33] Der Abschluß des spanisch-niederländischen Friedens entlastete die Spanier von erheblichem Druck in den französischen Verhandlungen. Sie sahen sich nun nicht mehr einem starken Militärbündnis gegenüber, sondern einem isolierten Gegner, dessen hohe Forderungen zu erfüllen sie dann nicht mehr bereit waren, so dass die Verhandlungen scheiterten.

Der Kongreß entfaltete aber noch weitere Eigendynamik: Erstmals waren jahrelang hochrangige Vertreter zahlreicher europäischer Mächte an einem Ort präsent. Dies bot nie dagewesene Möglichkeiten, offene Rechtsfragen zu klären oder Präzedenzfälle vorzutragen, auch solche, die mit dem Dreißigjährigen Krieg eigentlich nichts zu tun hatten. So datiert eben die Souveränität der Schweiz mit dem Westfälischen Frieden. Einen Vertreter zum Kongreß hatte eigentlich nur die Stadt Basel entsandt, gegen die beim Reichskammergericht Prozesse anhängig waren. Basel war der Eidgenossenschaft erst 1501 beigetreten, als dieser die Exemption vom Reichskammergericht durch Kaiser Maximilian I. bereits zugestanden worden war. Deshalb war strittig, ob auch Basel exempt war. Die Stadt wollte diese Frage nun auf dem Kongreß für sich klären lassen, wobei es offensichtlich war, dass die Problematik mit dem Dreißigjährigen Krieg in keinem Zusammenhang stand.[34] Der französische Prinzipalgesandte Longueville, Souverän von Neuchâtel, einer der Eidgenossenschaft zugewandten Grafschaft, förderte wohlwollend die Entsendung des Bürgermeisters Wettstein und unterstützte ihn am Kongreß.[35] Wettstein erreichte so die Exemption Basels, die mit der Exemption der gesamten Eidgenossenschaft in den Westfälischen Frieden aufgenommen wurde[36] und damit vom Reich und international offiziell anerkannt war. Inhaltlich stand dieser Punkt des Westfälischen Friedens nicht im Zusammenhang mit den Kriegsereignissen, und weder Basel noch die sonstige Eidgenossenschaft waren Kriegsparteien. Wettstein und die Eidgenossenschaft hatten dieses umfassende vertragsrechtliche Ergebnis nicht einmal als diplomatisches Ziel intendiert.

Ein weiteres Beispiel für die Eigendynamik des Kongresses und ihren Niederschlag in den Friedensverträgen ist die Auslösung jener Ämter der Bergstraße, welche Kurmainz 1463 an Kurpfalz verpfändet hatte.[37] Kurfürst Friedrich verweigerte eine Auslösung. Nach seiner Exilierung besetzte Mainz 1623 die Bergstraße. Kurmainz war kein militärisch relevanter Parteigänger des Kaisers und die Bergstraße kein zentraler oder eigentlicher Streitpunkt im Dreißigjährigen Krieg. Auf dem Westfälischen Friedenskongreß jedoch wurde die Bergstraße zusammen mit allen offenen Rechtsfragen verhandelt. Die Friedensverträge restituierten sie dem Kurfürsten von der Pfalz.[38] Sie bestätigten aber auch das Recht von Kurmainz, das Pfand wieder auszulösen, was Kurfürst Philipp von Schönborn alsbald tat.

Auf dem Kongreß wurden schließlich sogar Fragen verhandelt, die mit dem Dreißigjährigen Krieg nicht einmal mittelbar zu tun hatten. So versuchte die Stadt Magdeburg, ihre Anerkennung als Freie

Reichsstadt zu erlangen, wofür es keinerlei Grundlage gab.[39] Das Anliegen wurde zwar abgewiesen, Otto Gericke[40] erreichte aber immerhin, dass ein angebliches Privileg Kaiser Ottos I. von 940 im IPO [41] bestätigt wurde, für dessen Existenz es de facto keine Beweise gab. Dieser Punkt im Friedensvertrag geht allein zurück auf Gerickes gute Kontakte zu Schweden und auf seine äußerst hartnäckige Diplomatie.

Die Diplomatie nämlich spielte bei der Formulierung der Friedensverträge eine wesentliche Rolle und mit ihr die ganze Palette von Faktoren, welche die Diplomatie beeinflussten. Viele der Diplomaten des Westfälischen Friedenskongresses waren hochrangige Politiker. Sie waren nicht ausführende Organe, sondern Mitgestalter der Außenpolitik. Und außenpolitische Differenzen gab es nicht nur zwischen Kriegsgegnern: Frankreich verdankte seine führende Rolle im Dreißigjährigen Krieg vornehmlich seinem erfolgreichen Bündnisystem, doch hatte es mit seinen Bündnispartnern, ausgenommen die Gegnerschaft zu Habsburg, wenig politische oder weltanschauliche Gemeinsamkeit.[42] Offen zutage trat dies auf dem Friedenskongreß, als die unterschiedlichen Forderungen an das Haus Habsburg und seine Parteigänger präsentiert wurden. Schwedens konfessionelle Forderungen trafen das katholische Selbstverständnis der französischen Könige im Kern. In der französischen Politik war umstritten, wie man damit umgehen sollte. Letztlich entschied man sich für eine pragmatische Unterstützung der schwedischen Politik im Rahmen des Bündnisses. Wie sich ein offensives Auftreten Frankreichs gegenüber Schweden ausgewirkt hätte, bleibt für den Historiker ebenso der Spekulation unterworfen wie es für die Entscheidungsträger der französischen Politik der Fall war. Angesichts der militärischen Dominanz Schwedens hätte Frankreich kaum eine Revision der schwedischen Politik erzwingen können. Eventuell hätte Frankreich durch ein offenes Auftreten eine Stärkung der schwedischen Friedenspartei um die junge Königin Christina und auf diesem Wege eine Revision der schwedischen Politik erreicht. Oder aber Schweden hätte genau im Gegenteil seine Unterstützung für die französischen Territorialforderungen entziehen können, eine Befürchtung die in der französischen Politik schließlich den Ausschlag gab. Bei vielen Reichsständen gab es keine Bedenken gegen eine Territorialsatisfaktion der Kronen, wohl aber gegen die Dismembrierung dieser Gebiete vom Reich, die Frankreich - anders als Schweden - für seine Territorialerwerbungen betrieb und seine Satisfaktionsverhandlungen damit zusätzlich belastete. Es war also keineswegs so, dass die Formulierungen der Westfälischen Friedensverträge den Besiegten von den Siegern schlicht diktiert worden wären. Obwohl es relative eindeutige Gewinner und Verlierer dieses Krieges gab, spielten neben einer geschickten Kongreßpolitik der militärisch Besiegten zudem die fragilen Beziehungen der militärischen Sieger untereinander eine Rolle.

... 105

Deutlich zeigt sich dies auch am Beispiel Hessen-Kassels.[43] Hessen-Kassel war eine der stärksten Militärmächte des Reiches, siegreiche Großmacht des Dreißigjährigen Krieges aber war es durch sein Bündnis mit Schweden und Frankreich. Dank deren Unterstützung erreichte es, dass seine Auseinandersetzung mit Darmstadt um das Marburger Erbe quasi als Satisfaktion behandelt wurde. Darmstadt mußte sich mit Hessen-Kassel arrangieren, trotz Verstößen Hessen-Kassels gegen das Marburger Testament und trotz eines Urteils des Reichshofrats. Dieser Streit wurde nicht als Rechtsstreit entschieden, sondern durch die politisch-militärische Situation, und der Vertrag zwischen Kassel und Darmstadt wurde den Westfälischen Friedensverträgen inkludiert.[44] Die französischen Politiker hegten große Sympathie für das calvinistische Hessen-Kassel und standen seiner umfangreichen Satisfaktion positiv gegenüber. Im Fall des lutherischen Marburg bereitete ihnen dies keine Probleme. Anders war dies bei den Forderungen Landgräfin Amalie Elisabeths gegen die besetzten Diözesen Münster und Paderborn und die Abtei Fulda, allesamt katholische Kerngebiete. Gegenüber diesen Ansprüchen setzten konfessionelle Grundprinzipien der französischen Verbündeten sich schließlich doch gegen den Satisfaktionsanspruch und die realen militärischen Eroberungen des Mit-Siegers durch und zwar obwohl Frankreich einer Satisfaktion Hessen-Kassels eigentlich aufgeschlossen gegenüber stand. Hessen-Kassel restituierte mit dem Westfälischen Frieden seine Eroberungen in Münster, Paderborn und Fulda.[45]

Neben den divergierenden Interessen der Bündnispartner beeinflussten schließlich auch unterschiedliche politische Strömungen und Klientelpolitik in den Siegerstaaten selbst die Friedensdiplomatie. In Schweden stand auf der einen Seite die Partei um die erst seit 1646 volljährige Königin Christina, die ihre königliche Autorität auszubauen suchte und friedens- und kompromißbereiter war als der langjährige Regent Axel Oxenstierna. Auf dem Friedenskongreß war die eine Partei vertreten durch Johann Adler Salvius, die andere durch Oxenstiernas Sohn Johan.[46] Der Zusammenhang zwischen schwedischer Innen- und Kongreßpolitik ist bisher nicht aufgearbeitet worden. Die Differenzen und ihre möglichen Implikationen für die Friedensverträge waren aber schon für die Zeitgenossen offensichtlich. Frankreich versuchte vorsichtig, die Friedenspartei zu stärken. Der schwedische Gesandte Salvius wollte die französischen Kollegen dazu bewegen, offen zu intervenieren, was aber, wie bereits ausgeführt, den französischen Politikern letztlich zu prekär war.[47]

Noch deutlicher sind die Auswirkungen innenpolitischer Kämpfe auf die möglichen Inhalte des Friedensvertrages in der französischen Kongreßpolitik:[48] Während der Regentschaftsregierung Annas von Österreich kämpften unterschiedliche Fraktionen um die Gestaltung der Politik, Kämpfe die kurz nach Unterzeichnung der Friedensverträge in der Fronde eskalierten. Die drei Gesandten beim Westfälischen Frieden standen jeder für eine andere Politik. Vor allem Claude d'Avaux und Abel Servien stritten um konträre Friedensbedingungen. Kardinal Mazarin aber hatte nicht nur eine fragile Position in Paris, er hatte aber auch in manchem keine konkreten Vorstellungen, wie die Politik Richelieus in den Friedensverträgen umzusetzen war, und verließ sich in hohem Maße auf den Rat der Diplomaten. Servien war nicht bloß Exponent, sondern Mitautor des neuen expansiven Konzepts, d'Avaux dessen erklärter Gegner, der explizit davor warnte, mit immer weiterer territorialer Ausdehnung die politischen Fehler der Spanier zu wiederholen.[49] Besonders deutlich zeigt sich das an jenem Friedensvertrag, der nicht zustande kam, nämlich zwischen Frankreich und Spanien. Er wurde trotz intensiver Verhandlungen erst elf Jahre später 1659 geschlossen, hätte aber eigentlich einer der Westfälischen Friedensverträge werden sollen. Ein wesentlicher Punkt, an dem die Verhandlungen sich festfuhren, war die Restitution des Herzogs von Lothringen, die im Pyrenäenfrieden 1659 zugestanden wurde. D'Avaux hatte dafür auch schon in Münster plädiert, Servien aber war strikt dagegen und setzte sich hier durch.[50] Ob ohne Servien in Münster ein französisch-spanischer Friedensvertrag bereits 1648 zustande gekommen wäre, muß dahingestellt bleiben. Ebenso die Frage, wie der französisch-kaiserliche Frieden ausgesehen hätte, wäre er ohne den Unterhändler Servien geschlossen worden, denn für d'Avaux war unter bestimmten Voraussetzungen selbst das Elsaß wieder aufgebbar[51], ja ein Verzicht auf das Elsaß schien ihm angesichts der mit der Herrschaftsübernahme verbundenen Probleme nahezu angeraten.[52] Festzuhalten bleibt, dass sich zentrale Punkte des Westfälischen Friedensvertrages, aber auch das Nicht-Zustandekommen eines französisch-spanischen Vertrages 1648, gar nicht zwingend aus der französischen Politik herleiten. Eine geschlossene französische Politik gab es nicht, sondern es gab verschiedene Optionen, die sich hätten durchsetzen können. Ohne dass die außen- und kriegspolitische Grundsituation eine andere gewesen wäre, hätten somit die Bestimmungen des IPM andere sein können mit nicht absehbaren Folgen für jene zukünftigen Entwicklungen, für die der Westfälische Frieden die Voraussetzung war.

Am Beispiel des Westfälischen Friedens sind damit einige der wichtigsten Faktoren benannt, welche Friedensverträge beeinflussen: außenpolitische Konzepte, Kriegsziele, militärische Entwicklungen, Innen- und Klientelpolitik, Bündnisse, Diplomatie und schließlich die Menschen selbst, die mit ihrem Handeln und subjektiven Ansichten dahinter stehen. Im Bereich der subjektiven Faktoren gäbe es eine Fülle weiterer, deren Erforschung oft erst am Anfang steht, wie der Faktor der gegenseitigen stereotypen Wahrnehmung, auf dessen Bedeutung für die französisch-spanischen Verhandlungen auf dem Westfälischen Friedenskongreß Michael Rohrschneider hingewiesen hat.[53] Auch der Einfluß von Krankheiten von Diplomaten und Politikern auf frühneuzeitliche Friedensverträge wäre zu thematisieren: Vergleicht man Mazarins auch unter schwerstem innenpolitischem Druck konsequente Haltung in Fragen eines Friedens mit dem Kaiser und Spanien 1648 mit seiner Ungeduld, den französisch-spanischen Frieden elf Jahre später abzuschließen und umzusetzen, so fällt auf, dass es 1659 ein todkranker, von regelmäßigen Krankheitsanfällen geprägter Mann war, der verhandelte.[54] Gerade beim Westfälischen Friedenskongreß, der für viele Unterhändler einen jahrelangen Aufenthalt in der Fremde unter ungünstigen äußeren Bedingungen bedeutete, sind Krankheit und wachsende Melancholie in zahlreichen Gesandten-Biographien nachweisbar[55], ohne dass die Bedeutung dieser Faktoren für die Diplomatie bisher analysiert worden wäre. Schließlich spielten auch Entwicklungen, die von zentraler Bedeutung waren, von den Beteiligten aber nicht beeinflusst werden konnten, eine Rolle beim Zustandekommen oder Nicht-Zustandekommen von Friedensschlüssen und der Formulierung von Verträgen: So war die Möglichkeit einer französisch-spanischen Heirat in den Verhandlungen auf dem Westfälischen Friedenskongreß von Anfang an ein wesentliches Element. Als aber die in Frage kommende spanische Kandidatin Maria Teresa mit dem Tod ihres Bruders 1646 Thronerbin wurde und es bis zur Geburt eines Infanten 1657 blieb, war eine solche Heirat unmöglich. 1659 wurde der französisch-spanische Friede dann tatsächlich doch durch die Vermählung der Infantin mit Ludwig XIV. besiegelt. Die langjährige Unmöglichkeit dieser Eheschließung belastete eindeutig jeden Versuch, zwischen beiden Mächten, Frieden zu schließen[56], und bestätigt so Johannes Burkhardts These von der kriegstreibenden Rolle der frühneuzeitlichen Herrscherdynastien.[57] Zugleich aber können weder die französisch-spanischen Vertragsprojekte vom Westfälischen Friedenskongreß noch der schließlich 1659 zustande gekommene Pyrenäenfrieden inhaltlich ohne Bezug zu dieser - völlig vom Zufall bestimmten - Möglichkeit gesehen werden, war doch die Option auf die spanische Thronfolge eine derart zentrale Aussicht, dass sie Frankreichs andere politische Forderungen maßgeblich beeinflussen konnte.

Die Westfälischen Friedensverträge sind Völkerrechtsdokumente mit weitreichenden Konsequenzen für die weitere Entwicklung. Mit ihnen beginnen Entwicklungen, die in ihnen noch gar nicht intendiert waren und dennoch als "Westfälisches System" ein Schlagwort bis in die gegenwärtige Tagespolitik hinein sind. Darüber sollte man nicht übersehen, dass die Westfälischen Instrumente wie alle Friedensverträge zunächst einmal Quellen individueller menschlicher Geschichte und Ergebnisse hochkomplexer Prozesse der Entscheidungsfindung und Kommunikation sind. Dies fand statt im Rahmen gewisser struktureller Bedingungen und auch langfristiger außenpolitischer Traditionen. Innerhalb dieses Rahmens aber hätte manches anders verlaufen können. Bis zur Unterzeichnung, ja bis zur Ratifikation und Exekution waren die Friedensverträge nicht endgültig. Und es war das Handeln von Individuen, das sie bestimmte. Dieses Handeln war bestimmt von politischen Ideen, um die gerungen wurde. Und es war in letzter Instanz auch mitbestimmt von ganz individuellen menschlichen Faktoren.

⋮ 108

ANMERKUNGEN

[*] Anuschka Tischer, Dr., Seminar für Neuere Geschichte (Frühe Neuzeit), Philipps-Universität Marburg.

[1] Dazu die umfassende Studie von Jörg FISCH, *Krieg und Frieden im Friedensvertrag. Eine universalgeschichtliche Studie über Grundlagen und Formelemente des Friedensschlusses (= Sprache und Geschichte 3)*. Stuttgart 1979.

[2] Editionen der Vertragsinstrumente des Westfälischen Friedens finden sich zusammen mit Editionen der wichtigsten Drucke und Übersetzungen des Friedens auf der Homepage der Acta Pacis Westphalicae: <http://www.pax-westphalica.de/> (Letzter Zugriff am 3. Mai 2005).

[3] IPO V, 42.

[4] Zu den formalen Kriterien bei Eröffnung eines Krieges in der Frühen Neuzeit siehe Andreas STEINLEIN, *Die Form der Kriegserklärung. Eine völkerrechtliche Untersuchung*. München/Berlin/Leipzig (Diss.jur. Straßburg) 1917; Anuschka TISCHER, *Offizielle Kriegsbegründungen in der frühen Neuzeit - Funktionen, Formen, Inhalte*, in: *Militär und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit* 8, 1 (2004), S. 48-54.

[5] Die Erklärung wurde offiziell publiziert in der Gazette de France N° 85 (23. Juni 1635). Zu Inhalt und Bedeutung siehe: Hermann WEBER, *Zur Legitimation der französischen Kriegserklärung von 1635*, in: *Historisches Jahrbuch* 108 (1988), S. 90-113.

[6] Das Manifest ist ediert in: *Les Papiers de Richelieu. Section Politique Extérieure. Correspondance et Papiers d'État. Empire Allemand*, Bd. 3, bearb. von Anja Victorine HARTMANN. Paris 1999, S. 9-11. Vgl. auch Anja Victorine HARTMANN, *Von Regensburg nach Hamburg. Die diplomatischen Beziehungen zwischen dem französischen König und dem Kaiser vom Regensburger Vertrag (13. Oktober 1630) bis zum Hamburger Präliminarfrieden (15. Dezember 1641) (= Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte 27)*. Münster 1998, S. 249-262.

[7] Ediert in: Sigmund GOETZE, *Die Politik des schwedischen Reichskanzlers Axel Oxenstierna gegenüber Kaiser und Reich*. Kiel 1971, S. 349-365.

[8] C. HALLENDORF / O. S. RYDBERG (Hg.), *Sverges Traktater med främmande makter jemte andra dit hörande handlingar*. Bd. V, 1 (1572-1632). Stockholm 1903, S. 827 ff.

[9] Zur Argumentationsweise des Manifests sowie zu seinem Entstehungshintergrund siehe auch Pärtel PIIRIMÄE, *Just War in Theory and Practice: the Legitimation of Swedish Intervention in the Thirty Years War*, in: *The Historical Journal* 45, 3 (2002), S. 499-523.

[10] PIIRIMÄE spricht von »a sort of 'police-action'«, zu der Gustav Adolf seine Invasion deklariert habe; ebd. S. 517.

[11] Herbert LANGER, *Die pommerschen Landstände und der Westfälische Friedenskongreß*, in: Heinz DUCHHARDT (Hg.), *Der Westfälische Friede. Diplomatie - politische Zäsur - kulturelles Umfeld - Rezeptionsgeschichte*. München 1998, S. 485-499, hier S. 488.

[12] Sven LUNDKVIST, *Die schwedischen Kriegs- und Friedensziele 1632-1648*, in: Konrad REPGEN (Hg.), *Krieg und Politik 1618-1648. Europäische Probleme und Perspektiven (= Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 8)*. München 1988, S.

219-240, hier S. 222 f.

[13] Siehe dazu die schwedische Instruktion für den Westfälischen Frieden: Acta Pacis Westphalicae I (Instruktionen), Bd. 1 (Frankreich, Kaiser, Schweden), bearb. von Fritz DICKMANN / Kriemhild GORONZY / Emil SCHIECHE / Hans WAGNER / Ernst Manfred WERMTER. Münster 1962, S. 191-322.

[14] Wolfgang Hans STEIN, Protection Royale. Eine Untersuchung zu den Protektionsverhältnissen im Elsaß zur Zeit Richelieus 1622-1643 (= Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte e.V. 9). Münster 1978.

[15] Anuschka TISCHER, Französische Diplomatie und Diplomaten auf dem Westfälischen Friedenskongreß: Außenpolitik unter Richelieu und Mazarin (= Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte e.V. 29). Münster 1999, S. 234 f.

[16] APW I,1 (wie Anm. 13), S. 72 f. (französische Hauptinstruktion von 1643).

[17] Ludwig XIV. an d'Avaux und Servien, Paris 1645 Januar 1, Acta Pacis Westphalicae II B (Französische Korrespondenz), Bd. 2, bearb. von Franz BOSBACH. Münster 1986, Nr. 1 S. 4.

[18] Druck der revidierten Proposition vom 24. Februar 1645: Johann Gottfried von Meiern, Acta Pacis Westphalicae publica. Oder Westphälische Friedens=Handlungen und Geschichte [...] in einem mit richtigen Urkunden bestärckten Historischen Zusammenhang verfasst und beschrieben. 6 Bd.e. Hannover (Joh. Christoph Ludolph SCHULTZ) 1734-1736 (ND: Osnabrück 1969), Bd. 1, S. 358-360. Zur Revision der Proposition vgl. auch TISCHER, Französische Diplomatie, S. 222-227.

[19] Zur Rolle des Kurfürsten beim Westfälischen Frieden siehe: Karlies ABMEIER, Der Trierer Kurfürst Philipp Christoph von Sötern und der Westfälische Friede (= Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte e.V. 15). Münster 1986.

[20] IPM § 8-9.

[21] Vgl. dazu ein Memorandum Ludwigs XIII. von 1634 über Gründe zum Kriegseintritt, das später auch der französischen Kongreß-Instruktion beigelegt wurde; APW I,1 (wie Anm. 13), S. 17-20.

[22] Antje OSCHMANN, Der metus iustus in der deutschen Kriegsrechtslehre des 17. Jahrhunderts, in: Franz BOSBACH (Hg.), Angst und Politik in der europäischen Geschichte (= Bayreuther Historische Kolloquien 13). Dettelbach 2000, S. 101-131.

[23] LUNDKVIST, Die schwedischen Kriegs- und Friedensziele, S. 224 ff.

[24] IPO VIII (= IPM § 62-66).

[25] TISCHER, Französische Diplomatie, S. 230, 234 f und 252.

[26] So Roswitha von KIETZELL, Der Frankfurter Deputationstag von 1642-1645. Eine Untersuchung der staatsrechtlichen Bedeutung dieser Reichsversammlung, in: Nassauische Annalen (Jahrbuch des Vereins für nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung) 82 (1971), S. 99-119, hier S. 115-119.

[27] So Winfried BECKER, Der Kurfürstenrat. Grundzüge seiner Entwicklung in der Reichsverfassung und seine Stellung auf dem Westfälischen Friedenskongreß (= Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte e.V. 5). Münster 1973, S. 150.

[28] Dazu insgesamt TISCHER, Französische Diplomatie.

[29] Überraschenderweise ist der konkrete Zusammenhang von militärischer Entwicklung und Kongreßpolitik in den immerhin entscheidenden vier letzten Jahren des Krieges lange kaum untersucht worden; siehe jetzt für die französische Politik: Derek CROXTON, Peacemaking in Early Modern Europe: Cardinal Mazarin and the Congress of Westphalia, 1643-1648. Selinsgrove 1999.

[30] Dieter ALBRECHT, Die auswärtige Politik Maximilians von Bayern 1618-1635 (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 6). Göttingen 1962; ders., Bayern und die pfälzische Frage auf dem Westfälischen Friedenskongreß, in: Heinz DUCHHARDT (Hg.), Der Westfälische Friede. Diplomatie - politische Zäsur - kulturelles Umfeld - Rezeptionsgeschichte. München 1998, S. 461-468; Gerhard IMMELER, Kurfürst Maximilian I. und der Westfälische Friedenskongreß. Die bayerische auswärtige Politik von 1644 bis zum Ulmer Waffenstillstand (= Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte e.V. 20). Münster 1992.

[31] TISCHER, Französische Diplomatie, S. 415.

[32] Vgl. dazu oben Anm. 26 und 27.

[33] Franz BOSBACH, Die Eidgenossenschaft in Spannungsfeld der Grossmächte 1646 bis 1648 anhand der "Acta Pacis Westphalicae", in: Marco JORIO (Hg.), Die Schweiz und Europa 1648. Aussenpolitik zur Zeit des Westfälischen Friedens. Zürich 1999, S. 41-56.

[34] Siehe neben der oben zitierten Literatur auch nach wie vor: Frieda GALLATI, Die Eidgenossenschaft und der Kaiserhof zur Zeit Ferdinands II. und Ferdinands III. 1619-1657. Geschichte der formellen Lostrennung der Schweiz vom Deutschen Reich im Westfälischen Frieden. Zürich 1932.

[35] Wettsteins Kongreß-Diarium ist ediert: Johann Rudolf Wettsteins Diarium 1646/47, bearb. v. Julia GAUSS (= Quellen zur Schweizer Geschichte. NF. III. Abteilung. Bd. VIII). Bern 1962. Vgl. zudem: Herbert VIEHL, Die Politik des Basler Bürgermeisters Wettstein in Münster und Osnabrück 1646/47 und die Reichsstände. Diss. Phil. Mainz 1967.

[36] IPM 61 (= IPO VI).

[37] Derek CROXTON / Anuschka TISCHER, The Peace of Westphalia. A Historical Dictionary. Westport/London 2002, S. 28 f.

[38] IPM §15 (= IPO IV,7).

[39] CROXTON / TISCHER, The Peace of Westphalia, S. 114 f.

[40] Seit 1666: Otto von Guericke.

[41] IPO XI,8.

[42] Zur französischen Bündnispolitik während des Westfälischen Friedenskongresses siehe TISCHER, Französische Diplomatie, S. 294-320.

[43] CROXTON / TISCHER, The Peace of Westphalia, S. 105 f. und 125 ff.

[44] IPM § 58 (= IPO XV,13).

[45] IPM §56 (= IPO XV,10-11).

[46] Siehe dazu die - allerdings sehr subjektive - Darstellung des Zusammenhangs innerschwedischer Parteien und der Kongreßpolitik bei C. T. ODHNER, Die Politik Schwedens im Westfälischen Friedenscongress und die Gründung der schwedischen Herrschaft in Deutschland. Gotha 1877, S. 136 ff. Zur Rolle von Salvius seine Biographie: Sune LUNDGREN, Johan Adler Salvius. Problem kring freden, krigsekonomien och maktkampen. Lund 1945.

[47] TISCHER, Französische Diplomatie, S. 298 ff. Siehe dazu auch die zahlreichen Berichte der französischen Gesandten im Herbst 1646: Acta Pacis Westphalicae II B (Französische Korrespondenz), Bd. 4, bearb. von Clivia KELCH-RADE / Anuschka TISCHER. Münster 1999, Nrr. 52, 168, 169, 171, 182, 183.

[48] Dazu grundsätzlich TISCHER, Französische Diplomatie; dies., Diplomaten als Patrone und Klienten: der Einfluß personaler Verflechtungen in der französischen Diplomatie auf dem Westfälischen Friedenskongreß, in: Rainer BABEL (Hg.), Le diplomate au travail (= Pariser Historische Studien 65). München 2005, S. 173-197.

[49] D'Avaux an Mazarin, Münster 1646 Juni 13, APW II B 4 (wie Anm. 47), Nr. 8.

[50] TISCHER, Französische Diplomatie, S. 367 ff.

[51] Ebd., S. 147 ff.; 150, 372.

[52] »Une autre raison pour nous desprendre de ce grand amour de l'Alsace est que les François se conduisent mal avec les estrangers dont il n'y a que trop d'exemples, et que dans les païs qui sont esloignés de la cour les gouverneurs et officiers ne tiennent point bon ordre et nous font perdre incontinent l'affection des sujetz et des voisins«. D'Avaux an [Mazarin], 1646 Oktober 23 [Münster], APW II B 4 (wie Anm. 47) Nr. 217.

[53] Michael ROHRSCHEIDER, Tradition und Perzeption als Faktoren in den internationalen Beziehungen. Das Beispiel der wechselseitigen Wahrnehmung der französischen und spanischen Politik auf dem westfälischen Friedenskongreß, in: Zeitschrift für historische Forschung 29 (2002), S. 257-282.

[54] Daniel SÉRÉ, Les difficultés d'exécution d'un traité: le cas du Traité des Pyrénées, in: Revue d'histoire diplomatique 3

(2000), S. 209-228, hier S. 211.

[55] Eine über die Jahre anwachsende Melancholie, verbunden mit dem vehementen Wunsch nach einem Ende des Kongresses respektive nach der eigenen Abreise zeigte z.B. Servien; dazu sein Schreiben an den französischen Staatssekretär für auswärtige Angelegenheiten, Brienne, vom 24. Oktober 1646: Assemblée Nationale Paris 276 fol. 280-280'; sein Schreiben an seinen Neffen Lionne vom 19. November 1647: Archives du Ministère des Affaires Etrangères Paris, Correspondance Politique Allemagne 103 fol. 215-217; sowie der Hinweis bei TISCHER, Französische Diplomatie, S. 180.

[56] Andrew LOSSKY, Louis XIV and the French Monarchy. New Brunswick (New Jersey) 1994, S. 57 ff.

[57] Johannes BURKHARDT, Die Friedlosigkeit der Frühen Neuzeit. Grundlegung einer Theorie der Bellizität Europas, in: Zeitschrift für historische Forschung 24 (1997), S. 509-574, hier S. 538-541.

ZITIEREMPFEHLUNG

Anuschka Tischer, *Vom Kriegsgrund hin zum Friedensschluß: der Einfluß unterschiedlicher Faktoren auf die Formulierung von Friedensverträgen am Beispiel des Westfälischen Friedens*, in: Heinz Duchhardt / Martin Peters (Hg.), Kalkül - Transfer - Symbol. Europäische Friedensverträge der Vormoderne, Mainz 2006-11-02 (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Beiheft online 1), Abschnitt 99-108.

URL: <<http://www.ieg-mainz.de/vieg-online-beihefte/01-2006.html>>.

URN: <urn:nbn:de:0159-2008031300>.

Bitte setzen Sie beim Zitieren dieses Aufsatzes hinter der URL-Angabe in runden Klammern das Datum Ihres letzten Besuchs dieser Online-Adresse ein.

Beim Zitieren einer bestimmten Passage aus dem Aufsatz bitte zusätzlich die Nummer des Textabschnitts angeben, z.B. 100 oder 99-102.

Schriftenreihen und Online-Ressourcen | Beihefte | online

Bernd Klesmann *

Inhaltsverzeichnis 
Der Friedensvertrag als Kriegsgrund. Politische Instrumentalisierung zwischenstaatlicher Abkommen in europäischen Kriegsmanifesten der Frühen Neuzeit
Gliederung:

1. ZUM PROBLEM DER VERBINDLICHKEIT ZWISCHENSTAATLICHER ABKOMMEN
2. DER FRIEDENSVERTRAG ALS ELEMENT STAATLICHER KRIEGSBEGRÜNDUNG
3. FRIEDENSVERTRAG UND KRIEGSERKLÄRUNG IM EUROPÄISCHEN STAATENSYSTEM

Anmerkungen

Zitierempfehlung

Text:

Der Friedensvertrag galt und gilt als formale Bürgschaft und inhaltlicher Kern eines wechselseitigen zwischenstaatlichen Einvernehmens, das meist in Kriegs- und Krisenzeiten den widerstrebenden Interessen und Ansprüchen der Konfliktparteien abgerungen werden musste. In historischer Perspektive zeigen sich Wandelbarkeit und Vielschichtigkeit wie auch Traditionsverankerung der komplexen Regelwerke in unterschiedlicher Deutlichkeit.[1] Die Erforschung des beschwerlichen Weges zu den Friedensabkommen von Münster und Osnabrück hat nicht nur gezeigt, wie mühsam und langwierig sich die Verhandlungen gestalteten, sondern auch in welchem Maß der schließlich beschworene Friede von den beteiligten Verantwortlichen als Grundlage eines dauerhaften Ausgleichs und als zukunftsträchtiges Verfassungsdokument wahrgenommen worden ist. Als Kehrseite dieser gesamteuropäischen Wertschätzung des Vertragswerks ließe sich seine langfristige Verwendung als rechtliche Stütze späterer Kriegsbegründungen bezeichnen.[2] In verschiedener Form wurden Entstehung und Bestandteile älterer Friedensverträge immer wieder für eine nunmehr gewünschte Eskalation des zwischenstaatlichen Konflikts argumentativ verwertet. Im Mittelpunkt der jeweiligen Inanspruchnahme geltenden Vertragsrechts stand die Darstellung des Vorgehens der gegnerischen Partei, das als eindeutige Verletzung vereinbarter Bestimmungen gekennzeichnet werden sollte. Die folgenden Überlegungen gehen in drei Schritten vor: zunächst sollen theoretische Einschätzungen des 16. und 17. Jahrhunderts die Bandbreite der zeitgenössischen Annäherung an das Phänomen des Friedensvertrages umreißen. Es folgen ausgewählte Beispiele unterschiedlicher Äußerungen zur Thematik des Friedensvertrages in staatlich autorisierten Texten der Kriegslegitimation. Ein dritter Teil soll abschließend in allgemeinerer Form einige Aspekte des Verhältnisses von Friedensvertrag und Kriegserklärung erörtern.

 109

1. ZUM PROBLEM DER VERBINDLICHKEIT ZWISCHENSTAATLICHER ABKOMMEN

Die Betrachtung des Friedensvertrages und seiner Bedeutung innerhalb der europäischen Geschichte führt auf die grundsätzliche, insbesondere im Zusammenhang mit der Erforschung des Konzepts der »Staatsräson« aufgeworfene Frage nach den Bedingungen einer politischen Verpflichtbarkeit des neuzeitlichen Staates.[3] Bereits Machiavelli hat das Gebot der Vertragstreue mit der Begründung aufgeweicht, dass vom Gesichtspunkt des Staates aus eine Beeinträchtigung der Handlungsfreiheit nicht zu wünschen sein könne. Unter Verwendung des bekannten und in der Folgezeit zum Topos avancierten Bildes vom Herrscher als Fuchs und Löwe führt seine Schrift über den Fürsten im 18. Kapitel folgende Unterscheidungen aus:

»Da nun ein Fürst genötigt ist, die Rolle eines wilden Tieres gut zu spielen, muß er sich den

Fuchs und den Löwen zum Vorbild nehmen; der Löwe nämlich entgeht den Netzen nicht, der Fuchs entwischt dem Wolfe nicht. Er muß daher ein Fuchs sein, um die Schlingen zu wittern und ihnen zu entgehen, und ein Löwe, um die Wölfe zu schrecken. Die, welche bloß Löwen sein wollen, verstehen ihre Sache schlecht. Ein kluger Fürst darf daher sein Versprechen nie halten, wenn es ihm schädlich ist oder die Umstände, unter denen er es gegeben hat, sich geändert haben. Diese Grundregel würde nicht gut sein, wenn alle Menschen gut wären. Weil aber alle böse und schlecht sind und in dem gegebenen Falle dem Fürsten ihr Versprechen auch nicht halten würden, so berechtigt ihn dieses, auch wortbrüchig zu werden. Es wird ihm auch nie ein Vorwand fehlen, den Bruch desselben zu beschönigen. Tausend neuere Beispiele könnte ich anführen, um zu zeigen, welche Menge von Friedensschlüssen, von Zusicherungen und Verträgen durch wortbrüchige Fürsten null und nichtig geworden sind - wobei aber immer jene, welche am geschicktesten die Rolle des Fuchses zu spielen verstanden, am besten weggekommen sind.«[4]

... 110

Machiavellis durchaus kritischer Kommentator Hermann Conring verwahrte sich zwar in seiner Abhandlung aus dem Jahr 1661 gegen eine allgemeine Erlaubnis des Vertragsbruches, die göttliches wie menschliches Recht verletzen würde. Er gestand jedoch zu, dass unter bestimmten Bedingungen, etwa im Falle rechtswidrigen Verhaltens des Vertragspartners oder der Existenz unvorhergesehener schwerwiegender Nachteile einer strikten Beachtung des Abkommens für den betroffenen Staat, dem Vertrag keine bindende Kraft mehr zukomme.[5] Prominente Theoretiker des entstehenden Völkerrechts haben die Geltungsgrenzen des Friedensvertrages in normativer Hinsicht ausführlich erörtert. Ayala untermauerte die weitgehend unstrittige Minimalthese, dass ein einseitig gebrochener Friedensvertrag zunächst grundsätzlich hinfällig sei, unter Berufung auf die konstitutive Wechselseitigkeit des Vertragsschlusses und die scholastische Verknüpfung von erlittenem Unrecht und rechtem Kriegsgrund.[6] Gentili betonte das Gebot der Verhältnismäßigkeit, bestritt die Hinfälligkeit des Vertrages im Falle geringfügiger Abweichungen eines Vertragspartners und sah als entscheidendes Kriterium der Vertragsverletzung die Existenz einer »offensio« an, die verbal, real oder personal erfolgen könne und die Absicht der schwerwiegenden Schädigung enthalten müsse. Im Vordergrund steht jedoch die Mahnung zur Besonnenheit und unter Berufung auf Aristoteles die Warnung vor leichtfertiger Kriegsneigung aus ungenügenden Ursachen.[7] Grotius widmete der Frage, welche Maßstäbe an die Auslegung zwischenstaatlicher Abkommen anzulegen seien, ein eigenes Kapitel seines Hauptwerks. Unter der Überschrift »De Interpretatione« werden hier die verschiedenen Möglichkeiten erläutert, die zu missverständlichen Auslegungen von Vertragstexten führen könnten, wenn etwa die Bedeutung entscheidender Begriffe wie Bündnispartner (*socius*), Mitgift (*donatio*) u.ä. umstritten sei.[8] Ist als Verbündeter nur diejenige politische Einheit zu begreifen, mit der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ein Bündnis bestand, oder auch die später in das Bündnis aufgenommene? Die vertragliche Vereinbarung der Zahlung einer Mitgift sei selbstverständlich als hinfällig zu betrachten, wenn keine Ehe geschlossen werde etc. Die hier von Grotius entwickelte Typologie der Vieldeutigkeiten berücksichtigt neben exegetischen Problemen auch die politische Interessenlage der Interpretierenden und zeigt den Friedensvertrag beinahe als ein Mosaik aus Missverständlichkeiten, lässt jedoch Raum für die Beteuerung grundsätzlicher Wertschätzung zwischenstaatlicher Vereinbarungen.[9] Der Kern der diskutierten Vorbehalte bestand im Problem der fraglichen Wirksamkeit eines Vertrages unter signifikant veränderten Umständen. Zwar betonten auch die Theoretiker der Spätscholastik bereits ein Recht auf Wiedergutmachungsforderungen und weitere Maßnahmen im Fall von Rechtsverletzung und Vertragsbruch, die Definition des Vertragsbruches geriet jedoch in der notwendigen Allgemeinheit oft unpräzise.

... 111

Wiederum bei Grotius, der hier aufgrund der allgemeinen Rezeption seiner Texte im Mittelpunkt stehen soll[10], stoßen wir im Zusammenhang mit der Frage, unter welchen Umständen ein Friedensvertrag als gebrochen und somit hinfällig gelten könne, auf die Erörterung eines dreiteiligen Modells[11]: der Vertrag werde gebrochen durch Aktivitäten, die entweder erstens dem zuwiderlaufen, was Bestandteil jedes Friedens ist (»faciendo contra id quod omni paci inest«), beispielsweise bei Anwendung von Waffengewalt, oder zweitens dem entgegenstehen, was im Friedensvertrag ausdrücklich festgelegt ist (»faciendo contra id quod in pace dictum est aperte«), also durch die Missachtung einzelner Vertragsbestimmungen. Drittens aber liege auch dann Friedensbruch vor, wenn gewissermaßen gegen den Geist des Friedens gehandelt werde (»faciendo contra id quod ex pacis cuiusque natura debet intelligi«), wobei möglicherweise nach Überschneidungen mit dem ersten Kriterium zu fragen bliebe. Als Beispiele für diesen dritten Fall nennt Grotius Formen allgemein feindseligen Verhaltens, jedoch gewissermaßen »short of war« unter Umgehung unmittelbarer Gewaltmaßnahmen, beispielsweise durch überzogene Rüstungen, die offensichtlich der Vorbereitung eines Angriffs dienten. Die Tatsache, dass

Grotius sich an anderer Stelle seines Werkes ausdrücklich gegen die Legitimität des Präventivkrieges verwehrt hat, weil die Befürchtung, möglicherweise Gewalt erleiden zu müssen, nicht ihrerseits Gewalt rechtfertigen könne^[12], kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass im vorliegenden Passus die Grenze zum staatlichen Handlungszwang im Sinne rechtmäßiger Selbstverteidigung nicht eindeutig und scharf gezogen wird, wie es die normative Textgattung nahe legt, die vom konkreten Einzelfall abstrahieren muss.

Der Hinweis auf den Vertragsbruch des Gegners war insbesondere deshalb zur Konstruktion eines »gerechten Kriegsgrundes« geeignet, weil er in formal eindeutiger Weise von der komplizierten Begründung des Präventivkriegs dispensierte. Die Frage, ob nicht erst die tatsächlich erfolgte, sondern bereits die drohende und nahezu sicher zu erwartende Gewaltanwendung eines äußeren Feindes zur militärischen Gegenwehr berechtigte, gehörte stets zu den umstrittensten Problemen des Völkerrechts und hat bis heute nichts von ihrer Brisanz verloren. Das Spektrum möglicher Antworten bildete sich in Anlehnung an die Staatsauffassungen der Antike sowie an deren theologische Modifizierungen seit Augustinus.^[13] Vor dem Hintergrund einer weitgehenden Unentschiedenheit auch im Rahmen der zeitgenössischen Systematisierungen^[14] bot die Konstatierung eines Vertragsbruches die Möglichkeit der Anknüpfung an verschiedene Argumentationstränge: der Vertragsbruch ließ sich einerseits als Indiz für zu befürchtende Gewaltakte der Gegenseite auffassen und stellte andererseits bereits an sich ein Unrecht im Sinne des scholastischen Verständnisses eines »bellum iustum« dar, das unter Umständen gewaltsame Gegenwehr rechtfertigen konnte. Die Übertretung einzelner Vertragsbestimmungen markierte auf diese Weise als leicht zu belegender Rechtsbruch die entscheidende Schwelle zum Krieg im Interesse eines wiederherzustellenden Rechtsfriedens. Obwohl der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit staatlicher Zwangs- und Gewaltmaßnahmen in Reaktion auf äußere Gefährdungen benannt und diskutiert wurde, erlaubte es die mangelnde Herausbildung eines verbindlichen zwischenstaatlichen Abstimmungs- und Sanktionsverfahrens nicht, konkrete Kriterien einer praktikablen Beschränkung zu etablieren.^[15]

2. DER FRIEDENSVERTRAG ALS ELEMENT STAATLICHER KRIEGSBEGRÜNDUNG

Die Subtilitäten der Rechtswissenschaft haben in den veröffentlichten Kriegsmanifesten begrifflich kaum Spuren hinterlassen. Vielmehr wird im Rahmen der staatlichen Verlautbarungen durchweg die unbedingte Respektierung des Friedensvertrages als offenkundige Realität behauptet. Selbst unter widrigsten Umständen und unter Inkaufnahme schwerwiegender Nachteile sei man zu keinem Zeitpunkt vom Wortlaut der jeweiligen Vereinbarung abgewichen. Wie Konrad Repgen in einem breit angelegten Entwurf konstatiert hat^[16], folgen die Manifeste stets dem dichotomischen Muster einer Darstellung des politischen Gegensatzes in »Schwarz und Weiß«, legen die Verantwortung für den erfolgten Bruch vollständig der Gegenseite zur Last und nehmen zu diesem Zweck auch den Friedensvertrag in verschiedener Hinsicht in Anspruch, wie im folgenden gezeigt werden soll. Das Kriegsmanifest bildet auch in dieser Hinsicht das inhaltliche Gegenstück des Friedensvertrages, dem die politische Schuldzuweisung fremd war und im Interesse seiner Realisierbarkeit fremd sein musste.^[17]

Der Westfälische Frieden, dessen allgemeine Bedeutung als Verfassungsdokument hier nicht erörtert werden soll, wurde schon bald nach seinem Inkrafttreten zum Instrument partikularer Argumentationen der Beteiligten.^[18] Bereits die Versuche Kardinal Mazarins, verschiedene Reichsstände zu einer gegen den Kaiser und die drohend ausgemalten Pläne der »Maison d'Autriche« gerichteten Haltung zu ermuntern, zeigten eine Denkfigur, die in den Kriegen Ludwigs XIV. zum selbstverständlichen Bestandteil der französischen Legitimationsschriften werden sollte: die kaiserliche Unterstützung der Spanier, die in den Niederlanden bekanntlich bis zum Abschluss des Pyrenäenfriedens den seit 1635 offen geführten Krieg mit Frankreich fortsetzten, sei als eklatanter Bruch des Friedens von Münster zu bewerten. In Schreiben an den Herzog von Sachsen-Weimar und den Fürstbischof von Osnabrück stellte die noch von Mazarin geprägte französische Diplomatie das habsburgische Vorgehen insofern als besonders perfide dar, als die Waffenhilfe an Spanien unter dem Anschein einer Abdankung der Truppen, also im Zeichen der Friedenssicherung, de facto jedoch als verdeckte Transferierung der Verbände in die Niederlande und nach Oberitalien vor sich gehe.^[19] Der Bezug zum Rechtszusammenhang des Westfälischen Friedens, dessen Verletzung es zu verhindern gelte, zog sich neben anderen Begründungsfiguren wie ein roter Faden durch die Verlautbarungen der französischen Krone im langfristigen Konflikt mit Madrid und Wien. Noch im Kontext des Siebenjährigen Krieges beriefen sich die schwedischen und französischen Gesandten in Regensburg in einer gemeinsamen Erklärung auf die Grundlagen der Westfälischen Friedensverträge, insbesondere die berühmte »liberté germanique«, die in der gewandelten Situation nach der Umkehr der Allianzen nunmehr für das Kaiserhaus in die Waagschale geworfen und mit dem Eintreten für ein

Gleichgewicht der Konfessionen im Reich verknüpft wurde. Ludwig XV. ließ im März 1757 erklären, dass er gemeinsam mit Adolf Friedrich von Schweden alle zur Verfügung stehenden Mittel einsetzen werde, um die Sicherheit des Reiches als Garant der Verträge von 1648 zu gewährleisten.[20]

⋮ 113

Über die bis hierher vorgestellten Formen einer Beschuldigung des Vertragspartners hinaus wandte sich die Kriegsbegründung in einigen Fällen auch gegen das Instrument des Friedensvertrages an sich, sofern es nach Auffassung einer der Konfliktparteien nicht zur Gewährleistung eines dauerhaften Friedenszustands geeignet schien. Ein bekanntes Beispiel für diese offene Missbilligung des Vertragsabschlusses Dritter liegt mit der Bewertung des Prager Friedens durch Richelieu vor. Der zwischen Kaiser und Reichsständen geschlossene Vertrag wurde in der französischen Kriegserklärung von 1635 als »unerschöpfliche Saat der Zwietracht« bezeichnet, als die Asche, unter der das schwelende Feuer nur um so gefährlicher lauere, und auf diese Weise geradezu zum Kriegsgrund erhoben.[21] Hintergrund der natürlich auch strategisch motivierten Kritik war die Beschränkung auf das Reich und damit nach französischer Auffassung die unzulässige Verkürzung des habsburgisch-bourbonischen Gegensatzes, der in Wirklichkeit einen Konflikt von europäischen Dimensionen darstelle und daher auch einer europäischen, also »universalen« Friedensregelung bedürfe und durch einseitige Verständigungsversuche nur verzerrt werden könne. Die Bedenken der protestantischen Seite, die insbesondere die zeitliche Beschränkung der Geltung und das Fehlen einer Amnestieregelung betrafen, machte sich die französische Krone zwar nicht ausdrücklich zu eigen, versuchte jedoch im Manifest gegen Spanien in gleichsam dialektischer Weise den protestantischen Standpunkt zumindest zur Geltung zu bringen. So wurde hervorgehoben, dass das Erstarken der Reformierten letztlich auf die Mächenschaften der Spanier zurückzuführen sei, die durch die Maßlosigkeit ihrer Interessenpolitik insbesondere gegenüber Frankreich ein gemeinsames Eintreten für den rechten Glauben verhindert hätten. Ein zukunftsfähiger Friedensschluss müsse jedenfalls alle katholischen Mächte einbeziehen, hieß es weiter, wobei auch die Vermittlungsbemühungen Papst Urbans VIII. ausführlich Erwähnung fanden, um Bedenken gegen die aus konfessioneller Perspektive fragwürdige Konfrontation mit der Führungsmacht des Katholizismus zu zerstreuen.

⋮ 114

Vergleichbare Anschuldigungen einer angeblichen Doppelbödigkeit aktueller Friedensabkommen enthielten die Manifeste gegen Kaiser Leopold I. im Hinblick auf die Verträge mit der Pforte. So präsentierte das französische, in Form eines Ultimatums gehaltene Manifest von 1688 unter anderem den Vorwurf, am Kaiserhof betreibe man eine Beendigung des Türkenkrieges in der vorrangigen Absicht, die gewonnene Handlungsfreiheit gegen Frankreich zu wenden[22]; ein Argument, das Leibniz in seiner Entgegnung auf das französische Manifest als Chimäre und »Roman politique« zu entlarven versuchte.[23] Die Zulässigkeit des Vertragsabschlusses mit nichtchristlichen Gemeinwesen war seit den Kreuzzügen und verstärkt seit den großen Entdeckungen und dem Beginn der Eroberung Amerikas zum Gegenstand juristischer Diskussionen geworden, hatte jedoch längst Eingang in die Staatenpraxis gefunden und konnte nur im Horizont politischer Polemik in Frage gestellt werden.[24] Der Verdacht eines Bündnisses mit dem Osmanischen Reich gegen christliche Staaten behielt jedoch lange seine skandalöse Konnotation und eignete sich vortrefflich zur publizistischen Diffamierung.

Auch auf türkischer Seite fand das Phänomen des Friedensvertrags Eingang in die Kriegsbegründung, hier allerdings wiederum in der üblichen Form einer Anmahnung des gegnerischen Friedensbruches. So hieß es im Frühjahr 1683 im Sendschreiben des Großwesirs Kara Mustafa aus dem Feldlager bei Esseg an der Drau (heute Osijek/Kroatien), die unverhältnismäßigen Rüstungen und die rechtswidrige Besteuerung türkischer Vasallen durch die kaiserliche Seite stellten einen eindeutigen Verstoß gegen das Abkommen von Eisenburg aus dem Jahr 1664 dar, in dem Leopold I. trotz des spektakulären Sieges bei St. Gotthard an der Raab u.a. die türkische Herrschaft über Siebenbürgen anerkennen musste. Die religiöse Kriegslegitimation im Sinne einer gewaltsamen Missionierung der Ungläubigen trat gegenüber dieser Anmahnung konkreter Vertragsverletzungen völlig zurück.[25]

Die vielfachen Bezüge zu den zeitgenössischen Friedensverträgen bewirkten eine eigentümliche Durchdringung der Kriegslegitimation mit Elementen einer religiös eingefärbten Friedensrhetorik, die, entsprechend dem erwähnten Verfahren einer holzschnittartigen Darstellung, ihre Konturen überwiegend aus der Abgrenzung zur Gegenseite bezog. Die eigene Vertragstreue wurde mit religiöser Hingabe verglichen und so in ihrer Geisteshaltung über die Grenzen politischer Opportunität hinausgehoben.[26]

⋮ 115

Der angebliche Friedenscharakter des zu legitimierenden Kriegsbeginns wurde mitunter besonders akzentuiert durch die Hervorhebung eines gewandelten politischen Zusammenhangs. So betonten die Generalstaaten in ihrer Kriegserklärung an das revolutionäre England, das Einvernehmen mit Karl I. stets fortgesetzt zu haben, das bis zur gemeinsamen Unterstützung der französischen Krone im Kampf gegen die Hugenotten reichte. Erst die eindeutig feindseligen Akte der neuen Regierung, gemeint war die Verabschiedung der Navigationsakte durch das englische Parlament, hätten jede Verständigung unmöglich gemacht.[27] Der alte Gegensatz der beiden Kolonialmächte eskalierte in der Mitte des 17. Jahrhunderts in der bekannten Serie dreier Kriege, deren beinahe globale Dimension sich nicht auf die Schauplätze der Kämpfe beschränkte, sondern in gewisser Hinsicht auch die Komplexität und Unübersichtlichkeit der strittigen Rechtsfragen erhöhte. Als Beispiel für die Benutzung des Friedensabkommens in Übersee zur Legitimation eines ursprünglich europäischen Krieges sei der Konflikt um Surinam genannt: Als Teil der englischen Besitzungen in Guyana wurde das Gebiet des heutigen Surinam im Frieden von Breda 1667 an die Niederlande abgetreten. Der französische Gesandte in London, Colbert de Croissy, Bruder des bekannten Ministers, berichtete 1670, die vereinbarte Übergabe werde von den englischen Unterhändlern verzögert und absichtlich behindert, um die entstehenden Verwicklungen als Vorwand zum Krieg nutzen zu können.[28] In der Kriegserklärung Karls II., die zwei Jahre später die von englischer Seite im Ärmelkanal begonnenen Feindseligkeiten rechtfertigen sollten, fand der Streit um den Abzug der Kolonisten tatsächlich an prominenter Stelle als eine der ersten Beschwerden über die gewalttätige Gesinnung der Niederländer Erwähnung: Wie vereinbart hätten die englischen Siedler Surinam räumen wollen, obwohl die verantwortlichen Kommissare der Generalstaaten sich nicht an der abgesprochenen Planung des Transfers beteiligt hätten. Vielmehr habe man von niederländischer Seite alles getan, um durch Verhaftungen und weitere Zwangsmaßnahmen einen friedlichen Abzug der Engländer zu verhindern, so dass lediglich die Armen und Notleidenden unter ihnen das Land verlassen konnten, während man die Wohlhabenderen trotz wiederholter Beschwerden festhalte.[29] Auch andere Bestimmungen des Friedens von Breda ließen sich ohne größeren juristischen Aufwand in der Folgezeit zuungunsten des Vertragspartners auslegen: Artikel 19 legte fest, dass niederländische Schiffe bei Vorüberfahrt eines englischen Kriegsschiffes bestimmte Salutgesten zu vollziehen hätten, insbesondere das Dippen der Flagge und das Einholen des Toppsegels. Artikel 20 erlegte beiden Vertragspartnern gegenseitige Hilfe im Kampf gegen die Piraterie auf.[30] Beide Bestimmungen wurden - negativ gewendet - in der Kriegserklärung Karls II. wieder aufgegriffen, die entsprechenden Versäumnisse der Generalstaaten wortreich beklagt. Ausdrücklich wurde bereits im Friedensabkommen von 1667 die Möglichkeit eines erneuten Waffenganges, den Gott gnädig verhüten möge, wie es hieß, erörtert, und für diesen Fall die übliche Sechsmonatsfrist für die Transferierung feindlichen Vermögens festgeschrieben, die aus anderen Zusammenhängen bekannt ist.[31]

Zwei letzte Beispiele für Formen der Instrumentalisierung des Friedensvertrages mögen die Reihe ergänzen. Das bekannte Manifest Gustav Adolfs, das nach seiner Landung auf Usedom im Juli 1630 auch in deutscher Übersetzung verbreitet worden ist, enthielt allenfalls indirekte Hinweise auf den zu befreienden Protestantismus im Reich und argumentierte vielmehr überwiegend staatsrechtlich mit dem Entwurf einer durch die kaiserliche Expansion bedrohten politischen Welt des Ostseeraums. So geriet in diesem Fall die Verhinderung eines Friedensvertrages zum zentralen Vorwurf und Kriegsgrund, nämlich die angebliche Hintertreibung einer Verständigung Schwedens mit dem Königreich Polen durch die spanische und kaiserliche Diplomatie.

... 116

»Nachmals, ob wol zum öfftern nicht gar zweifelhaftige Hoffnung erschienen, die langwirigen Streitigkeiten zwischen Schweden und Polen, durch guter Freunde Vnterhandlung hinzulegen. in dem die Commissarien beyder Reiche von Jahren zu Jahren zusammenkommen: Jedoch haben die Hasser des gemeinen Friedens, durch vielfältige Botten vnd Brieffe, welche sie in Polen gesändet, es dahin gerichtet, dass kein Friede solte getroffen werden, biß sie ihre Anschläge in dem Römischen Reich in das Werck gesetzt: Vnd die Vertröstung hinzu gethan, dass, wenn die Stände in Teutschland gedemütiget oder gezwungen, solten die Polen, das Königreich Schweden einzunehmen vnnnd unter das Joch zubringen, an ihnen keine faule Beyhelffer haben.«[32]

Vor diesem Hintergrund konnte das schwedische Eingreifen im Reich als Defensivkrieg dargestellt werden, insbesondere als Verteidigung gegen die kaiserliche Waffenhilfe an den König von Polen, die schon 1627, und zwar unter kaiserlichen Fahnen, in Preußen, das sich damals noch unter polnischer Lehenshoheit befunden hatte, erfolgt sei. Die Bezeichnung »Friedenshasser«, »Hasser des gemeinen Friedens«, zog sich durch den gesamten Text und leistete die entscheidende, natürlich polemisch verzerrte Verknüpfung des zu bekämpfenden Gegners mit dem zu erstrebenden Frieden im Sinne einer »intentio recta«.[33]

Eine wiederum positiv gewendete Inanspruchnahme des Friedensabkommens findet sich in ungewöhnlich langfristiger Rückschau im Kontext des Ersten Villmergerkrieges in der Eidgenossenschaft 1656. Den Auslöser dieser auch konfessionell motivierten Auseinandersetzung zwischen den reformierten Orten Bern und Zürich sowie dem katholischen Luzern bildete die Verfolgung einer protestantischen Gruppierung in der Innerschweiz, zu deren Anwalt sich der Rat der Stadt Zürich aufschwang. Der Konflikt eskalierte kurzfristig auch militärisch und führte zu einer mangelhaft abgestimmten Operation der protestantischen Orte, die in einer Niederlage endete und für die nächsten Jahrzehnte deren Übergewicht in der Eidgenossenschaft verhinderte.[34] Beide Kriegsparteien beriefen sich in ihren Manifesten ausdrücklich auf den Kappeler Landfrieden von 1531, der den konfessionellen Status quo festgeschrieben und die Ausbreitung der Reformation auf die gesamte Eidgenossenschaft verhindert hatte.[35] Mag diese Instrumentalisierung besonders von Seiten der reformierten Orte, denen es eigentlich um eine Revision dieses Friedensschlusses zu ihren Gunsten zu tun war, auch zunächst befremden, lassen sich doch die Hinweise des Manifests insbesondere auf die vertraglich vereinbarte Freizügigkeit innerhalb der Eidgenossenschaft, die durch Gefangensetzung und Beraubung der Protestanten in Schwyz verletzt worden sei, in die Strategie des Kriegsbeginns einfügen. Das Gegenmanifest der katholischen Seite greift zurück bis ins Jahr 1351 und leitet aus dem Wortlaut des damaligen Bundesschlusses der vier Waldstätten mit Zürich die Unanfechtbarkeit der eigenen Gerichtshoheit ab, die durch das Manifest der Protestanten und ihre Intervention zugunsten der Reformierten in Zweifel gezogen worden sei.

Die Beispiele ließen sich vermehren und zeigen drei hauptsächliche Typen der Instrumentalisierung des Friedensvertrags im Kontext der Kriegserklärung: erstens die Feststellung des Vertragsbruches, zweitens den Vorwurf der Vertragsvereitelung und drittens die Anfechtung der Vertragsvoraussetzungen.

3. FRIEDENSVERTRAG UND KRIEGSERKLÄRUNG IM EUROPÄISCHEN STAATENSYSTEM

Es mag trotz dieser Befunde zu weit gehen, in den Friedensverträgen der Frühen Neuzeit ausschließlich befristet kalkulierte Waffenstillstandsregelungen zu sehen. Die Kritik politischer Beobachter der Zeit wies zwar auf die angebliche Beliebigkeit der Entscheidung zwischen Krieg und Frieden nach Maßgabe der Staatsräson hin, bildete jedoch ihrerseits ein Beispiel für die Intensität der öffentlichen Debatten über die *iustitia belli*. Es dürfte andererseits kaum zu bestreiten sein, dass die Ausschließung künftiger Konfliktursachen einen schwerlich einzulösenden Anspruch darstellte.[36] Vielmehr lag die eigentliche Leistung des Friedensvertrages in der politischen Vermittlung einer doppelten »Fiktionalität«, die durch die Amnestieregelungen den eben erst beendeten Krieg dem Vergessen anheim geben und zugleich einen als ewig und unveränderlich gedachten Friedenszustand auf neuer und veränderter Grundlage ausgestalten sollte.[37] Es ist bezeichnend für die Kriegsmanifeste der Frühen Neuzeit, dass in ihnen diese Fiktionalität nicht nur nicht in Frage gestellt, sondern in den neu entstehenden Konflikt hinein fortgeschrieben wird: als Kriegsgründe erwähnt werden nicht die Ereignisse des jüngsten Krieges, sondern diejenigen seit Abschluss des jüngsten Vertrages. Der Friedenszustand wird nicht als schwankende Kompromisslösung in wechselnden Kontexten dargestellt, sondern als Idealzustand, an dem man nur zu gerne festgehalten hätte. Entscheidende Kriegsmotivation in der Lesart des staatlichen Manifests ist vor allem die Gefährdung des Friedenszustandes. Die Unterstellung kriegerischer Absichten der Gegenseite, der Hinweis auf angeblich bedrohliche Rüstungen scheinen immer dann besonderes Gewicht innerhalb der Texte zu erhalten, wenn konkret belegbare Rechtsverletzungen nicht ausreichen, um die Unabwendbarkeit des Krieges zu behaupten. So nimmt das bereits erwähnte französische Manifest von 1688, das sich zweifellos auch als ein Dokument staatlichen Expansionsdranges lesen lässt, zu der Konstruktion eines kaiserlichen Kriegsplans am Oberrhein Zuflucht. Die antifranzösische Koalition versäumt nicht, auf die Unbeweisbarkeit der französischen Anschuldigungen hinzuweisen und bringt in ihren Verlautbarungen wiederum die Vertragsverletzungen Ludwigs XIV. zur Sprache. Im spanischen Manifest vom Mai 1689 heißt es bereits einleitend, nach allen Friedensschlüssen, Verträgen und Stillständen, die Karl II. mit religiösem Respekt geachtet habe, die von Frankreich aber so leichtfertig verletzt, so willkürlich gebrochen und so unüberlegt zunichte gemacht worden seien, erübrige sich jede Bemühung um eine friedliche Beilegung des Konflikts.[38] Die Unterstellung feindseliger Absichten der Gegenseite wird in zahlreichen Texten der Kriegslegitimation durch eine Gegenüberstellung mit den eigenen, geduldigen und vorbildlichen Ausgleichsbemühungen verstärkt. Im Sinne der scholastischen Doktrin eines *bellum iustum*, dessen Ziel immer die Wiederherstellung eines dauerhaften Friedenszustandes sein müsse, wird die Permanenz dieses Friedenswillens betont, etwa indem gesagt wird, dass erst wohlwollende Ratgeber die Gefahren einer weiteren Untätigkeit und weiteren Abwartens so überzeugend dargestellt hätten, dass man in den verantwortlichen Gremien schließlich den Einsatz

Die bis hierhin nicht erwähnte Ergänzung des Friedensschlusses durch Vermählung Angehöriger der Vertrag schließenden Dynastien wäre ebenfalls mitunter als ein Faktor künftiger Kriegslegitimationen zu begreifen, der durch die bekannte Erbfolgeproblematik langfristige Gegensätze schaffen konnte, wie der Fall des Pyrenäenfriedens zeigt. Die vereinbarte Vermählung des Königs von Frankreich mit der Tochter Philipps IV. wurde bereits in den folgenden Jahren wegen der divergierenden Auffassungen über die zu zahlende Mitgift zum Gegenstand diplomatischer Kontroversen und bildete ein halbes Jahrhundert lang den formalen Angelpunkt des habsburgisch-französischen Gegensatzes. Die Reunionspolitik Ludwigs XIV. brachte die Rechtsargumentationen des französischen Hofes in der Folgezeit in Misskredit und erschwerte die Verständigungsbemühungen. Der Regensburger Stillstand von 1684, wenn er auch durch seine Befristung auf zwanzig Jahre den Kriterien des Friedensvertrages nicht völlig genügt, wurde zu Beginn des vier Jahre später erneut aufflammenden Krieges in den Kriegserklärungen beider Kontrahenten zur rückblickenden Untermauerung ihrer jeweiligen Friedensabsichten angeführt. Das französische Manifest bündelte geradezu die erwähnten Elemente der Unterstellung feindseliger Absichten bei gleichzeitiger Beteuerung der eigenen Geduld und Langmut. So sei es offensichtlich gewesen, als der Stillstand noch kaum unterzeichnet war, dass der König von Frankreich weitere Beweise seiner Mäßigung zu geben bereit war, obwohl er erfahren hatte, dass die kaiserlichen Minister sich bemühten, die Fürsten und Stände des Reiches zu Bündnissen gegen Frankreich zu bewegen. In der Entgegnung aus Wien hieß es, es sei wohl nunmehr für Jedermann offensichtlich, dass der von Frankreich angeblich erstrebte Friede, der im Manifest des Königs ultimativ angeboten worden war, keinen Wert habe und welcher Art die zu erhoffende Ewigkeit des Friedens sei, wenn derart nichtige Gründe wie im aktuellen Fall zum Vertragsbruch ausreichen und das zwanzigjährige Armistitium kaum vier Jahre Bestand gehabt habe.[40]

Johannes Burkhardt hat den ständig wiederkehrenden Verweis auf »memoriale« Stützfaktoren der Staatsbildung wie auch des Staatenkonflikts mit dem Vorherrschen eines statischen Geschichtsbildes in Verbindung gebracht, das aus einem überwiegenden Exempeldenken eine Unwandelbarkeit der vorherrschenden Gegensätze abzuleiten geneigt war.[41] Wenn diese Einschätzung sicherlich für einige unerwartete Wendungen des europäischen Bündnis- und Feindschaftssystems in weniger offensichtlicher Weise zutreffen mag, etwa im Fall des französischen Angriffs auf die Niederlande 1672, die man von Seiten der Bourbonen vielmehr stets als Bundesgenossen im Kampf gegen Spanien zu schätzen wusste, so wirkte doch »Geschichte als Argument« auch im Sinne der Kriegslegitimation. Der jüngste wie auch der weit zurückliegende Friedensschluss mit dem erneut zu bekämpfenden Gegner wurde gleichsam zur Variable, die von beiden Seiten in die aktuell opportunen Argumentationen eingepasst werden konnte, sofern die Behauptung des gegnerischen Vertragsbruches nicht allzu offensichtlich als Konstruktion erkennbar wurde.

Machiavellis Relativierung der Vertragsverbindlichkeit, die bei aller Berücksichtigung der Textgattung des Fürstenspiegels einer Aufhebung der Verbindlichkeit gleichkam, wurde in der Flugblattpublizistik der jeweiligen Gegenseite unterstellt, sein Name zur Chiffre für politische Amoralität, wie sich in besonderer Deutlichkeit in den antifranzösischen Schriften der 1670er und 80er Jahre beobachten lässt.[42] Die öffentlich immer wieder angemahnte Respektierung der Verträge geriet in ihrer negativen Wendung zum Topos auch der nicht- offiziellen Flugblattproduktion, die als eine Hauptquelle der Feindbild- und Stereotypenforschung den Diffamierungsdiskurs von der Unberechenbarkeit und Treulosigkeit des Gegners in vielfältiger Form erkennen lässt.

Der Befund einer häufigen, wenn nicht permanenten und in allen Fällen zumindest mittelbar belegbaren Bezeichnung des Gegners als Friedens- und Vertragsbrecher weit über 1648 hinaus könnten insbesondere neuere Überlegungen ergänzen, die im Hinblick auf den zeitgenössischen Kriegsbegriff eine Verlagerung von der juristischen auf die politische Ebene sehen.[43] Was für den Friedensvertrag zutreffend beobachtet worden ist, dass sich nämlich durch die Amnestieklauseln bereits seit dem späten Mittelalter ein nicht-diskriminierendes Verfahren der Rechtskonstitution durchgesetzt hat, scheint für die Begründung des Kriegsbeginns gerade nicht zu gelten, auch wenn die völkerrechtliche Entwicklung sich in Richtung eines freien Kriegführungsrechts der souveränen Staaten bewegte. Zwar scheint es in der Forschung unstrittig zu sein, dass sich auf der Ebene der Rechtstheorie von Vitoria über Ayala bis Grotius eine inhaltliche Aufweichung des gerechten Kriegsgrundes vollzogen hat, die auch als Formalisierung des gerechten Krieges bezeichnet worden ist und in ihren Auswirkungen am negativsten von Otto Kimminich als erste Stufe einer sich politisch zunehmend verwirklichenden »Souveränitätsanarchie« gesehen worden

ist.[44] Auf der diskursiven Ebene der öffentlichen Kriegsbegründung von Seiten der beteiligten Staaten lässt sich diese Tendenz jedoch nicht greifen. Hier bleibt das verbale Festhalten an rechtlichen Kategorien und Verbindlichkeiten, und nicht der Hinweis auf das Staatsinteresse, der entscheidende Punkt der überlieferten Kriegsmanifeste. Wenn sich auch de facto eine gewisse Beliebigkeit der Deutung und wechselnde Möglichkeiten der Beugung von Friedensverträgen aus den politischen Machtverhältnissen ergaben, stellte doch die Betonung der Rechtmäßigkeit staatlichen Handelns unter unausweichlichem Zwang den Kern der Kriegslegitimation dar, die stets mit der Beschwörung des zu erkämpfenden Friedenszustandes verknüpft blieb. Die politische Opportunität wurde in anderen Texten zum Thema.[45]

... 120

Ein zukunftsweisender Bestandteil der frühneuzeitlichen Friedensabkommen, den Fritz Dickmann schon für die Zeit ab dem Frieden von Blois 1505 hervorgehoben hat, nämlich das Verfahren einer Vertragsgarantie durch Dritte oder, wie 1648, durch die Gesamtheit der Unterzeichnenden, wurde von verschiedenen Seiten in die Beteuerung einer Notwendigkeit der Verteidigung des Status quo eingefügt, und konnte durch das Zurücktreten der päpstlichen Schiedsautorität und das Fehlen eines allgemein anerkannten Arbiters der Christenheit aus verschiedenen Perspektiven vereinnahmt werden.[46] Ein »System kollektiver Sicherheit«, wie es insbesondere als Projekt Richelieus im Kampf gegen die angeblich drohende Universalmonarchie des Hauses Österreich beschrieben worden ist, ließe sich auch ex negativo als ein System der Divergenzen auf formal identischer Rechtsgrundlage beschreiben, da die Bestimmung des Bündnisfalls keiner unumstrittenen Feststellung unterliegen konnte. Die Kriegsmanifeste sind dabei aufgrund der Unschärfe des zeitgenössischen Kriegsbegriffes nur bedingt als Rechtsdokumente zu begreifen, zumal sie ihren Zwecken entsprechend selbstverständlich keine Anerkennung durch die Gegenseite fanden und zudem meist erst nach Beginn der Feindseligkeiten im Druck erschienen. Einen positiven Rechtscharakter nahmen sie abgesehen von den erwähnten Formen der Feststellung des Friedensbruches durch den Gegner nur dann für sich in Anspruch, wenn sie ausdrücklich in Erfüllung älterer Vertragsverpflichtungen ergangen sind und so keine fundamentale Störung der Rechtsordnung behaupteten, wie etwa im Fall der französischen Verlautbarung von 1666, die den Eintritt in den Krieg gegen Karl II. von England mit Bündnisverpflichtungen gegenüber den Generalstaaten begründete, und deren Zurückhaltung auch politisch motiviert war, weil man in Paris ein Bündnis mit England für die nähere Zukunft nicht ausschließen wollte.[47] Es gehörte davon abgesehen zum standardisierten Verfahren der Manifeste, den Verlautbarungen der Gegenseite aus inhaltlichen wie formalen Gründen jede Berechtigung abzuspochen, wie auch die Veröffentlichung gegnerischer Rechtfertigungsschriften im eigenen Herrschaftsbereich nach Möglichkeit verhindert worden ist.

Die kontrastive Gegenüberstellung der heutigen, durch die Charta der Vereinten Nationen festgelegten normativen Ächtung des Staatenkrieges und der Realitäten der frühneuzeitlichen Kriegshäufigkeit kann nicht über eine gewisse Kontinuität im argumentativen Umgang mit Krieg und Recht hinwegtäuschen. In seiner Biographie des Sonnenkönigs hat François Bluche im Hinblick auf die französische Außenpolitik die Auffassung vertreten, die neuere Forschung habe in der Rückschau die moderne Sensibilität für das Phänomen des Kriegsbeginns in anachronistischer Weise auf das 17. Jahrhundert übertragen, das jedoch von anderen Auffassungen geprägt gewesen sei. Die Feierlichkeit der großen Friedensverträge des Ancien Régime rege dazu an, so Bluche, den Friedens- vom Kriegszustand zu streng zu unterscheiden. Das 17. Jahrhundert sei jedoch weniger legalistisch gewesen, so dass für realistische Staatsmänner der Zeit die Abgabe einer Kriegserklärung im Vorfeld eines Angriffes keine ernstzunehmende Option dargestellt habe.[48] Es bleibt jedoch vor dem Hintergrund des Gesagten möglicherweise auch in dieser Hinsicht zu bedenken, dass der Rekurs auf das Recht durchgängig bestehen blieb. Zwar begannen in der Tat zahlreiche Konflikte ohne vorherige Kriegserklärung oder -ankündigung, in den weit überwiegenden Fällen wurden die entsprechenden Schriften jedoch nach wenigen Tagen nachgeliefert. Es scheint vielmehr für das sehr wohl legalistische Staats- und Kriegsverständnis der Zeitgenossen kennzeichnend, dass auch in den Konflikten, denen schriftliche Legitimationen vorausgegangen waren, das Fehlen ebendieser Erklärungen als Indiz für die Unrechtmäßigkeit des Vorgehens angemahnt worden ist, so in den bekannten Flugschriften Lisolas, der selbst die Rechte studiert hatte und seine Ausführungen auf vielfache wörtliche und als solche kenntlich gemachte Anleihen bei Grotius gestützt hat.[49] Der von Bluche erwähnten Solennität der Friedensabkommen steht somit eine auch völkerrechtlich verankerte Solennität der Kriegserklärung gegenüber, die zumindest in sprachlicher Gestalt von allen beteiligten Verantwortlichen angestrebt wurde. Wie Barbara Stollberg-Rilinger mehrfach betont hat, ist im frühneuzeitlichen Kontext die Feierlichkeit des Rechtsaktes weniger als schmückendes Beiwerk der eigentlich entscheidenden Vorgänge zu bewerten, sondern ihrerseits geradezu konstitutiv.[50] Die ostentative Kriegserklärung durch eigens abgesandte Herolde nach spätmittelalterlicher Tradition trat zwar im Verlauf des 17. Jahrhunderts immer stärker zurück, die formale Bestätigung der Kriegslegitimation in Textform bildet jedoch teilweise bis heute eine Begleiterscheinung des Kriegsbeginns. So bleibt andererseits die These vom vormodernen Recht als

einem immer auch symbolischen, dezidiert nicht positivistischen, in Frage zu stellen. Gerade das als legitim hervorgehobene Beharren auf älteren Vertragstexten und die Vereinnahmung des Wortlautes geschlossener Verträge im Vorfeld großer Konflikte sprechen bei aller Unterschiedlichkeit der Interpretation im Gegenteil für eine allgemein als glaubwürdig vorausgesetzte Wertschätzung des geschriebenen Rechts.^[51]

ANMERKUNGEN

[*] Bernd Klesmann, Dr. des., Institut für Geschichtswissenschaften, HU-Berlin.

[1] Vgl. die grundlegende Darstellung von Jörg FISCH, *Krieg und Frieden im Friedensvertrag. Eine universalgeschichtliche Studie über Grundlagen und Formelemente des Friedensschlusses*. Stuttgart 1979; aktuelle Perspektiven enthält der Sammelband von Randall LESAFFER (Hg.), *Peace Treaties and International Law in European History. From the Late Middle Ages to World War One*. Cambridge 2004.

[2] Zur öffentlichen Kriegsbegründung in Europa seit dem 13. Jahrhundert vgl. Konrad REPGEN, *Kriegslegitimationen in Alteuropa. Entwurf einer historischen Typologie*, in: HZ 241 (1985), S. 27-49; Heinz DUCHHARDT, *Krieg und Frieden im Zeitalter Ludwigs XIV.* Düsseldorf 1987, insbesondere S. 15-24 sowie das Quellenmaterial S. 35-46.

[3] Vgl. Michael BEHNEN, »Arcana - haec sunt ratio status.« *Ragion di Stato und Staatsräson. Probleme und Perspektiven 1589-1651*, in: ZHF 14 (1987), S. 129-195, besonders S. 146-147 die Diskussion der »deroga« und des »potere derogatorio« als »bewußter Verstoß gegen die geltende Rechts- und Gesetzesordnung« im Interesse des öffentlichen Wohls nach dem Verständnis des in Florenz wirkenden Juristen und Historikers Scipione Ammirato. Zu aktuelleren Fragen der Derogationsproblematik als Priorisierung einer von zwei konkurrierenden Rechtsvorschriften im mittlerweile stark verdichteten Gefüge internationaler Abkommen vgl. Wolfram KARL, *Vertrag und spätere Praxis im Völkerrecht. Zum Einfluß der Praxis auf Inhalt und Bestand völkerrechtlicher Verträge*. Berlin u.a. 1983, S. 58-110.

[4] Übersetzung nach Niccolò MACHIAVELLI, *Politische Schriften*, hg. v. Herfried MÜNKLER, Frankfurt/Main 1990, S. 97. Zur Relevanz dieser Passage für Machiavellis »politische Anthropologie« und ihre Distanz zur vorherrschenden Tugendauffassung des Humanismus vgl. Wolfgang KERSTING, *Niccolò Machiavelli*. München 1988, S. 30-32.

[5] Hermann CONRING, *Animadversiones Politicae in Nicolai Machiavelli Librum De Principe*. Helmstedt 1661, S. 167: »Ad hoc, non Romani tantum civilis, sed etiam naturalis iuris est, in contractibus bonae fidei si dolus malus commissus, aus si quis laesus fuerit ultra dimidium, aut si quod praeter omnem expectationem ex stricta contractus observatione grande incommodum acciderit, aut denique si altera contrahentium pars contractum violaverit: licere tunc summae cuique potestati, ac proinde etiam Principibus, & rescindere contractus, & in integrum sese ac res suas restituere.« Zur insgesamt unvoreingenommenen Haltung Conrings gegenüber den Konzepten des »Principe« vgl. KERSTING, *Machiavelli*, S. 159. Ambivalenzen in Conrings Beurteilung der Vertragsrelativierung nach Machiavelli, insbesondere religiös begründete Vorbehalte betont Michael STOLLEIS, *Machiavellismus und Staatsräson. Ein Beitrag zu Conrings politischem Denken*, in: ders. (Hg.), *Hermann Conring (1606-1681). Beiträge zu Leben und Werk*. Berlin 1983, S. 173-199, hier S. 178.

[6] Balthazar AYALA, *De iure et officiis bellicis et disciplina militari*. Antwerpen 1597, S. 122: »Generalis enim lex est omnium conventionum, ut nemo illis stare teneatur, nisi ex adverso, quae convenerunt, praestentur. [...] neque dicendus est quis ex hac causa fidem violare; sed potius ex nova eademque iustissima causa, nempe ruptae fidei, iure belli agere cum hostibus, divini humanique iuris contemptoribus«.

[7] Albericus GENTILIS, *De iure belli* [...], Köln 1598, S. 702-715. Die Ausführungen zu dieser Thematik bilden das Schlusskapitel des Werkes und münden in ein Friedensgebet. Wie Gentilis theologische Schriften stieß auch »De iure belli« aus verschiedenen Gründen auf ein geteiltes Echo und erschien, wie alle seine Werke, ab 1603 auf dem Index Librorum Prohibitorum, vgl. Gesina H. J. van der MOLEN, *Alberico Gentili and the Development of International Law. His Life, Work and Times*. Leiden 1968, S. 60.

[8] Hugo GROTIUS, *De iure belli ac pacis libri tres: in quibus ius naturae & gentium, item iuris publici praecipua explicantur: cum annotationis auctoris, eiusdemque dissertatione de mari liberouae addidit. B. De Kanter-van Hettinga TROMP* (Hg.). Leiden 1939, hier Buch II, Kap. 16, S. 407-426.

[9] Vgl. ebd., S. 414, die Charakterisierung jeder Begründung eines Vertragsbruches als »odiosa materia«. In welchem Ausmaß dieser und ähnliche Vorbehalte der insgesamt für Grotius kennzeichnenden Tendenz zur Formalisierung des Kriegsbegriffs zuwiderlaufen, kann hier nicht dargestellt werden, vgl. Wilhelm JANSSEN, Art. »Krieg«, in: Otto BRUNNER / Werner CONZE / Reinhart KOSELLECK (Hg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 3. Stuttgart 1982, S. 567-587, hier S. 583; Peter HAGGENMACHER, *Grotius et la doctrine de la*

guerre juste. Paris 1983, S. 579; Michael BEHNEN, Der gerechte und der notwendige Krieg. »Necessitas« und »Utilitas reipublicae« in der Kriegstheorie des 16. und 17. Jahrhunderts, in: Johannes KUNISCH (Hg.), Staatsverfassung und Heeresverfassung in der europäischen Geschichte der frühen Neuzeit. Berlin 1986, S. 43-106, hier S. 96.

[10] Zur Kontroverse um Grotius' Originalität und seine Bedeutung für die Entwicklung des Völkerrechts vgl. die Zusammenfassung der neueren Literatur bei Randall LESAFFER, Peace Treaties from Lodi to Westphalia, in: ders. (Hg.), Peace Treaties and International Law in European History. From the Late Middle Ages to World War One. Cambridge 2004, S. 9-44, hier S. 10-11.

[11] GROTIUS, Buch III, Kap. 20 (27-41), S. 835-840.

[12] Ebd., Buch II, Kap. 1 (17), S. 183: »Illud vero minime ferendum est quod quidam tradiderunt, iure gentium arma recte sumi ad imminuendam potentiam crescentem, quae nimium aucta nocere posset. [...] ut vim pati posse ad vim inferendam ius tribuat, ab omni aequitatis ratione abhorret.«

[13] Vgl. die vergleichsweise schematische Gegenüberstellung einer philosophischen und einer rhetorischen Tradition und ihre Identifizierung mit scholastischen und humanistischen Auffassungen bei Richard TUCK, The Rights of War and Peace. Political Thought and the International Order from Grotius to Kant. Oxford/New York 1999, S. 18-31.

[14] Zur grotianischen Wendung des Problems vgl. Pärtel PIIRIMÄE, Just War in Theory and Practice. The Legitimation of Swedish Intervention in the Thirty Years War, in: The Historical Journal 45 (2002), S. 499-523, hier S. 510-511. Es dürfte ungeachtet der Vielschichtigkeit der Ausführungen des »De iure belli ac pacis« nicht von der Hand zu weisen sein, dass sich Grotius in dieser Frage eine äußerst skeptische Auffassung zu eigen gemacht hat, vgl. oben, Anm. 12.

[15] Etwa im Sinne der modernen, ihrerseits keineswegs unumstrittenen Postulate eines Erforderlichkeits- und eines Abwägungsgebots, vgl. Michael KRUGMANN, Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Völkerrecht. Berlin 2004, S. 123.

[16] REPGEN, Kriegslegitimationen, S. 45.

[17] Vgl. Heinz DUCHHARDT, Peace Treaties from Westphalia to the Revolutionary Era, in: LESAFFER, (Hg.), Peace Treaties and International Law in European History. From the Late Middle Ages to World War One. Cambridge 2004, S. 45-58, hier S. 49. Den hohen Stellenwert des Amnestiekonzepts gerade im Europa des 16. bis 18. Jahrhunderts erläutert FISCH, Friedensvertrag, S. 92-112.

[18] Einen im Hinblick auf die Herstellung des zwischenstaatlichen Friedens transitorischen Charakter der Verträge von 1648 betont Heinz DUCHHARDT, Zwischenstaatliche Friedens- und Ordnungskonzepte im Ancien Régime. Idee und Realität, in: Ronald G. ASCH / Wulf Eckart VOß / Martin WREDE (Hg.), Frieden und Krieg in der Frühen Neuzeit. Die europäische Staatenordnung und die außereuropäische Welt. München 2001, S. 37-45, hier S. 40.

[19] HHStA, Frankreich Varia, K 6, Fasz. 9, Aktenstücke den Frieden von Münster und Osnabrück betreffend, fol. 1-14, Ludwig XIV. an den Herzog von Sachsen-Weimar und den Bischof von Osnabrück, 24. März 1656, hier fol. 8r.: »Vous n'avez pas oublié, que la principale condition qui me regarde, est compris dans l'article troisieme, qui porte en termes expres, que L'Empereur, ni aucun Prince de L'Empire, ne pourra se mesler de la guerre que Je suis presentement obligé de soutenir contre le Roy d'Espagne [...]. On a pris quelque soing de sauuer les apparences, en faisant semblant de licentier les troupes, qui estoient au service de L'Empereur, lors qu'on les a uoulu faire passer à celui d'Espagne.«

[20] Zwey merkwuerdige Declarationen der Könige von Frankreich und Schweden, welche Höchst-Dieselben als Garante des Westphälischen Friedens den 30. Martii 1757 Der Reichs-Versammlung zu Regensburg durch Ihre Minister [...] übergeben lassen [...], Regensburg 1757.

[21] Vgl. Lettres des manifestes du Roy de France, contenant les justes causes que sa Majesté a eues de déclarer la guerre au Roy d'Espagne, Paris 1635, S. 7: » [...] autrement ce seroit fomenteur vne semence perpetuelle de discorde, & au lieu d'éteindre le feu, ce seroit le cacher sous les cendres pour le r'alumer de nouveau, avec d'autant plus de danger qu'il surprendroit à l'impourueu.«

[22] Memoire des raisons qui ont obligé le Roy de France à reprendre les armes, in: Jean DUMONT (Hg.), Corps universel diplomatique du droit des gens, contenant un Recueil des Traitez d'Alliance, de Paix, de trêve, de neutralité, de commerce, etc., qui ont été faits en Europe, depuis le règne de l'empereur Charlemagne jusques à présent, 8 Bände. Amsterdam 1726-173, VII/2, S. 170-173.

[23] Gottfried Wilhelm LEIBNIZ, Reflexions sur la Declaration de Guerre, in: ders., Politische Schriften, hg. v. Zentralinstitut für Philosophie an der Akademie der Wissenschaften der DDR, Bd. 3, 1677-1689. Berlin (Ost) 1986, S. 72-190, hier S. 79 u. 91.

[24] Dies gilt insbesondere für den Orient, wo umfassende Herrschaftsansprüche europäischer Mächte weniger bedeutsam waren als etwa in Amerika, vgl. Jörg FISCH, Die europäische Expansion und das Völkerrecht. Die Auseinandersetzungen um den Status der überseeischen Gebiete vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Stuttgart 1984, S. 481-482.

- [25] Franz BABINGER, Qara Mustafa Paschas Esseger Sendschreiben an den Markgrafen Herman von Baden. Mit zwei Abbildungen, in: *Archiv Orientální* 4 (1932), S. 23-33.
- [26] *Manifeste du Roy de Pologne, Pour servir de Response au Manifeste publié par le Roy de Suede, Touchant la guerre qu'il fait à la Pologne*, s. l. 1656, S. 28; *Declaration de Guerre Et Edicts de leurs Hautes Puissances les Etats Généraux des Provinces Unies* [1689], S. 1.
- [27] *Manifeste ou Déclaration des Etats Généraux des Provinces-Unies des Pays-bas* [...], Den Haag, 2. August 1652, DUMONT, Corps, VI/2, S. 31-35.
- [28] Kenneth Harold D. HALEY, *William of Orange and the English Opposition 1672-4*. Oxford 1953, hier S. 31.
- [29] DUMONT, Corps, VII/1, S. 163.
- [30] George CHALMERS (Hg.), *A Collection of Treaties between Great Britain and other Powers*, Bd. 1. London 1790, S. 141-142; DUMONT, Corps, VII/1, S. 44-53, hier S. 46.
- [31] CHALMERS, *Collection of Treaties*, S. 146-147. Art. 32 des Vertrages von Breda bedeutete jedoch keine grundsätzliche Infragestellung der Ewigkeit des geschlossenen Abkommens, die sich gerade seit der Mitte des 17. Jahrhunderts als Element des Friedensschlusses allgemein durchsetzte, vgl. FISCH, *Friedensvertrag*, S. 361-366.
- [32] *Vrsachen / Dahero Der Durchleuchtigste vnnd Großmächtigste Fürst vnnd Herr / Herr Gustavus Adolphus [...] gezwungen worden / mit dem Kriegsvolck in Deutschland überzusetzen* [1630], zit. nach Sigmund GOETZE, *Die Politik des schwedischen Reichskanzlers Axel Oxenstierna gegenüber Kaiser und Reich*. Kiel 1971, S. 349-365, hier S. 351.
- [33] Zum Konzept des legitimen Krieges und seinen Schlüsselbegriffen der »auctoritas principis«, »iusta causa« und »intentio recta«, die seit Thomas von Aquin die Diskussion bestimmten vgl. JANSSEN, *Krieg*, S. 572.
- [34] Zum politischen Kontext vgl. Max SPÖRRI, *Der 1. Villmerger- oder Rapperswilerkrieg im Spiegel des Zürcher Ratsmanuals von 1656*, in: *Zürcher Taschenbuch* 78 (1958), S. 68-80.
- [35] *Manifest vor dem uszug 1655 (1656)*, in: *Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede*, Bd. V/1, 1649-1680, hg. v. Johann Adam PUPIKOFER. Frauenfeld 1867, S. 303-304; *Manifest der katholischen Orte*, ebd., S. 304-309.
- [36] Vgl. DUCHHARDT, *Friedens- und Ordnungskonzepte*, S. 40-41.
- [37] FISCH, *Friedensvertrag*, S. 521.
- [38] DUMONT, Corps, VII/2, S. 226.
- [39] So beispielsweise in den *Lettres des manifestes* (wie Anm. 21), S. 4: »Sa Majesté [Ludwig XIII.] a souffert tous ces outrages avec tant de patience, que ceux qui la consideroient, l'ont souuent excitee au ressentimens, qu'elle auoit sujet d'en témoigner, & luy ont plusieurs fois remonstré le dommage qu'elle receuoit, & beaucoup d'autres avec elle, de voir consommer ses forces inutilement [...].«
- [40] DUMONT, Corps, VII/2, S. 170-173, 175-179.
- [41] Johannes BURKHARDT, *Die Friedlosigkeit der Frühen Neuzeit. Grundlegung einer Theorie der Bellizität Europas*, in: *ZHF* 24 (1997), S. 509-574, hier S. 561-570; ders., *Geschichte als Argument in der habsburgisch-französischen Diplomatie. Der Wandel des frühneuzeitlichen Geschichtsbewusstseins in seiner Bedeutung für die diplomatische Revolution von 1756*, in: Rainer BABEL (Hg.), *Frankreich im europäischen Staatensystem der Frühen Neuzeit*. Sigmaringen 1995, S. 191-217.
- [42] Zur Wirkungsgeschichte der Schriften Machiavellis und ihre zunehmende Reduktion auf den »Principe« vgl. KERSTING, *Machiavelli*, S. 155-167.
- [43] Vgl. Randall LESAFFER, *War, Peace, Interstate Friendship and the Emergence of the »ius publicum Europaeum«*, in: ASCH / Voß / WREDE, S. 87-113, hier S. 95 und S. 112-113.
- [44] Vgl. Otto KIMMINICH, *Einführung in das Völkerrecht*. München u.a. 1990, S. 73-74.
- [45] Es liegt nahe, den Kriegserklärungen eine überwiegend propagandistische Funktion im Sinne LESAFFERS zuzuschreiben, die vom Vordringen des nicht-diskriminierenden Kriegsbegriffs unberührt blieb, vgl. ders., *War, Peace*, S. 112.
- [46] Fritz DICKMANN, *Der Westfälische Frieden*. Münster 1972, S. 160; zur vielfältigen Instrumentalisierung des Arbitrerkonzepts durch den neuzeitlichen Staat vgl. Christoph KAMPMANN, *Arbitreren und Friedensstiftung. Die Auseinandersetzung um den politischen Schiedsrichter im Europa der Frühen Neuzeit*. Paderborn u. a. 2001.

[47] Déclaration de Guerre de Louis XIV., Roi de France, contre l'Angleterre, en faveur des Hollandois [...], in: DUMONT, Corps, VI/3, S. 82.

[48] François BLUCHE, Louis XIV. Paris 1987, S. 347.

[49] Vgl. etwa Franz Paul von LISOLA, Le Bouclier d'Etat et de Justice, contre le dessein manifestement découvert de la Monarchie Universelle, sous le vain prétexte des prétentions de la Reyne de France, s. l. 1667, S. 40 und S. 66.

[50] Barbara STOLLBERG-RILINGER, Einleitung, in: dies. (Hg.), Vormoderne politische Verfahren. Berlin 2001, S. 9-24; dies., Die zeremonielle Inszenierung des Reiches, oder: Was leistet der kulturalistische Ansatz für die Reichsverfassungsgeschichte?, in: Matthias SCHNETTGER (Hg.), Imperium Romanum - Irregulare Corpus - Teutscher Reichs-Staat. Das Alte Reich im Verständnis der Zeitgenossen und der Historiographie. Mainz 2002, S. 233-246, hier S. 236-237.

[51] Vgl. die Würdigung einer langfristigen Ordnungs- und Stabilisierungsfunktion des entstehenden Völkerrechts vor dem Hintergrund enormer Umwälzungen der politischen Realität bei Heinhard STEIGER, Ius bändigt Mars. Das klassische Völkerrecht und seine Wissenschaft als frühneuzeitliche Kulturerscheinung, in: ASCH / VOß / WREDE, S. 59-85.

ZITIEREMPFEHLUNG

Bernd Klesmann, *Der Friedensvertrag als Kriegsgrund. Politische Instrumentalisierung zwischenstaatlicher Abkommen in europäischen Kriegsmanifesten der Frühen Neuzeit*, in: Heinz Duchhardt / Martin Peters (Hg.), *Kalkül - Transfer - Symbol. Europäische Friedensverträge der Vormoderne*, Mainz 2006-11-02 (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Beiheft online 1), Abschnitt 109-121.

URL: <<http://www.ieg-mainz.de/vieg-online-beihefte/01-2006.html>>.

URN: <urn:nbn:de:0159-2008031300>.

Bitte setzen Sie beim Zitieren dieses Aufsatzes hinter der URL-Angabe in runden Klammern das Datum Ihres letzten Besuchs dieser Online-Adresse ein.

Beim Zitieren einer bestimmten Passage aus dem Aufsatz bitte zusätzlich die Nummer des Textabschnitts angeben, z.B. 110 oder 109-112.

Schriftenreihen und Online-Ressourcen | Beihefte | online

Martin Peters *

Inhaltsverzeichnis ☰

Europäische Friedensverträge der Vormoderne (1500-1800) - rezipiert von Johann Gottfried Eichhorn

Gliederung:

Anmerkungen
Zitierempfehlung

Text:

I.

Johann Gottfried Eichhorn (1752-1827) gehört zu den wenigen deutschen Gelehrten der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert, der eine Studie über das Europa der Frühen Neuzeit vorlegte. In den Jahren 1804 und 1805 erschien seine sechsbändige Geschichte des europäischen Staatensystems (1500-1800) unter dem Titel »Geschichte der drey letzten Jahrhunderte«, die im Jahre 1806 bereits eine zweite, unveränderte Auflage erfuhr.

In diesem Werk präsentiert sich Eichhorn als Spezialist für europäische Friedensverträge, denn in seinen Analysen nehmen Entstehungsgeschichte, Inhalt, Zielsetzung und Konsequenzen der Vertragsschlüsse breiten Raum ein. Friedensverhandlungen und -verträge sind für Eichhorn, neben dem Einsatz von Militär, das wichtigste Instrument politischen Handelns.

Die zentralen Handlungsmotive der damaligen Mächte sind für den Göttinger Hochschullehrer Eichhorn »Gleichgewicht« und »Hegemonie«, die auch die beiden Schlüsselbegriffe seines Werkes bilden. In Bezug auf Hegemonialabsichten oder die Errichtung eines Kräftegleichgewichts deckt sich seine Interpretation der Friedensverträge, z.B. von Cateau-Cambrésis (1559), Ile des Faisans (»Pyrenäenfriede«) (1659), Rijswijk (1697), Utrecht (1713), Nystad (1721), Paris (1763) und Versailles (1783), in vielen Punkten mit heutigen Forschungsergebnissen. Auch kommt Eichhorn zu erstaunlich modernen Ansichten, wenn er beschreibt, wie sich das europäische Staatensystem entwickelt hat. Seine Einteilung in die drei Phasen »Hegemonie des Hauses Österreich«, »Hegemonie Frankreichs« und »Europa im Gleichgewicht« sowie seine Bewertung einzelner Friedensschlüsse und -kongresse als Epochenschwellen haben auch heute noch nicht, über 200 Jahre nach Erscheinen der Studie, ihre Gültigkeit verloren.

Dabei bleibt Eichhorn freilich der Tradition der »Aufklärung« und speziell der »Göttinger Aufklärung« verhaftet, wenn er davon ausgeht, daß politische Lehren aus der Geschichte abgeleitet werden können, und Frieden unter den Mächten durch Absprachen, Verhandlungen sowie Rechts- und Moralnormen nachhaltig geordnet, gesichert, rechtlich fixiert und gesteuert werden könne. So sehr Eichhorns Werk mit seiner Parteinahme für Großbritannien und seiner Kritik an Papst beziehungsweise Vatikan seiner Zeit verhaftet bleibt, so faszinierend, gewiß auch modern ist das von ihm an die europäische Geschichte angelegte Interpretationsmuster. Denn Europa beschreibt Eichhorn bereits als Kommunikationsraum, der sich im Laufe der Zeit zunehmend verdichtet und für den Friedensverträge die Grundlagen für Transfers, dynastische Heiraten und Handel darstellen. Die Diplomatie ist dabei für Eichhorn die Grundlage und das Vehikel binneneuropäischer Verständigung.

☰ 122

Eichhorns internationales Renommé speist sich jedoch nicht aus seinen Arbeiten als Historiker in Göttingen, sondern auffälligerweise aus seinen Studien zur Theologie und Bibelwissenschaft. Zu nennen sind hier seine Werke »Historisch-kritische Einleitung in das Alte Testament" (Leipzig 1780-83) und

»Einleitung in das Neue Testament« (Leipzig 1804-14). Der Historiker Eichhorn jedoch war lange Zeit unbekannt und blieb unrezipiert. Noch in dem 1987 veröffentlichten Jubiläumsband »Geschichtswissenschaft in Göttingen« ist Eichhorn unerwähnt.[1] Von Italien aus wird das Werk des Göttinger Gelehrten in den 1970er Jahren wiederentdeckt und Ende des 20. Jahrhunderts umfassend erforscht. Doch weder Luigi Marino,[2] der Eichhorns Position in der Göttinger Universitätslandschaft untersucht hat, noch Guiseppe D'Allessandro,[3] der seinen Fokus primär auf die universal- und weltgeschichtlichen Arbeiten Eichhorns sowie auf dessen Beitrag an der Formierung des kulturhistorischen Wissenschaftsparadigmas, auf metahistorische, hermeneutische und geschichtsphilosophische Ansätze gerichtet hat, weisen der »Geschichte der drey letzten Jahrhunderte« eine besonders herausragende Bedeutung zu.

Dies allerdings verwundert, denn dieses Europabuch ist durchaus als Spiegel der historischen Europaforschung der Jahrhundertwende zu verstehen. Mehr noch, Eichhorns Werk könnte sogar als »missing link« gesehen werden zwischen der europäischen Staatengeschichte, wie sie von Georg Christian Gebauer (1690-1773),[4] Gottfried Achenwall (1719-1772)[5] und Johann Georg Meusel (1743-1820)[6] repräsentiert wurde, sowie dem 1809 erstmals veröffentlichten Klassiker »Handbuch der Geschichte des Europäischen Staatensystems und seiner Colonieen« von Arnold Herrmann Ludwig Heeren.[7]

Johann Gottfried Eichhorn lehrte von 1788 bis zu seinem Tode 1827 als Nachfolger des Orientalisten Johann David Michaelis an der Georgia Augusta zu Göttingen. Als Sohn eines Predigers und späteren hohenlohischen Superintendenten 1752 in Dörrenzimmern (Hohenlohe) geboren, studierte er zwischen 1770 und 1774 in Göttingen Orientalistik, Geschichte und klassische Philologie. Anschließend übernahm er die Stelle des Rektors am Gymnasium in Ohrdruf bei Gotha. Inspiriert durch Schlözers »Vorstellung Seiner Universal-Historie«[8] veröffentlichte er 1775 seine quellenkritisch-kulturhistorische Studie »Geschichte des ostindischen Handels vor Mohammed«.[9] Im gleichen Jahr wurde er an der Universität Jena promoviert und umgehend dort als Professor für orientalische Sprachen berufen.[10] Fortan beschäftigte er sich vornehmlich mit Studien zum Alten und Neuen Testament. 1777, also 12 Jahre bevor Friedrich Schiller ebenfalls in Jena über das Studium der Universalgeschichte reflektierte,[11] veröffentlichte Eichhorn sein Konzept »Über den Umfang und die Methode Akademischer Vorlesungen über die Universalgeschichte«.[12] Eichhorns Jenaer Zeit ist auch geprägt durch seine religionswissenschaftliche Zeitschrift »Repertorium für biblische und morgenländische Litteratur«, die zwischen 1777 und 1786 in 18 Bänden erschien.[13] 1787, im letzten Jahr seiner Lehrtätigkeit in Jena, begann er mit der Publikation der »Allgemeinen Bibliothek der biblischen Litteratur«, die 1803 eingestellt wurde.[14] Nach Göttingen gewechselt, wandte er sich seit 1796 erneut verstärkt politischen und historischen Themen zu und veröffentlichte 1797 »Die französische Revolution in einer historischen Uebersicht«[15] sowie seine »Weltgeschichte«.[16] Neben einer ganzen Reihe von Auszeichnungen und Orden wurde ihm auch der Hofrattitel und der Titel des Geheimen Justizrat verliehen. Eichhorn setzte sich intensiv für die Belange der Universität Göttingen ein und wurde Direktor der Göttingischen Gelehrten Anzeigen sowie der königlichen Sozietät der Wissenschaften zu Göttingen. Seine letzte historische Abhandlung zielt auf die »Urgeschichte des erlauchten Hauses der Welfen«.[17]

II.

Es ist Eichhorns Verdienst, daß er europäische Friedensverträge neuartig interpretierte, indem er nach Kommunikationswegen und Kooperationen zwischen europäischen Dynastien suchte. Mit seinem Blick auf Hegemonie und Gleichgewicht gelang ihm eine methodische Weiterführung: Fragen zu kulturellen Kontakten der Europäer untereinander, die zuvor primär an Reisebeschreibungen angelegt wurden, übertrug Eichhorn auf Friedensverträge, die er nach Informationen über den politischen Wettbewerb der Dynastien, Handelsinteressen und Heiratsoptionen sowie Transferverbindungen durchsuchte. Dabei griff er auf ein umfangreiches Quellenarsenal zurück.

Friedensvertragseditionen wurden bereits im 17. Jahrhundert als Archiv und Gedächtnis Europas gesehen. Sie waren Referenzpunkte für Fürsten, Diplomaten und Gelehrte, da sie sowohl Nachrichten über die politischen und völkerrechtlichen Beziehungen zwischen den Dynastien enthielten als auch praktische Hilfestellungen für die Ausarbeitung neuer Friedensverträge. Insoweit dienten die bereits abgeschlossenen Verträge als Muster und Vorlagen. Die hohe Relevanz, die Friedensvertragseditionen beigemessen wurde, spiegelt sich auch in der exklusiven Ausstattung der zumeist teuren Prachtausgaben. Im Laufe des 18. Jahrhunderts stieg nicht nur die Zahl der Vertragseditionen, sondern auch das Interesse der Gelehrten nach Auswertung.

Daß Eichhorn Anfang des 19. Jahrhunderts die Vertragseditionen als Quellengrundlage und Belege für seine »Europäischen Geschichte« nutzte, war insofern keineswegs neu. Denn es existierten bereits deutsche Darstellungen der europäischen Geschichte unter explizit methodischem Rückgriff auf europäische Friedensverträge, wie etwa die zweibändige »Historie der Balance« von Johann Jacob Schmauß' (1690-1757)[18] und die »Pragmatische Staatsgeschichte Europens von dem Ableben Kaiser Carls 6« (1762-1769) von Johann Christoph Adelung (1732-1806).[19] Beinahe zeitgleich mit Eichhorns Werk erschien auch die Studie »Geist der merkwürdigsten Bündnisse und Friedensschlüsse des achtzehnten Jahrhunderts« (Gera und Leipzig 1801-1804) aus der Feder des Schlözer Schülers Christian Daniel Voss (1761-1821).[20]

Innovativ war aber hingegen, daß Eichhorn Friedensverträge als Quellen und Zeugnisse anführte, um kommunikative Strukturen der europäischen Mächte untereinander freizulegen, womit den im ausgehenden 18. Jahrhundert gerne ausgewerteten Reisebeschreibungen eine ernstzunehmende Konkurrenz erwuchs. Die Impulse für diese andere Beschäftigung mit Friedensverträgen erhielt Eichhorn durch das spezifische Profil der Göttinger Universität. Hier nämlich wurden Diplomaten ausgebildet, nicht zuletzt dadurch, daß sie lernten, Friedensverträge kreativ zu gestalten. Eine Koryphäe auf diesem Gebiet war der Völkerrechtler Georg Friedrich von Martens (1756-1821), der zeitgleich mit Eichhorn in Göttingen lehrte und der die »Recueil des principaux traités d'alliance, de paix, de trêve, de neutralité, de commerce, de limites, d'échange etc.« (1761-1801) herausgab. Martens legte seinen Hörern in seinen Veranstaltungen ausgewählte Verträge vor oder ließ sie fiktive entwerfen, damit sie Völkerrecht und Geschäftsstil erlernten.[21] Aus der Vorrede der Sammlung »Ruhe des jeztlebenden Europa« aus dem Jahr 1726/27 wird deutlich, welch hoher Stellenwert bei der Diplomatenausbildung Friedensverträgen zukam. Sie wurden auf eine Stufe mit Verfassungen gestellt:

... 124

»[...] denn Frieden-Schlüsse/Verträge und andere Tractaten zwischen den Souverains/seynd eigentlich die wahre Gesetze/welche die allgemeine Staats-Verfaßung umschreiben; und denjenigen/der ihren Inhalt sich wohl bekannt macht/zu einem gänzlichen Ministre an einem großen Hof/oder wenigstens zu einem klugen Politico, machen.«[22]

Ein weiterer Impuls, auf Friedensverträge als Forschungsthema zu stoßen, entstand durch die enge Vernetzung zwischen Göttinger Hochschullehrern und Gelehrten der Universität Straßburg. Zwischen beiden protestantischen Universitäten herrschte ein intensiver wissenschaftlicher Transfer, der sich speziell auf die Erforschung der Geschichte Europas bezog. Getragen wurde der Austausch über Schlözer in Göttingen und den Elsässer Christoph Wilhelm v. Koch (1737-1813) in Straßburg, Verfasser und Herausgeber der Werke »Abrégé de l'histoire des traités de paix entre les puissances de l'Europe depuis la paix de Westphalie« (1796-1797)[23], »Table des traités entre la France et les puissances étrangères« (1802)[24] sowie »Gemälde der Revolutionen in Europa« (1807-1826).[25] Auch in Straßburg bestand eine traditionsreiche Diplomatenschule.[26]

Einen anderen Impuls auf Eichhorn lösten »Querdenker« wie Schlözer aus.[27] Seit Mitte der 1770er Jahre zählte Eichhorn zu einem kleinen Kreis ausgewählter Schüler, die von dem Historiker Schlözer gefördert wurden. Dieser Gruppe gehörten auch der Ungar-Deutsche Johannes von Engel, der Schweizer Johannes von Müller und der spätere russische Hofhistoriograph Johann Gotthilf Stritter an. Die enge Beziehung zwischen Eichhorn und Schlözer hatte dabei über lange Zeit Bestand. Das jedenfalls ist der Eindruck, den auch Caroline Herder hervorhebt, als sie an ihren Ehemann Johann Gottfried Herder 1789 schreibt: »Eichhorn geht nur mit Schlözer um, u. lebt sehr eingeschränkt.«[28]

Dabei konnten die Unterschiede zwischen Schlözer und Eichhorn nicht gravierender sein. Obwohl beide eine vergleichbare Ausbildung genossen und in Göttingen Orientalistik, Philologie sowie Geschichte studierten, jeweils aus einem Hohenlohischen Pastorenhaushalt stammten, an vergleichender Sprach-, Universal- und Weltgeschichte interessiert waren, und beiden die Mitgliedschaft mehrerer (wenngleich unterschiedlicher) europäischer wissenschaftlicher Gesellschaften übertragen wurde, gestalteten sie ihr Leben grundsätzlich verschieden. Während Schlözer Europa bereiste, mehrere Jahre außerhalb des Deutschen Reiches lebte und dort wissenschaftlich tätig war (Stockholm, Uppsala, St. Petersburg, Straßburg, Paris, Mailand und Rom), verkehrte Eichhorn unauffällig in seinem Göttinger Studierzimmer, das er nur verließ, um seine Veranstaltungen abzuhalten. Während der als frech und sarkastisch beschriebene Schlözer, durchaus konfliktbereit, nur wenig Freundschaften mit seinen Kollegen in Göttingen pflegte, galt Eichhorn als friedliebend, gutmütig und stets gastfreundlich.

... 125

Für die Ausarbeitung der »Geschichte der drey letzten Jahrhunderte« kam es Eichhorn zugute, daß Schlözer, der selbst nie eine Monographie hierzu veröffentlicht hatte, wegen seiner Tätigkeit als Gründer und Herausgeber der auflagenstarken Zeitschriften »Briefwechsel« und »StatsAnzeigen« (1775-1794) eine Autorität auf dem Gebiet der europäischen Staatenbeziehungen war.[29] Deshalb auch wurde Schlözer 1787 die Nominalprofessur für Politik zugesprochen. Im gleichen Jahr hielt er eine Vorlesung über »Europäische Geschichte«. Als Zeichen der Wertschätzung, des Respekts und Engagements für die Erforschung der europäischen Geschichte erhielt Schlözer 1782 ein wertvolles Präsent vom Fürstbischof von Straßburg, Ludwig Renatus von Rohan-Guemene (1735-1803; Fürstbischof seit 1779). Dieser vermachte ihm ein äußerst rares, aber für die Analyse des europäischen Staatensystems wertvolles Geschenk, nämlich die Friedensvertragssammlung des englischen Hofhistoriographen Thomas Rymer (1641-1713) »Foedera, conventiones, literae, et cuiuscunque generis acta publica«, die die Friedensverträge Englands mit auswärtigen Mächten des Zeitraums zwischen 1101 und 1625 umfaßt.[30]

Welche Impulse erhielt Eichhorn von Schlözer? Eichhorn partizipierte an Schlözers quellenkritischer Methode, dessen Systembegriff und dessen Theorie der Statistik.

Seit den 1760er Jahren erarbeitete Schlözer anhand von russischen Chroniken und Gesetzestexten ein quellenkritisches Konzept mit verschiedenen Arbeitsschritten, wie Nachweis der Quellen, Verständnis und Vergleich mit anderen Quellen. Sein Ziel bestand darin, objektive Fakten und Daten zu erlangen, indem er z.B. die ursprünglichen Texte von korrumpierten Handschriften unterschied, sämtliche überlieferte Schriften dazu sammelte und miteinander verglich. Sein Urteil über die Glaubwürdigkeit der Quellen basierte auch auf Kriterien wie Alter der Quelle, Herkunft und sozialer Status der Verfasser.[31]

Darüber hinaus entwickelte Schlözer in seiner »Universalhistorie« die Differenz von Aggregat und System und beschrieb so die Gesamtheit der kommunikativen Verbindungen, also dynastische Heiraten, Handel u.v.m. Schlözers Perspektive auf Europa war dadurch auf eine europäische Binnenstruktur aus politischen, rechtlichen und ökonomischen Transfers gerichtet.[32]

Mit seiner Theorie der Statistik entwickelte Schlözer ein analytisches Instrumentarium, anhand dessen die Macht eines Staates erfaßt werden konnte. Im Fokus stand dabei z.B. die Bevölkerungszahl, die Nutzung der natürlichen Ressourcen und auch die Verfassung. Zum Quellenbestand für statistische Untersuchungen rechnete Schlözer auch Friedensverträge, weil sie nicht nur politische und rechtliche, sondern auch ökonomische Informationen enthielten. Für Schlözer waren Friedensverträge:

»Urkunden, die schon längst dem Publico offen lagen, nur aber nicht genug gebraucht worden sind. Von den GrundVerträgen zwischen Herrscher und Volk, von Friedens- Gränz- Handels- AllianzTractaten etc., haben wir die zuverlässigen Sammlungen von Dumont, von Martens, und vielen andern, die das gründliche Studium ausnemend erleichtern.«[33]

... 126

III.

Mit seinem systematisierenden und statistischen Blick auf Friedens-, Heirats- und Handelsbeziehungen in Europa der Zeit zwischen 1500 und 1800 entdeckt Eichhorn zwei relevante Kategorien, anhand dessen er seine Periodisierung festmacht: Hegemonie und Gleichgewicht.[34]

Hegemonie sah Eichhorn dann gegeben, wenn eine Dynastie »Gesetze« vorschreiben konnte, als »Dictator« auftrat und von anderen Mächten nicht reglementiert werden konnte. Technisierung, Industrialisierung, erfolgreicher Handel und ausgeglichener Staatshaushalt waren für ihn, und hier wird Schlözers Einfluß sichtbar, Quellen hegemonialer Macht. Eichhorn begründet daher die dreißigjährige französische Hegemonie mit den ökonomischen Erfolgen Colberts, durch die die Mittel für die Ansprüche Ludwigs XIV. bereitgestellt worden seien.

Als einziges Mittel, Hegemonieabsichten entgegenzuwirken, bezeichnet Eichhorn das Gleichgewicht von Europa, das somit für ihn die Grundlage der europäischen Politik ist. Das herausstechende Merkmal des Gleichgewichts ist für Eichhorn die Allianz »mindermächtiger Staaten«:

»Die Erfahrung der letzten vierzig Jahre hatte Europa gelehrt, wie sich jede übermüthige

Macht, auch wenn keine andere vorhanden ist, die zur Opposition gegen sie gleich stark wäre, durch Allianzen der mindermächtigen Staaten [...] in die Schranken der Mäßigung zurückweisen lasse [...]«. [35]

Dabei verbindet Eichhorn mit dieser Politik eine deutliche Stoßrichtung, nämlich gegen Frankreich seit Ludwig XIV. Das Gleichgewicht ist bei Eichhorn kein freiwilliger Verbund, der auf gleichberechtigter Mitgliedschaft aller europäischen Staaten beruht, sondern ein Instrument zur Bändigung von Hegemonieabsichten, vor allem französischer. Eichhorn stellt daher fest:

»Die Politik mußte nunmehr ihre größte Kunst darin suchen, Frankreich über den Stand der Gleichheit mit den übrigen Mächten von Europa, zu dem es durch seine lange übergroße Anstrengung herabgesunken war, nicht wieder hinaufsteigen zu lassen [...]«. [36]

Ein anderes Merkmal seiner Gleichgewichtstheorie, das Eichhorn ebenfalls aus der Lektüre der Friedensverträge herausfiltert, ist mit dem Begriff Garantiemacht zu umschreiben. Als solche identifiziert er die Niederlande und Großbritannien:

»Mit ihrer Verbindung zu einer gemeinschaftlichen Opposition gegen jede Macht, die sich vergrößern wollte, stand, und mit ihrer Trennung fiel jetzt das wiederhergestellte Gleichgewicht von Europa«. [37]

... 127

Eichhorn identifiziert einen historischen Prozeß des Gleichgewichts von der »Idee« bis hin zum »System«. Die europäischen Staaten des 15. und 16. Jahrhunderts charakterisiert er nur als eine Ansammlung einzelner, auf sich selbst bezogener Mächte, deren Beziehungen noch nicht auf Gleichgewichtsgedanken fußten. Für das 17. und 18. Jahrhundert beobachtet Eichhorn hingegen eine neue Phase der Geschichte des europäischen Gleichgewichts. Dieses neue Gleichgewicht beschreibt er in Anlehnung an Schlözer als ein von einzelnen politischen Maßnahmen unabhängiges, durch zunehmende Verdichtung und Institutionalisierung der Staatenbeziehungen sowie Rationalisierung der Diplomatie verursachtes, selbstgesteuertes System. Er schreibt:

»Das Heil von Europa hing allein von den schwachen Coalitionen ab, welche die Noth von Zeit zu Zeit zusammenbrachte; und diese führte endlich auf die Idee des Gleichgewichts von Europa, welche gegen das Ende des siebzehnten Jahrhunderts, mehr dunkel gefühlt, als deutlich gedacht, befolgt ward; aber sich nach und nach bis zu einem System entwickelte, das im achtzehnten Jahrhundert die Grundlage der europäischen Politik wurde, und die entferntesten Mächte gegen jeden Staat der nach Vergrößerung strebte, auf den Kampfplatz führte«. [38]

Die Diplomatie ist für Eichhorn zwar das einzige Regelwerk der Friedenswahrung in Europa und diejenige »Kunst des Friedens«, die sich zunächst von Italien aus über ganz Europa ausbreitet. [39] In dieser »Kunst des Friedens« sieht er aber zunächst kein Allheilmittel gegen Konflikte und Krieg, weil sie geprägt sei von »Lug und Trug«, »Treulosigkeit« und »Intrigue«. Er urteilt, daß die Künste der Diplomatie noch nicht ausreichend entwickelt und erprobt seien, und kritisiert besonders die Vertragspartner, die von ihren Aussagen abwichen. Friedensverträge wurden nicht nur gebrochen, sondern führten, wie er erläutert, anfänglich sogar zu instabilen Zuständen. Eichhorn bewertet Friedensverträge zwar positiv, aber moniert, daß es ihnen im frühen 16. Jahrhundert noch an Macht und Durchsetzungskraft gefehlt habe, um Europa zu befrieden: »Den Werth der Ehrlichkeit bey Tractaten sah man noch nicht ein; der ehrlichste und offenste war jederzeit am Ende der Betrogene«. [40] Er schreibt weiter:

»Die großen Staatsverbindungen und die intrigante Politik, welche die Staaten von Europa in ein künstliches, schwer zu übersehendes System vereinigten, nahmen nun ihren vollen Anfang. Die Kriege hörten auf, eine bloße Fehde eines Vasallen gegen seinen Lehnherrn, oder ein Aufstand der Bauern gegen ihren Edelmann, oder eine Streiferey in das Territorium der Nachbarschaft zu seyn. Von nun an setzte jeder Krieg halb Europa in Bewegung, und führte immer mehrere Staaten mit größerem oder geringerem Antheil auf den Kampfplatz«. [41]

Diplomatie, Friedensverhandlungen und Friedensschlüsse sicherten nach Eichhorn in der Zeit um 1500 keineswegs Frieden, sondern erst im Laufe der weiteren Entwicklung.

Eichhorn weist den »realen« historischen Begebenheiten und nachweisbaren Ereignissen einen theoretischen, philosophischen »Überbau« zu, nämlich den dialektischen Dreischritt

»Instabilität« (Chaos), »zufällige Koalitionen« (Aggregat) und »institutionalisiertes Gleichgewicht« (System). Die Geschichte des europäischen Staatensystems zwischen 1500 und 1800 teilt er insofern in drei Teile - dies ist durchaus als originärer historiographischer Systematisierungsversuch zu verstehen.

⋮ 128

Der erste Teil der europäischen Geschichte, der durch die Hegemonie des Hauses Habsburgs bestimmt wird, umfaßt bei ihm den Zeitraum von 1500 bis 1660; der zweite Teil zwischen 1660 und 1700 wird durch die Hegemonie Frankreichs und der letzte zwischen 1700 und 1800 durch das sogenannte Gleichgewicht Europas geprägt. Telos dieser Entwicklung ist ein europäischer politischer Körper und ein sich verschränkendes auf dem Gleichgewicht basierendes europäisches Staatensystem:

»Wenn nun gleich hauptsächlich nur Frankreich, Deutschland und die Pforte zusammenwirkten, Österreich von einer übermüthigen Oberherrschaft zurückzuhalten, so nahm doch auch England und Italien an dem Kampf, Periodeweis einen größeren oder geringeren Antheil, und es bildete sich dadurch der neuere allgemeine Staatszusammenhang, durch welchen nach und nach zuerst der Osten, Süden und Westen von Europa, und seitdem sein Norden regenerirt war, ganz Europa ein einziger politischer Körper ward, dessen Theile allesammt es seitdem fühlten, wenn einer von ihnen eine merkliche Erschütterung erlitt. Seit dieser Zeit hörte die Eifersucht der Hauptstaaten auf einander und das Bestreben nicht mehr auf, keinem eine überwiegende Uebermacht zur Unterdrückung anderer einzuräumen.«.[42]

Die europäische Geschichte ist bei Eichhorn gekennzeichnet durch Haupt- und Nebenstaaten und in Akteure, die an Einfluß oder Macht gewinnen beziehungsweise verlieren. Zu den Hauptstaaten gehören Frankreich, Österreich-Spanien (Habsburg) und England, zu den Nebenstaaten Ungarn und Norwegen. Zu den »Absteigern« sind das Deutsche Reich, Spanien, Portugal sowie Dänemark zu zählen; zu den »Aufsteigern« rechnet er die Niederlande, Schweden, Rußland und Preußen. In seiner dreihundert Jahre umfassenden Geschichte identifiziert er zwei Akteure, die Hegemonie beanspruchten, nämlich Karl V. und Ludwig XIV. Beide Akteure besaßen je einen ernstzunehmenden Rivalen und Opponenten: Karl V. wurde durch Franz I. von Frankreich und Ludwig XIV. durch Wilhelm III. von England herausgefordert. Die Lichtgestalt der Geschichte des europäischen Gleichgewichts ist für Eichhorn der spätere englische König Wilhelm III.[43]

Diese Periodisierung und Systematisierung, wie sie Eichhorn präsentiert, wird im Großen und Ganzen auch von der modernen Forschung getragen.[44] Und dies gilt auch für Eichhorns Bewertung einzelner Friedensverträge, die die jeweiligen Hegemonie- und Gleichgewichtsphasen markieren und fixieren.

⋮ 129

Es sind vor allem sechs Friedensverträge, die seiner Ansicht nach richtungsweisend für die Geschichte des europäischen Staatensystems sind: Cateau-Cambrésis (1559), der Pyrenäenfriede (1659), Rijswijk (1697), Utrecht (1713), Paris (1763) und Versailles (1783). Der Friedensvertrag von Cateau-Cambrésis (1559 IV 2/4) z.B. markiert bei Eichhorn die erste Phase (1519 bis 1559) innerhalb des Zeitraums »Übermacht des Hauses Österreich«, weil für Eichhorn in diesem Vertrag die Hegemonie der spanischen Linie des Hauses Österreich untermauert wird. Indem er die europäischen Staatenbeziehungen in dieser Zeit mit der Rivalität zwischen Karl V. und Franz I. beschreibt,[45] trägt er zu der Vorstellung eines zweipolig strukturierten Mächtesystems bei.[46] Auch dem Pyrenäenfrieden (1659 XI 7) legt Eichhorn eine herausragende Bedeutung für die Geschichte Europas bei, denn mit ihm beginnt der zweite Zeitraum »Frankreichs Übermacht«. Während Eichhorn den Frieden von Cateau-Cambrésis als Spiegel der Hegemonie Österreich-Spaniens bewertet, sieht er im Pyrenäenfrieden den Beginn der Hegemonie Frankreichs und zugleich das Ende der Übermacht Österreichs.[47] Dabei gibt Eichhorn seine Vorstellung eines zweipoligen Gleichgewichtssystems nicht auf, denn Frankreich wird zeitweise von England und zeitweise von den Niederlanden herausgefordert, während Österreich-Spanien aus diesem Wettbewerb ausscheidet.

Bis zu den Friedensverträgen von Rijswijk (1697 IX 20 - 1697 X 30) währt bei Eichhorn die französische Hegemonie. Durch diese Verträge setzt für ihn eine neue Phase ein, nämlich die des Gleichgewichts von Europa (1700-1802). Das Besondere dieses Zeitraums ist für Eichhorn, daß das europäische Staatensystem nicht nur durch eine Hegemoniemacht und nur einen Rivalen gekennzeichnet wird, sondern durch multipolare Verbundstrukturen. Damit kommt Eichhorn den Resultaten der modernen Forschung sehr nahe. Auch Klaus Malettke interpretiert die Friedensverträge von Riswijk dahingehend, daß sie einen Übergang hin zu einem multipolaren Gleichgewichtssystem darstellen.[48]

Mit der Konstituierung des Gleichgewichtssystems ist jedoch bei Eichhorn ein stabiler Friede noch keineswegs erreicht. Denn das Gleichgewichtssystem wird für Eichhorn mehrmals gestört und in der Spanischen Erbfolgefrage sogar paralytisch.[49] Erst im Frieden von Utrecht (1713 IV 11) sieht der Göttinger das System des Gleichgewichts als europäische Richtlinie erfolgreich durchgesetzt:

»England selbst gelangte zu den Vortheilen nicht, die es von seinen vielen Siegen in dem langen Krieg hätte erwarten können: doch waren die Grundsätze, die dem Friedensschluß zur Unterlage dienten, die Trennung der spanischen Monarchie von ihren europäischen Nebenländern, dem Interesse von Europa, zur Herstellung des Gleichgewichts unter seinen mächtigern Staaten, gemäs.«[50]

Zur Stabilität trägt nach Eichhorn auch der Frieden von Nystad (1721 IX 10) bei, durch den die Hegemonialbestrebungen Schwedens verhindert wurden. In diesem Zusammenhang erörtert er die Existenz regionaler Gleichgewichtssysteme, die sich unabhängig von dem westeuropäischen entwickelten. Dabei ist ihm bewußt, und hierauf macht auch die moderne Forschung aufmerksam,[51] daß nun Rußland unter Zar Peter dem Großen »zur Dictatur im Norden« aufsteigt.

... 130

Mit der Wiederherstellung des Gleichgewichts von Europa im Frieden von Utrecht beginnt für Eichhorn ein ganz besonderer, nämlich friedlicher Zeitabschnitt. Während in der modernen Forschung das 17. und 18. Jahrhundert als die bellezistischen bezeichnet werden,[52] beobachtet Eichhorn hingegen einen auf dem europäischen Gleichgewicht basierenden 25jährigen Friedenszustand:

»Zwischen 1714 und 1739 dauerte daher das güldne Zeitalter des achtzehnten Jahrhunderts; fünf und zwanzig glückliche Jahre der Ruhe und Erholung; fast ein beständiger Friede zu Wasser und zu Lande. Europa hatte endlich religiös ausgetobt und durch harte Erfahrungen gelernt, daß Bartholomäusnächte weder Segen für diese Welt noch Heil für jene brächten; der Geist der Philosophie und Humanität keimte endlich durch, und lehrte duldsam seyn: kein Krieg war von nun an mehr ein Religionskrieg. Dagegen strengten sich die Mächte von Europa unter dem Schutz des Friedens an, durch Bevölkerung und Industrie, durch Cultur der Künste und Handwerker die Kräfte wieder zu sammeln, welche sie seit Ludewig XIV verblutet hatten [...]«.[53]

Erstaunlicherweise übersieht Eichhorn bei seiner Darstellung, daß der Nordische Krieg, mit dem er sich selbst intensiv beschäftigt, bis 1720/21 andauerte und daß der polnische Erbfolgekrieg erst 1735 beendet wurde. Zudem brach in den Jahren 1735 bis 1739 Krieg zwischen Österreich, der Türkei und Rußland aus (Friede von Belgrad, 1739 IX 18). Dennoch bleibt für Eichhorn das Gleichgewicht von Europa prinzipiell bis zur Jahrhundertwende 1800 maßgeblich bestehen, und das obwohl es auch, wie er selbst schildert, von der Französischen Revolution und den nachfolgenden Revolutionskriegen herausgefordert und empfindlich gestört wird.

Die Diskrepanz zwischen seiner teleologischen Vorstellung vom Gleichgewicht auf der einen Seite und seiner durch die Lektüre der Friedensverträge gewonnenen detailreichen historischen Kenntnisse auf der anderen Seite wird besonders deutlich bei seiner Rezeption des Präliminarfriedens von Fontainebleau (1762 XI 3) und des Definitivvertrags von Paris (1763 II 10). Obwohl England, wie Eichhorn darlegt, durch diese beiden Friedensverträge zu einer Hegemoniemacht aufsteigt,[54] bleiben für ihn das Gleichgewicht und somit der Frieden in Europa in dieser Zeit generell unangetastet. Diese einander widersprechenden Positionen bringt er durch einen historiographischen Trick in Einklang. Er differenziert nämlich eine kontinentale von einer maritimen Mächte- und Gleichgewichtsordnung. Englands Hegemonie bleibt nach Eichhorn auf die See begrenzt, so daß er weiterhin an seiner optimistischen Vorstellung vom europäischen und friedensbewahrenden Gleichgewicht festhalten kann.[55] In Erklärungsnot gerät Eichhorn auch bei seiner Rezeption der Polnischen Teilungen (1772-1795). Sein Fokus auf das friedenssichernde Gleichgewicht von Europa führt dazu, daß er den Teilungsvertrag von St. Petersburg (1772 VII 25) und die Convenance-Politik Rußlands, Habsburgs und Preußens rechtfertigt. So ergreift er stets Partei für eine europäische Gleichgewichtsordnung, die er nicht als Chimäre, sondern als historisch gewachsenes und aus den Quellen nachweisbares Instrument zur Erhaltung des Friedens beschreibt.

... 131

ANMERKUNGEN

[*] Martin Peters, Dr., Institut für Europäische Geschichte Mainz, Koordinator des DFG-Projekts »Europäische Friedensverträge der Vormoderne Online«.

[1] Hartmut Boockmann / Hermann Wellenreuther (Hg.), *Geschichtswissenschaft in Göttingen. Eine Vorlesungsreihe* (= Göttinger Universitätsschriften. Serie A: Schriften, Band 2). Göttingen 1987.

[2] Luigi Marino, *Praeceptores Germaniae. Göttingen 1770-1820* (= Göttinger Universitätsschriften Serie A: Schriften, Band 10). Göttingen 1995. Das italienische Original wurde bereits 1975 veröffentlicht.

[3] Giuseppe D'Alessandro, *L'Illuminismo Dimenticato. Johann Gottfried Eichhorn (1752-1827) e il suo tempo*. Napoli 2000.

[4] Georg Christian Gebauer, *Grundriß zu einer umständlichen Historie der vornehmsten europäischen Reiche und Staaten, mit einer Vorrede von dem mannigfaltigen Nutzen der historischen Wissenschaft*. Leipzig 1733.

[5] Gottfried Achenwall, *Geschichte der heutigen vornehmsten europäischen Staaten im Grundrisse, Thl. 2*. Frankfurt/Oder 1767 (5. Auflage 1779).

[6] Johann Georg Meusel, *Anleitung zur Kenntnis der Europäischen Staatenhistorie nach Gebauer'scher Lehrart*. Leipzig 1775 (5. Auflage Leipzig 1816).

[7] Arnold Herrmann Ludwig Heeren, *Handbuch der Geschichte des Europäischen Staatensystems und seiner Colonieen, von seiner Bildung seit der Entdeckung beider Indien bis zu seiner Wiederherstellung nach d. Fall des Französischen Kaiserthrons und der Freiwerdung von Amerika, 2 Theile*. Göttingen 1809 (5. Auflage Göttingen 1830). Über Heeren vgl. Hellmut Seier, Arnold Herrmann Ludwig Heeren, in: Hans-Ulrich Wehler (Hg.), *Deutsche Historiker*, Band IX. Göttingen 1982, S. 61-80.

[8] August Ludwig Schlözer, *Vorstellung Seiner Universal-Historie*. Göttingen/Gotha 1772 (2. Auflage 1775).

[9] Johann Gottfried Eichhorn, *Geschichte des ostindischen Handels vor Mohämmed*. Gotha 1775.

[10] Rudolf Smend, Johann David Michaelis und Johann Gottfried Eichhorn - zwei Orientalisten am Rande der Theologie, in: Bend Moeller (Hg.), *Theologie in Göttingen. Eine Vorlesungsreihe* (= Göttinger Universitätsschriften, Serie A: Schriften, Band 1). Göttingen 1987, S. 58-81.

[11] Friedrich Schiller, *Was heißt und zu welchem Ende studiert man Universalgeschichte?*, in: *Der Teutsche Merkur* 68. Weimar 1789, S. 105-135 (=ND Horst Walter Blanke / Dirk Fleischer (Hg.), *Theoretiker der deutschen Aufklärungshistorie*, Band 2: *Elemente der Aufklärungshistorik* (= *Fundamenta Historica. Texte und Forschungen*, Band 1,2). Stuttgart-Bad Cannstatt 1990, S. 521-535).

[12] Johann Gottfried Eichhorn, *Über den Umfang und die Methode akademischer Vorlesungen über die Universalgeschichte*. Jena 1777.

[13] Johann Gottfried Eichhorn (Hg.), *Repertorium für biblische und morgenländische Litteratur*, Band 1 (1777)-Band 18 (1786).

[14] Johann Gottfried Eichhorn (Hg.), *Allgemeine Bibliothek der biblischen Litteratur*, Band 1 (1787/88)-10 (1800/01).

[15] Johann Gottfried Eichhorn, *Die französische Revolution in ihrer historischen Uebersicht*, 2 Bände. Göttingen 1797. *Vergleiche auch Martin Peters, Revolution und Gleichgewicht: Johann Gottfried Eichhorn (1752-1827) und seine politische Position 1797-1804*, in: Erich Donnert (Hg.), *Europa in der Frühen Neuzeit. Festschrift für Günter Mühlhölzer*, Band 6: *Mittel-, Nord- und Osteuropa*. Köln/Weimar/Wien 2002, S. 787-798.

[16] Johann Gottfried Eichhorn, *Weltgeschichte*, Band 1: *Geschichte der alten Welt, von ihrem Anfang bis auf die Völkerwanderung*, Band 2,1-2,2: *Geschichte der neuen Welt, von der Völkerwanderung bis in das 2. Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts*, 3. Auflage. Göttingen 1817 (1. Auflage 1799; Neueste verb. Auflage 1818).

[17] Johann Gottfried Eichhorn, *Urgeschichte des erlauchten Hauses der Welfen von 449-1055*. Hannover 1816.

[18] Johann Jacob Schmauß, *Einleitung zu der Staats-Wissenschaft, und Erleuterung des von ihm herausgegebenen Corporis iuris gentium academici und aller andern seit mehr als zweyen seculis her geschlossenen Bündnisse, Friedens- und Commerciën-Tractaten, Die Histoire der Balance*, 2 Theile. Franckfurt/O 1741-1747.

- [19] Johann Christoph Adelungs pragmatische Staatsgeschichte Europens von dem Ableben Kaiser Carls 6 an bis auf die gegenwärtigen Zeiten: aus sichern Quellen und authentischen Nachrichten mit unparteiischer Feder vorgetragen und mit nöthigen Beweisschriften bestätigt. Gotha 1767-1769.
- [20] Christian Daniel Voss, Geist der merkwürdigsten Bündnisse und Friedensschlüsse des achtzehnten Jahrhunderts: mit besonderer Rücksicht auf die Theilnahme des Deutschen Reichs und der Preußischen Monarchie an denselben. Gera 1801-1802.
- [21] August Ritter von Eisenhart, ADB 20, S. 461-467, besonders S. 461.
- [22] Johann Friedrich Christ (Hg.), Ruhe des jetztlebenden Europa. Dargestellet in Sammlung der neuesten Europaeischen Friedens-Schlüsse Wie dieselbe Unter Regierung unsers glorwürdigsten Käysers Carls des VI. Von den Utrechtschen an biß auf dieses 1726te Jahr zum Vorschein gekommen. Dem Original-Text nach emendat und zuverlässig [...]. Als ein politisches Manual-Buch ausgefertigt. Coburg 1726-1727.
- [23] Christoph Wilhelm Koch, Histoire abrégée des traités de paix entre les puissances de l'Europe depuis la paix de Westphalie, 15 Bände, 1817-1818.
- [24] Christoph Wilhelm Koch, Table des traités entre la France et les puissances étrangères depuis la paix de Westphalie jusqu' à nos jours: suivie d'un recueil de traités et actes diplomatiques, qui n'ont pas encore vu le jour. Basle 1802.
- [25] Christoph Wilhelm Koch, Tableau de révolutions de l'Europe depuis le bouleversement de l'empire romain en occident jusqu'à nos jours, 4 Bände, 1814.
- [26] Anton Schindling, Humanistische Hochschule und freie Reichsstadt. Gymnasium und Akademie in Strassburg 1538-1621 (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Band 77: Abteilung Universalgeschichte). Wiesbaden 1977. Jürgen Voss, Universität, Geschichtswissenschaft und Diplomatie im Zeitalter der Aufklärung. Johann Daniel Schöpflin (1694-1771) (= Veröffentlichungen des Historischen Instituts der Universität Mannheim 4). München 1979. Jean Mondot / Jean-Marie Valentin / Jürgen Voss (Hg.), Deutsche in Frankreich, Franzosen in Deutschland 1715-1789: institutionelle Verbindungen, soziale Gruppen, Stätten des Austausches (= Beihefte der Francia 25). Sigmaringen 1992.
- [27] Zum Leben und Werk vgl. Martin Peters, Altes Reich und Europa. Der Historiker, Statistiker und Publizist August Ludwig (v.) Schlözer (1735-1809) (= Forschungen zur Geschichte der Neuzeit. Marburger Beiträge, Band 6). Münster/Hamburg/London 2003.
- [28] Weimar, den 8. Mai 1789, in: Albert Meier / Heide Hollmer (Hg.), Johann Gottfried Herder, Italienische Reise. Briefe und Tagebuchaufzeichnungen 1788-1789. München 1989, S. 453-459, S. 454.
- [29] Nr. 19: Georg Forster an S. Sömmering: Göttingen, den 17. October 1787, in: Georg Forster Werke, Briefe, Band 15: Juli 1787-1789. Berlin 1981.
- [30] Gothaische gelehrte Zeitungen auf das Jahr 1782, 43. Stück, 29. May 1782, S. 338.
- [31] August Ludwig Schlözer, Gedanken über die Art, die russische Historie zu traktieren (Petersburg, 01.06.1764), in: Eduard Winter (Hg.), August Ludwig v. Schlözer und Russland (= Quellen und Studien zur Geschichte Osteuropas IX). Berlin (Ost) 1961, S. 51-62.
- [32] Martin Peters, August Ludwig (von) Schlözer, in: Heinz Duchhardt / Małgorzata Morawiec / Wolfgang Schmale / Winfried Schulze (Hg.), Europa-Historiker. Ein biographisches Handbuch, Band 1. Göttingen 2006, S. 79-105.
- [33] August Ludwig Schlözer, Theorie der Statistik: nebst Ideen über das Studium der Politik überhaupt, Band 1: Einleitung (= Statsgelartheit nach ihren Haupttheilen im Auszug und Zusammenhang 2). Göttingen 1804, S. 72.
- [34] Vergleiche die Literatur zum Gleichgewichtsdenken (Auswahl): Heinz Duchhardt, Gleichgewicht der Kräfte, Convenance, Europäisches Konzert. Friedenskongresse und Friedensschlüsse vom Zeitalter Ludwigs XIV. bis zum Wiener Kongreß (= Erträge der Forschung 56). Darmstadt 1976; Hans Fenske, Gleichgewicht, Balance, in: Otto Brunner / Werner Conze / Reinhart Koselleck (Hg.), Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Band 2: E-G (Sudienausgabe). Stuttgart 2004, S. 959-996; Arno Strohmeyer, Theorie der Interaktionen. Das europäische Gleichgewicht der Kräfte in der frühen Neuzeit. Wien/Köln/Weimar 1994; Heinz Duchhardt, Grundmuster der internationalen Beziehungen in der Frühen und Späten Neuzeit, in: Jens Siegelberg / Klaus Schlichte (Hg.), Strukturwandel internationaler Beziehungen. Zum Verhältnis von Staat und internationalem System seit dem Westfälischen Frieden (= Festschrift für Klaus Jürgen Gantzel). Wiesbaden 2000, S. 74-85; Heinz Duchhardt, The missing balance, in: Journal of the History of International Law 2 (2000), S. 67-72; Michael Hundt, Frieden und internationale Ordnung 1789-1815, in: Bernd Wegner (Hg.), Wie Kriege enden. Wege zum Frieden von der Antike bis zur Gegenwart (= Krieg in der Geschichte 14). Paderborn/München/Wien/Zürich 2002, S. 121-160, besonders S. 123-125.
- [35] Eichhorn, Geschichte, Bd. 1, S. 209f.

[36] Eichhorn, Geschichte, Bd. 1, S. 208.

[37] Eichhorn, Geschichte, Bd. 1, S. 211.

[38] Eichhorn, Geschichte, Bd. 1, S. 169.

[39] Italien beschreibt Eichhorn in diesem Zusammenhang als eigenständiges regionales Staatensystem mit Vorbildcharakter für Europa. Über Italien vergleiche Strohmeier, Theorie der Interaktionen, S. 117.

[40] Eichhorn, Geschichte, Bd. 1, S. 11.

[41] Eichhorn, Geschichte, Bd. 1, S. 19.

[42] Eichhorn, Geschichte, Bd. 1, S. 36-37.

[43] Eichhorn, Geschichte, Bd. 1, S. 196.

[44] Heinz Schilling, Formung und Gestalt des internationalen Systems in der werdenden Neuzeit - Phasen und bewegende Kräfte, in: Peter Krüger (Hg.), Kontinuität und Wandel in der Staatenordnung der Neuzeit. Beiträge zur Geschichte des internationalen Systems (Marburger Studien zur Neueren Geschichte, Band 1), S. 19-46, S. 21. Wie bei Eichhorn sind Hegemonie und Gleichgewicht auch bei Schilling die beiden zentralen heuristischen Kategorien. Allerdings teilt Schilling anders als Eichhorn die europäische Geschichte in vier Zeiträume ein. Die erste Phase ist nach Schilling gekennzeichnet durch die Zeit des habsburgischen Universalismus, die Herausforderung durch Frankreich und das osmanische Reich zwischen 1494, den Zug Karls VIII. von Frankreich nach Italien, sowie den Frieden von Cateau-Cambrésis im Jahre 1559. Die zweite Phase ist geprägt durch die Zeit der spanischen Hegemonie und die Herausforderung durch die Niederlande, England und Frankreich zwischen 1559 und 1648/59. Die dritte Phase, die sich nach Schilling von 1648/59 bis 1721, dem Nystader Friedensvertrag, erstreckt, ist die Zeit des Westfälischen Friedenssystems mit den Garantiemächten Schweden und Frankreich. Die vierte beschreibt Schilling als »Balance-of-Power-System«, das sich 1763 im Hubertusburger Frieden entfaltet und bis zum Ende Alteuropas das internationale System beherrscht habe. Am deutlichsten wird der Unterschied zwischen den beiden Systemisierungsvorschlägen in der Beurteilung des Westfälischen Friedens.

[45] Eichhorn, Geschichte, Bd. 1, S. 63.

[46] Strohmeier, Theorie, S. 114.

[47] Ebenso Ludwig Dehio, Gleichgewicht oder Hegemonie. Betrachtungen über ein Grundproblem der neueren Staatengeschichte, hg. von Klaus Hildebrand, Zürich 1996, S. 89.

[48] Klaus Malettke, Der Friede von Rijswijk (1697) im Kontext der Mächtepolitik und der Entwicklung des Europäischen Staatensystems, in: Heinz Duchhardt (Hg.), Der Friede von Rijswijk 1697 (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abteilung Universalgeschichte, Beiheft 47). Mainz 1998, S. 1-45, S. 45.

[49] Eichhorn, Geschichte, Bd. 1, S. 219.

[50] Eichhorn, Geschichte, Bd. 1, S. 243.

[51] Johannes Burkhardt, Die Friedlosigkeit der Frühen Neuzeit. Grundlegung einer Theorie der Bellizität Europas, in: Zeitschrift für Historische Forschung 4 (1997), S. 509-574, S. 526.

[52] Duchhardt, Grundmuster, S. 77f.

[53] Eichhorn, Geschichte, Bd. 1, S. 284.

[54] Eichhorn, Geschichte, Bd. 1, S. 427.

[55] Eichhorn, Geschichte, Bd. 1, S. 427.

ZITIEREMPFEHLUNG

Martin Peters, *Europäische Friedensverträge der Vormoderne (1500-1800) - rezipiert von Johann Gottfried Eichhorn*, in: Heinz Duchhardt / Martin Peters (Hg.), Kalkül - Transfer - Symbol. Europäische

Friedensverträge der Vormoderne, Mainz 2006-11-02 (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Beiheft online 1), Abschnitt 122-131.

URL: <<http://www.ieg-mainz.de/vieg-online-beihefte/01-2006.html>>.

URN: <urn:nbn:de:0159-2008031300>.

Bitte setzen Sie beim Zitieren dieses Aufsatzes hinter der URL-Angabe in runden Klammern das Datum Ihres letzten Besuchs dieser Online-Adresse ein.

Beim Zitieren einer bestimmten Passage aus dem Aufsatz bitte zusätzlich die Nummer des Textabschnitts angeben, z.B. 123 oder 122-125.

Schriftenreihen und Online-Ressourcen | Beihefte | online

Arno Strohmeyer *

Inhaltsverzeichnis ☰

Friedensverträge im Wandel der Zeit: Die Wahrnehmung des Friedens von Madrid 1526 in der deutschen Geschichtsforschung

Gliederung:

Anmerkungen
Zitierempfehlung

Text:

I.

Der Friede von Madrid, abgeschlossen am 14. Januar 1526, beendete den ersten von vier Kriegen Kaiser Karls V. gegen den französischen König Franz I. [1] Dem Friedensvertrag vorausgegangen war die Schlacht bei Pavia am 24. Februar 1525, bei dem die habsburgischen Truppen nicht nur die französische Armee geschlagen, sondern auch Franz I. gefangen genommen hatten. Der König hatte, den Warnungen seiner Offiziere zum Trotz und den Sieg vermeintlich vor Augen, die sicheren Stellungen verlassen und sich unvorsichtigerweise persönlich an den Kampfhandlungen beteiligt. Die folgenden Monate waren von intensiven Verhandlungen gekennzeichnet. Der habsburgischen Seite ging es um die realpolitische Umsetzung des Erfolgs, der französischen um Schadensbegrenzung und die Freilassung ihres Herrschers.

Als Schlüsselfrage erwies sich Karls beharrliche Forderung nach Rückgabe des von den Franzosen besetzten Herzogtums Burgund samt dazu gehörender Gebiete. Der Habsburger führte dabei in erster Linie alte Rechtsansprüche aus der Zeit seines Urgroßvaters Karls des Kühnen ins Treffen. Die Franzosen zeigten sich zwar in etlichen Punkten konzessionsbereit, boten ein umfangreiches Lösegeld und den Verzicht ihrer Ansprüche auf Mailand und Neapel an, gerade in der Frage Burgund lenkten sie jedoch nicht ein. [2] Franz berief sich dabei auf das im französischen Kronrecht verankerte Verbot der Veräußerung von Krongut. [3] Die Verhandlungen zogen sich deshalb zäh dahin. Forderungen, Gegenforderungen und Kompromissangebote wechselten einander ab, ohne dass eine Lösung gefunden wurde. Ende November 1525 war der Widerstand des französischen Königs jedoch gebrochen. Inzwischen nach Spanien überführt und von der Gefangenschaft zermürbt, gab er nach. In den folgenden Wochen wurde ein umfangreiches Vertragswerk ausgearbeitet, das ediert 51 Seiten umfasst. [4] Nach der Unterzeichnung bekräftigte es Franz I. zusätzlich mit einem Eid. Das Verfahren war zu dieser Zeit nicht außergewöhnlich, brachte die Jurisdiktion der Kirche ins Spiel und band den König an das kanonische Recht. [5]

☰ 132

Einen Kernbestand bilden die Artikel zur Regelung der Restitution Burgunds. [6] Franz hatte zwar eingelenkt, die habsburgische Seite jedoch davon überzeugt, die Übergabe des Herzogtums beim französischen Parlament und den Ständen nur persönlich durchsetzen zu können, also ausschließlich dann, wenn er vorher freigelassen würde. Als Garantie mussten die Franzosen entweder die beiden ältesten Söhne des Königs oder den Dauphin gemeinsam mit einer Reihe hochrangiger französischer Adliger nach Spanien als Geiseln ausliefern. [7]

Kurz vor dem vertraglich vereinbarten Termin der Freilassung trafen die beiden Monarchen nochmals zusammen. Karl versicherte sich dabei erneut der Vertragstreue des Franzosenkönigs. Bei der Verabschiedung umarmte er ihn. Am 17. März 1526 erfolgte schließlich auf dem Fluss Bidasoa im Baskenland, dessen Unterlauf auch heute noch die spanisch-französische Grenze bildet, der Austausch des Königs gegen dessen beide Söhne - unter umfangreichen Sicherheitsmaßnahmen und nach einem

vorher penibel ausgehandelten Verfahren, um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten und Betrug zu verhindern. Die Auswechslung fand auf einer Plattform statt, die extra zu diesem Zweck in der Mitte des Flusses errichtet worden war.[8]

Das Ereignis fand Eingang ins kollektive Gedächtnis. 1615 erfolgte unter Bezugnahme auf die Vorgänge von 1526 an derselben Stelle der Austausch der beiden Bräute anlässlich der Doppelhochzeit zwischen dem Infanten und späteren spanischen König Philipp IV. und Elisabeth von Bourbon auf der einen Seite, sowie zwischen Ludwig XIII. von Frankreich und der Infanta Anna Maria de Austria auf der anderen. Der Pyrenäenfrieden 1659 wurde ebenfalls auf dem Unterlauf des Bidasoa abgeschlossen.[9]

Die realpolitischen Folgen des Madrider Friedens waren gering. Franz hatte bereits im Sommer 1525 und nochmals unmittelbar vor Vertragsabschluss im Geheimen erklärt, sich an die Bestimmungen nicht gebunden zu fühlen, da er auf sie unter Zwang eingehe. Mitte Mai erklärte er nochmals, dass ihm der Kontrakt aufgezwungen worden sei, Karl diesen zudem zu früh publik gemacht habe und er daher an die Rückgabe Burgunds nicht denke.[10] Ein entsprechender Beschluss einer Notablenversammlung im Namen der burgundischen Stände unterstützte ihn dabei.[11] Den Ruf, ein unzuverlässiger Vertragspartner zu sein, sollte er fortan trotzdem nicht mehr los werden.[12]

Der Konflikt mit Karl ging indes unvermindert weiter. Nur kurze Zeit später bildete sich die Heilige Liga von Cognac, ein groß angelegtes antihabsburgisches Bündnis, an dem sich außer Franz I. Papst Clemens VII., der Herzog von Mailand Francesco II. Sforza, die Republik Venedig und einige weitere italienische Herrscher beteiligten. Ziel war die Vertreibung der Spanier aus Neapel, die Rückgewinnung Mailands für die angestammte Dynastie und die Befreiung der sich in Geiselschaft befindenden Söhne des französischen Königs.[13] Die nachfolgenden Auseinandersetzungen bildeten den zweiten habsburgisch-französischen Krieg, der 1527 zum Sacco di Roma führte und 1529 im Damenfrieden von Cambrai beendet wurde.[14]

⋮ 133

Die geringen realpolitischen Folgen des Madrider Vertragswerks bestimmen bis heute seine Wahrnehmung in der Forschung. Falls er überhaupt erwähnt wird, dann ist die Rede vom »Scheinfrieden von Madrid«[15], von einem Frieden, der vernichtet worden sei, bevor man ihn überhaupt abgeschlossen habe[16], der schon vor seiner eidlichen Bekräftigung tot gewesen sei.[17] Es wurde ihm daher nur wenig Bedeutung beigemessen.[18]

Beurteilt man das Abkommen jedoch nicht ergebnisorientiert, ergibt sich ein anderes Bild: Es handelte sich um den ersten großen Friedensvertrag nach der Weltreichsbildung Karls V. Vor allem für Frankreich stellte die Vereinigung des burgundischen, kastilischen, aragonesischen, österreichischen und überseeischen Länderbesitzes durch den Habsburger, die 1519 durch die Wahl zum römisch-deutschen König und die Annahme der Kaiserwürde ideologisch enorm aufgeladen wurde, eine große Herausforderung dar. Die bereits länger schwelende Rivalität der Häuser Trastámara/Habsburg und Valois hatte dadurch eine neue Qualität erhalten. Sie bildete nun einen »Schlüsselkonflikt«[19] der im Entstehen begriffenen europäischen Staatenwelt, der aufgrund seiner globalen Dimensionen viele andere Gemeinwesen in seinen Bann zog und neuartige Perspektiven weiträumigen politischen Planens und Handelns eröffnete.[20] Es ging, treffend formuliert, um die »ordnungspolitische Neugestaltung Europas«[21], das Karl nun - nach der Schlacht bei Pavia und der Gefangennahme des französischen Kontrahenten - für einen »historischen Augenblick [...] zu Füßen«[22] lag.

Vor diesem Hintergrund maßen viele Zeitgenossen den Friedensverhandlungen besondere Bedeutung bei. Karls Großmarschall Karl de Lannoy, gleichzeitig Vizekönig von Neapel, wies den Habsburger darauf hin, dass Gott jedem Menschen nur einmal im Leben einen guten Herbst sende. Wenn er da nicht ernte, so sei es vorbei.[23] Auch der einflussreiche Großkanzler des Kaisers, Mercurino Gattinara, war sich der einmaligen Chance bewusst, die sich durch die Gefangennahme des Rivalen bot. Er entwickelte einen Plan, der mit der Forderung nach den altburgundischen Gebieten und der Errichtung eines provençalischen Königreichs auf eine enorme Machtverkleinerung Frankreichs abzielte. In der Forschung ist von einem »neuartigen, rationalen Einheitsprogramm« mit »absolutem Weltherrschaftsanspruch«[24] die Rede. Noch weiter reichten freilich die Vorschläge Heinrichs VIII. Der englische König machte alte Ansprüche auf den französischen Thron geltend und forderte Karl zu einer gemeinsamen Invasion des Königreichs auf, um dieses dann unter sich und Habsburg aufzuteilen. Karl wies die Pläne jedoch nach einigem Zögern zurück, woraufhin Heinrich einen Separatfrieden mit der französischen Regentin schloss, Franz' Mutter Luise von Savoyen. Der Habsburger verlor dadurch seinen wichtigsten Verbündeten.[25]

⋮ 134

Aufgrund seiner Einbindung in den fundamentalen, Europa bis in das 18. Jahrhundert prägenden habsburgisch-französischen Antagonismus und dieser besonderen zeitgenössischen Gewichtung eröffnet der Friede von Madrid somit einen tiefen Einblick in grundlegende außenpolitische Leitmotive und die Perception großräumiger politischer Ordnung zwischen den europäischen Gemeinwesen in dieser Schlüsselzeit. Im Zentrum der folgenden Ausführungen stehen jedoch nicht diese Motive und Ordnungsvorstellungen an sich, sondern ihre Interpretation durch die deutsche Geschichtsforschung seit dem späteren 19. Jahrhundert.[26] Besondere Beachtung sollen innerdisziplinäre Entwicklungsphasen, Prägungen durch den politisch-sozialen Kontext und grundlegende Interpretationsmuster finden. Den wichtigsten Bezugspunkt bilden dabei Studien zur Geschichte Karls V., denn zumindest in der deutschsprachigen Historiographie nahm vorzugsweise die Karl-Forschung den Frieden in den Blick. Ihre Erklärungsmodelle waren in vielfacher Hinsicht maßgeblich.

II.

In der national geprägten Phase des späteren 19. und frühen 20. Jahrhunderts stand Karl V. grundsätzlich nicht im Fokus der mehrheitlich protestantischen Geschichtsforscher. Gleichwohl verfasste gerade in dieser Zeit erstmals ein deutscher Historiker eine biographische Studie des Kaisers. Der nationalliberale Straßburger Ordinarius Hermann Baumgarten (1825-1893), ein Gegner Heinrich von Treitschkes (1834-1896), publizierte gegen Ende des 19. Jahrhunderts eine dreibändige, bis 1540 reichende Lebensbeschreibung. Mit ihr sollte der Habsburger aus dem Prokrustesbett der damals dominierenden nationalen Betrachtung gelöst werden.[27] Baumgarten, ein Protestant, wollte in bewusster Abgrenzung zu diesen seiner Ansicht nach verengten Ansätzen »eine allgemeine Geschichte Karls V.«[28] schreiben. Persönliche Motive des Reformations- und Spanienspezialisten spielten bei der Wahl des Themas eine wichtige Rolle, aber auch die bewusste Distanzierung von der auf die preußische Staatsbildung konzentrierten Geschichtsschreibung war ein Motiv.[29]

⋮ 135

Das Sprengen der nationalgeschichtlichen Ketten war allerdings kein vollständiger Befreiungsschlag, denn Baumgarten wurde seinen Ansprüchen nur teilweise gerecht. So berücksichtigte er zwar den gesamten Wirkungsbereich des Habsburgers, sprang dabei jedoch von Schauplatz zu Schauplatz, um dort jeweils in nationale Deutungsmuster abzugleiten.[30] Eine Geschichtsschreibung, die »nicht träumerischen Schatten nachjagen« wolle, müsse »immer den Staat in [die] erste Linie rücken«[31]; und der Inbegriff von Staatlichkeit waren für Baumgarten die Nationalstaaten des späten 19. Jahrhunderts, die er in das Zeitalter Karls V. rückprojizierte. Dennoch gerieten übernationale Dimensionen der Herrschaft des Habsburgers ins Blickfeld. Karl V. sei dem »Trugbild einer Universalmonarchie«[32] gefolgt und habe damit eine Politik betrieben, die im Widerspruch zu den spanischen, niederländischen, deutschen, französischen und italienischen Staatsinteressen gestanden habe.[33]

Dieses Erklärungsmodell ist besonders deutlich bei der sehr ausführlichen Schilderung der Verhandlungen rund um den Frieden von Madrid zu erkennen.[34] Folgt man Baumgarten, dann stand Karl vor der Wahl, entweder dem universalmonarchischen Programm seines Großkanzlers Gattinara zu folgen und gemeinsam mit Italien gegen Frankreich vorzugehen, um dann als Oberhaupt der Christenheit einen Kreuzzug gegen die Ungläubigen durchführen zu können, oder aber er nimmt den Ratschlag Lannoys an und versucht, mit französischem Einverständnis die Vorherrschaft in Italien zu erringen.[35] Karls Ziel sei jedoch die Weltherrschaft gewesen, weshalb er beide Wege gleichzeitig habe einschlagen wollen, also sowohl Frankreich zu schwächen als auch in Italien die Suprematie zu erlangen.[36]

Der Friedensvertrag hätte daher den französischen König zum »Untergebenen des Kaisers«[37] und den Kaiser zum weltlichen Oberhaupt der Christenheit gemacht:

»Wäre es zur Ausführung gekommen, so würde der Kaiser in der That das geworden sein, was er nach Artikel 26 [des Friedensvertrags] sein sollte: le chef des princes seculiers de la Chrestiente. Frankreich wäre ungefähr auf die Machtstufe zurückgeworfen worden, auf welcher es nach dem englischen Kriege gestanden hatte [...]«.[38]

Damit freilich, so Baumgarten, habe der Habsburger die bestimmenden Kräfte der Zeit verkannt.[39] Seine überzogenen Forderungen hätten Franz gedemütigt und in Frankreich einen Aufschwung des Nationalgefühls hervorgerufen.[40] Der Vertragsbruch sei daher eine unabwendbare Folge gewesen. In England wie in Italien, wo der nationale Gedanke ebenfalls bereits wirkungsmächtig geworden sei, habe

darüber von vornherein »nicht der geringste Zweifel«^[41] bestanden, obwohl man dort vom heimlichen Protest des französischen Königs nichts gewusst habe.^[42]

... 136

In der Zeit der Weimarer Republik und des »Dritten Reichs« trat die Karl-Rezeption in eine neue Phase. Allerdings folgte die Beschäftigung mit dem Kaiser weiterhin nicht dem Zug der Zeit. Der Habsburger erregte bei den Historikern nur wenig Interesse: Er hatte über Luther die Reichsacht verhängt, die protestantischen Reichsstände bekämpft und nicht das Heilige Römische Reich, sondern Spanien zum Zentrum seiner Politik gemacht. Er eignete sich daher auch nicht zur historischen Legitimation nationalsozialistischer Reichsvorstellungen.^[43] So bezeichnet die moderne Geschichtsforschung den Habsburger deshalb sogar als »persona non grata« der nationalsozialistischen Historiographie und wertet die trotzdem stattfindende Beschäftigung mit ihm als Ausdruck einer gewissen Resistenz.^[44] Dennoch setzten sich gerade jetzt zwei Historiker mit ihm intensiv auseinander: Karl Brandi und Peter Rassow.

Der 1902 an die Universität Göttingen berufene Brandi (1868-1946), ein Schüler Baumgartens, schrieb als erster deutscher Geschichtsforscher eine vollständige Lebensbeschreibung des Habsburgers. Seine 1937 erstmals publizierte Karl-Biographie, das Ergebnis jahrzehntelanger Archivstudien, entwickelte sich zu einem hochgeschätzten und ausgesprochen einflussreichen Standardwerk.^[45] Es erschien als Taschenbuch, wurde in zahlreiche Sprachen übersetzt und mehrmals neu aufgelegt, zuletzt 2001 in Italien.^[46] Aufgrund seiner großen Verbreitung wurde es als »europäisches Buch«^[47] bezeichnet. Kontextuelle Prägungen sind aufgrund der schwer einzuordnenden politischen Haltung Brandis, der nicht einfach als »Nazi« oder »Mitläufer« bezeichnet werden kann, seiner zumindest in diesem Fall ernst zunehmenden Bemühungen um Objektivität sowie der Konzeption des Werks, das für ein breiteres Publikum geschrieben wurde, nicht leicht auszumachen.^[48] Allerdings machte bereits Heinrich Lutz darauf aufmerksam, dass »hinter der epischen Erzählweise Karl Brandis [...] viel mehr Konstruktion [stünde], als der Leser zunächst vermuten«^[49] würde.

Brandi hatte ursprünglich nur das unvollständig gebliebene Werk seines Lehrers zu Ende führen wollen, war im Zuge der Arbeiten jedoch zu dem Schluss gekommen, dass aufgrund neuer Quellenkenntnisse inzwischen eine grundlegende Neubeurteilung Karls notwendig geworden sei.^[50] Vor allem bei der Suche nach einer die nationalstaatlichen Partikularismen übergreifenden Sinngebung der Herrschaft Karls war Brandi konsequenter als Baumgarten. Viel deutlicher ersetzte er den nationalen Tunnelblick durch supranationalen Weitblick. Der Universalismus des Habsburgers ist bei ihm das grundlegende und ein in sich differenziertes Interpretationsmuster. Brandi verankerte ihn zweifach: im Kaisertum und in der dynastischen Idee, die er im Familienbewusstsein sowie in der Heiratspolitik des Habsburgers zu erkennen meinte.^[51] Durch die Verschmelzung dieser beiden Vorstellungen sei das geistige Fundament eines Weltreichs entstanden, das Karl durch seine »dynastische Weltmachtspolitik«^[52] zu realisieren versucht habe.^[53]

... 137

Bei der Interpretation des Friedens von Madrid rekurrierte Brandi besonders auf die, wie er es formulierte, »dynastische Staatsraison«^[54] des Habsburgers:

»Die dynastische Staatsraison lastete geradezu auf dem Kaiser. Er konnte auf kein ererbtes Recht verzichten. Sein Anspruch auf das französische Herzogtum Bourgogne mit Dijon, wo die Ahnen ruhten, war und blieb der wunde Punkt in den Friedenschlüssen von Madrid und Cambrai. So unerfüllbar diese Forderung und so drückend die finanzielle Not des Kaisers 1525 auch war, auf alle Angebote des Gefangenen von Pavia antwortete er stolz und eng, er wolle nicht das Geld Frankreichs, sondern sein Recht.«^[55]

Brandi maß daher den Artikeln über die Rückgabe Burgunds, die eine Stärkung der habsburgischen Hausmacht bezweckten, besondere Bedeutung bei.^[56] Dazu kamen die Bestimmungen über ein Heiratsprojekt zwischen Karls älterer Schwester Eleonore, der verwitweten Königin von Portugal, und Franz I.^[57] Baumgarten hatte ihnen nur geringe Bedeutung beigemessen, wohl weil das Projekt erst nach dem Frieden von Cambrai 1529 realisiert wurde.^[58]

Blass wirkt im Gegensatz dazu die Darstellung der französischen Seite. Brandi interpretierte den habsburgisch-französischen Konflikt nicht als Zusammenprall zweier unterschiedlicher Prinzipien. In seinen Augen hatte der Gegensatz Habsburg-Valois nicht jenen fundamentalen Charakter, den ihm die

Forschung gegenwärtig zuschreibt. So publizierte er auch 1943 in der Historischen Zeitschrift einen Aufsatz, in dem er die damals weit verbreitete Annahme einer französischen Daueraggressivität gegen das Heilige Römische Reich just anhand einer Analyse der Zeit Karls V. zu widerlegen versuchte.[59] Später wurde ihm deshalb nicht zu unrecht eine harmonisierende Betrachtungsweise vorgeworfen und gemeint, er habe das im habsburgisch-französischen Antagonismus enthaltene Konfliktpotential unterschätzt.[60] Diese Sichtweise entsprach allerdings Brandis kontinentaleuropäischer Gesinnung, dem in seinem Weltbild verankerten Bewusstsein der Einheit des Abendlandes und der Gegensätzlichkeit zur Seemacht England.[61]

Eine andere Sichtweise auf den Madrider Frieden entwickelte Peter Rassow (1889-1961). Rassow, dem es trotz seiner antinazistischen Gesinnung gelang, 1940/41 einen Lehrstuhl für Mittlere und Neuere Geschichte in Köln zu erlangen[62], zählt zu den einflussreichsten deutschen Historikern der Nachkriegszeit.[63] In seinen ab den frühen 1930er Jahren veröffentlichten Studien über Karl V. kam er zu dem Schluss, eine mittelalterlichen Traditionen verhaftete »universale Kaiseridee« sei der politische Leitgedanke des Habsburgers gewesen. Diese Kaiseridee, die Rassow in engem Zusammenhang mit einer auf dem Gemeinschaftsgefühl der Christenheit beruhenden Weltreichsvorstellung sah, habe Karl seinem politischen Programm vorangestellt. Demnach hätten der Frieden der Christenheit und ihr Schutz gegen innere und äußere Feinde, also gegen Ketzer und Türken, das Hauptziel der Politik des Habsburgers gebildet.[64] Unermüdlich, aber letztlich vergebens, habe Karl an der Verwirklichung dieser Idee gearbeitet. Als Nachweis dafür brachte Rassow die habsburgisch-französischen Auseinandersetzungen und den Frieden von Madrid, in dem sich ja auch der Plan zu einem Kreuzzug gegen die Ungläubigen findet.[65]

... 138

Rassow kombinierte seinen Ansatz mit einem Modernisierungsverlauf, bei dem der Nationalstaat als Endpunkt und Maßstab diene. Demgemäß habe Karl mit seiner veralteten mittelalterlichen Kaiseridee gegen Franz I. unterliegen müssen, da dieser bereits die zukunftsweisende Idee des souveränen Nationalstaats verkörpert habe. Der Friede von Madrid wurde aus dieser Perspektive zum Angelpunkt zwischen Mittelalter und Neuzeit, vertreten durch den Habsburger und den französischen König. Gleichzeitig diene er als Beleg für die größere Durchsetzungskraft des Prinzips der Staatsräson, ein Erklärungsmuster, das sich allerdings im Kern bereits bei Baumgarten findet.[66]

Bei der entwicklungsgeschichtlichen Einordnung der habsburgischen Politik und damit auch des Friedens von Madrid stand Rassow somit in einem deutlichen Gegensatz zu Brandi, dessen diesbezügliche Ansichten er auch dezidiert kritisierte. Die Staatsräson, die Brandi im universalistisch-dynastischen Denken Karls erkannt zu haben glaubte, könne es, so Rassow, nur in Beziehung auf einzelne Staaten geben, nicht jedoch auf ein allumfassendes und einzigartiges christliches Weltreich, wie es der Habsburger habe herstellen wollen. Zudem habe Brandi die Bedeutung der Dynastie im politischen Denken Karls überschätzt.[67]

Diese Gegenüberstellung von mittelalterlichem Kaisertum und moderner Staatsräson des im Entstehen begriffenen (National-)Staats stellte bis zu den Forschungen von Heinrich Lutz (1922-1986) in den 1960er Jahren einen zentralen Maßstab für die Analyse der übernationalen Dimensionen der Herrschaft Karls V. und des Friedens von Madrid dar.[68] Der gebürtige Bayer, der zuerst in Saarbrücken lehrte und dann von 1966 bis 1986 einen Lehrstuhl für Geschichte der Neuzeit an der Universität Wien inne hatte, kam in seinen Forschungen über Brandi und Rassow jedoch in zweifacher Hinsicht hinaus.

Zum einen interpretierte er den Universalismus im Herrschaftskonzept Karls V. nicht einfach als eine Neuauflage des mittelalterlichen Kaisertums, sondern als ein Phänomen sui generis, das sich vom Mittelalter wie der Folgezeit unterschieden habe. Damit stellte er die von Rassow vertretene typologische Einordnung des Herrschaftssystems des Habsburgers in das Mittelalter zur Diskussion, ohne sich dabei an der vermeintlich moderneren Staatsräson zu orientieren.[69] Zum anderen wies Lutz darauf hin, dass nicht nur Karl V. universalistische Pläne verfolgt habe, sondern auch Franz I. Er betonte dabei vor allem den gemeinsamen Handlungsrahmen und die komplexen Veränderungen der Epoche. Diese hätten die weltlich-politische Realisierung des Einheitsprinzips der Christenheit in greifbare Nähe gerückt. Erst durch die militärischen Niederlagen und die Wahl Karls zum Kaiser 1519 sei Frankreich in diesem »Duell um Europa« in die Defensive gedrängt worden. Lutz stützte sich dabei u.a. auf eine Stellungnahme des französischen Königs im Jahr 1536, in dem dieser mit Blick auf den Wahlkampf von 1518/19 gemeint hatte, es habe sich um das Werben zweier Männer um die gleiche Dame gehandelt.[70] Damit wurde die Gegenüberstellung von Universalismus und Nationalstaat als Schablone des habsburgisch-französischen Konflikts aufgelöst. Die neue Formel hieß, zugespitzt formuliert, »Universalismus gegen Universalismus«.[71]

Aus dieser Perspektive erhielt auch der Friede von Madrid ein anderes Gesicht. Lutz interpretierte ihn als frühen Knotenpunkt im Kampf zweier weitgehend ähnlicher Herrschaftskonzepte, deren Ziel die hegemoniale Suprematie in der Christenheit gewesen sei. Beide Konzepte hätten eine Mischung von Altem und Neuem enthalten: »mittelalterliches Erbe an Eigenstaatlichkeit und neu erwachten Universalismus«^[72]. So sei der Habsburger in den Friedensverhandlungen den modernen Ratschlägen Gattinaras, deren Befolgung eine radikale Schwächung Frankreichs zur Folge gehabt hätten, auch nur halb gefolgt, denn die traditionelle monarchische Solidarität und die pluralistische Christianitas-Idee hätten dem entgegen gestanden. Karl habe einerseits versucht, Frankreich zu schwächen, andererseits jedoch den französischen König aufgrund eines jahrhundertalten ritterlichen Verhaltenscodex wieder freigelassen. Lutz betonte daher auch insbesondere die Umarmung der beiden Monarchen bei ihrem letzten Treffen vor der Freilassung, die er als »Kompromiß zwischen Dominium mundi und Christianitas-Solidarität«^[73] deutete.

Die von Lutz vertretene Sichtweise wurde im Folgenden von vielen Historikern übernommen. So wird die einseitige Zuordnung des Habsburgers zum politischen Denken des Mittelalters inzwischen fast durchwegs entschieden abgelehnt. »War das wirklich ein rückwärtsgewandter Traum, der gleichsam objektiv laufende Entwicklungstendenzen verfehlte?«^[74], fragte etwa der Augsburger Historiker Johannes Burkhardt (geb. 1943) in seinem Handbuch über die deutsche Geschichte des 16. Jahrhunderts, um dann moderne Elemente in der Herrschaft des Habsburgers anzuführen, etwa das Bündnis mit dem frühmodernen Handelskapital und die politische Propaganda mit druckgestützter Öffentlichkeitsarbeit. Burkhardt sprach sich ebenso dagegen aus, bei der Beurteilung der habsburgisch-französischen Auseinandersetzungen die Nationalstaatsbildung des 19. und 20. Jahrhunderts als Maßstab zu benutzen. Seiner Ansicht nach ging es »um ein und dieselbe frühe Staatsbildung in unterschiedlichen Größenordnungen«^[75].

Diese Sichtweise illustriert den gegenwärtigen Stand der Forschung, bei der sich die Bezugnahme auf universale, nicht mehr ausschließlich dem Mittelalter verpflichtete Elemente zum leitenden Erklärungsmuster der habsburgisch-französischen Beziehungen und des Friedens von Madrid entwickelte. Es handelt sich um das Ergebnis einer historiographiegeschichtlichen Entwicklung, in der eine am Nationalstaat und der Staatsräson orientierte Betrachtungsweise zunehmend zurückgedrängt wurde. Baumgarten stellte noch vage habsburgische Weltherrschaftsansprüche den französischen Staatsinteressen gegenüber. Brandi entwickelte diesen Universalismus zu einem in sich differenzierten Deutungsmuster weiter. Die Zuordnung der dynastischen Idee, seiner Ansicht nach der Leitgedanken des Friedens, zur Staatsräson, zeigt allerdings noch den Einfluss traditioneller Erklärungsmuster.

Rassow betonte hingegen den Einfluss der universalen Kaiseridee, die er als Ausdruck einer mittelalterlichen Denkweise wertete, die dem zukunftsweisenden Gedanken des Nationalstaats habe unterliegen müssen. Ein Richtungswechsel ist bei Lutz zu erkennen, der auf die universalistischen Elemente in der französischen Politik aufmerksam machte und damit den Gegensatz von habsburgischem Universalismus und französischem Staatsinteresse auflöste. Zugleich betonte Lutz die Neuartigkeit dieses Universalismus, womit er dessen einseitige Zuordnung in die Ideenwelt des Mittelalters beendete.

III.

Ein Blick auf die Bestimmungen des Friedens von Madrid zeigt, dass es notwendig ist, diesen habsburgischen »Universalismus« genauer zu bestimmen. Das ist zum einen notwendig, da es sich um eine inhaltsarme Worthülse handelt, wenn man darunter, was Otto Brunner 1944 für die Geschichtsforschung konstatierte, »in einer recht allgemeinen Weise [...] alle über den Nationalstaat des 19. Jahrhunderts hinausweisenden Tendenzen«^[76] versteht, vor allem jedwede Einheitsbestrebung oder Tendenz zur Expansion. Zum anderen sind habsburgischer und französischer Universalismus, was etwa das Verhältnis zur Kaiserwürde betrifft, keineswegs deckungsgleich.^[77] Hier ist allerdings auch noch Forschungsarbeit zu leisten. Zum Dritten stützt das Vertragswerk, wenn man davon absieht, dass Karl die Bedingungen diktierte, keineswegs in allen Punkten die Ansicht, die habsburgische Politik dieser Zeit müsse ausschließlich als ein von universalmonarchischen Führungsansprüchen geleitetes Streben nach hegemonialer Suprematie und Expansion verstanden werden.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass Karl machtpolitisch die Möglichkeiten, die sich ihm durch die Gefangennahme seines Rivalen boten, bei weitem nicht ausschöpfte. Statt die französische Monarchie gemäß den Ratschlägen Gattinaras entscheidend zu schwächen, beharrte er auf der für Franz I. bekanntermaßen schwer erfüllbaren Forderung der Rückgabe Burgunds.[78] Die Frage, warum das der Fall war, wird in der Literatur nicht einheitlich beantwortet. Genannt werden, mit unterschiedlicher Gewichtung, die durch die Erfolge der Türken auf dem Balkan, das Ausscheren Englands aus der Allianz mit Habsburg und das Vordringen der Reformation veränderte politische Gesamtlage, politische Unerfahrenheit, Respekt vor dem französischen König, monarchische Solidarität, der Einfluss burgundisch-ritterlicher Ideale und das Denken in traditionell-dynastischen Dimensionen. Ernst Schulin (geb. 1929) attestierte dem Kaiser deshalb eine »erstaunliche Weltfremdheit«[79]. Franz Bosbach meinte, Karl habe sich im Widerstreit der universalmonarchischen Pläne Gattinaras und der von monarchischer Solidarität und ritterlichem Geist geprägten Ratschläge Lannoys für letzteren und gegen Gattinara entschieden. Der Vertrag sei aus diesem Grund auch von »uralten französisch-burgundischen Ideologien«[80] durchtränkt gewesen. Erst anschließend habe sich das Konzept Gattinaras durchgesetzt.[81]

... 141

Von den Aufgaben und Kompetenzen, die in der zeitgenössischen politischen Theorie einem Universalmonarchen zugesprochen werden konnten - in erster Linie Vorrang gegenüber den anderen Herrschern in der Würde, Führung beim Schutz der Christenheit und bei der Friedenssicherung, sanfte Oberhoheit bei der Gesetzgebung und in der Rechtssprechung sowie die Funktion als oberster Schiedsrichter zwischen streitenden Fürsten[82] -, wurden in dem Vertrag einige Punkte nur vage umgesetzt. Die Autorität als oberster Herrscher ist in der Bestimmung zu erkennen, der französische König müsse den Habsburger auf dessen Reise nach Italien zur Kaiserkrönung unterstützen.[83] Klar ausformuliert ist der Anspruch, im Kampf gegen die Ungläubigen der oberste weltliche Schutzherr der Christenheit zu sein.[84] Die Organisation des Zusammentreffens der christlichen Fürsten zur Planung eines Kreuzzugs gegen die Türken und Häretiker wurde hingegen dem Papst übertragen. Karl und Franz sollten diesen dazu in beidseitigem Einverständnis und gemeinsam bitten.[85] Ähnliche Absichtsbekundungen zu Kreuzzügen gegen die Ungläubigen finden sich in dieser Epoche auch in anderen Friedensverträgen, besonders häufig in solchen zwischen den Königen von Frankreich und Spanien.[86] Die Sonderstellung des Papstes beruhte auf dessen Rolle als geistliches Oberhaupt der Christenheit.[87]

Zu den häufig genannten Aufgaben des Universalmonarchen zählte die Verantwortlichkeit für den allgemeinen Frieden.[88] In der Präambel des Vertrags befindet sich allerdings eine Passage, in der die allgemeine Friedenssicherung und Führung der christlichen Fürsten im Kampf gegen die Türken und Häretiker - verwiesen wird insbesondere auf die Lutheraner - beiden Herrschern übertragen wird.[89] Ähnliches gilt für Artikel 2, demgemäß der Habsburger und der französische König gemeinsam den Schutz des Handels, der Schifffahrt und des Fischfangs der Untertanen übernehmen sollten, wobei ausdrücklich auf die Bedrohung durch die osmanischen Korsaren hingewiesen wurde, die damals das Mittelmeer unsicher machten.[90]

... 142

Zu erwähnen ist auch Artikel 6, der die künftigen Beziehungen zwischen dem habsburgischen und französischen Machtblock durch ein System wechselseitigen Beistands im Konfliktfall stabilisieren und auf diese Weise den Frieden aufrechterhalten sollte.[91] Der Artikel fand bislang kaum Aufmerksamkeit. Die Forschung konzentrierte sich statt dessen auf die Regelung zur Restitution Burgunds[92], das Eheprojekt zwischen Eleonore und Franz I.[93], den Verzicht des französischen Königs auf Herrschaftsansprüche in Italien[94] und dessen Verpflichtung, Karl bei dessen Italienzug zu unterstützen.[95]

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, dass einige Bestimmungen der Durchsetzung regionaler Interessen dienten. Artikel 30 geht auf Beschwerden der Universität Burgos über Privilegienverstöße ein.[96] Artikel 31 enthält wirtschaftspolitische Bestimmungen zur Förderung des katalonischen Wollhandels. Artikel 32 dient dem Schutz der Salzproduktion in der Grafschaft Charloy (Charolais), die rechtmäßig der Tante Karls und Statthalterin der Niederlande, Margarethe, zustand.[97] Besonders viel Raum wird der habsburgischen Klientelpolitik geschenkt.[98]

Aus dieser Perspektive überschneiden sich in dem Friedensvertrag unterschiedliche Ordnungsvorstellungen und Normen: ein sakrales Verständnis der Rolle des Universalmonarchen, pluralistische Christianitas-Idee, monarchische Solidarität, ritterliches Denken, dynastisches Bewusstsein und regional-partikulare Vorstellungen.

Auf eine nicht unbedeutende Folge des Friedens von Madrid machte Lutz in seinen späteren Forschungen aufmerksam. Er wies darauf hin, dass die habsburgisch-französische Rivalität, die den Kontext des Madrider Vertrags bildete, im Zeitalter Karls V. eine Eigendynamik entwickelte, die den Spielraum der Monarchen einengte und Handlungszwänge schuf. Wörtlich meinte er, »in diesem Steigerungsprozess staatlicher Machtansprüche und zwischenstaatlicher Rivalitäten [seien] die einzelnen Machthaber zugleich Treibende und Getriebene, also weitgehend ‚Gefangene‘ des Prozesses«^[99] gewesen. Karl sei in einen in das 15. Jahrhundert zurück reichenden »circulus vitiosus«^[100] von Machtdurchsetzung und Selbstbehauptung eingebunden gewesen.

Anders formuliert: Handlungen in diesem Kontext lassen sich durch die alleinige Bezugnahme auf die Handlungsintentionen - also auf das wie immer auch verstandene subjektive Streben der Beteiligten nach universeller Vorherrschaft - nur unvollständig analysieren. Richtet man den Blick auf die funktionale Ebene der nichtintendierten Handlungsfolgen, so ist zu erkennen, dass es nicht nur um die Vorherrschaft einer einzelnen Macht ging, sondern ebenso um die Verhinderung einer solchen Vorherrschaft. Die aus dem Madrider Vertragswerk resultierende Liga von Cognac ist dafür ein anschauliches Beispiel.^[101] Die enge Verbindung beider Ereignisse lässt bereits jenen aus politischer Pluralität resultierenden »Systemzwang zu dauernder Rivalität«^[102] erkennen, der die europäische Staatenvielfalt der Frühneuzeit auszeichnete. Dieser Zwang bewirkte eine dynamische Balance von Aktion und Reaktion, die letztlich erst die Formierung und Stabilisierung staatlich-politischer Pluralität in Europa ermöglichte. Wenn daher Heinz Schilling (geb. 1943) völlig zurecht von der »Janusköpfigkeit«^[103] von Karls Kaisertum sprach: auf der einen Seite geprägt von mittelalterlichen Traditionen, auf der anderen jedoch konzeptionell eingebunden in die »Beziehungsgeschichte‘ des frühneuzeitlichen Mächtesystems«^[104], dann gilt das auch für den Frieden von Madrid.

ANMERKUNGEN

[*] Arno Strohmeier, PD Dr., Historisches Seminar, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

[1] Vgl. den Überblick über die Ereignisse bei Rainer BABEL, Deutschland und Frankreich im Zeichen der habsburgischen Universalmonarchie, 1500-1648. Darmstadt 2005, S. 15-41; Alfred KOHLER, Das Reich im Kampf um die Hegemonie in Europa 1521-1648. München 1990, S. 8-10, S. 123f. Ich bedanke mich bei PD Dr. Michael Rohrschneider für die kritische Durchsicht des Manuskripts.

[2] Karl V. an de Praet, Toledo, 20. November 1525, in: Alfred KOHLER (Hg.), Quellen zur Geschichte Karls V. Darmstadt 1990, S. 115-117.

[3] BABEL, Deutschland, S. 22.

[4] Tratado de Madrid, Madrid, 14. Januar 1526, in: P. MARIÑO (Hg.), Tratados internacionales de España. Período de la preponderancia española. Carlos V, Bd. III/III. España - Francia (1525-1528). Madrid 1986, Nr. 22, S. 122-172.

[5] Randall LESAFFER, Peace Treaties from Lodi to Westphalia, in: Randall LESAFFER (Hg.), Peace Treaties and International Law in European History. From the Late Middle Ages to World War One. Cambridge 2004, S. 9-44, hier S. 22-29.

[6] Tratado de Madrid, Art. 3, S. 131-133.

[7] Ebd., Art. 4, S. 133-136.

[8] Ceremonial para la liberación del Rey de Francia, Aranda, 26. Februar 1526, in: MARIÑO, Tratados internacionales, Nr. 24, S. 184f.

[9] Thomas RAHN, Grenz-Situationen des Zeremoniells in der Frühen Neuzeit, in: Markus BAUER / Thomas RAHN (Hg.), Die Grenze. Begriff und Inszenierung. Berlin 1997, S. 177-206, hier S. 184f., S. 190-193.

[10] Primera protesta del Rey de Francia sobre las condiciones de tratado, Madrid, 16. August 1525, in: Tratados internacionales, Nr. 12, S. 72-75; Segunda protesta del Rey de Francia antes de la firma del tratado, Madrid, 13. Januar

1526, in: ebd., Nr. 21, S. 109-121; Proceso verbal del trato dispensado a Francisco I en España, después de la firma del tratado de Madrid, o.O. Mai/Juni 1526, in: ebd., Nr. 26, S. 190-194.

[11] BABEL, Deutschland, S. 23.

[12] Harald KLEINSCHMIDT, Charles V. The World Emperor. Phoenix Mill 2004, S. 107.

[13] Alfred KOHLER, Karl V. 1500-1558. Eine Biographie. München 1999, S. 180.

[14] Ders., Reich, S. 10, S. 72.

[15] Johannes BURKHARDT, Das Reformationsjahrhundert. Deutsche Geschichte zwischen Medienrevolution und Institutionenbildung 1517-1617. Stuttgart 2002, S. 144.

[16] Hermann BAUMGARTEN, Geschichte Karls V., 3 Bde. Stuttgart 1885-1892, Bd. 2, S. 470.

[17] Karl BRANDI, Kaiser Karl V. Werden und Schicksal einer Persönlichkeit und eines Weltreiches, 2 Bde. München 1937-1941, Bd. 2, S. 204.

[18] In der grundlegenden Studie Jörg FISCH, Krieg und Frieden im Friedensvertrag. Eine universalgeschichtliche Studie über Grundlagen und Formelemente des Friedensschlusses. Stuttgart 1979, wird der Madrider Frieden nur zweimal ganz am Rand kurz erwähnt (S. 101, S. 442).

[19] Christoph KAMPMANN, Arbitr und Friedensstiftung. Die Auseinandersetzung um den politischen Schiedsrichter im Europa der frühen Neuzeit. Paderborn u.a. 2001, S. 39.

[20] Ebd., S. 38f.; KOHLER, Reich, S. 1f.

[21] Heinz SCHILLING, Aufbruch und Krise. Deutschland 1517-1648. Berlin 1988, S. 215.

[22] Ferdinand SEIBT, Karl V. Der Kaiser und die Reformation. Augsburg 21997, S. 93.

[23] Zitiert in: BRANDI, Karl V., Bd. 1, S. 194.

[24] Heinrich LUTZ, Karl V. - biographische Probleme, in: Grete KLINGENSTEIN / Heinrich LUTZ / Gerald STOURZH (Hg.), Biographie und Geschichtswissenschaft. Aufsätze zur Theorie und Praxis biographischer Arbeit. München 1979, S. 151-182, hier S. 161.

[25] Wim BLOCKMANS, Der Kampf um die Vorherrschaft in Europa, in: Kaiser Karl V. (1500-1558). Macht und Ohnmacht Europas. [Bonn] 2000, S. 17-25, hier S. 21f.

[26] Zur Erforschung Karls V. durch die deutsche Geschichtswissenschaft vgl. Alfred KOHLER, Karl V. in der deutschsprachigen Historiographie, in: C. Scott DIXON / Martina FUCHS (Hg.), The Histories of Emperor Charles V. Nationale Perspektiven von Persönlichkeit und Herrschaft. Münster 2005, S. 17-27; Arno STROHMEYER, Karl V. und die Universalmonarchie in der deutschen Geschichtsforschung, in: ebd., S. 29-44; Peter BURKE, Repräsentation und Re-Präsentation. Die Inszenierung des Kaisers, in: Hugo SOLY (Hg.), Karl V. 1500-1558 und seine Zeit. Köln 2003, S. 393-475; Alfred KOHLER, Ein Blick 500 Jahre zurück: Bilanz und Defizite einer »endlosen« Forschungsgeschichte, in: Alfred KOHLER / Barbara HAIDER / Christine OTTNER (Hg.), Karl V. 1500-1558. Neue Perspektiven seiner Herrschaft in Europa und Übersee. Wien 2002, S. 11-19; Luise SCHORN-SCHÜTTE, Karl V. Kaiser zwischen Mittelalter und Neuzeit. München 2000, S. 84-90; Ernst SCHULIN, Kaiser Karl V. Geschichte eines übergroßen Wirkungsbereiches. Stuttgart/Berlin/Köln 1999, S. 11-22; Peter RASSOW, Das Bild Karls V. im Wandel der Jahrhunderte, in: Peter RASSOW / Fritz SCHALK (Hg.), Karl V. Der Kaiser und seine Zeit. Köln 1960, S. 3-17.

[27] BAUMGARTEN, Geschichte.

[28] Ebd., Bd. 1, S. V.

[29] Vgl. Wolfgang H. STARK, Hermann Baumgarten (1825-1893). Ein biographischer Beitrag zur Klärung der Ideenwelt des deutschen Liberalismus im 19. Jahrhundert. Nürnberg 1973.

[30] STROHMEYER, Karl V., S. 30f.

[31] BAUMGARTEN, Geschichte, Bd. 1, S. 3.

[32] Ebd., Bd. 1, S. 337.

- [33] Ebd., Bd. 1, S. 301, 337f.
- [34] Ebd., Bd. 2, S. 406-491.
- [35] Ebd., Bd. 2, S. 440f.
- [36] Ebd., Bd. 2, S. 469.
- [37] Ebd., Bd. 2, S. 471.
- [38] Ebd., Bd. 2, S. 471.
- [39] Ebd., Bd. 2, S. 444.
- [40] Ebd., Bd. 2, S. 485-491.
- [41] Ebd., Bd. 2, S. 485.
- [42] Ebd., Bd. 2, S. 485.
- [43] Ursula WOLF, *Litteris et Patriae. Das Janusgesicht der Historie*. Stuttgart 1996, S. 44-58.
- [44] Ebd., S. 331f.
- [45] Wolfgang PETKE, Karl Brandi und die Geschichtswissenschaft in Göttingen, in: Hartmut BOOCKMANN (Hg.), *Geschichtswissenschaft in Göttingen. Eine Vorlesungsreihe*. Göttingen 1987, S. 287-320.
- [46] Karl BRANDI, *Kaiser Karl V. Werden und Schicksal einer Persönlichkeit und eines Weltreiches*. 2 Bde. München 1937-1941 (Taschenbuchausgabe des ersten Bandes München 1973); ders., *Carlo V. Introduzione di Federico Chabod. Con un saggio di Wolfgang Reinhard*. Torino 2001. Darin: Wolfgang REINHARD, *L'Imperatore Carlo V (1500-1558) e Karl Brandi (1868-1946)*, S. XI-XXIII.
- [47] Hellmut DIWALD, Einführung, in: Karl BRANDI, *Kaiser Karl V. Der Kaiser und sein Weltreich*. München 1973, S. 11-21, hier S. 16.
- [48] Das Werk besitzt keinen Anmerkungsapparat. Stattdessen publizierte Brandi 1941 einen Ergänzungsband mit Quellen und Erörterungen.
- [49] LUTZ, *Biographische Probleme*, S. 157.
- [50] DIWALD, Einführung, S. 16.
- [51] BRANDI, Karl V., Bd. 1, S. 13-15, 294-297; Bd. 2, S. 293f.
- [52] Ebd., Bd. 1, S. 14.
- [53] Ebd., Bd. 1, S. 78; Bd. 2, S. 234; ders., *Der Weltreichgedanke Karls V.*, in: *Ibero-Amerikanisches Archiv* 13 (1939/40), S. 259-269.
- [54] Ders., *Karl V.*, in: *Preußische Jahrbücher* 214 (1928), S. 23-31, hier S. 28.
- [55] Ebd., S. 28f.
- [56] Ders., *Karl V.*, Bd. 2, S. 195.
- [57] *Tratado de Madrid, Poder de Doña Leonor*, S. 125-127.
- [58] Vgl. etwa BAUMGARTEN, *Geschichte*, Bd. 2, S. 471f.
- [59] Karl BRANDI, *Karl V., Spanien und die französische Rheinpolitik*, in: *Historische Zeitschrift* 167 (1943), S. 13-28.
- [60] So etwa in Heinrich LUTZ, *Kaiser Karl V. Frankreich und das Reich*, in: Heinrich LUTZ / Friedrich Hermann SCHUBERT / Hermann WEBER (Hg.), *Frankreich und das Reich im 16. und 17. Jahrhundert*. Göttingen 1968, S. 7-19, 53-55, hier S. 53;

KOHLER, Reich, S. 59.

[61] Karen SCHÖNWÄLDER, Historiker und Politik. Geschichtswissenschaft im Nationalsozialismus. Frankfurt-am-Main/New York 1992, S. 248f.

[62] Rassow verdankte seine Berufung universitätsinternen Eingriffen in das Verfahren und informellen Gesprächen mit dem zuständigen Ministerialbeamten. Vgl. dazu Frank GOLCZEWSKI, Kölner Universitätslehrer und der Nationalsozialismus. Personengeschichtliche Ansätze. Köln/Wien 1988, S. 350-353.

[63] Karl Dietrich ERDMANN, Gedenkrede für Peter Rassow, in: Historische Zeitschrift 195 (1962), S. 131-146.

[64] Peter RASSOW, Karl V. Der letzte Kaiser des Mittelalters. Göttingen/Berlin/Frankfurt 1957, S. 7.

[65] Ders., Die politische Welt Karls des Fuenften. München 1942, S. 76f.

[66] Im Hinblick auf umfassende Fragestellung repräsentierte Rassow allerdings eine neue Stufe der Forschung. Vgl. dazu Heinrich LUTZ, Christianitas afflicta. Europa, das Reich und die päpstliche Politik im Niedergang der Hegemonie Kaiser Karls V. (1552-1556). Göttingen 1964, S. 22.

[67] Peter RASSOW, Die Kaiser-Idee Karls V. dargestellt an der Politik der Jahre 1528-1540. Berlin 1932, S. 4f.; ders., Bild, S. 14.

[68] Wichtig ist in diesem Zusammenhang vor allem LUTZ, Christianitas afflicta (Habilitationsschrift).

[69] Ders., Biographische Probleme, S. 159-161; ders., Friedensideen und Friedensprobleme in der Frühen Neuzeit, in: Gernot HEISS / Heinrich LUTZ (Hg.), Friedensbewegungen: Bedingungen und Wirkungen. Wien 1984, S. 28-54, hier S. 29-33.

[70] LUTZ, Christianitas afflicta, 21.

[71] Ebd., S. 22. Ders., Kaiser, S. 65: »Gestützt auf diese neue, weit reichende Mobilisierung der Herrschaftsmittel strebten beide Monarchen nach einer politischen Herrschaft über die ganze Christenheit. Sie warben für diese Überwindung des einzelstaatlichen Pluralismus, wie er seit Jahrhunderten für den europäischen Kulturkreis charakteristisch geworden war, mit wirkungsvollen Argumenten: nur die Vorherrschaft eines Herrschers kann Europa nach innen Friede und Wohlstand sichern und nach außen die Kräfte gegen die türkische Bedrohung zusammenfassen und Konstantinopel und das Heilige Land zurückerobern.«

[72] Ders., Christianitas afflicta, S. 22. In diesem Sinn ders., Kaiser, Reich und Christenheit. Zur weltgeschichtlichen Würdigung des Augsburger Reichstages 1530, in: Historische Zeitschrift 230 (1980), S. 57-88, hier S. 64-66.

[73] Ders., Christianitas afflicta, S. 23. In diesem Sinn ders., Biographische Probleme, S. 156f.

[74] Johannes BURKHARDT, Das Reformationsjahrhundert. Deutsche Geschichte zwischen Medienrevolution und Institutionenbildung 1517-1617. Stuttgart 2002, S. 160.

[75] Ebd., S. 161.

[76] Otto BRUNNER, Zur Frage der österreichischen Geschichte, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 55 (1944), S. 433-439, hier S. 437.

[77] Vgl. BABEL, Deutschland, S. 155-165.

[78] SEIBT, Kaiser, S. 95: »Ein maßvoller, aber fester Frieden in Madrid hätte [...] Karls Spekulation von einer Universalmonarchie weit mehr geholfen als seine uneinsichtigen Forderungen an den König von Frankreich«.

[79] SCHULIN, Kaiser, S. 146.

[80] Franz BOSBACH, Selbstauffassung und Selbstdarstellung Karls V. bei der Kaiserkrönung in Bologna, in: Alfred KOHLER / Barbara HAIDER / Christine OTTNER (Hg.), Karl V. 1500-1558. Neue Perspektiven seiner Herrschaft in Europa und Übersee. Wien 2002, S. 83-103, hier S. 103 (unter wörtlicher Bezugnahme auf Brandi).

[81] Ebd., S. 103.

[82] Franz BOSBACH, Monarchia universalis. Ein politischer Leitbegriff der frühen Neuzeit. Göttingen 1988, S. 35-45.

[83] Tratado de Madrid, Art. 23, S. 148f.

[84] Tratado de Madrid, Art. 25, S. 152: »[...] y sy la dicha congregación tan presto non se pudiesse hazer e concluir o guiar a buen efecto y execución y que entretanto los dichos turcos e ynfielos yntentassen alguna empresa por mar o por tierra contra la Christiandad e principalmente en Ytalia, que sería lo más peligroso que podría suçeder a toda la Christiandad (lo que Dios no quiera), en tal caso dicho Señor Emperador, como cabeça de los príncipes seculares de la christiandad, a quien principalmente pertenesçe la defensión della, en propia persona acompañado de la persona del dicho Rey Christianíssimo e de otros sus amigos e confederados [...]» («[...] und wenn dieses Bündnis nicht so schnell gemacht und geschlossen werden kann, oder nicht zu entsprechend guter Wirkung und Ausführung gelangen kann, und in der Zwischenzeit die erwähnten Türken und Ungläubigen eine Unternehmung zu Wasser oder zu Lande gegen die Christenheit und vor allem in Italien versuchen würden, was das Gefährlichste wäre, das der gesamten Christenheit passieren könnte (und was Gott nicht wünscht); in diesem Fall der Herr Kaiser, als Oberhaupt der weltlichen Fürsten der Christenheit, dem vor allem deren Verteidigung obliegt, selbst und in Begleitung des Allerchristlichsten Königs und anderen Freunden und Verbündeten [...]»).

[85] Ebd., S. 151: »Ytem, porque, como dicho es, la principal yntención de los dichos Señores Emperador y Rey Christianíssimo ha sydo y es de abraçar la paz vniversal por medio desta particular, e por consiguiende en la empresa contra los turcos e otros ynfielos y herejes apartados del gremio de la Sancta Yglesia, como la neçessidad lo requiere y nuestro muy Sancto Padre el Papa lo ha ansy muchas vezes exhortado y persuadido, y para seguir y poner por obra estas sus persuaciones y exhortaciones, ha sydo tractado, concordado e concertado que los dichos Señores Emperador y Rey Christianíssimo de común acuerdo e consentimiento e por sus comunes embaxadores, suplicarán juntamente a nuestro muy Sancto Padre, que quiera para esto escoger y señalar vn tiempo, el más breve que ser pudiere, y escrebir de su parte a todos los reyes, príncipes e potendados de la christiandad que embien en la dicha congregación, sus diputados e comissarios con entero y bastante poder, ansy para tratar de la dicha paz vniversalmente todos los christianos, como para dar orden en todos los medios convenientes para las dichas empresas, asy contra los turcos e ynfielos como contra los dichos herejes apartados del gremio de la Yglesia [...]» («Auch weil, wie gesagt wird, die Hauptabsicht dieser Herren, des Kaisers und des Allerchristlichsten Königs, die war, den allgemeinen Frieden mithilfe dieses Friedens zu besiegeln, und daher in der Unternehmung gegen die Türken und anderen Ungläubigen und Häretiker, die von der Gemeinschaft der Heiligen Kirche abgefallen sind, so wie es die Notwendigkeit erforderlich macht und unser Heiliger Vater es so viele Male gefordert und beschworen hat, und um diese Beschwörungen und Ermahnungen zu befolgen und in die Tat umzusetzen, wurde vereinbart, beschlossen und bestimmt, dass diese Herren, der Kaiser und der Allerchristlichste König, in beidseitigem Einverständnis und durch ihrer beider Botschafter gemeinsam den Heiligen Vater bitten mögen, dass er dafür einen Zeitpunkt auswählen und anzeigen möge, so bald als möglich und seinerseits allen Königen, Fürsten und Potentaten der Christenheit schreiben möge, dass sie ihre Abgeordneten und Kommissare mit den umfassenden und ausreichenden Vollmachten zu dieser Versammlung schicken mögen, damit so alle Christen den allgemeinen Frieden verhandelten, um so mit allen für diese Unternehmung geeigneten Mitteln Befehle zu erlassen, sowohl gegen die Türken und Untreuen, sowie gegen die Häretiker, die sich von der Gemeinschaft der Kirche abgespalten hatten [...]»).

[86] LESAFFER, *Peace treaties*, S. 30, nennt die Friedensverträge von Barcelona (1493), Cambrai (1508), London (1508), Crépy (1544), Câteau-Cambrésis (1559), Vervins (1598).

[87] Ebd., S. 30.

[88] Arno STROHMEYER, *Peace in Early Modern Concepts of International Order: Universal Monarchy and Balance of Power*. In: *Proceedings of the 20th International Congress of Historical Sciences (CISH), Sydney 2005* University of New South Wales, Sydney, Australia, 3.-9.7.2005, Sydney 2006 [forthcoming].

[89] Tratado de Madrid, Prohemio, S. 128: »Y estando la persona del dicho Señor Rey Christianíssimo en esta villa de Madrid muy bien tratado por el dicho Señor Emperador, como de la honestidad y parentesco de entrellos convenía, de que el dicho Señor Rey mucho se ha loado e contenido, e deseando los dichos Príncipes de todo su coraçón poner fin en las dichas guerras, divisiones e dissensiones y arrincar las rrayzes de donde las dichas guerras passadas han nascido e podrían de aquí adelante nasçer sy del todo no fuessen arrincadas, e queriendo (con) todos por evitar el derramamiento de la sangre christiana, dar medio para vna paz vniversal, para poder convertir e boluer las armas de todos los reyes, príncipes y potendados de la Christiandad a da rruyna e destruyçión de los dichos ynfielos, e para desarraygar los errores de la secta lutherana y de otras sectas rreprovas [...]» («Und die Person des Allerchristlichsten Königs wurde in der Stadt Madrid von besagtem Herrn Kaiser sehr gut behandelt, so wie es dem Anstand und Verwandtschaftsverhältnis zwischen ihnen gebührt, dessen sich der Herr König sehr rühmte und zufrieden wäunte, und diese beiden Herrscher wünschen von ganzem Herzen, den Kriegen, Trennungen und Zerwürfnissen ein Ende zu setzen und die Wurzeln dieser vergangenen Kriege auszureißen, da aus diesen, falls sie nicht vernichtet werden, neue entstehen könnten, und da alle ein weiteres Vergießen christlichen Blutes vermeiden, den Weg für einen allgemeinen Frieden ebnen und so die Waffen aller Könige, Fürsten und Potentaten der Christenheit einsetzen wollen, um diesen Ungläubigen Ruin und Zerstörung angedeihen zu lassen, und um die Irrtümer der lutherischen Sekte und der anderen abgelehnten Sekten auszumerzen [...]»).

[90] Ebd., Art. 2, S. 130f.

[91] Ebd., Art. 6, S. 140: »[...] en virtud de la defensyva no darán passo, acogimiento, ayuda, favor ni asistencia en sus rreynos e señorios e çiudades e villas dellos [...] a aquel o aquellos que acometerán o querrán hazer daño al vno o al otro de los dichos Señores o estorvarlos o embaraçarlos en la conservaçión de sus estados y dignidades, directe o yndirecte, en qualquier manera que sea, antes serán obligados de ayudarse y favorecerse el vno al otro para la guarda y defensión [...]. Conviene a saber: el dicho Señor Rey Christianíssimo en lo que agora el Emperador tiene y posee y en lo que en virtud desta presente capitulaçión mediata o ynmediatamente havrá, terná y poseerá. Y el dicho Señor Emperador hará asy mismo otro tanto por el dicho Señor Rey Christianíssimo; y esto contra todas y qualesquier persona que los quisieren acometer, disturbar o embaraçar, syn exçeptuar alguno. Y en virtud de la dicha liga defensyva, serán el vno al otro obligados de embiar, luego que fueren rrequeridos, syn dilaçión alguna, en socorro o ayuda contra el acometedor o turbador [...]» («[...] kraft der Verteidigung werden sie keinen Durchgang, Aufnahme, Hilfe, Gefallen oder Unterstützung in

ihren Reichen, Herrschaftsgebieten, Städten und Dörfern gewähren [...] jener Person oder jenen, die dem einen oder anderen der benannten Herren Schaden zufügen oder zufügen wollen, oder sie stören, oder sie im Austausch mit ihren Ständen und Würdenträgern direkt oder indirekt, oder auf jede andere erdenkliche Weise stören wollen; zuerst sind sie verpflichtet sich zu helfen und sich gegenseitig zu begünstigen bei der Verteidigung [...] Man sollte wissen: der Allerchristlichste König bei dem, was nun der Kaiser hat und besitzt und dem, was er infolge dieser Kapitulation direkt oder indirekt haben und besitzen wird. Und der Herr Kaiser wird dies ebenfalls für den Allerchristlichsten König tun; und dies ohne jede Ausnahme gegen alle und jede Person, die ihn angreifen, stören und bedrohen will. Und kraft dieses Verteidigungsbündnisses verpflichtet sich der eine gegenüber dem anderen, falls diese eingefordert wird, ohne zu zögern zu dessen Hilfe und Unterstützung gegen den Angreifer oder Unruhestifter [...].

[92] Ebd., Art. 3, S. 131-133.

[93] Ebd., Art. 7-17, S. 141-144.

[94] Ebd., Art. 5, S. 136-140.

[95] Ebd., Art. 23, S. 148f.

[96] Ebd., Art. 30, S. 161.

[97] Ebd., Art. 31, S. 161f.

[98] Vgl. vor allem ebd., Art. 26, 29, 34-39, S. 153-157, 159-161, 165-168.

[99] LUTZ, Friedensideen, S. 33.

[100] Ders., Biographische Probleme, S. 167.

[101] Daran ändert auch nichts der Umstand, dass in der Liga selbst dem Kaiser ein Ehrenplatz freigehalten wurde. Vgl. dazu Heilige Liga von Cognac, 22. Mai 1526, in: Jean DUMONT (Hg.), *Corps universel diplomatique du droit des gens, contenant un Recueil des Traitez d'Alliance, de Paix, de trêve, de neutralité, de commerce, etc., qui ont été faits en Europe, depuis le règne de l'empereur Charlemagne jusques à présent*, 8 Bände. Amsterdam 1726-1731, Bd. 4/1, S. 451-455, hier 451. Besonders instruktiv im Hinblick auf den universalistischen Aspekt: Christoph KAMPMANN, *Universalismus und Staatenvielfalt: zur europäischen Identität in der frühen Neuzeit*, in: Jörg A. SCHLUMBERGER / Peter SEGL (Hg.), *Europa - aber was ist es? Aspekte seiner Identität in interdisziplinärer Sicht*. Köln/Weimar/Wien 1994, S. 45-76, hier S. 56f.

[102] So LUTZ, *Probleme*, S. 160, unter Bezugnahme auf Ludwig CARDAUNS, *Von Nizza bis Crépy. Europäische Politik in den Jahren 1534 bis 1544*. Rom 1923.

[103] Heinz SCHILLING, *Veni, vidi, Deus vicit - Karl V. zwischen Religionskrieg und Religionsfrieden*, in: *Archiv für Reformationsgeschichte* 89 (1998), S. 144-166, hier S. 152.

[104] Ebd., S. 152.

ZITIEREMPFEHLUNG

Arno Strohmeier, *Friedensverträge im Wandel der Zeit: Die Wahrnehmung des Friedens von Madrid 1526 in der deutschen Geschichtsforschung*, in: Heinz Duchhardt / Martin Peters (Hg.), *Kalkül - Transfer - Symbol. Europäische Friedensverträge der Vormoderne*, Mainz 2006-11-02 (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Beiheft online 1), Abschnitt 132-143.

URL: <<http://www.ieg-mainz.de/vieg-online-beihefte/01-2006.html>>.

URN: <urn:nbn:de:0159-2008031300>.

Bitte setzen Sie beim Zitieren dieses Aufsatzes hinter der URL-Angabe in runden Klammern das Datum Ihres letzten Besuchs dieser Online-Adresse ein.

Beim Zitieren einer bestimmten Passage aus dem Aufsatz bitte zusätzlich die Nummer des Textabschnitts angeben, z.B. 133 oder 132-135.